Nachtrags-Band

zur

Provinzial-Gesetzsammlung

der

Königreiche

Galizien und Lodomerien

vom

Jahre 1819 bis einschlüßig 1826.

Lemberg, 1834.

Aus der k. k. galizischen Aerarial-Druckerey.

Chronologisches Verzeichniß

der

in dem Nachtragsbande der galizischen Provinzial-Gesetzsammlung vom Jahre 1819 bis einschlüßig 1826 enthaltenen Verordnungen.

Zahl der Verordnung — Seite

Jahrgang 1819.

Monat Jäner.

1 Vorschriften für den Hausirhandel der Tyroler in den übrigen Provinzen als Nachtrag zum Hausir-Patente 3
Vom 15. Jäner.

2 Zur Unterstützung der Schullehrerswittwen, haben auch jene Pfarrgemeinden beyzutragen, die nicht eingeschult sind 4
Vom 28. Jäner.

3 Zum Kaufpreise eines Platzes für Pfarrgebäude, muß das Dominium, der Patron und die Gemeinde beytragen 5
Vom 28. Jäner.

Monat Hornung.

4 Pulverwerke sind von der Militär-Einquartierung befreyt 5
Vom 11. Hornung.

Monat März.

5 Obligazionen der älteren traktatmäßig anerkann-

Zahl der Verordnung		Seite
	ten, in der Verlosung begriffenen österreichischen Staatsschuld können zu Kauzionen verwendet werden	6
	Vom 1. März.	
6	Unterhalts-Verbesserung des Kuratklerus auf neuen Pfarreyen und Lokalkaplaneyen . . .	6
	Vom 2. März.	
7	Bestimmung, in wie ferne Tapezierer, Trödler und Lakierer in Lemberg, auch mit Tischlerwaaren handeln dürfen, und über das Verkehrsrecht der galizischen Landtischler mit ihren Erzeugnissen	8
	Vom 7. März.	
8	Das Armendrittel von der Verlassenschaft eines Seelsorgers, unterliegt auch dann nicht der Erbsteuer, wenn es dessen Verwandte beziehen .	9
	Vom 16. März.	
9	Ausländer, welche in österreichischen Staaten die Philosophie nicht studierten, können die Rechte und die Medizin daselbst studieren, und die strengen Prüfungen darüber ablegen, jedoch nur für die Praxis im Auslande	10
	Vom 21. März.	
10	Diäten nnd Reisekosten der Kriminalgerichtsbeamten, werden nicht von Inquisiten getragen . .	11
	Vom 26. März.	
11	Die Taglia für die Einbringung eines Auswanderers, wird auf vier Gulden festgesetzt. .	12
	Vom 29. März.	
	Monat April.	
12	Bestimmung, in wie ferne in der Bukowina auch Kohlen- und Erzfuhren unter die mauthbefreyten Bergfuhren gehören	12
	Vom 7. April.	

Zahl der Verordnung		Seite
13	Aerarialfabriken dürfen Quecksilber-Präparate zum Verkaufe in das Ausland erzeugen . .	13
	Vom 14. April.	
14	Für die im Deserteurs-Kartel mit Bayern bestimmte Taglia, wird der Vier und zwanzig Guldenfuß festgesetzt	13
	Vom 27. April.	
	Monat Mai.	
15	Bauernwirthe unterliegen der körperlichen Züchtigung in schweren Polizeyübertretungs-Fällen nicht	14
	Vom 13. May.	
16	Bey Aemtern stabil angestellte Dienerschaft kann an der Wohlthat der Gehaltsvorschüsse Antheil nehmen	14
	Vom 18. May.	
	Monat Junius.	
17	Bestimmung, von wem und in welchem Verhältniße die Kosten der inneren Einrichtung bei Hauptschulen zu tragen sind	15
	Vom 20. Junius.	
18	Korrespondenz der inländischen Behörden mit dem Auslande	16
	Vom 27. Junius.	
	Monat Julius.	
19	Die Alimentazionsgebühr für suspendirte Beamte darf das Drittel der genossenen Besoldung nicht übersteigen	16
	Vom 3. Julius.	
20	Kreisärzten gebühren auch in Polizey-Sanitätsfällen Diäten	17
	Vom 6. Julius.	
21	Niederlagen und Handlungen mit Meubeln werden gestattet	17
	Vom 9. Julius.	

Zahl der Verordnung		Seite
22	Ganz verwaisten Kindern der Beamten gebührt der Genuß der halben mütterlichen Pension so lange, als noch eines von ihnen unter dem Normalalter ist	19
	Vom 19. Julius.	
23	In Subarrendirungs-Angelegenheiten gebühren Kreiskommissären keine Diäten, in besonderen Fällen aber erhalten sie Remunerazionen . .	19
	Vom 28. Julius.	
24	Ritter des Marien-Theresienordens erwerben für sich und ihre Nachkommen den erbländischen Ritterstand	21
	Vom 28. Julius.	
	Monat August.	
25	An katholischen Gymnasien dürfen nur katholische Lehrer angestellt werden.	21
	Vom 13. August.	
26	Bestimmung, wer die Kosten des Standrechtes zu tragen habe	21
	Vom 15. August.	
27	Vermehrung der theologischen Zöglinge Galiziens im Wiener Konvikte	22
	Vom 16. August.	
28	Juden, welche vor dem Kreisschreiben vom 29. März 1793, landtäfliche Güter in Galizien erwarben, dürfen dieselben auf ihre Nachkommen übertragen	23
	Vom 17. August.	
29	Aufstellung eines Thierarztes in jeder Provinz .	23
	Vom 31. August.	
	Monat September.	
30	Mehrere Apotheken dürfen nicht im Besitze einer Person vereinigt, und Filialapotheken nur im Nothfalle gestattet werden	24
	Vom 15. September.	

Zahl der Verordnung		Seite
31	Grundsätze, wornach Pensionen solcher Beamten, die theils in landesfürstlichen, theils in ständischen oder städtischen Diensten standen, auf die verschiedenen Fonde zu vertheilen sind . . .	24
	Vom 24. September.	
	Monat Oktober.	
32	Bewilligungen zur Errichtung jüdischer Begräbnißstätten, sind taxfrey	26
	Vom 24. Oktober.	
33	Die Vorschrift vom 24. September wird auf Pensionen, welche aus den ständischen und städtischen, oder auch aus mehreren politischen Fonden etheilt werden, und auf Abfertigungen ausgedehnt .	26
	Vom 29. Oktober.	
	Monat November.	
34	Theologische Zöglinge Galiziens werden in das Wiener Konvikt auch mit der zweyten Klasse aus der Mathematik aufgenommen, wenn sie die Vorzugsklassen aus der Religion und Philosophie haben	27
	Vom 9. November.	
	Monat Dezember.	
35	Behandlung der ämtlichen Eingaben, welche Dominien vorschriftswidrig als portofrei bezeichnen .	27
	Vom 9. Dezember.	
36	Juden wird der Getreidhandel wieder erlaubt .	28
	Vom 21. Dezember.	
37	Bedingungen zur Uebersiedlungs-Bewilligung für Juden nach Lemberg	28
	Vom 31. Dezember.	

Zahl der Verordnung | Seite

Jahrgang 1820.

Monat Jäner.

38 Doktorsdiplome fremder Universitäten dürfen österreichische Unterthanen nicht mehr annehmen . 33
Vom 2. Jäner.

Monat Hornung.

39 Errichtung einer Lehrkanzel der Landwirthschaft zu Czernowitz 33
Vom 22. Februar.

Monat Junius.

40 An galizischen Hauptschulen ist die pohlnische nebst der deutschen Sprache zu lehren . . . 33
Vom 13. Junius.

41 Modalitäten für die Um- und Zusammenschreibung verloster Obligazionen 34
Vom 21. Junius.

Monat Julius.

42 Bestimmung, welche Schankgewerbe in den landesfürstlichen Städten der Bukowina als radizirt anzusehen sind 35
Vom 7. Julius.

43 Bestimmung, wem das Vermögen aufgehobener Filialkirchen, und wem der Verkaufpreis alter Kirchen, wenn neue an deren Stelle gebaut werden, gehöre 35
Vom 18. Julius.

44 Der Verkauf einer Post wird nicht genehmigt, wenn eine Sequestrazion oder Veräußerung des Postregales gegen den Verkäufer bewilliget worden ist 36
Vom 31. Julius.

Zahl der Verordnung | Seite

Monat August.

45 Brunnen für die Militär-Stallungen sind landartig herzustellen, und die Einwohner dürfen zum Zutragen des Wassers nicht gezwungen werden . 37
Vom 3. August.
46 Unentgeltliche Betheilung armer Schulkinder mit Schulbüchern 37
Vom 10. August.

Monat September.

47 Einschärfung der bestehenden Pensionsvorschriften und Behandlung der Ausnahmen von den allgemeinen Normen 38
Vom 15. September.
48 Beym Pestverdacht darf auch die Militär-Behörde selbst die Haus- oder Ortssperre provisorisch verfügen, die Aufhebung derselben hat jedesmal unter Mitwirkung der politischen Behörde zu geschehen 38
Vom 19. September.
49 der Rest des christlichen Reservekontingents, womit ein Dominium schlechterdings nicht aufkommen kann, muß auf den ganzen Werbbezirk umgelegt werden 41
Vom 25. September.
50 Die unentgeltliche Versendung von unkartirten Frachtstücken auf dem Postwagen wird mit Strafe bedroht 42
Vom 28. September.
51 Ausländische Zeitungen dürfen nur durch die Oberpostverwaltung der Provinz bezogen werden . 43
Vom 29. September.

Monat Oktober.

52 Akzien der österreichischen Nazionalbank werden als Dienstkauzionen nicht angenommen . . 44
Vom 10. Oktober.

Zahl der Verordnung		Seite
53	Professoren der Fakultäts-Studien ist verboten, inländischen und ordentlichen Schülern entgeltliche Privatkorrepetizionen zu geben. Diese werden aber Gymnasial-, Normal- und Triviallehrern unter besonderen Bedingungen erlaubt . .	44
	Vom 21. Oktober.	
	Monat November.	
54	Untergeordnete Behörden sollen die Obrigkeiten und Gemeinden bey einer Baukonkurrenz nicht zu unnöthigen Auslagen, oder zu einer kostspieligeren Leistungsart verhalten, als erforderlich ist .	45
	Vom 3. November.	
55	Bestimmungen für die Erhebung der Zinsen von jenen in Papiergeld verzinslichen Obligazionen, welche bey der österreichischen Nazionalbank für erhaltene Darlehen deponirt sind . . .	46
	Vom 24. November.	
56	Auf Darlehen aus städtischen Ueberschußgeldern hat der Anspruch der in Bauunternehmungen begriffenen Bürger den Vorzug vor Güterbesitzern. Auf Darlehen aus Gemeindspeichergeldern aber haben die Letzteren vor Jenen den Anspruch .	47
	Vom 26. November.	
57	Ortsobrigkeiten sind verpflichtet zur Verhinderung der Deserzion thätigst mitzuwirken . . .	47
	Vom 26. November.	
	Monat Dezember.	
58	Städten und Ortsgerichten wird für die Ausfertigung der Marktpreis-Zetteln die Gebühr von 3 Kreuzer Konv. Münze bewilliget . . .	48
	Vom 12. Dezember.	
59	Die Kongregazion der Redemptoristen wird in der österreichischen Monarchie wieder hergestellt .	49
	Vom 15. Dezember.	

Zahl der Verordnung | Seite

60 Bestimmungen für die Absendung schwerer Amtspackete mit der Briefpost 49
Vom 16. Dezember.

61 Behandlung der, vor der stabilen Organisirung des galizischen Strassenwesens bey demselben dienenden Beamten, rücksichtlich ihrer Pensionirung . 50
Vom 17. Dezember.

62 Diensttaxen müssen von dem Tage einer neuen Gehaltsanweisung in der Regel auch dann abgezogen werden, wenn schon andere Gehaltsabzüge laufen 50
Vom 20. Dezember.

63 Vorschrift für den Verschleiß der Gymnasial-Schulbücher 51
Vom 29. Dezember.

Jahrgang 1821.

Monat Jäner.

64 Bestimmung der Vergütung für Marktpreistabellen, welche Ortsobrigkeiten den Militärverpflegsämtern erfolgen 54
Vom 23. Jäner.

65 Bestimmungen für die Zerstückung unterthäniger Grundstücke 54
Vom 26. Jäner.

Monat Hornung.

66 Zum Dekane der juridischen Fakultät in Lemberg ist, mit Ausnahme der wirklichen Professoren, jeder an einer inländischen Lehranstalt graduirte Doktor der Rechte wählbar . , . . . 55
Vom 15. Februar.

67 Kriminal-Inquisiten dürfen in der Verpflegung

Zahl der Verordnung		Seite
	wenigstens nicht härter behandelt werden, als die zur geringsten Strafe verurtheilten Sträflinge .	56
	Vom 16. Februar.	
68	Königlich-preußisches Regulativ der Schifffahrts-, Platz- und Niederlagsgelder, auf dem Klodnitzer Kanal von Kosel bis Gleiwitz	56
	Vom 16. Februar.	
69	Die Paragraphe 9 und 12 des Finanzpatentes vom Jahre 1811, rücksichtlich der Rückzahlung der in schwerer Münze in älteren Zeiten dargeliehenen Kapitalien, sind durch das Finanzpatent vom Jahre 1816 nicht aufgehoben . . .	59
	Vom 24. Februar.	
70	Schwere Amtspackete dürfen auf der Route des Postwagens nur durch diesen versendet werden .	60
	Vom 26. Februar.	
71	Die Ausübung der Buchbinderey ist nur Denjenigen zu gestatten, die sich über die ordentliche Erlernung derselben ausweisen	60
	Vom 27. Februar.	
	Monat März.	
72	Behandlung der mit Geld oder Geldeswerth beschwerten Packete, die an solche Orte addressirt sind, wohin der Postwagen nicht geht . . .	61
	Vom 19. März.	
73	Adelichen Schätzmännern in Galizien werden vier Postpferde und drei Gulden an Diäten zugestanden	61
	Vom 29. März.	
74	Nur das wirkliche Passiren des Mauthschrankens verpflichtet zur Mauthgebühr	62
	Vom 31. März.	
	Monat April.	
75	Erneuerung der Vorschrift wegen Aufnahme der Inventarien von Kirchen, Klöstern und Stiften .	62
	Vom 3. April.	

Zahl der Verordnung		Seite
76	Bei Abschreibung der Erwerbsteuer wegen Gewerbdanheimsagung muß der künftige Nahrungsweg nachgewiesen werden . . . . Vom 4. April.	63
77	Urbarial-Giebigkeiten dürfen den Unterthanen nicht in klingender Münze abgefordert werden . Vom 10. April.	63
78	Steuerfreijahre für neu erbaute oder verbesserte Häuser in Lemberg erstrecken sich auch auf den Nacht-, Feuerwach- und Beleuchtungsbeitrag . Vom 10. April.	64
79	Erneuerung der Vorschriften hinsichtlich der Aufsicht über die Erhaltung der Gränzsäulen . . Vom 17. April.	64
80	Unter welchen Bedingungen Unterthanssöhne wegen schweren Polizeyübertretungen mit Stockstreichen gestraft werden dürfen . . . Vom 24. April.	66
81	Bestimmung, wer die Untersuchungskosten in schweren Polizeyübertretungen trägt, wenn eine Delegirung eintrat . . . . . Vom 24. April.	68
82	Abschriften von Urkunden, welche den Hofstellen zu ihren Entscheidungen vorgelegt werden, müssen von Behörden beglaubiget seyn . . . Vom 26. April.	69
83	Für Kandidaten der theologisch-nichtunirten Ritus werden Handstipendien errichtet . . . Vom 29. April.	69

Monat May.

Zahl der Verordnung		Seite
84	Bestimmung, welche italienische Weine zum Behuf der Verzollung als edle im Gegensatz von gemeinen anzusehen sind . . . . . Vom 5. May.	70

Zahl der Verordnung		Seite
85	Dominien sollen ihren Unterthanen den Unterricht über die Emporbringung der Pferdezucht jährlich bekannt machen	71
	Vom 8. May.	
86	Diäten = Gebühr für die bei Strassenbauten durch Privatkonkurrenz einschreitenden Kreiskommissäre	71
	Vom 11. May.	
87	Bedingungen für Privilegien auf Privatmäuthe	72
	Vom 12. May.	
88	Grundsätze für die Aufnahme der Pfarrinventarien	73
	Vom 15. May.	
89	Weisung für die Verfassung der Matrikel-Auszüge rücksichtlich der Militär = Kinder . . .	76
	Vom 16. May.	
90	Bestimmung, wenn zur Berechnung des Mortuars und Gerichtstaxen eine Verlassenschaftsabhandlung als anhängig gemacht anzusehen sey .	77
	Vom 18. May.	
91	Behandlung der im lombardisch - venezianischen Königreiche gebürtigen Deserteurs . . .	78
	Vom 24. May.	
92	Der Tag der Geburt muß in Taufmatrikeln und Taufscheinen verläßlich angegeben werden . .	79
	Vom 24. May.	
93	Jährliche Bereisung des Landes durch den ständischen Augenarzt und Verpflegung der Augenkranken während seiner Behandlung . . .	80
	Vom 25. May.	
94	Das Militär betreffende Pfarrmatrikel - Auszüge müssen jährlich bis Ende September an das Feld-Superiorat eingesendet werden . . .	82
	Vom 31. May.	
	Monat Junius.	
95	Wirklich dienende landesfürstliche Beamten können zu ständischen Verordneten gewählt werden .	82
	Vom 4, Junius.	

Zahl der Verordnung — Seite

96 Stifte und Klöster werden zur Errichtung von Seminarien und Konvikten für die studierende Jugend aufgefordert 83
Vom 9. Junius.
97 Bei Gefallsübertretungen entschuldigt der Mangel des bösen Vorsatzes in der Regel nicht . . 83
Vom 13. Junius.
98 Alle Lotterien auf eigene Ziehung bedürfen der allerhöchsten Bewilligung 84
Vom 16. Junius.
99 Behandlung der Erekuzions-Ueberschußgelder . 84
Vom 22. Junius.
100 Leonhard's Auszug aus dem größeren Religionshandbuche des Probsten Frindt wird als allgemeines Lehrbuch für die Philosophie vorgeschrieben . 85
Vom 30. Junius.

Monat Julius.

101 Ausweis über Schuldbeträge und Gläubiger des italienischen Monte, deren Befriedigung die dabey betheilten Mächte übernehmen . . . 86
Vom 2. Julius.

Monat September.

102 Für die Normal-Hauptschulen werden Zeichnungs-Prämien bewilliget 86
Vom 5. September.

Monat Oktober.

103 Revisionsämter sind bei Einsendung der von Verlegern übergebenen Werke an die k. k. Hofbibliothek postportofrei 87
Vom 10. Oktober.
104 Pächtern der Staats- und Fondsgüter wird die Entrichtung der Steuern nicht mehr auferlegt . 88
Vom 16. Oktober.
105 Patental oder Reservazions-Urkunden und Tod-

Zahl der Verordnung | Seite

tenscheine verstorbener Invaliden müssen dem Generalkommando eingesendet werden . . .
Vom 18. Oktober. 88

Monat November.

106 Für Gymnasial-Adjunkten wird die zehnte Diätenklasse bestimmt 89
Vom 21. November.

107 Die Verwandlung eines Zug- in zwei Handrobothtage ist in dem Falle gesetzmäßig, wenn der Frohnpflichtige aus eigener Schuld sein Zugvieh verlor 89
Vom 25. November.

Jahrgang 1822.

Monat Jäner.

108 Für die dritte und vierte Klasse der Gymnasien wird eine neue lateinische Grammatik vorgeschrieben 90
Vom 8. Jäner.

109 Die Umschreibung und fernere Verzinsung der für Westgalizien und den Zamoscer Kreis Ostgaliziens, ausgestellten Kriegsdarlehens- und Natural-Lieferungs-Obligazionen, wird eingestellt . . 90
Vom 8. Jäner.

110 Bestimmung des Unterhalts für die aus dem Wiener Konvikte austretenden theologischen Zöglinge des griechisch-nichtunirten Ritus, bis zu ihrer Anstellung 91
Vom 19. Jäner.

111 Der ersten Klasse der Gymnasien wird ein neuer Grundriß der Erdbeschreibung vorgeschrieben . 92
Vom 22. Jänner.

112 Bestimmung der Ausgabs- und Zustellungsgebühren für Privat-Estaffeten 92
Vom 23. Jäner.

Zahl der Verordnung		Seite
113	Elbe-Schifffahrts-Akte . . . . . Vom 24. Jäner.	93
114	Humanitätsklassen der Gymnasien wird eine neue griechische Grammatik II. Abtheilung vorgeschrieben Vom 24. Jäner.	109
	Monat Hornung.	
115	Als Rekrutirungs-Flüchtlinge können nur solche Individuen angesehen werden, deren diesfällige Qualifikazion durch eine vorhergegangene Untersuchung der Umstände ihrer Entfernung außer Zweifel gesetzt wurde . . . . . . Vom 10. Hornung.	109
	Monat März.	
116	Den Gemeinden dürfen nicht mehr Abschriften der Stockinventarien, wohl aber der verifizirten Inventarien hinausgegeben werden . . . Vom 9. März.	110
117	Uferbewohner in Gegenden, wo Aerarialüberfuhren bestehen, dürfen sich der eigenen Schiffe für ihre Person und Effekten, aber bey Strafe nicht für Fremde bedienen . . . . . Vom 16. März.	110
118	Sardinische Studierende dürfen seit dem Ausbruche der dortigen Revoluzion, an österreichischen Lehranstalten nicht aufgenommen werden . . Vom 29. März.	111
119	Von einem Stifte geschlossene Verträge, bleiben auch für den Religionsfond verbindlich, wenn er in dessen Verwaltung tritt . . . . Vom 29. März.	112
	Monat April.	
120	Bestimmung der Taxen bey Bestätigung eines schon zustehenden Adels, bey Erhebung in die ver-	

Zahl der Verordnung | Seite

schiedenen Adelsstufen, und bey Verleihung des Indigenats 112
Vom 6. April.

121 Der Handel mit ledernen Stiefeln und Schuhen an Ort und Stelle ist Lemberger Handelsleuten ohne generelles Befugniß nicht gestattet, wohl aber der Kommissions- und Spedizionshandel . . 113
Vom 6. April.

122 Tabakpflanzer sind bey der Zufuhr des Tabaks in in die Aerarialmagazine nicht mauthfrey . . 114
Vom 10. April.

123 Individuen, welche eine mit Kauzion verknüpfte Dienststelle erlangen, dürfen vor Erlag der Kauzion nicht zum Diensteid zugelassen werden . . 114
Vom 15. April.

124 Die galizische Geistlichkeit hat das Erbsteueräquivalent in Konvenzions-Münze zu bezahlen . 115
Vom 23. April.

125 Instituts-Angelegenheiten der barmherzigen Schwestern in Galizien, unterliegen den allgemeinen Tax- und Stempelvorschriften 116
Vom 27. April.

Monat May.

126 Interessen-Quittungen von Kapitalien, welche Armen-, Taubstummen- und Blinden-Instituten, und den Waisenhäusern gehören, sind stempelfrey 116
Vom 5. May.

127 Die vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputazion, wird aufgehoben 117
Vom 7. May.

128 Lohnquittungen der gegen Taglohn bey den Stellen aufgenommenen Knechte (Struschen) sind stempelfrey 118
Vom 7. May.

Zahl der Verordnung		Seite
129	Neues Lehrbuch der römischen Alterthümer für die Grammatikalklassen der Gymnasien sammt Instrukzion über den methodischen Vortrag desselben . Vom 21. May.	119

Monat Junius.

130	Ahnenproben dürfen ohne allerhöchster Genehmigung, nicht an auswärtige Regierungen vorgelegt werden . . . . Vom 2. Junius.	119
131	Befähigungs-Dekrete für Konzepts-Praktikanten, über die politische Prüfung, unterliegen dem Stempel von 15 Kreuzer . . . . . Vom 2. Junius.	120
132	Der Uebertritt vom lateinischen zum griechisch-unirten Ritus, ist verbothen. . . . Vom 7. Junius.	120
133	Gränzkämmerer sind in Aerarial-Taxsachen von dem Postwagenporto frey . . . . Vom 9. Junius.	121
134	Pächter der Aerarial-Mäuthe sind in ihrer Korrespondenz mit Behörden portopflichtig . . Vom 22. Junius.	121
135	Die Korrespondenz zwischen der Nazionalbank und ihren Verwechslungskassen, für Rechnung der Staatsverwaltung, ist portofrey . . . Vom 29. Junius.	122

Monat Julius.

136	Militär-Subarrendatoren sollen nach Verlauf jeden Monats zur Abrechnung bey den Magazinen erscheinen . . . . Vom 4. Julius.	123
137	Die Einlösungs- und Antizipazionsschein-Kasse	

Zahl der Verordnung | Seite

kommt unter die Leitng der österreichischen Nazional-Bankdirekzion, und führt die Namen einer Wiener-Währungs-Verwechslungskasse . 123
Vom 12. Julius.

138 Die Verpflegsgebühren des Lemberger allgemeinen Krankenhauses, werden für auswärtige und einheimische Kranke gleichgestellt 125
Vom 12. Julius.

Monat August.

139 Bey Konduktquartalen kommen auch die in partem salarii bezogenen, vertaxirten, nicht onerosen Emolumente in Anschlag 125
Vom 5. August.

140 Klagen über Abstiftungen, sind nicht an die Obrigkeiten zurückzuweiseu, sondern von Kreisämtern in erster Instanz zu behandeln . . . 126
Vom 30. August.

Monat September.

141 Pensionsvorschriften haben auf Wittwen und Waisen, der als Religionslehrer an öffentlichen Anstalten angestellten griechisch-katholischen Priester gesetzliche Anwendung 126
Vom 4. September.

142 Der ständische Domestikalbeytrag muß auch von jenen Pfarr-Benefiziaten eingehoben werden, die unter der Kongrua stehen 127
Vom 6. September.

143 Ausnahme von dem Verbothe, daß Niemand in Staatsdienste aufzunehmen sey, der über vierzig Jahre alt ist 127
Vom 28. September.

Monat Oktober.

144 Neues Lehrbuch der Geographie I. und II. Theil für die vierte Klasse der Hauptschulen . . 128
Vom 3. Oktober.

Zahl der Verordnung		Seite
145	Bestimmung des Tages, mit welchem die Gehalte verstorbener, pensionirter, jubilirter und entlassener Beamten, aufhören . . . . . Vom 22. Oktober.	129
146	Bey der Korrespondenz mit nichtlandesfürstlichen Behörden in Kriminalangelegenheiten oder schweren Polizeiübertretungen muß der Gegenstand zur Bewirkung der Postporto-Freiheit, auf der Addresse bezeichnet werden. . . . . . Vom 30. Oktober.	130

Monat November.

147	Strasseneinräumer sind als gemeine Taglöhner anzusehen, und ihre Wittwen haben auf Provisionen keinen Anspruch . . . . . . Vom 1. November.	131
148	Zur Wartung kranker Unterthanen dürfen nur in dringendsten Fällen eigene bezahlte Krankenwärter aufgestellt werden. . . . . . Vom 5. November.	131
149	Bestimmung, wem das Patronatsrecht auf Pfarren zustehe, welche zu aufgehobenen Stiften gehörten . . . . Vom 19. November.	132
150	Zöglinge des griechisch-katholischen theologischen Seminarium, erhalten bey ihrem Austritte theologische Bücher, welche bey ihren Pfarreyen als Inventarstücke verbleiben . . . . Vom 26. November.	133
151	Amtshandlung der Kreisämter, wenn Militär-Subarrendatoren gegen die Müller Klage führen Vom 29. November.	133

Monat Dezember.

152 Bestimmungen über Pensionen und Erziehungs-

Zahl der Verordnung | Seite

beyträge für Wittwen und Waisen jener Beamten, rücksichtlich deren Anstellung der 15. Oktober 1792 entscheidend wirkt. 134
Vom 7. Dezember.

Jahrgang 1823.

Monat Jäner.

153 Erbrochene Briefe dürfen von Addressaten nicht mehr den Postämtern zurückgegeben werden . 137
Vom 15. Jäner.

154 Neue lateinische Grammatik für die erste Klasse der Gymnasien 138
Vom 21. Jäner.

155 Zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit im Kolomeaer Kreise aufgestellten Wachposten erhalten ihre Service-Gebühr von Gemeinden . . 138
Vom 31. Jäner.

Monat Hornung.

156 Die Taglia von 25 Gulden gebührt für die Rettung aus jeder Art des Scheintodes, so wie für Rettung aus dem Wasser 139
Vom 4. Februar.

157 Bei Bemessung der Alimentazionsbeträge für suspendirte Beamte dürfen die in partem salarii vertarirten Nebengenüsse nicht in Anschlag gebracht werden 139
Vom 6. Februar.

158 Zusätze zu den Vorschriften für die Militär-Exekuzion, rücksichtlich der Zahl der verwendeten Mannschaft 140
Vom 18. Februar.

Zahl der Verord-nung | Seite

Monat März.

159 Wo keine chirurgische Offizinen sind, kann auch andern Personen das Rasiren als Gewerbe gestattet werden 141
Vom 7. März.
160 Schubpässen ist stäts eine Abschrift des mit den Schüblingen aufgenommenen Konstituts beizulegen 141
Vom 14. März.
161 Lehrbuch der neuesten Geographie für die zweyte Klasse der Gymnasien 142
Vom 23. März.
162 Theologischen Anstalten werden die arabischen und aramäischen Sprachlehren des Professors Oberleithner als Lehrbücher vorgeschrieben . . . 143
Vom 30. März.

Monat April.

163 Pensionen der Exreligiosen werden am Ersten jeden Monats bezahlt, ohne daß die Verlassenschaft etwas davon zurückersetzen müßte . . . 143
Vom 1. April.
164 Portofreie Behörden müssen die Rezepissengebühr bezahlen 144
Vom 6. April.
165 Aus den theologischen Seminarien des lateinischen Ritus austretende Zöglinge werden mit Büchern betheilt 144
Vom 15. April.
166 Verfahren rücksichtlich der Auswanderer, welche das zwanzigste Lebensjahr nicht erreicht haben . 145
Vom 22. April.
167 Behandlung jener aus deutschen Provinzen gebürtigen Adelichen, welche als Supplenten in lombar-

Zahl der Verordnung | Seite

disch-venezianische Regimenter eintraten, und als ex propriis Gemeine übersetzt werden wollen . 146
Vom 27. April.
168 Erneuerung der Vorschriften wegen sicherer Verwahrung der Arreste 147
Vom 29. April.

Monat May.

169 Zweiter Theil des neuen griechischen Lehrbuches für die Humanitätsklassen der Gymnasien . . 148
Vom 1. May.
170 Quittungen der Steuerbezirks-Obrigkeiten über die zwey Perzente, welche sie für die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer in Abzug bringen, sind stempelfrey 149
Vom 26. May.
171 Unterthanen darf zur Tilgung der Steuerrückstände kein Vieh weggenommen werden, welches zum Wirthschaftsbetriebe, oder zur Familienerhaltung nothwendig ist 149
Vom 28. May.

Monat Junius.

172 Genauere Bestimmung, rücksichtlich der Bemessung der Taglia für eingebrachte Räuber . . . 150
Vom 12. Junius.
173 Dem Sanitäts-Personale werden auch für Kommissionen und Dienstverrichtungen in einer Entfernung von weniger als zwei Meilen Diäten passirt 151
Vom 30. Junius.

Monat Julius.

174 Bestimmung des Anspruches der Beamten-Witwen auf das Kondukt-Quartal . . . 152
Vom 15. Julius.
175 Dienstjahre eines Lehrgehülfen an Hauptschulen,

Zahl der Verordnung		Seite
	zählen zur Pensions-Fähigkeit, jener an Trivialschulen nicht	153
	Vom 24. Julius.	
	Monat September.	
176	Bestimmungen über die Alimentazion suspendirter Beamten, unterer Diener und Gefällsaufsichts-Individuen	153
	Vom 2. September.	
177	Bestimmung, wer in Beziehung auf das Erbsteuerpatent §. 9. unter dem Ausdrucke »unterthäniges Bauernvolk« zu verstehen sey .	154
	Vom 17. September.	
	Monat Oktober.	
178	Bewilligungen zur Aufnahme armer Zöglinge in theologische Seminarien, und die Verleihung der Tischtitel an dieselben aus dem Religionsfonde, sind tax- und stempelfrey, nicht aber die Verleihung der Tischtitel von Privaten . . .	155
	Vom 12. Oktober.	
	Monat November.	
179	Austretende Militär-Individuen sind zu belehren, daß sie den Civilbehörden Gehorsam, und die allgemeinen Lasten zu tragen schuldig seyen .	155
	Vom 4. November.	
180	Besetzung und Dotazion des armenischen Domkapitels in Lemberg	157
	Vom 4. November.	
181	Fremde können nur ausnahmsweise mit Bewilligung der Hofstellen in österreichische Staatsdienste aufgenommen werden	158
	Vom 9. November.	
	Monat Dezember.	
182	Bestimmung der Fälle, in welchen Militär-Offi-	

Zahl der Verordnung | Seite

ziere bei ihrem Uebertritte in Zivildienste Charakters- und Karenztaxen zahleu . . . 158
Vom 11. Dezember.

183 Zur Ueberschätzung von Verlassenschaften, Behufs der Erbsteuerbemessung sind stäts die Interessenten vorzuladen 160
Vom 31. Dezember.

Jahrgang 1824.

Monat Jäner.

184 In Pensions-Fällen jener Beamten, die aus der Klasse der Arbeiter und minderen Diener befördert wurden, darf nur jene Zeit eingerechnet werden, die sie beeidet zubrachten 161
Vom 20. Jäner.

Monat März.

185 Uebersuhren über die Weichsel sind außer den schon bestehenden nicht mehr zu gestatten . . 161
Vom 15. März.

186 Oberleithner's arabische Chrestomathie wird den theologischen Lehranstalten als Vorlesebuch vorgeschrieben 162
Vom 31. März.

Monat April.

187 Neues Lehrbuch der Geographie II. Theil für die dritte Grammatikalklasse 162
Vom 14. April.

188 Neues Lehrbuch der Staatengeschichte I. Theil für die zweyte Grammatikalklasse der Gymnasien . 163
Vom 14. April.

Zahl der Verord-nung | | Seite

Monat May.

189 Nachträgliche Vorschrift für die Preisbestimmung der Frohnen bei Verfassung der Pfarrinventarien 163
Vom 1. May.

Monat Junius.

190 Systemmäßige Diäten gebühren vom Tage der angewiesenen Besoldung 164
Vom 11. Junius.

Monat Julius.

191 Erneuerung des Verbots, daß Leichenhöfe nicht neben den Kirchen bestehen sollen . . . 165
Vom 15. Julius.

192 Bestimmungen über die Diätenzulagen für Beamte, Diener und Dienergehilfen der Kassen bei schweren Geldtransporten 167
Vom 25. Julius.

Monat August.

193 Vorschrift wegen Prüfung der Schüler, die mit den Lehrern oder Vorstehern einer Lehranstalt nahe verwandt sind 168
Vom 3. August.

194 Der höhere Gehalt, worinn ein Beamter durch eine Erledigung in derselben Dienstes-Kathegorie vorrückt, läuft vom Tage der Einstellung desselben, wird aber erst nach Wiederbesetzung der erledigten Stelle angewiesen 169
Vom 20. August.

195 Neue lateinische Chrestomathie I. Theil für die Gymnasien 170
Vom 30 August.

Monat Oktober.

196 Verfahren bei Steuerrückständen rücksichtlich des-

Zahl der Verordnung — Seite

jenigen beweglichen Vermögens, welches bereits gerichtlich gepfändet ist 170

Vom 5. Oktober.

197 Eine Dienstleistung über vierzig Jahre gibt für sich allein den Beamten noch kein besonderes Verdienst 171

Vom 5. Oktober.

198 Wider die vom Gubernium bestimmten Lohnpreise der Sommer Aushilfstage, können Dominien und Gemeinden den Rekurs ergreifen . . . 172

Vom 9. Oktober.

199 Auch bey provisorischen Anstellungen an katholischen Lehranstalten sind Akatholiken ausgeschlossen und zwar bey allen Lehrämtern . . . 172

Vom 9. Oktober.

200 Auch jene österreichische Unterthanen, welche eine Ansiedelung im jenseitigen Gebiethe einwenden, sind zurückzuweisen, wenn sie paßlos an der polnisch-russischen Gränze ergriffen werden . . 173

Vom 20. Oktober.

201 Privat-Geschäftsführungen unterliegen der Erwerbsteuer 173

Vom 31. Oktober.

Monat November.

202 Für Kooperatoren, welche aus den Einkünften der Pfründen erhalten werden, müssen 200 Gulden Konv. Münze in Abzug gebracht werden . . 174

Vom 5. November.

Monat Dezember.

203 Personal-Zulagen der Beamten müssen nach dem Maße des Einrückens in einen höheren Gehalt eingezogen werden 175

Vom 21. Dezember.

Zahl der Verordnung | Seite

204 Peit'ls Methodenbuch wird für die Schulamts-Kandidaten vorgeschrieben 175
Vom 29. Dezember.

Jahrgang 1825.

Monat Jäner.

205 Kreiskommissären gebühren keine Diäten für die Verifizirung der Uebereinkünfte hinsichtlich der Inventarial- und anderen Schuldigkeiten . 177
Vom 31. Jäner.

Monat Februar.

206 Quartiergelds-Anweisungen für Beamte unterliegen dem Stempel 178
Vom 22. Februar.

Monat März.

207 Einführung einer kleinen deutschen Sprachlehre in den Schulen 179
Vom 7. März.

208 Statuten und Reglement der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt, für Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates 179
Vom 11. März.

209 Das schnelle Reiten und Fahren, Stehenlassen der Pferde und Schnalzen mit der Peitsche wird in Lemberg untersagt 199
Vom 18. März.

210 Neues Lehrbuch der Geographie III. Theil für die vierte Grammatikalklasse der Gymnasien . . 200
Vom 19. März.

211 Beeidete Briefträger der Post-Verwaltungen sind pensionsfähig 200
Vom 19. März.

Zahl der Verordnung		Seite
212	Empfangsbestätigungen von des Schreibens unkündigen Personen bedürfen der Unterfertigung zweier Zeugen . . . . . . Vom 22. März.	200

Monat April.

213	Juden, welche aus dem Königreiche Polen zur Zeugenschaft bei strafgerichtlichen Verhandlungen berufen werden, sind vom Geleitzolle befreit . Vom 5. April.	201
214	Neues Lehrbuch der Staatengeschichte II. und III. Theil für Gymnasien . . . . . Vom 9. April.	203
215	Entschädigung aus dem Religionsfond für Exkursionen der Verweser solcher Pfründen, wo keine Inventarial-Pferde bestehen . . . . Vom 29. April.	203

Monat May.

216	Ortsobrigkeiten wird mit Androhung des Schadenersatzes aufgetragen, die Rezepissen über Mahnungen der Mauthpächter wegen rückständigen Pachtraten schleunigst einzusenden . . . Vom 5. May.	205

Monat Junius.

217	Mit Postmeistern abgeschlossene Dienstverträge sind stempelpflichtig . . . . . . Vom 10. Junius.	205
218	Kurat-Geistlichkeit muß die durch das neue Provisorium bestimmte Grundsteuer entrichten, wenn sie gegen früher geringer ausfällt, und zwar auch dann, wenn dadurch die Kongrua geschmälert würde . . . . Vom 21. Junius.	206

Zahl der Verord-nung | Seite

Monat Julius.

219 Juden können zu Pachtungen der Mauthen auch in der Nähe von Salzkokturen zugelassen werden 207
Vom 7. Julius.

220 Vorsichten, damit Pflegemütter von Findlingen nicht mit der Lustseuche angesteckt werden . . 207
Vom 7. Julius.

221 Bedingungen, unter welchen den Pfarrern Kooperatoren aus den Pfarrerträgnissen oder aus dem Religionsfonde gestattet werden 208
Vom 20. Julius.

222 Priester, welche die theologischen Studien in Ungarn vollendet haben, müssen vor ihrer Verwendung zur Seelsorge in außerungarischen Provinzen, einer Prüfung über die kirchliche Verfassung unterzogen werden 209
Vom 26. Julius.

Monat August.

223 Richtigkeit der gerichtlichen Schätzungen und die nothwendigen persönlichen und Vermögenseigenschaften der Schätzmeister werden eingeschärft . 209
Vom 4. August.

224 Wenn Wahnsinnige nicht durch die Personal-Instanz an die lemberger Irrenanstalt abgegeben werden, muß die Anzeige an die Landesstelle erstattet werden 210
Vom 13. August.

225 Das öffentliche und Privatstudium ist allen Praktizirenden und Angestellten unbedingt verbothen . 211
Vom 22. August.

Monat September.

226 Qualifikazions-Zeugnisse für Offerenten zu Mili-

Zahl der Verordnung | Seite

tär-Subarrendirungen, sollen von Obrigkeiten mit Vorsicht ausgestellt werden . . . 211

Vom 12. September.

227 Aemtliche Katastral-Schätzungs-Gegenstände sind postportofrei 212

Vom 20. September.

228 Gütertrennungen sollen nur dann gestattet werden, wenn auf jeden Gutsantheil an reiner Dominikalsteuer wenigstens 300 Gulden entfallen . 213

Vom 21. September.

229 Die Dienstkorrespondenz einzelner von General-Quartiermeister-Stabs-Abtheilungen detachirter Offiziere ist postportofrey 213

Vom 21. September.

230 Amtshandlungen über Pfarrtemporalien, bei denen den Kreiskommissären keine Diäten gebühren 214

Vom 27. September.

Monat Oktober.

231 Kongruen der Seelsorger, Zuschüsse zu denselben und Gehalte der Kooperatoren werden mit Ende des Monats bezahlt 215

Vom 8. Oktober.

232 Behandlung öder oder unbesetzter Unterthansgründe, welche bei Verfassung der Pfarrinventarien vorkommen 215

Vom 9. Oktober.

233 Bedingungen für die Bewilligung den Ziehungstag einer Realitäten-Lotterie hinauszuschieben . 217

Vom 13. Oktober.

234 Alphabetisches Namensverzeichniß der in den Kriegsjahren 1806, 1809, 1813 und 1815 verstorbenen Militär-Personen, deren mangelhafte Todtenscheine in fremden Staaten ausgestellt wurden 218

Vom 23. Oktober.

Zahl der Verordnung | Seite

235 Vorsichten wegen der Vermögensumstände der Offerenten zu Militär-Subarrendirungen . . 219
Vom 23. Oktober.

236 Der große Bann gegen Beeinträchtigung der Judengefälle muß in Gegenwart der Ortsobrigkeit kund gemacht werden 220
Vom 29. Oktober.

Monat November.

237 Beischaffung der Behelfe für abwesende Militär-Waisen zum Bezug ihrer Pensionen . . 220
Vom 15. November.

238 Pensionisten können die Erlaubniß zur Ausübung der Advokatur erhalten, müssen aber bei einem Rufe zur Wiederanstellung zwischen jener und der Verzichtleistung auf den Ruhegenuß wählen . 222
Vom 21. November.

239 Equipagen der durchlauchtigsten Erzherzoge Brüder Seiner Majestät sind mauthfrei . . . 222
Vom 24. November.

240 Erneuerung der Zensurvorschrift, daß von allen Manuskripten zur Erlangung der Druckbewilligung zwei Exemplare vorgelegt werden müssen, und deren Ausdehnung auf den Nachdruck . . 223
Vom 25. November.

Monat Dezember.

241 Neues Lehrbuch der Staatengeschichte IV. Theil und der neuesten Geographie IV. Theil für Gymnasien 224
Vom 4. Dezember.

242 Die Steindruckerey kann nur an jenen Orten betrieben werden, wo neben der politischen Behorde eine eigene landesfürstliche Polizeybehörde besteht 224
Vom 22. Dezember.

Zahl der Verordnung — Seite

Jahrgang 1826.

Monat Jänner.

243 Erläuterung des Hofdekrets vom 28. März 1816 Zahl 5284 wegen des Vorzugsrechtes auf die Jurisdikzions-Ausübung, welches den Grundeigenthümern vor den Ad1italitätsbesitzern zukömmt . 226
Vom 3. Jäner.

Monat März.

244 Dominien müssen ihre Dienstkorrespondenz wenigstens einmal in jeder Woche von Postämtern abholen lassen 226
Vom 18. März.

245 Offiziers-Wittwen, welche zur Ergänzung der Interessen ihrer Heirathskauzionen eine Gnadengabe beziehen, verlieren diese bei der Wiederverehelігung ohne Reservazion und Abfertigung . . 227
Vom 22. März.

246 Diätenzulagen für Beamte und Diener der Kassen bey schweren Geldtransporten 228
Vom 31. März.

Monat April.

247 Wenn Pensionisten in das Ausland gegangen sind, dürfen weder sie dahin, noch ihre Familien im Inlande die Pension, ohne allerhöchste Bewilligung, beziehen 229
Vom 27. April.

Monat Junius.

248 An dem polytechnischen Institute zu Wien, werden vier Stipendien zu 200 Gulden Konv. Münze errichtet 229
Vom 2. Junius.

Zahl der Verordnung | | Seite

Monat August.

249 Vorsichten gegen die Ruhr 230
Vom 22. August.

Monat September.

250 Juden dürfen zu keiner Arbeit im Innern bereits ausgeweihter katholischer Kirchen zugelassen werden 233
Vom 1. September.

Monat Oktober.

251 Bestimmung der Gebühren für Schulvisitazionen 233
Vom 12. Oktober.

Monat Dezember.

252 Behandlung der Briefe und Packete, welche von portopflichtigen Partheyen und Behörden unfrankirt an Seine Majestät oder Allerhöchstdero geheimes Kabinet addressirt, zur Post gegeben werden 234
Vom 12. Dezember.

253 Amtspackete, von einer Schwere über zwei Pfund müssen auf den Brankardwagen aufgegeben werden 335
Vom 19. Dezember.

Nachtrags-Band

zur

Provinzial-
Gesetzsammlung

der

Königreiche
Galizien und Lodomerien

vom

Jahre 1819 bis einschlüßig 1826.

Jahrgang 1819.

1.

Vorschriften für den Hausirhandel der Tyroler in den übrigen Provinzen als Nachtrag zum Hausir-Patente.

Seine k. k. Majestät haben in Absicht auf den Hausirhandel, in soweit er von tyrolischen u. vorarlbergischen Unterthanen in den übrigen Provinzen betrieben wird, nachträglich zum Hausir-Patente vom 5. May 1811 Nachstehendes mittelst allerhöchster Entschließung vom 29. Juni v. J. anzuordnen befunden:

1) Wird in Beziehung auf den §. 5 des Hausirpatentes das für die Hausirer vorgeschriebene Alter in Tyrol und Vorarlberg für beide Geschlechter auf das zwanzigste Jahr festgesetzt.

2) In Ansehung des im §. 7 verbothenen Hausirens mit destillirten Oehlen, Geisten, und allen daselbst genannten Artikeln, sie mögen zum Genuße oder als Arzney dienen, so wie auch das Hausiren mit Bildern, haben dieselben Vorschriften zu gelten, welche in den übrigen Provinzen bestehen.

3) Soviel es die Legitimazion der Tyroler- und Vorarlberger-Fabrikate belangt, ist sich an jenes, was hierwegen in dem Kreisschreiben vom 21. Juli 1815 Z. 27533 verfügt worden ist; so wie

4) hinsichtlich des Gebrauches des Stempels zu den Hausirpässen an die jederzeit für Tyrol und Vorarlberg bestehenden Papierstempel-Vorschriften zu halten.

5) In den Hausirpässen kann auch vom Eheweibe und Sohne gegen Beifügung der betreffenden Personsbeschreibung Erwähnung gemacht werden, damit sich im Erkrankungsfalle des Ehemannes und beziehungsweise des Vaters auch die Letztern des Passes bedienen können.

Hiebey wird jedoch in Beziehung auf den 17. §. des Hausir-Patentes ausdrücklich bestimmt, daß die hausirende Person stets mit dem Originalpaße versehen sey, wornach eine vidimirte Abschrift desselben nicht Statt findet, und wenn in demselben des Sohnes Erwähnung geschieht, so muß selber das vorgeschriebene Alter erreicht haben. Was endlich

6) zum §. 22 und 23 die Nozionen wegen Uebertretung des Hausir-Patents belangt, so müssen diese, in so lange in Tyrol keine eigene nach dem österreichischen Systeme organisirte Bankal-Administrazion besteht, von jener Behörde und in jener Art geschöpft werden, welche jetzt in andern Kontrebandfällen eintritt.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die k. k. Kreisämter in Folge hohen Hofkanzley-Präsidialdekrets vom 17. Dezember 1818 Z. 28395, und eines frühern Erlasses der Polizeyhofstelle vom 20. August v. J., zur Wissenschaft und Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Präsidial-Dekret vom 15. Jänner 1819 Präsidial-Zahl 215.

2.

Zur Unterstützung der Schullehrer-Wittwen haben auch jene Pfarrgemeinden, die nicht eingeschult sind, beizutragen.

Die hohe Studien-Hofkommission hat mit Dekret vom 28. Dezember v. J. Zahl 4963, anher eröffnet:

„Da in dem 8ten §. des 14ten Abschnitts der politischen Verfassung der deutschen Schulen in der Auflage vom Jahre 1816, welcher von der Unterstützung der Lehrers-Wittwen handelt, zu dieser Unterstützung im Eingange die Pfarrgemeinden verpflichtet werden, in der Folge dieses §. aber

nur von eingeschulten Gemeinden gesprochen werde; so sey der Zweifel entstanden, ob zur Unterstützung dieser Wittwen nur die eingeschulten, oder sämmtliche zur Pfarre gehörigen Gemeinden beizutragen haben."

Um ferneren Zweifeln hierüber zuvor zu kommen, wurde zugleich bedeutet, daß diese Verpflichtung sich nicht nur auf die eingeschulten, sondern, in wie ferne nicht etwa Gemeinden in einer Pfarre einer eigenen, von der Pfarrschule abgesonderten Schule eingeschulet sind, auf die Pfarrgemeinden zu erstrecken habe.

Hievon werden die k. k. Kreisämter zur Darnachachtung in derley Fällen verständiget.

Gubernial-Verordnung vom 28. Jänner 1819. Gubernial-Zahl 4021.

3.

Zum Kaufpreise eines Platzes für Pfarrgebäude, muß das Dominium, der Patron und die Gemeinde beitragen.

Das Zirkulare vom 17. Jänner 1812, nimmt für Pfarrbaukosten Patrone, Dominien und Gemeinden, jeden mit dem in Anspruch, was er am leichtesten leisten kann, den Patron mit den Professionisten-Arbeiten, den Grundherrn mit den Materialien, die Gemeinde mit Hand- und Zugroboth. Der Fall eines Bauplatz- oder auch eines Hausankaufes ist wörtlich nicht entschieden. Er muß aber analogisch entschieden werden. Die Analogie liegt aber nicht darin, daß man die Gemeinde ganz freylasse, sondern darin, daß man sie mit einem Drittel der Ankaufskosten in das Mitleiden ziehe.

Gubernial-Verordnung vom 28. Jänner 1819. Gubern. Zahl 3341.

4.

Pulverwerke sind von der Militär-Einquartierung befreit.

Die Pulvermühlen, und die zu derley Werken gehörigen

unmittelbar mit selben in Verbindung stehenden Häuser, sind zwar der Feuergefährlichkeit ihrer Beschäftigung wegen, und da sie meist isolirt stehen, ohnehin zur Bequartierung des Militärs nicht geeignet.

In sofern dieses jedoch bisher nicht beobachtet worden wäre, so wird den k. k. Kreisämtern zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 31. Dezember v. J. Zahl 29179/3265 aufgetragen, die Einleitung zu treffen, daß die Pulverwerke und die dazu gehörigen Häuser künftig von der Bequartierung freygelassen werden.

Gubernial-Dekret vom 11. Hornung 1819. Gubernial-Zahl 5982.

5.

Obligazionen der ältern traktatmäßig anerkannten, in der Verlosung begriffenen österreichischen Staatsschuld, können zu Kauzionen verwendet werden.

Den k. k. Kreiskassen wird in Folge des hohen Hofkammer-Dekretes vom 13. Jänner l. J. eröffnet; daß auch jene Obligazionen, welche in der Verlosung der ältern Staatsschuld begriffen, und traktatmäßig als österreichische Staatsschuld anerkannt sind, da sie auch früher zur Arrosirung zugelassen wurden, ohne Anstand unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften, zu Kauzionen verwendet werden dürfen.

Gubernial-Verordnung vom 1. März 1819. Gubernial-Zahl 6199.

6.

Unterhalts-Verbesserung des Kurat-Klerus auf neuen Pfarreyen und Lokal-Kaplaneyen.

Mit hohem Hofkanzley-Dekret vom 28ten v. M. und l. J. ist anher eröffnet worden: Es sind öfters Klagen über den Mangel an anständigen Unterhalt des Kurat-Klerus, vorzüglich aber der neuen Seelsorger erhoben worden. Der

Religionsfond ist ihm auf eine entsprechende Art zu Hilfe zu kommen, nicht vermögend gewesen.

Von den Einkünften der alten Pfarrer konnte den neuen Seelsorgern zur Zeit der neuen Pfarr-Regulirung nicht zu Hilfe gekommen werden, weil den alten Pfarrern an dem Einkommen, auf welches sie investirt waren, nichts entzogen werden konnte, obwohl sie nicht bloß Mühe und Verantwortung, sondern auch oft nicht unbedeutende Auslagen für einen oder zwey ihnen entbehrlich gewordenen Kooperatoren ersparten, sie also durch diese neue Pfarr-Regulirung rell gewonnen haben.

Allein wenn eine alte Pfarre vakant wird, der Nachfolger also ex titulo investiturae noch keinen Anspruch auf Einkünfte hat, dann verdiene es Erwägung, ob nicht ein Theil des, an der alten Pfründe früher, und ohne daß aus ihr ein Theil für eine selbstständige Curatie erscindirt wurde, bestandenen Einkommens zur Verbesserung des neuen Seelsorgers auf eine Art verwendet werden kann, welche der Gerechtigkeit vollkommen gemäß ist, und daher die Subsistenz des neuen Kuraten verbessert, den alten Pfarrern jedoch einen ganz anständigen Unterhalt noch ferners zusichert.

Bei Gaben, welche die Gemeinde nur wegen gewisser Dienste, folglich auch nur demjenigen, welcher sie leistet, bestimmt hat, wie Stollgebühren, und in den meisten, wenn nicht in allen Fällen, der Zehent — ist es gewiß oft der Fall. Selbst mit einzelnen Grundstücken kann es der Fall seyn, wenn sie bei einer gewissen Pfarrey nicht sowohl ad locum, als vielmehr um des Dienstes in einer gewissen Gemeinde willen, vielleicht von dieser Gemeinde selbst gestiftet sind, in welchem Falle die Absicht der Stifter nicht erfüllt wird, wenn sie jener genießt, welcher nicht einmahl das Recht mehr hat, diese Dienste zu leisten.

Diese Ansichten werden daher in Folge allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner mit dem Auftrage mitgetheilt, davon rücksichtlich alter Pfarreyen, aus welchen neue erscindirt worden sind, von Fall zu Fall, wenn eine solche alte Pfarre erledigt wird, durch genaue Erhebung und mit dem Ordinariate zu pflegende Rücksprache die Anwendung

zu machen, und der höchsten Sankzionirung zu unterziehende Gutachten dahin zu erstatten: ob, und wie das Schicksal des neuen Pfarrers oder Lokalkaplans auf diese Art verbessert werden könnte.

Von dieser allerhöchsten Entschließung, werden die k. k. Kreisämter zur Darnachachtung bey vorfallenden Erledigungen in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Dekret vom 2. März 1819. Gub. Zahl 9745.

7.

Bestimmungen, in wie ferne Tapezierer, Trödler und Lakierer in Lemberg auch mit Tischlerwaaren handeln dürfen, und über das Verkehrsrecht der galizischen Landtischler mit ihren Erzeugnissen.

Ueber die von der lemberger Tischlerzunft gegen die Bewilligung des Verkaufes neuer Tischlerwaaren durch Lakierer, Tapezierer und Trödler an die höchste Behörde eingereichte Beschwerde, sind mit Dekret der Kommerzhof-Kommission vom 10. v. M. folgende Grundsätze festgesetzt worden:

In so ferne die Tapezierer und Lakierer mehrere von Tischlern verfertigte Artikel an sich kaufen, solche nach der Natur und Wesenheit ihrer Gewerbe weiter verarbeiten, und sodann mit dem Zusatze ihrer eigenen Arbeit solche wieder verkaufen, könne ihnen dieses, wie es sich von selbst versteht, und in ihren Befugnissen gegründet ist, nicht untersagt werden.

Dagegen könne denselben der Kauf alter oder neuer Tischlerwaaren, lediglich zum Wiederverkauf, ohne irgend eine Zuthat ihrer eigenen gewerbsmässigen Arbeit nicht zugestanden werden, weil dieses ein Eingriff in die Gewerbsrechte der Trödler und Tischler wäre.

Eben so wenig können die Trödler berechtiget werden, Tischlerwaaren selbst zu verfertigen, oder auf eigene Spekulazion durch Andere verfertigen zu lassen, wohl aber könne es ihnen nicht verwehrt werden, Tischlerwaaren, sobald sie zum Verkauf ausgebothen werden, sie mögen alt oder neu

seyn, zu kaufen und zu verkaufen, weil es sich in der Ausführung gar nicht einmahl beurtheilen ließe, was bereits gebraucht oder ganz neu ist, weil sich bereits gebrauchte Sachen zum Verkauf so herstellen lassen, als ob sie ganz neu wären, und wieder ganz neue Sachen so aussehen können, als ob sie bereits gebraucht wären, weil es dießfalls der Abstuffungen so viele giebt, und eine bestimmte Gränzlinie nicht festgesetzt werden könne, weil es ferner den Trödlern gestattet sey, bei öffentlichen Versteigerungen neue oder gebrauchte Tischlerwaaren an sich zu kaufen, und solche wieder zu verkaufen, und weil die Trödler ganz eigentlich ihrer Bestimmung nach, als die Mittelsmänner zwischen denjenigen, welche solche Sachen, die nicht mehr zu ihrem Gebrauche dienen, veräußern, und zwischen denjenigen, welche sich mit bereits fertigen Waaren, sie mögen mehr oder minder neu seyn, begnügen wollen, zu betrachten sind.

Da endlich hierlandes die Tischlerey auf dem Lande ganz frey und unzünftig ist, so kann auch den Landtischlern der freye Verkehr mit ihren Erzeugnissen nicht verwehrt werden, und es werde ohnehin nur von den eingezünfteten Tischlern in Lemberg abhängen, durch Güte und Preiswürdigkeit ihrer Waaren jenen die Konkurrenz abzugewinnen.

Gubernial-Verordnung vom 7. März 1819. Gub. Zahl 9207.

8.

Das Armendrittel von der Verlassenschaft eines Seelsorgers unterliegt auch dann nicht der Erbsteuer, wenn es dessen Verwandte beziehen.

Ueber die Anfrage, ob das nach einem ohne Testament verstorbenen Seelsorger einem einzelnen Verwandten zugefallene Erbschafts-Armendrittel der Erbsteuer unterliege? haben Seine Majestät unterm 1. v. M. allergnädigst zu entschließen geruhet: daß das für die Armen bestimmte Drittheil in keinem Falle, auch wenn die Verwandten als wirklich Arme daraus betheilt werden, der Erbsteuer zu unterziehen ist.

Welche höchste Entschließung in Folge höchsten Hofkanzleydekrets vom 11. v. M. Zahl 4107|429 zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernial-Dekret vom 16. März 1819. Gub. Zahl 12483.

9.

Ausländer, welche in den österreichischen Ländern die Philosophie nicht studieren, können die Rechte und die Medizin daselbst studieren, und die strengen Prüfungen darüber ablegen, jedoch nur für die Praxis im Auslande.

Nach Eröffnung der hohen Studienhof-Kommission vom 30. Jänner l. J. Zahl 598 haben Seine Majestät unterm 19. Jänner l. J. nachstehende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

Ausländer, welche an einer österreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien sich nicht eigen machten, können an allen Universitäten Meiner Staaten aus dem Studium der Rechts- und Heilkunde zu den strengen Prüfungen zugelassen werden, und ein Doktorsdiplom erlangen, unter folgenden Bedingungen:

1) daß sie sich ausweisen, die philosophischen Studien im Auslande sich eigen gemacht zu haben;

2) daß sie sich bei der Besuchung und Eigenmachung der sämmtlichen Zweige des rechts- oder des heilkundigen Studiums allen Anordnungen fügen, welche für die ordentlichen Schüler vorgeschrieben sind.

Den dießfälligen Diplomen muß aber stets die Klausel eingeschaltet werden: daß dieselben dem Besitzer kein Recht geben, in den österreichischen Staaten sich anzusiedeln, und die medizinische Praxis auszuüben, oder die Uebung der Advokatie anzusprechen; auch muß dieser Einschaltung immer die Ursache, warum den Besitzern eines solchen Diploms das erwähnte Recht nicht zustehe, nähmlich jene, daß sie

sich an keiner österreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien eigen machten, ausdrücklich beigefügt werden.

Gubernial-Verordnung vom 21. März 1819. Gubernial Zahl 13031.

10.

Diäten und Reisekosten der Kriminal-Gerichtsbeamten werden nicht von Inquisiten getragen.

Vermög der hohen Hofkanzleydekrete vom 26. September v. J. und 4. März d. J. Zahlen 20353. und 6761 haben Seine Majestät aus Anlaß eines spezifischen Falles zu entscheiden geruhet, daß die Diäten und Reisekosten der Kriminal-Gerichtsbeamten, aus Anlaß gepflogener Kriminal-Untersuchungen, nicht von den Inquisiten, sondern vom Kriminalgerichte zu tragen seyen, und daß dieses bei dem Umstande, da die Kriminal-Untersuchungskosten nicht unter jenen in den §. §. 528. bis 533. dann §. 535, des Strafgesetzbuches im 1. Theil aufgeführten Gebühren vorkommen, und nur diese nach dem §. 534. vom Kriminal-Inquisiten zu ersetzen sind, auch auf die verflossenen Fälle, wo die Partheyen zu den Kriminal-Untersuchungskosten bereits verurtheilt, wo aber diese Kosten noch nicht hereingebracht worden sind, zu wirken habe.

Indem man daher unter einem die k. k. Kreiskassen anweiset, die bey ihnen noch in der Interims-Ausgabe verführenden jedoch für liquid befundenen obbemerkten Kosten der Kriminal-Gerichtsbeamten, worunter jene der Aerzte und Wundärzte, die nach dem §. 528 zum Ersatze sich eignen, nicht begriffen sind, zu reassumiren, und im Kriminalfonds-Journale einverständlich mit dem Kreisamte reell zu beausgaben, wird den Kreisämtern aufgetragen: dabey zu interveniren, bey der Ausscheidung genau darauf zu sehen, damit nicht auch solche Kriminal-Untersuchungskosten in die reelle Beausgabung gebracht werden, die wegen Erhebungen des Thatbestandes von fremden Dominikal-Jurisdikzionen oder von Kriminalgerichten selbst, statt den dazu verpflichteten, und ihrer Pflicht nicht nachgekommenen Dominien oder Ma-

gistraten entstanden, daher von letztern auf jeden Fall zu ersetzen sind, und die betreffenden Partheyen von dem Nachlasse dieser Kosten, und der zu unterbleibenden Eintreibung derselben zu verständigen.

Gubernial-Dekret vom 26. März 1819. Gub. Zahl 13999.

11.

Die Taglia für die Einbringung eines Auswanderers wird auf vier Gulden festgesetzt.

Die hohe Hofkammer hat sich mit dem Hofkriegsrathe und der k. k. vereinigten Hofkanzley dahin vereinigt, daß der Kordons-Mannschaft für die Einbringung eines Auswanderers ein Drittheil der in dem Auswanderungs-Patente vom Jahre 1784 bemessenen Taglia pr. 12 fl. also mit Vier Gulden erfolgt werde.

Gubernial-Erledigung vom 29. März 1819. Gub. Zahl 14994.

12.

Bestimmung, in wie ferne in der Bukowina auch Kohlen- und Erzfuhren unter die mauthbefreiten Bergfuhren gehören.

Dem Bukowinaer k. k. Kreisamte wird mit Bezug auf das wegen Behandlung der Bergfuhren in der Bukowina, unterm 23. August v. J. Zahl 44391 bekannt gemachte Hofdekret vom 28. Juli v. J. Zahl 30715 erinnert, daß die darinn für die Roheisenfuhren ausgedrückte Wegmauthbefreiung laut Hofkammerdekret vom 17. Februar d. J. Z. 7102 sich auch auf die Kohlenfuhren, wenn sie aus eigenen vom dem Gewerke selbst betriebenen Holzschlägen, so wie aus den unterlegbaren, für die eigenen Schmelz- oder Hammerwerke bezogen werden, endlich auch auf das Erz von der Grube zum Schmelzwerke im nähmlichen Bezirke erstrecke.

Gubernial-Verordnung vom 7. April 1819. Gub. Zahl 14632.

13.

Aerarial-Fabriken dürfen Quecksilber-Präparate zum Verkaufe in das Ausland erzeugen.

Mit Dekret der höchsten Hofkanzley vom 25. v. M. Zahl 5548 ist bedeutet worden: Höchstdieselbe habe die Verordnung vom 26. März v. J. Zahl 37070 rücksichtlich der chemischen Artikel, welche nur den Apothekern, und jener, welche auch den Fabriken zu erzeugen und zu führen gestattet sind, dahin zu modifiziren befunden, daß den Aerarial-Fabriken gestattet seyn sollte, den Mercurius dulcis und andere Quecksilber-Präparate mit der ausdrücklichen Bestimmung, jedoch nur ins Ausland verkauft zu werden, zu erzeugen; rücksichtlich aller übrigen Artikel aber habe es bey der Vorschrift jenes Hofdekretes zu verbleiben.

Von welcher höchsten Entschließung die k. k. Kreisämter im Nachhange des hierortigen Dekretes vom 5. May v. J. Zahl 21398, mittelst welchem denselben jene Hofkanzlei-Verordnung intimirt worden ist, in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Dekret vom 14. April 1819. Gub. Zahl 16486.

14.

Für die im Deserteurs-Kartel mit Bayern bestimmte Taglia wird der Vier und Zwanzig Guldenfuß festgesetzt.

Die gegenseitige Belohnung (Taglia), welche in dem zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät und der Krone Baiern unterm 3. Juli 1817 abgeschlossenen Militär-Kartel Art. VI. ausgesprochen ist, hat im Grunde hohen Hofkanzley-Dekretes vom 15. v. M., so wie die Verpflegsgebühren für die ausgeliefert werdenden beiderseitigen Deserteurs nur im 24 fl. Münzfuße Statt zu finden.

Welches den k. k. Kreisämtern im Nachhange des hierortigen Erlasses vom 16. September 1817, Zahl 47596 eröffnet wird.

Gubernial-Verordnung vom 27. April 1819. Gub. Zahl 17417.

15.

Bauernwirthe unterliegen der körperlichen Züchtigung in schweren Polizeiübertretungsfällen nicht.

Der §. 15 Strafgesetzbuch II. Theils lautet wörtlich: Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird nur bey dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen, und denjenigen Volksklassen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen also ein Arrest auch von wenigen Tagen an ihrer Erwerbung und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde.

In Gemäßheit dieses Gesetzes können demnoch die Bauernwirthe der körperlichen Züchtigung in schweren Polizeyübertretungsfällen nicht unterliegen.

Gubernial = Erledigung vom 13. May 1819. Gub. Zahl 19865.

16.

Bei Aemtern stabil angestellte Dienerschaft kann an der Wohlthat der Gehalts=Vorschüsse Antheil nehmen.

Seine k. k. Majestät haben über einen von Seite der hohen Hofkammer erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit höchster Entschließung vom 21. März l. J. allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß auch die sämmtliche mit förmlichen Dekreten, Bescheiden, oder Kreditiven stabil angestellte Dienerschaft der Behörden und Aemter der Monarchie ohne Unterschied, ob diese Individuen Karenz = oder Charakterstaxen bezahlen, pensions= oder provisionsfähig sind, an der Wohlthat der Gehaltsvorschüsse nach den Bestimmungen des 3. u. 4. §. des Patents vom 25. Oktober 1798 künftig Antheil nehmen dürfe.

Ferner wurde noch erinnert, daß in Folge dieser Begünstigung die bisher für die vorgedachte Klasse von Staatsdiener bei Krankheiten, und andern Unglücksereignissen übliche

Bewilligung von kleinen Geldaushilfen nur auf ganz außerordentliche Fälle beschränkt werde.

Gubernial-Erledigung vom 18. May 1819. Gub. Zahl 21229.

17.

Bestimmung von wem, und in welchem Verhältniße die Kosten der inneren Einrichtung bei Hauptschulen zu tragen sind.

Ueber die Anfrage, von wem und in welchem Verhältniße bei Hauptschulen die Kosten der inneren Einrichtung, wohin auch die Schulpauschalien gehören, der Beheitzung und des Schuldiener- oder Struschenlohnes zu tragen seyen, hat die hohe Studienhof-Kommission mit Dekret vom 8. v. M. Zahl 2837 entschieden, daß:

a) Die Kosten für die innere Einrichtung der Schule vermöge §. 31 Abschnitt XIX. der politischen Schulenverfassung den nähmlichen Direktiven zu folgen haben, welche für die Führung der Hauptschulgebäude vorgezeichnet sind, und welche den Kreisämtern unterm 23. August 1815 Z. 32576, dann unterm 28. August 1816 Z. 38407, endlich unterm 25. September 1818 Z. 48505 bekannt gegeben wurden.

b) In Ansehung der Beheitzung hat der eben diesen Vorschriften entsprechende Grundsatz die Genehmigung erhalten, daß die Beischaffung des Brennstoffes da, wo dermahl die Gemeinden, Obrigkeiten oder Patrone denselben entweder ganz oder theilweise beistellen, ihnen in derselben Art auch fernerhin obliege, wo dieses aber nicht der Fall ist, zu unterscheiden sey, ob im Orte der Hauptschule noch eine Trivialschule bestehe oder nicht. Wo das Erstere der Fall ist, geht die Beischaffung des Brennstoffes dem Schulenfonde ganz zur Last, wo aber neben der Haupt- keine Trivialschule besteht, haben die Patrone und Dominien, je nachdem es eine Hauptschule von drey oder vier Klassen ist, zur Beischaffung desselben mit einem Drittheile oder mit der Hälfte zu konkurriren.

c) Der Lohn des Struschen oder Schuldieners ist ganz aus dem Vermögen der Gemeinde, wo eine Hauptschule besteht, zu bestreiten.

Wovon die k. k. Kreisämter im Nachhange der oben angezogenen Normalien zur Wissenschaft und Nachachtung verständiget werden.

Gubernial=Dekret vom 20. Juny 1819. Gub. Zahl 26999.

18.

Korrespondenz der inländischen Behörden mit dem Auslande.

Die vereinigte k. k. Hofkanzley hat mit hohem Dekret vom 3. Juny d. J. anher eröffnet, daß Seine k. k. Majestät in Hinsicht des Schriftwechsels der inländischen Behörden mit dem Auslande unterm 7ten v. M. allergnädigst zu entschließen geruheten, es habe, nachdem sich diesfalls bisher immer nach den mit Hofdekret vom 11. Juny 1807 Gubernialzahl 28513 bekannt gemachten Grundsätzen mit dem zweckmäßigsten guten Erfolge benommen worden sey, daher eine neue Vorschrift als entbehrlich erscheine, bei denselben noch ferner mit dem einzigen Beisatze zu bewenden, daß von dem Befugniße des Schriftenwechsels mit den auswärtigen Authoritäten, die Patrimonial-, die Dorfobrigkeiten, und die aus ungeprüften Beisitzern bestehenden Magistrate ausgeschlossen werden sollen.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die k. k. Kreisämter zur Wissenschaft und genauen Richtschnur in vorkommenden Fällen mit dem Beisatze verständiget, zugleich auch Sorge zu tragen, daß in derley unumgänglich nöthigen Fällen die Korrespondenz in der Art Statt finde, durch welche der Einschwärzung von Paketen und fremden Briefen vorgebeuget werde.

Gubernial=Verordnung vom 27. Juny 1819. Gubernial=Zahl 30808.

19.

Die Alimentazions=Gebühr für suspendirte Beamte darf das Drittel der genossenen Besoldung nicht übersteigen.

Die hohe Hofkammer hat mit Dekret vom 4. Juny d. J.

Zahl 17263 in Beziehung auf die Alimentazionsgebühren für suspendirte Beamte zur künftigen allgemeinen Richtschnur zu entscheiden befunden, daß, wenn ein Beamter aus was immer für einem Grunde von seinem Dienste und Gehaltsbezuge suspendirt wird, die für ihn, oder seine Familie, oder auch für beide zusammen anzuweisende Alimentazionsgebühr dergestalt zu bemessen sey, daß der ganzjährige Betrag dieser Sustentations-Gebühr niemahl das Drittheil der von dem suspendirten Beamten genossenen Besoldung übersteige.

Gubernial-Erledigung vom 3. Juli 1819. Gub. Zahl 31872.

20.

Kreisärzten gebühren auch in Polizei-Sanitätsfällen Diäten.

In Folge hohen Hofkanzleydekretes vom 22. April l. J. gebührt den Kreisärzten das ihnen bemessene Taggeld, in allen Fällen, in denen der Bezug desselben nicht durch ein besonderes Gesetz eingestellt ist, wenn selbe außer dem Kreisorte zu einer Amtsreise beauftragt werden, wornach daher selbe die Diäten auch bei Reisen wegen Polizey-Sanitätsfällen anzusprechen haben; welches den k. k. Kreisämtern zur Darnachachtung und Verständigung der Kreisärzte bekannt gemacht wird.

Gubernial-Verordnung vom 6. Juli 1819. Gub. Zahl 32131.

21.

Niederlagen und Handlungen mit Meubeln werden gestattet.

Mit hohen Kommerz-Hofkommissions-Dekrete vom 7. Juni l. J. Zahl 1555 ist über den vom lemberger Handlungs-Gremium höchsten Orts, wegen des, den Meubel-Magazins-Eigenthümern bewilligten Verkaufs verschiedener Waarenartikel, überreichten Rekurs, Folgendes entschieden worden:

Die Einrichtung von Meubel-Niederlagen kann an und für sich betrachtet, nicht anders als sehr erwünscht seyn, in

dem dieselben ein vollständiges Assortiment, aller für den häuslichen Gebrauch erforderlichen Einrichtungsstücke darbiethen, welche man sonst nur zerstreut, bei einzelnen oft weit von einander entfernten Gewerbsleuten, nicht zur hinreichenden Auswahl, meistens noch gar nicht fertig findet, und bey deren Bestellung nicht immer die Forderungen des Publikums befriedigt werden.

In so fern daher mehrere berechtigte Gewerbsleute, welche nach der bestehenden Gewerbsverfassung, jeder nach seinem Zweige Artikel zu verfertigen befugt sind, welche zu Haus-Einrichtungsstücken dienen, sich in eine Gesellschaft vereinigen, um in einer gemeinschaftlichen Niederlage theils ihre eigenen Erzeugnisse zu verkaufen, theils die Erzeugnisse anderer Gewerbsleute in Kommission zu übernehmen, kann gegen die Einrichtung solcher Niederlagen um so weniger ein Anstand obwalten, als dadurch nicht allein eine bessere Bedienung des Publikums, der Zweck des Bestandes der Gewerbe, sondern auch eine wesentliche Erleichterung des Absatzes für die Gewerbsleute selbst erzielt wird.

In so ferne jedoch einem einzelnen Gewerbsmanne das Recht ertheilt wird, in einer eigenen Niederlage, nicht allein seine selbst verfertigten Waaren, die ihm nach seiner Gewerbs-Abtheilung zustehen, sondern auch die Erzeugnisse anderer verschiedener Gewerbsleute, alle Gattungen von Meubeln zu führen, und zu verkaufen, wird der Gewerbsmann zum förmlichen Kaufmann umgeändert, und eine solche Unternehmung kann nicht mehr Meubeln-Niederlage, sondern muß eine förmliche Meubeln-Handlung genannt werden.

Auch gegen die Ertheilung solcher Handlungsbefugnisse kann kein Anstand obwalten, wenn der Bewerber einen angemessenen Fond, die erforderlichen Kenntnisse und Solidität ausweiset, und sich einer der Ausdehnung seines Unternehmens angemessenen Erwerbsteuer unterziehet. Nur könne nicht unbemerkt gelassen werden, daß so lange die gegenwärtige Handels- und Gewerbsverfassung besteht, auch dieselbe gehandhabt werden muß, daß daher in so lange auch nicht zugegeben werden könne, daß in solchen Meubelnhandlungen, Schnittwaaren in Stücken und Resten, Kleidungsstücke und

andere derley Waaren geführt werden, welche offenbar nicht in die Kathegorie der Zimmer=Einrichtungsstücke gehören.

Es ergiebt sich daher von selbst, daß die Inhaber solcher Meubelhandlungen unter die Klasse des Handelsstandes zu zählen sind.

Gubernial=Dekret vom 9. Juli 1819. Gub. Zahl 30341.

22.

Ganz verwaisten Kindern der Beamten gebührt der Genuß der halben mütterlichen Pension so lange, als noch eines von ihnen unter dem Normal=Alter ist.

Da einige Anfragen vorgekommen sind, ob die den, beider Eltern verwaisten Beamtens=Kindern normalmäßig gebührende Hälfte der mütterlichen Pension nach Köpfen vertheilt, oder den Waisen in concreto zu verabfolgen sey, so wird zur künftigen allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht, daß, wenn Kindern, welche beider Eltern verwaiset sind, die normalmässige Pension mit der Hälfte des mütterlichen Pensionsbetrages bis zur successiven Erreichung des Normalalters angewiesen wird, darunter der Konkretal=Genuß dergestalt verstanden wird, daß wenn auch eine Waise wegen erreichten Normalalters, oder erhaltener Versorgung, oder durch Absterben aus dem Mitgenuße der Pension tritt, doch den andern noch unter dem Normalalter stehenden Waisen zusammen der ganze Pensionsbetrag beizubelassen, und die Verabfolgung der ganzen Pension so lange zu dauern hat, als eines von den Kindern noch vorhanden ist, welches nach der für dasselbe bestimmten Dauer, solche genießen kann.

Gubernial=Erledigung vom 19. Juli 1819. Gub. Zahl 34508.

23.

In Subarrendirungs=Angelegenheiten gebühren Kreiskommissären keine Diäten, in besonderen Fällen aber erhalten sie Remunerazionen.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 1. d. M. Zahl 19610

ist anher eröffnet worden, daß Seine k. k. Mejestät über die Frage: ob den in Subarrendirungssachen reisenden Kreiskommissären Diäten angewiesen werden dürfen, mit allerhöchster Entschließung ddo. Rom den 6. Juni 1819 auszusprechen geruheten, daß nach dem Allerhöchst Dieselben die Besorgung der Subarrendirungsangelegenheiten als ein Offiziosum der Kreisämter betrachten, die in Subarrendirungsangelegenheiten reisenden Kreiskommissärs in Ansehung der Diäten hiernach zu behandeln seyen, und wenn ihnen dem zu Folge keine Diäten gebühren, allergnädigst gestatten wollen, daß denselben bei einer ausgezeichneten Verwendung für die Beförderung des Geschäftes, oder in sonst außergewöhnlichen Fällen Remunerazionen von Fall zu Fall bewilliget werden.

Hievon findet man die k. k. Kreisämter unter Beziehung auf den Schlußabsatz der hierortigen Verordnung vom 21. September v. J. Zahl 48851 mit dem Bedeuten zu verständigen, daß dieselben mit Rücksicht auf eine mehr oder weniger ersprießliche Verwendung ihrer Kreiskommissäre bey dem Subarrendirungsgeschäfte für das Militär-Jahr 1818, und die abgelaufene Hälfte 1819, dann auf die längere oder kürzere Dauer und die größere oder mindere Beschwerlichkeit der von ihnen hiebei unternommenen Reisen, die speziellen Anträge auf die Remunerirung oder Belohnung derselben unfehlbar bis Ende des nächsten Monats August zu erstatten haben.

Es versteht sich übrigens, daß der zum Beweggrunde eines solchen Antrags angeführte günstige Erfolg der Verhandlungen sowohl, als auch die zu diesem Zwecke vorgenommener Reisen en detail nachgewiesen werden müssen, und daß die Remunerazion in einem bestimmten Betrage, welcher jedoch keineswegs den systemmässigen Diäten zu gleichen hat, auszusprechen sey.

Gubernial Verordnung vom 28. Juli 1819. Gub. Zahl 34665.

24.

Die Ritter des Maria-Theresien-Ordens erwerben für sich, und ihre Nachkommen den erbländischen Ritterstand.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Kabinetschreiben vom 19. Juni (2. Juli) l. J. zu entschließen geruhet, daß jeder ernannte Marien-Theresien-Ordensritter, welcher nicht bereits den Ritterstand oder eine höhere Adelsstufe besitzt, als erbländischer Ritter in die Standesbücher eingetragen, und entweder ihm selbst oder seinen Nachkommen, sobald sie sich durch das Ordensdiplom und auf die sonst vorgeschriebene Art über ihre Deszendenz von demselben gehörig ausweisen, auf jedesmahliges Verlangen, und gegen bloße Entrichtung der Expedizionstaxe, das förmliche Ritterständsdiplom ausgefertigt werde.

Von dieser mit hohem Hofkanzleydekret vom 8. d. M. Z. 21290 herabgelangten allerhöchsten Entschließung, wird die k. k. Kammerprokuratur zur Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Dekret vom 28. Juli 1819. Gub. Zahl 36815.

25.

An katholischen Gymnasien dürfen nur katholische Lehrer angestellt werden.

Seine k. k. Majestät haben unterm 6. July d. J. allergnädigst zu befehlen geruhet, daß an katholischen Gymnasien nur katholische Lehrer angestellt werden können.

Gubernial-Erledigung vom 13. August 1819. Gub. Zahl 39639.

26.

Bestimmung, wer die Kosten des Standrechtes zu tragen habe.

Mit höchstem Hofkanzleydekrete vom 29. July d. J. Zahl 23464 wurde anher eröffnet, es sey nach vorläufiger Rücksprache mit den Justiz- und Finanzhofstellen zu bestimmen

befunden worden, daß, wenn zu dem standrechtlichen Verfahren wegen eines im §. 505 des Kriminal-Gesetzbuches erwähnten Verbrechens nicht durch eine Gemeinde Anlaß gegeben worden ist, die Kosten des Standrechtes von dem einzelnen Schuldigen, und in so ferne sein Vermögen rechtmäßig nicht zulangt, von dem Kriminalfonde zu tragen, und daß darunter auch die Fuhr- und Kosten der dabey nothwendigen Amtspersonen begriffen seyen.

Von welcher höchster Entschließung die k. k. Kreisämter verständiget werden.

Gubernial-Verordnung vom 15. August 1819. Gubernial-Zahl 40290.

27.

Vermehrung der theologischen Zöglinge Galiziens im Wiener Konvikte.

Mit höchstem Hofkanzleydekrete vom 27. July d. J. ist anher eröffnet worden, daß Seine k. k. Majestät wegen Vermehrung der theologischen Konvikts-Zöglinge aus Galizien unterm 2. July d. J. nachstehende allerhöchste Entschließung herablangen zu lassen geruhet haben:

»Es ist mein Wille, daß die für die theologischen galizischen »Schüler zu Wien bestehenden Konviktsplätze von 25 auf »40 vermehrt werden, und zwar so, daß, wenn eine Diözes »die ihr sodann zugewiesen werdenden 8 Plätze mit viel »versprechenden Zöglingen zu besetzen nicht vermag, diese »aus einer andern Diözese des gleichen Ritus genommen »werden; im Falle aber auch ein Ritus für die ihm bestimm»ten Plätze eine hinreichende Anzahl geeigneter theologischer »Zöglinge nicht aufbrächte, die mangelnden aus Zöglingen »des andern Ritus genommen werden.«

»Auch gestatte ich, daß im Nothfalle und ausnahms»weise, wenn die erforderliche Anzahl geeigneter theologischer »Schüler durchaus nicht aufzufinden ist, Zöglinge, welche »das erste philosophische Studienjahr vollendeten, in wissen»schaftlicher und sittlicher Hinsicht sich auszeichneten, und »Geistliche werden wollen, zur Aufnahme in das Konvikt »präsentirt werden.«

»Die hieraus hervorgehende Mehrauslage, hat der Re-
»ligionsfond zu übernehmen.«

Wovon die Konsistorien zur Wissenschaft in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Dekret vom 16. August 1819. Gubernial-Zahl 40495.

28.

Juden, welche vor dem Kreisschreiben vom 29. März 1793 landtäfliche Güter in Galizien erwarben, dürfen dieselben auf ihre eheligen Nachkommen übertragen.

Da vor dem Kreisschreiben vom 29. März 1793 die der israelitischen Religion Zugethanenen durch kein Gesetz an der Erwerbung landtäflicher Güter in Galizien gehindert waren; so haben Seine k. k. Majestät laut allerhöchster Entschließung aus Florenz vom 10. July l. J. den Juden, die vor diesem Kreisschreiben landtäfliche Güter in Galizien erworben haben, allergnädigst zu gestatten geruht, dieselben an ihre ehelichen Deszendenten zu vererben oder abzutreten, ohne daß diese gebunden sind, diese sodann ererbten oder auf andere Art erlangten Güter zu veräußern.

Von dieser mit höchstem Hofdekrete vom 23. July d. J. Zahl 23570 anher eröffneten allerhöchsten Entschließung, werden die k. k. Kreisämter zur Wissenschaft verständiget.

Gubernial-Verordnung vom 17. August 1819. Gubernial-Zahl 40330.

29.

Aufstellung eines Thierarztes in jeder Provinz.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 10. August d. J. die Aufstellung eines Thierarztes in Galizien zu bewilligen geruhet.

Der Sitz desselben wird in Lemberg bestimmt, und dessen jährlicher Gehalt in 600 flr. C. M. bestehen.

Es werden bey Besetzung dieser Stelle nur jene Kompetenten gewürdiget werden, welchen die in einer frühern allerhöchsten Entschließung bezeichneten Eigenschaften bey-

kommen, in Folge welcher nämlich jene, welche als graduirte Aerzte und examinirte Wundärzte im Thierarzney-Institute als Korrepetitoren oder als Pensionäre zu Thierärzten sich werden ausgebildet haben, den Vorzug zu erhalten haben.

Gubernial-Dekret vom 31. August 1819. Gubernial-Zahl 41020.

30.

Mehrere Apotheken dürfen nicht im Besitze einer Person vereinigt, und Filial-Apotheken nur im Nothfalle gestattet werden.

Die hohe Hofkanzley sah sich laut hohen Dekretes vom 5. August l. J. Z. 23869 veranlaßt, die Landesstelle auf die, wegen Vereinigung mehrerer Gewerbe derselben Art im Allgemeinen in einer Person bestehenden Verordnungen, und namentlich auf das in Böhmen und Niederösterreich bestehende Verboth des Besitzes zweyer Apotheken mit dem Beysatze aufmerksam zu machen, daß sie in künftigen Fällen auch hierlandes auf die Handhabung dieses Verbothes zu achten habe. Den schon in dem Besitze zweyer Apotheken sich befindenden Individuen kann jedoch der Genuß derselben nicht wohl entzogen werden.

Auch sind Filialapotheken, die nur unter einer andern Benennung ein zweytes Gewerbe bilden, nur im höchsten Nothfalle zu gestatten.

Gubernial-Verordnung vom 15. September 1819. Gub. Zahl 44623.

31.

Grundsätze, wornach Pensionen solcher Beamten, die theils in landesfürstlichen, theils in ständischen oder städtischen Diensten standen, auf die verschiedenen Fonde zu vertheilen sind.

Seine k. k. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung ddo. 19. August 1810 über die Verhältnisse, nach welchen künftig die Pensionen für jene Beamten, welche theils in landesfürstlichen, theils ständischen oder städtischen

Diensten gestanden, auf die verschiedenen Fonds zu vertheilen seyen, nachstehende Grundsätze zu bestimmen geruhet:

1) Wenn Beamte, zu deren Besoldung nebst dem Kameral-Aerarium, auch andere Fonds bestimmte Pauschalbeträge jährlich beytragen, in Pensionsstand versetzt werden; so müssen diese Fonds auch zu den diesfälligen Pensionen nach Verhältniß der Gehaltsbeytrage, konkurriren, und in eben dem Verhältniße auch zu den Pensionen der Wittwen und Waisen, und zu deren Abfertigungen die Beyträge leisten.

2) Wenn Beamte, welche mehrere Bedienstungen zugleich versehen, und aus verschiedenen Fonds verschiedene Gehalte beziehen, in Pensionsstand fallen, so muß für selbe der Pensionsbeytrag nicht allein nach der Anzahl der in jeder Bedienstung zugebrachten Dienstjahre, sondern auch nach Maß der aus jedem Fonde genoßenen Besoldung bemessen werden. Bey Pensionsbemessung für Wittwen und Waisen solcher Beamten, sind aber bloß die aus den verschiedenen Fonds bezogenen Besoldungen, ohne Rücksicht auf die im Dienste des einen oder des anderen Fonds zugebrachten mehreren oder minderen Jahre, zum Maßstabe dergestalt zu nehmen, daß die Vertheilung auf die Fonds von keiner größeren Pensionssumme, als welche nach der Besoldung bemessen, mit jährlichen 333 flr. 20 kr., als die höchste nach den Gehaltsstufen festgesetzte Pension ausfällt, gemacht werde, daß folglich in Fällen, wo die Pension der Wittwe nach dem Dienstcharakter des Mannes anzuweisen ist, daher höher als 333 flr. 20 kr. ausfällt, das Superplus der charaktermäßigen Pension das Kameral-Aerarium zu tragen hat.

Nach eben diesen Verhältnissen, haben auch die Fonds zu den Abfertigungen der Männer, welche nicht 10 Dienstjahre zählen, und deren Wittwen, dann zu den Abfertigungsbeyträgen der sich wieder verehelichenden Wittwen beyzutragen.

Jedoch hat derjenige dieser Fonds, in dessen Diensten der Beamte nicht volle 10 Jahre zugebracht hat, weder zu seiner, noch zur Pension seiner Wittwe und Waisen einen Beytrag zu leisten. Endlich

3) wenn Beamte aus einem Staatsdienste in jenen eines Fonds, Magistrats, der Stände, oder gegenseitig übertreten, so ist die Gesammtzahl der, in allen Anstellungen zugebrachten Dienstjahre, und die zuletzt genossene Besoldung des Beamten, zum Maßstabe der Pensionsbehandlung desselben anzunehmen, und die hiernach vorschriftsmäßig entfallende Gebühr von demjenigen Fonde allein zu leisten, welchem der Beamte zuletzt gedient hat. Nach denselben Grundsätzen ist auch bey der Behandlung der Wittwen und Waisen der Beamten vorzugehen.

Gubernial-Erledigung vom 24. September 1819. Gub. Zahl 46134.

32.

Bewilligungen zur Errichtung jüdischer Begräbnißstätten sind taxfrey.

Seine k. k. Majestät haben am 17ten d. M. den Antrag des Guberniums zu genehmigen geruhet, daß für die Bewilligung zur Errichtung jüdischer Begräbnißstätten keine Taxen abgenommen werden sollen.

Gubernial-Erledigung vom 24. Oktober 1819. Gub. Zahl 50188.

33.

Das Hofdekret vom 26. August d. J. Gubernialzahl 46134, wird auf Pensionen, welche aus den ständischen und städtischen, oder auch aus mehreren politischen Fonden ertheilt werden, und auf Abfertigungen ausgedehnt.

Durch das Hofkammer-Dekret vom 26. August l. J. Zahl 36789|1862, wurden die in Folge allerhöchster Entschließung vom 20. August d. J. festgesetzten Grundsätze über die Bestimmung bekannt gemacht, nach welchem Verhältniße die Pensionen für jene Beamten, welche theils in landesfürstlichen, theils in ständischen oder städtischen Diensten gestanden sind, auf die verschiedenen Fonds zu vertheilen sind;

dieselben Grundsätze haben auch rücksichtlich der städtischen und ständischen; so wie überhaupt der politischen Fonds zu gelten.

Gubernial-Erledigung vom 29. Oktober 1819. Gubernial-Zahl 50769.

35.

Theologische Zöglinge Galiziens werden in das Wiener-Konvikt auch mit der zweyten Klasse aus der Mathematik aufgenommen, wenn sie die Vorzugsklasse aus der Religion und Philosophie haben.

Mit hohem Studienhofkommissions-Dekrete vom 9ten d. M. ist anher eröffnet worden:

Es haben Seine k. k. Majestät mit höchster Entschließung vom 17. Juny d. J. zu bewilligen geruhet, daß die Aufnahme theologischer Zöglinge in das Wiener-Konvikt mit der zweyten Klasse aus der Mathematik, wenn dieselben aus der theoretischen und praktischen Philosophie, so wie aus der Religionswissenschaft die erste Vorzugsklasse erhalten haben, jedoch nur unter der weiteren Bedingung statt finde, wenn keine Individuen sich vorfinden sollten, welche alle zur Aufnahme in das Konvikt vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

Von welcher allerhöchsten Entschließung die Ordinariate zur künftigen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 9. November 1819. Gubernial-Zahl 55765.

35.

Behandlung der ämtlichen Eingaben, welche Dominien vorschriftswidrig als portofrey bezeichnen.

Da sich Fälle ergeben, daß Dominien, um der Zahlung des Postporto zu entgehen, bey Einsendung ämtlicher Eingaben auf Kouverte derselben, sich der postportofreyen Anmerkun-

gen bedienen, so haben die k. k. Kreisämter bey Einlangung solcher bezeichneten Amtsschriften, stets von der Richtigkeit derselben sich die Ueberzeugung zu verschaffen, und falls derley der Postportoentrichtung unterliegende Briefschaften portofrey einlangen sollten, das Dominium im ersten Falle zur nachträglichen Bezahlung des Postporto an das betreffende Postamt, im wiederholten Betretungsfalle aber, nebst obigen Erlag auch zu einer angemessenen Geldstrafe zu verhalten, und hierüber die Anzeige zu erstatten.

Gubernial=Dekret vom 9. Dezember 1819. Gub. Zahl 59299.

36.

Juden wird der Getreidehandel wieder erlaubt.

Seine k. k. Majestät haben sich zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 25. v. M. Zahl 36949 bewogen gefunden, das in Ansehung der Juden bestehende Verboth des Getreidehandels bis auf weitere Verfügung aufzuheben, ohne daß jedoch aus dem Grunde dieses nun erlaubten Getreidehandels für die Juden eine Erweiterung ihrer sonstigen gesetzmässigen Befugnisse, in den Provinzen, wo sie geduldet, oder eine Duldung in solchen Provinzen, wo sie ausgeschlossen sind, gefolgert oder zugestanden werden darf.

Diese allerhöchste Entschließung wird den k. k. Kreisämtern bei dem Umstande, wo den Juden bisher der Getreidehandel in Galizien ohnehin gestattet war, daher eine Verfügung an die hierländige Obrigkeiten nicht erforderlich ist, lediglich zur Belehrung der dortkreisigen Judenschaft, in so fern solche Geschäfte mit Getreide in andern Provinzen zu machen wünscht, bekannt gemacht.

Gubernial=Verordnung vom 21. Dezember 1819. Gub. Zahl 62112.

37.

Bedingungen zur Uebersiedlungsbewilligung für Juden nach Lemberg.

Um den wahrgenommenen Unfügen, welche in Fällen, wo

Juden aus andern Gemeinden Galiziens gegen den freywilligen Abzug zweyer Judenfamilien aus der lemberger Gemeinde, in diese Hauptstadt zu übersiedeln verlangen, wirksam zu begegnen, hat man beschlossen, und verordnet, was folgt:

1) Ein jeder Jude, welcher aus andern Gemeinden Galiziens um die Uebersiedlungsbewilligung nach Lemberg einschreitet, hat in seinem Gesuche die Bewegungsgründe seines Vorhabens anzugeben, und nebstbey folgende Behelfe beizubringen:

a) Ein von dem Gemeinde-Vorstand seiner Gemeinde ausgefertigtes, von der Grundobrigkeit bestätigtes, und von dem vorgesetzten k. Kreisamte koramisirtes Zertifikat über den Zweck seiner Uebersiedlung, seinen Erwerbszweig, nebst der Bestätigung, daß er von unbescholtenem Rufe, und redlichen Charakter sey, endlich, daß er die auf ihn bei seiner bisherigen Gemeinde anrepartirte Aerarialsteuern und Gemeindelasten richtig entrichtet habe.

b) Den Entlaßschein von seiner bisherigen Gemeinde.

c) Die Erklarung des hiesigen Gemeindvorstandes, daß gegen seine Aufnahme in die hiesige Gemeinde, im Falle sie hierorts bewilliget würde, kein Anstand obwalte.

d) Hat er unter genauer Angabe der Wohnungen jener zwey hierortigen Judenfamilien, welche zu dessen Gunsten auf das Befugniß des hiesigen Aufenthalts für sich und ihre Angehörigen Verzicht leisten, ihre und ihrer Angehörigen Namen bekannt zu geben.

e) Den legalen Aufnahmsschein des Gemeindvorstandes jener auswärtigen Gemeinde, wohin sich die von hier abzuziehenden Familien ansiedeln wollen.

f) Den Entlaßschein des hiesigen Gemeindvorstands für jene zwey Familien.

2) Sobald dem k. k. Kreisamte ein so gehörig instruirtes Gesuch überreicht wird, hat dasselbe die beigebrachten Behelfe genau zu würdigen, und wenn sie durchaus anstandsfrey befunden werden, eine Tagsatzung festzusetzen, bei welcher das anher übersiedelnde Individuum, so ferne es derzeit in Lemberg anwesend ist, in jedem Falle aber jene beiden

Judenfamilien, die sich zu dessen Gunsten von hier wegbegeben wollen, persönlich zu erscheinen verbunden sind.

3) Bei dieser Tagsatzung hat das k. Kreisamt vor Allem sich die Uerzeugung zu verschaffen, daß die Personen, welche sich zur Uebersiedlung bereit erklären, wirklich eben dieselben Personen sind, die im Gesuche des Uebersiedelnden angegeben worden sind. So ferne dem, bei dieser Tagsatzung vorsitzenden kreisamtlichen Beamten diese Personen nicht ohnehin bereits bekannt sind, und daher dießfalls der geringste Zweifel obwaltet, hat derselbe über Einvernehmung des Gemeindvorstandes, des betreffenden Grundrichters und Polizey-Revisors, diesen Gegenstand vor Allem außer Zweifel zu setzen.

Ist auf diese Art über die Identität der erschienenen Personen, die vollkommene Gewißheit hergestellt worden, so ist zur Erörterung des weitern Umstandes zu schreiten, ob nähmlich die zur Uebersiedlung sich bereitwillig erklärenden beiden Judenfamilien zur lemberger Gemeinde wirklich rechtmässig gehören, unter welchem Familien-Nro. sie in den Familien- und Evidenzbüchern vorkommen, endlich muß aber auch der Umstand außer Zweifel gesetzt werden, daß diese beiden Judenfamilien bis nun hier in Lemberg wirklich wohnhaft, und ansäßig waren, folglich ihre Uebersiedlung wirklich erst nun zu Gunsten des neuen Ankömmlings erfolgen wird.

Sind alle diese Gegenstände ins Reine gebracht, so hat das k. Kreisamt zur Aufnahme der Erklärung der zwey Familienhäupter, die sich zu Gunsten des Ankömmlings von hier wegbegeben wollen, zu schreiten.

Die Bedingnisse, unter welchen sie sich zu dieser Uebersiedlung herbeilassen wollen, sind kein Gegenstand der kreisämtlichen Verhandlung. Sie hängen ganz von dem freywilligen Uebereinkommen der betreffenden Theile ab, welche diesen Gegenstand schon vor der kreisämtlichen Tagsatzung unter einander ins Reine gebracht haben müssen.

Diese Erklärung muß hiernach bestimmt und unbedingt lauten. Sie müssen hiernach vor der kreisamtlichen Kommission ohne allen Vorbehalt erklären, daß sie zu Gunsten des

betreffenden Individuums auf das Befugniß des hiesigen Aufenthaltes für sich und ihre Angehörigen, ohne allen Vorbehalt für immer Verzicht leisten; sie müssen sich ferners eben so unbedingt verbindlich machen, sobald die hierortige Entschließung über das Uebersiedlungsgesuch herablangt, und ihnen bekannt gemacht worden ist, längstens binnen 14 Tagen sich von hier weg, und an ihren neuen Ansiedlungsort begeben.

4) Das so aufgenommene Tagsatzungs-Protokoll hat das k. Kreisamt genau zu würdigen, und sonach mit Beifügung seines Gutachtens der hierortigen Entscheidung zu unterziehen.

5) Erfolgt nun von hier die Annahme der Resignationen jener zwey Judengemeinden, auf ihr bisheriges Recht der Ansiedlung in Lemberg, und in dessen Folge die Bewilligung der angesuchten Uebersiedlung, so haben die k. k. Kreisämter die hierortige Entscheidung dem Bittwerber mit dem Beisatze bekannt zu geben, daß, sobald er den legalen Beweis über die wirklich geschehene Niederlassung der zwey von hier abzuziehenden Familien, mit allen dazu gehörigen Mitgliedern derselben, so wie sie in dem Aufnahms- und Entlaß-Schein vorkommen, in dem Orte ihrer nunmehrigen Ansiedlung beibringen wird, dessen Aufnahme zur hiesigen Gemeinde verfügt werden wird.

Unter einem hat aber das k. k. Kreisamt diese Entscheidung auch dem hiesigen Judengemeindevorstand bekannt zu geben, und das Nöthige zu verfügen, damit die betreffenden beiden Judenfamilien sammt ihren Angehörigen, kraft ihrer unbedingt gegebenen Erklärung, in den Evidenz- und Familienbüchern der hiesigen Gemeinde gehörig in Abfall gebracht werden.

6) Der von dem Ansiedlungswerber nach dem vorgehenden Absatz beizubringende Beweis hat in einem von dem Gemeindevorstand derjenigen Gemeinde, bei welcher die von hier abziehenden Familien einzuverleiben sind, ausgefertigten, von der Ortsobrigkeit sowohl, als auch dem betreffenden k. k. Kreisamt bestätigten Certifikate zu bestehen, daß jene Familien sammt den dazu gehörigen und specifisch zu benennen-

den Mitgliedern derselben alldort eingetroffen, sich häuslich niedergelassen haben, und der dortigen Gemeinde vorschriftsmäßig einverleibt worden sind. Nur erst nach Einbringung dieses Zeugnißes hat sodann das k. k. Kreisamt die förmliche Aufnahme des anher zu übersiedelnden Juden zu veranlassen, und zu bewirken.

7) Sollte sich der Fall ereignen, daß eine oder die andere der von hier abzuziehen unbedingt sich verbindlich gemachten zwey Familien ihrer eingegangenen Verbindlichkeit nachzukommen verweigern sollte, so hat sie das k. k. Kreisamt zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit zu verhalten, und an den Ort ihrer künftigen Bestimmung abzuschieben, das betreffende k. k. Kreisamt aber davon in die Kenntniß zu setzen, damit ihre Aufnahme und Ansiedlung alldort bewirkt werde.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen genau zu benehmen, und gegenwärtige Vorschrift sämmtlichen Judengemeinden und den betreffenden Grundobrigkeiten zur Darnachachtung bekannt zu geben.

Gubernial = Dekret vom 31. Dezember 1819. Gub. Zahl 62350.

Jahrgang 1820.

38.

Doktors-Diplome fremder Universitäten dürfen österreichische Unterthanen nicht mehr annehmen.

Seine k. k. Majestät haben mittelst höchster Entschließung vom 1. v. M. zu befehlen geruhet, daß von nun an keinem Unterthan der österreichischen Monarchie zu gestatten sey, ein Doktors-Diplom von einer fremden Universität anzunehmen.

Gubernial-Erledigung vom 2. Jänner 1820. Gub. Zahl 65273.

39.

Errichtung einer Lehrkanzel der Landwirthschaft zu Czernowitz.

Laut herabgelangten hohen Studien-Hofkommissionsdekretes vom 3. Jänner l. J. Zahl 8469 haben Seine k. k. Majestät unterm 18. Dezember v. J. folgendes zu beschließen geruhet:

»Ich genehmige, daß die Errichtung einer Lehrkan»zel der Landwirthschaft zu Czernowitz nun Statt finde, »und ernenne zum Lehrer dieses Zweiges den Martin Kra»marczyk mit dem systemisirten Gehalte aus dem Kameral»Aerarium.«

Gubernial-Verordnung vom 22. Februar 1820. Gub. Zahl 3413.

40.

An galizischen Hauptschulen ist die pohlnische nebst der deutschen Sprache zu lehren.

Man genehmigt den Antrag, an den Hauptschulen Galiziens

neben der deutschen Sprache auch die pohlnische Sprachlehre in der Art einzuführen, daß der Unterricht in der pohlnischen Sprache dem Unterrichte in der deutschen Sprache vorausgehe, und diesen erleichtere. Für den Unterricht in der pohlnischen Sprache werden sohin in der ersten und zweyten Klasse wöchentlich zwey Stunden festgesetzt, dagegen sind aber künftig in der ersten Klasse wöchentlich nur 4 und in der zweyten Klasse nur 3 Stunden, zum Lesen der pohlnischen und deutschen Bücher zu verwenden, wobey der Lehrer allerdings auch Gelegenheit hat, mit dem Lesen in beiden Sprachen einen leichten Sprachunterricht zu verbinden, und solchen durch die Anwendung auf das Gelesene den Kindern noch faßlicher und angenehmer zu machen.

Gubernial-Erledigung vom 13. Juni 1820. Gub. Zahl 24135.

41.

Modalität für die Um- und Zusammenschreibung verloster Obligazionen.

Zu Folge Erlasses des hohen Hofkammerpräsidiums vom 21. v. M. Zahl 25744 hat die bisherige Beobachtung gezeigt, daß die Umschreibung mehrerer in die Verlosung gefallener Obligazionen von gleicher Kathegorie, gleichem Zinsenfuße und gleichem Verlosungstage sowohl für öffentliche Fonde, als für Private in mancher Beziehung erwünschlich sey, und die bisherige Manipulazion, nach welcher für jede in die Verlosung gefallene Obligazion eine Konvenzions-Münz-Staats-Schuldverschreibung auf den nämlichen Kapitals- und den ursprünglichen Interessenbetrag ausgestellt wurde, und hiernach erst diese neu ausgefertigten Obligazionen von demselben Zinsenfuße und Verlosungstage in eine Haupt-Obligazion zusammen geschrieben worden sind, eine unnöthige Geschäftsvermehrung zur Folge hat.

Um daher dieses Verfahren zu vereinfachen und unnöthige Vormerkungen, Rechnungseinstellungen und Geschäfts-Weitlaufigkeiten sowohl bey den Kassen als den Buchhaltungen zu beseitigen, wird das k. k. Kameral-Zahlamt rücksichtlich der ost- und westgalizischen Kriegsdarlehens- und Natural-Lie-

ferungs-Obligazionen zur genauen Darnachachtung angewiesen, daß, wenn derley Obligazionen in die Verlosung fallen, und von Privaten oder öffentlichen Fonden mehrere derley in derselben Serie verloste Obligazionen vom gleichen Zinsenfuße zur Zusammenschreibung in eine einzige Haupt-Obligazion auf Konvenzions-Münze der Kassa übergeben werden, diese angesuchte Zusammenschreibung, wenn dagegen sonst keine Anstände obwalten, ohne weiters vorgenommen werde.

Nur ist dabey Sorge zu tragen, damit nicht Kauzions-, Fideikommiß- oder andere mit einer Haftung vorgemerkte Obligazionen bei diesen Zusammenschreibungen in freye umgeschrieben werden.

Präsidial-Dekret vom 21. Juni 1820. Präs. Zahl 4295.

42.

Bestimmung, welche Schankgewerbe in den landesfürstlichen Städten der Bukowina als radizirt anzusehen sind.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 6. Juny d. J. Z. 15931 wurde eröffnet, daß alle radizirte Schankgewerbe, welche den landesfürstlichen Städtlern in der Bukowina, von den betreffenden Gemeindgerichten vorschriftsmässig vor Kundmachung des Verboths, daß keine neue verkäufliche oder radizirte Gewerbe zu errichten sind, verliehen worden, auch ferner als solche anzusehen sind, und in Ansehung jener, welche bereits nach dieser Kundmachung neu errichtet wurden, die ordnungsmässige Amtshandlung zu pflegen ist.

Gubernial-Erledigung vom 7. Juli 1820. Gub. Zahl 29872.

43.

Bestimmung, wem das Vermögen aufgehobener Filialkirchen, und wem der Verkaufspreis alter Kirchen, wenn neue an deren Stelle gebaut werden, gehöre.

In Ansehung der Frage: ob in Fällen, wo an der Stelle

einer alten unbrauchbaren Kirche eine neue gebaut werden muß, der Betrag, welcher für den Verkauf der alten Kirche eingeht, zu dem Bau der neuen verwendet, oder für den Religionsfond eingezogen werden soll, wurde mit höchstem Hofkanzleydekret vom 22. v. M. Zahl 17436, so weit es Pfarrkirchen betrifft, der Grundsatz genehmigt, daß der Werth solcher keiner Reparatur fähigen Kirchen dem Baufonde der an ihre Stelle zu erbauenden neuen Kirche zugewiesen, und allen konkurrenzpflichtigen Partheyen nach dem Verhältniße des von einer jeden zu leistenden Betrages zu guten gerechnet werde.

Wenn Filialkirchen aufgehoben werden, so gehört ihr Vermögen nach der allgemeinen Regel dem Religionsfonde.

Gubernial-Verordnung vom 18. Juni 1820. Gub. Zahl 32207.

44.

Der Verkauf einer Post wird nicht genehmigt, wenn eine Sequestrazion oder Veräußerung des Postregals gegen den Verkäufer bewilligt worden ist.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. v. M. zu befehlen geruhet, daß in Zukunft kein Verkauf einer Post früher zu genehmigen sey, bevor sich nicht vorher durch Einvernehmung der betreffenden Behörden davon grundhältig die Ueberzeugung verschafft wurde, daß gegen den Verkäufer nicht etwa die Sequestrazion oder Veräußerung des Postregals angesucht, und bewilliget wurde.

Diese allerhöchste Bestimmung wird mit dem Auftrage hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht, bey künftigen Uebertragungen von Poststazionen an neue Besitzer, mit welchen ein Postregale verbunden ist, vorläufig immer bey den betreffenden Unterbehörden, die gehörigen Erhebungen einzuleiten, ob gegen den Verkäufer keine Sequestrazion oder Veräußerung des Postregals angesucht, oder bewilligt worden ist, und nur erst dann, wenn dieses nicht

der Fall ist, die Anträge über die angesuchten Uebertragungen des Postregals gutächtlich anher vorzulegen.

Gubernial-Erledigung vom 31. Juli 1820. Gub. Zahl 36933.

45.

Brunnen für Militär-Stallungen sind landartig herzustellen, und die Einwohner dürfen zum Zutragen des Wassers nicht gezwungen werden.

Die bestehende Normalvorschrift vom 18. Jänner 1805 Z. 1301, nach welcher die Brunnen bey den Militär-Stallungen auf dem Lande nur landartig auszubohlen und einzufassen, dann ohne der überflüssigen Eindachung, dann Rädern und Ketten zu errichten sind, und womit das Zutragen des Wassers in die Militär-Ställe abgestellt wurde, wird den k. k. Kreisämtern in Folge höchsten Hofkanzleydekretes vom 14. v. M. Zahl 20523 neuerdings in Erinnerung gebracht.

Sollten hier und da muthwillige Zerstörungen solch' landartiger Brunnen von Seite des Militärs vorfallen, so ist solches gehörig zu erheben, und anzuzeigen.

Gubernial-Dekret vom 3. August 1820. Gub. Zahl 37477.

46.

Unentgeltliche Betheilung der armen Schulkinder mit Schulbüchern.

Die hohe Studien-Hofkommission hat mit Dekret vom 16. Juni l. J. Zahl 3093 anher bedeutet:

»Es werde zur Erleichterung und Beförderung des Un-»terrichtes allgemein bewilliget, daß künftig jedes arme »Schulkind mit Gratis-Büchern, in so ferne die vorgeschriebene, »im vierten Theil der Auflage oder des Nachdruckes beste-»hende Abgabe der so genannten Armenbücher hiezu hinreicht, »unter gehöriger Vorsicht betheilt werde.«

Wovon man die Konsistorien zur Darnachachtung bey

Vertheilung der erwähnten Bücher an arme Schulkinder, und weiteren nöthigen Verfügung verständiget.

Gubernial-Verordnung vom 10. August 1820. Gub. Zahl 32213.

47.

Einschärfung der bestehenden Pensionsvorschriften und Behandlung der Ausnahmen von den allgemeinen Normen.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchsten Kabinetschreibens vom 1. August d. J. zu befehlen geruhet, daß in Pensionirungs- und Jubilirungsfällen stäts die bestehenden Normalvorschriften, und nicht einzelne Exemplifikazionen oder zugestandene Begnadigungen, oder wohl gar nicht richtige Argumente angeführet, und daß, wenn ja Individuen einer günstigeren Behandlung als der normalmäßigen würdig seyn sollten, nämlich wegen einer besonders eifrigen und ausgezeichneten Dienstleistung, oder eines im Dienste zugestossenen Unglücks, oder sonstiger außerordentlichen Umstände wegen, dieses von der ihnen vorgesetzten Behörde, die für die Richtigkeit der Angabe verantwortlich zu bleiben hat, zugleich angeführt werden solle.

Wovon die k. k. Kreisämter im Grunde des hohen Hofkammerdekretes vom 19. August l. J. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt werden, sich hiernach bey vorkommenden Anträgen genau zu benehmen.

Gubernial-Verordnung vom 15. September 1820 Gub. Zahl 45060.

48.

Beym Pestverdachte darf auch die Militärbehörde selbst die Haus- oder Ortssperre provisorisch verfügen, die Aufhebung derselben hat jedesmahl unter Mitwirkung der politischen Behörde zu geschehen.

Was man in Folge eines hohen Hofkanzley-Dekrets vom

25. May l. J., wodurch die provisorische Sperre der Häuser und Ortschaften wegen Pestverdacht auch dem k. k. Militär eingeräumt ist, wenn von der politischen Behörde Anstand genommen wird, unter Einem an das k. k. General-Militär-Kommando erlassen hat, wird den k. k. Kreisämtern im Anschlusse •|. zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernial-Dekret vom 19. September 1820 Gubernial-Zahl 28023.

•|.

Inhalts eines hohen Hofkanzley-Dekretes vom 25. May l. J. Zahl 14564, ist der von dem k. k. allgemeinen Militär-Appellazionsgerichte gemachte Antrag, daß künftig in jenen Fällen, wo von den politischen Behörden Anstand genommen wird, die von Seite des k. k. Militärs angesuchte Haus- oder Ortssperre im Inlande (wegen Pestverdacht) zu verfügen, dieselbe von dem k. k. Militär selbst verfügt werden könne, einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe genehmiget worden. Doch dürfe eine solche Sperre von dem k. k. Militär nur provisorisch unter eigener Verantwortung desselben, und mit der Verpflichtung eingeleitet werden, diese getroffene Maßregeln sammt Beweggründen unverzüglich dem vorgesetzten k. k. Militärkommando und dem betreffenden k. k. Kreisamte anzuzeigen.

Ueber die Belassung oder Aufhebung einer solchen, von dem k. k. Militär provisorisch verfügten Haus- oder Ortssperre hat das k. k. Kreisamt und das k. k. Militär-Gränzkommando, bey verschiedenen Ansichten dieser zwey Behörden aber Ein Hochlöbliches k. k. General-Militärkommando, und diese Landesstelle, und im Falle eines auch da sich ergebenden Widerspruches, die k. k. Hofkanzley, und der k. k. Hofkriegsrath einverstandlich zu entscheiden.

Da zugleich diesem Landesgubernium aufgetragen ist, Einem Hochlöblichen k. k. General-Militärkommando die Grundsätze bekannt zu geben, nach welchen die Sperre eines Hauses oder einer Ortschaft einzuleiten ist, so glaubt man hier eigentlich nur die Grundsätze aufstellen zu müssen, wann, oder in welchem Falle eine Haus- oder Ortssperre wegen Pestverdacht oder Pestgefahr zu verfügen ist, ohne

in die Beantwortung der Frage überzugehen: wie diese Sperre zu geschehen hat, da die Art nämlich die Bewerkstelligung dieser Sperre schon, und besonders bey der im Inlande im Jahre 1796 geherrschten Pest festgesetzt wurde, und man behält sich vor, wenn selbe Einem Hochlöblichen k. k. General-Militärkommando in den diesfälligen Akten mangeln sollte, sie nachträglich mitzutheilen.

Sollte daher, ungeachtet der, bey der in einer nahen Provinz herrschenden Pest verschärften Aufmerksamkeit gegen Fremde, die Einführung der von Ort zu Ort zu vidirenden Pässe und des Pestkordons, dennoch der wohl äußerst seltene und unwahrscheinliche Fall eintreten, daß Menschen aus dem der Pest verdächtigen Auslande sich in das Inland geschlichen haben, ohne sich der vorschriftsmäßigen Reinigung, durch ihre ganze Dauerzeit unterzogen zu haben, oder daß Waaren, ohne die vorgeschriebene Reinigung über die Gränze aus der Pest verdächtigen Provinzen gebracht wurden, oder daß endlich selbst in einem Hause Kranke oder Todte sich vorfinden, deren Krankheit den Verdacht, durch die Schnelligkeit des Todes mit deutlichen Pestzeichen, gibt, daß hier Pestgefahr ist, so ist in einem dieser Fälle, wenn die betroffene Ortsobrigkeit Anstand nimmt, das Haus, in welches solche Menschen und Waaren aufgenommen wurden, oder ein solcher Krankheitsfall sich ereignet, von dem betreffenden k. k. Militär provisorisch unter alsogleicher Anzeige, an das demselben vorgesetzte Kommando, und an das betreffende k. k. Kreisamt und unter eigener Verantwortlichkeit, alsogleich, jedoch ohne Berührung der Menschen und Effekten, mit hinlänglicher Wache zu umgeben, und von der Gemeinschaft mit andern genau abzusperren.

Nur ein besonderes Ereigniß, und eine außerordentliche Vernachlässigung, könnten verursachen, daß nebst einem verdächtigen Hause schon gleich Anfangs eine ganze Ortschaft von dem k. k. Militär provisorisch abgesperrt werden müßte, weil der erste und zweyte gesetzte Fall wohl sich nicht so allgemein in einem Orte ereignen wird, und weil kaum zu vermuthen ist, daß der dritte Fall, nämlich die Erkrankung vieler Pestverdächtigen oder ihr Tod, sich ohne Wissen der

politischen Behörden ereignen könne, da bei Pestgefahr die Todtenbeschau durch die Zehenmänner, bey näherer Gefahr selbst durch Sanitäts-Individuen eingeleitet ist.

Schlüßlich soll man noch bemerken; daß man unter Einem das k. k. Czortkower und Czernowitzer Kreisamt hievon in die Kenntniß setzet, und daß, nach einem vorliegenden k. k. Hofkanzley-Dekret vom 6. April l. J. sich auch der k. k. Hofkriegsrath bereit erklärt habe, den Befehl zu erneuern, daß, wenn was immer für eine politische Obrigkeit die Sperrung eines Hauses oder Orts verlangt, welche das k. k. Militär nicht für nöthig erachtet, dieses dennoch zur provisorischen Sperre, augenblicklich mitzuwirken, unbedingt verpflichtet sey, weil hier bey widersprechenden Meinungen, wenigstens für den Augenblick dasjenige befolgt werden muß, was am wenigsten schädlich, oder gefährlich seyn kann; Ein Hochlöbliches k.k. General-Militärkommando wolle daher auch für diesen Fall das Entsprechende gefälligst verfügen.

49.

Der Rest des christlichen Reserve-Kontingents, wenn ein Dominium schlechterdings nicht aufkommen kann, muß auf den ganzen Werbbezirk umgelegt werden.

Das k. k. General-Militärkommando hat sämmtlichen Werbbezirks-Kommanden bedeutet, daß, wenn hier und da ein Dominium mit dem Reserve-Kontingente durchaus nicht aufzukommen im Stande wäre, der verbleibende Rest nach vorausgegangener, gemeinschaftlich vom Kreisamte und dem Werbbezirks-Kommando erlangten Ueberzeugung, daß bey solchen Dominien wirklich gar kein waffenfähiges Individuum mehr vorhanden ist, auf das Concretum des ganzen betreffenden Werbbezirks neuerdings repartirt, und schleunigst beygetrieben werden müsse.

Hiernach haben sich die k. k. Kreisämter in vorkommenden Fällen zu benehmen, und wird nur noch erinnert: daß sich

diese neuerliche Repartirung nur auf den ganz uneinbringlichen christlichen Reserve-Rückstand zu erstrecken habe, weil für rückständige jüdische Reservemänner keine Christen gestellt werden dürfen.

Gubernial-Verordnung vom 25. September 1820. Gub. Zahl 47685.

50.

Die unentgeltliche Versendung von unkartirten Frachtstücken auf dem Postwagen, wird mit Strafe bedroht.

Aus Anlaß der in hierortige Verhandlung gezogenen Frage: Ob, und mit welcher Beschränkung den Postwagensbeamten, Dienern, oder andern Postgefälls-Beamten, die unentgeltliche Versendung von Lebensmitteln oder andern Sachen (wenn gleich nur zum eigenen Bedarf), mittelst des Postwagens zu gestatten sey? hat man hierorts folgende Vorschrift, welche zugleich an alle Länderstellen gelanget, zur künftigen genauen Richtschnur zu erlassen beschlossen:

Die unentgeltliche Mitführung unkartirter Frachtstücke für Postwagens-Beamte, Kondukteure, andere Postgefällsbeamte und Postmeister, ist stäts als ein, das Gefall, das k. k. Aerarium beeinträchtigender Unfug anzusehen und zu behandeln.

Nachdem zur hierortigen Kenntniß gelangt ist, daß sich die sträfliche Gewohnheit unentgeltlicher Postwagenssendungen zu Gunsten mancher Postbeamten-Kathegorien eingeschlichen habe, so wird von jetzt an allgemein, das heißt; sowohl in Betreff aller, was immer für Namen habenden Personen, als auch in Ansehung aller wie immer gestalteten Frachtgegenstände verordnet: daß keine Art unentgeltlicher Benützung der k. k. Postwagen-Anstalt, wenn deshalb nicht eine besondere, und ausdrückliche hierortige Bedeckung und Paßirung nachgewiesen werden kann, unter gar keinem Vorwande Platz greifen dürfe, und daß jede Uebertretung unnachsichtlich eben so an dem Dawiderhandelnden, als auch an dem verhehlenden Mitwisser oder Mitschuldigen,

und zwar: an jedem Einzelnen in der Verübung der That selbst, in der Verhehlung, Mitwissenschaft, oder sonstigen Mitschuld Betroffenen, bey dem ersten vorschriftswidrigen Benehmen mit Erlag des doppelten tariffmäßigen Porto, welcher nach dem Gewichte und Inhalte des ungebührlich beförderten Frachtstückes hätte entrichtet werden müssen, und überdies mit einem Pönale von Fünfzig Gulden K. M., im zweyten Uebertretungsfalle nebst dem doppelten Tariffsporto noch mit Einhundert Gulden K. M., und im dritten Betretungsfalle mit der Abforderung des doppelten Tariffsporto, und alsogleichen Dienstes-Entlassung bestrafet werden wird.

Gubernial-Erledigung vom 28. September 1820. Gub. Zahl 48248.

51.

Ausländische Zeitungen dürfen nur durch die Oberpost-Verwaltung der Provinz bezogen werden.

Es ist zur hierortigen Kenntniß gekommen, daß ein Postamt eine ausländische Zeitung unmittelbar in dem Auslande bestellet, und auch von daher unmittelbar und ohne Vorwissen der ihr vorgesetzten Oberpost-Verwaltung bezogen hat.

Nach den allgemein bestehenden Censur-, Polizey- und Stempel-Vorschriften, können und sollen ausländische Zeitungen und Zeitschriften immer nur durch, und von der Oberpost-Verwaltung bestellet und bezogen werden, weil nur dieselbe von dem Verzeichnisse derjenigen ausländischen Zeitungen und Zeitschriften Kenntniß hat, deren Bestellung und Einführung erlaubt ist, und weil nur in den Hauptstädten, wo auch die Oberpost-Verwaltungen sich befinden, die nöthigen Anstalten bestehen, um die einlangenden einzelnen Zeitungsblätter und Journale der vorläufigen Censur, und auch der vorgeschriebenen Stemplung zu unterziehen.

Zur Vermeidung ähnlicher Uebertretungen, und zur gehörigen Handhabung der Censur- und Stempelvorschriften, findet man daher nöthig, sämmtlichen Postämtern

hiemit die neuerliche Vorschrift zu ertheilen, daß jede derselben die bey ihnen bestellten ausländischen Zeitungen, Journale und Zeitschriften, ausschließend nur durch die ihr vorgesetzte Oberpost-Verwaltung zu bestellen, und auch nur durch dieselbe zu beziehen hat.

Gubernial-Erledigung vom 29. September 1820. Gub. Zahl 41809.

52.

Akzien der österreichischen Nazionalbank werden als Dienstkauzionen nicht angenommen.

Die bestehenden Direktiven bestimmen, daß in sämmtlichen altösterreichischen Provinzen, bey Kauzionsleistungen, die öffentlichen Staatsobligazionen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen sind.

Aus einem einzelnen Falle hat sich jedoch die Anfrage ergeben, ob auch die von der privilegirten österreichischen Nazionalbank ausgefertigten Akzien zu Kauzionsleistungen verwendet werden dürfen?

Da diese Bankakzien bloß als von einer privilegirten, unter dem Schutze der Staatsverwaltung stehenden Gesellschaft ausgefertigte Urkunden zu betrachten sind, die mit den Staatsobligazionen nicht auf gleicher Linie stehen, so hat die hohe Hofkammer zu Folge Eröffnung des Herrn Hofkammer-Präsidenten vom 25ten v. M. Zahl 34798 befunden, diese Frage verneinend zu beantworten, und die österreichischen Bankakzien von der Annahme bey Dienstkauzionsleistungen zurückzuweisen.

Gubernial-Erledigung vom 10. Oktober 1820. Gub. Zahl 48150.

53.

Entgeltliche Privat-Korrepetizionen inländischen und ordentlichen Schülern zu geben, ist Professoren der Fakultätsstudien verbothen, wird aber Gymnasial-, Normal- und Triviallehrern, unter besonderen Bedingungen erlaubt.

Mit hohen Studien-Hofkommissions-Dekrete vom 29ten

August l. J. Zahl 5422, wird im Grunde der allerhöchsten Entschließung vom 5. August l. J. anher bedeutet:

1) Daß das Verboth, inlandischen und ordentlichen Schülern Privat-Korrepetizionen um Geld zu geben, nur die öffentlichen Lehrer und Professoren der vier höheren Fakultäten verbinde.

2) Daß den Gymnasial-Professoren, so lange sie ihre öffentlichen Lehrämter pflichtmäßig verwalten, unter der Bedingung Privat-Korrepetizionen fortan gestattet werden:

a. Daß jeder Lehrer gleich bey dem Anfange des Schuljahres dem Präfekten diejenigen Schüler namhaft mache, mit welchen er Wiederholungen zu halten gedenket, weil der Präfekt auf diese Schüler bey den Prüfungen und der Klassifikazionen desto aufmerksamer seyn muß.

b. Daß die Anzahl der Schüler bey diesen Korrepetizionsstunden nicht zu groß sey.

c. Daß die Lehrer diese Erlaubniß auf keine Art mißbrauchen.

3) Daß eben so auch den Volksschullehrern Nachstunden und Privatunterricht zu ertheilen, gegen dem erlaubt werde, daß die Lehrer an Hauptschulen ebenfalls die Namen der Kinder, denen sie Nachstunden geben, gleich zu Anfange des Schuljahres dem Direktor anzuzeigen haben.

Gubernial-Verordnung vom 21. Oktober 1820. Gub. Zahl 48231.

54.

Untergeordnete Behörden sollen die Obrigkeiten und Gemeinden bey einer Baukonkurrenz nicht zu unnöthigen Auslagen, oder zu einer kostspieligeren Leistungsart verhalten, als erforderlich ist.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß des vorgekommenen Falles: daß einer Grundobrigkeit und Gemeinde die Beytragsleistung zu einem Baue, statt in Natura ungebührlich

im baaren Gelde auferlegt wurde, mit allerhöchster Entschließung vom 29. v. M. allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die unterstehenden Behörden angewiesen werden, die Obrigkeiten und Gemeinden, bey der sie treffenden Baukonkurrenz nicht zu unnöthigen Auslagen zu verhalten, und sie nicht zu verpflichten, diese Konkurrenz auf eine kostspieligere Art, als erforderlich ist, zu leisten, daher hierwegen das Gehörige, nur nach genauer Untersuchung der Umstände, und erhaltener bestimmter Erklärung der Gemeinden und Obrigkeiten, den bestehenden Anordnungen gemäß zu verfügen.

Diese allerhöchste Anordnung wird in Folge höchsten Hofkanzley-Dekretes vom 10ten v. M. Zahl 30331|3826, den k. k. Kreisämtern mit der Weisung bekannt gemacht, sich von nun an, um so sicherer nach der, in dieser Beziehung am 23. Juny 1815 Zahl 24077 erflossenen Vorschrift zu benehmen, als jedes nicht hiernach verfaßte Bau-Operat, ohne Gebrauch zurückgestellt, und der Schuldtragende, der aus diesem Anlaß aufgelaufenen Kommissionskosten verlustig erklärt werden wird.

Gubernial-Dekret vom 3. November 1820. Gub. Zahl 54141.

55.

Bestimmungen für die Erhebung der Zinsen von jenen in Papiergeld verzinslichen Obligazionen, welche bey der österreichischen Nazionalbank für erhaltene Darlehen deponirt sind.

Da mehrere Partheyen, welche der privilegirten österreichischen Nazionalbank, für erhaltene Darlehen zum Theil sehr beträchtliche Parthien von, in Wiener-Währung verzinslichen Staatspapieren deponirten, den Wunsch geaußert haben, die Zinsen derselben an den Verfallsterminen erheben zu können, ohne die Obligazionen, welche auf den Namen: Leih- und Depositen-Amt der Bank umgeschrieben sind, zu diesem Behufe auslösen, und wieder auf ihren

Namen zurück umschreiben lassen zu müssen, so hat um den Partheyen zur Erreichung dieses Zweckes zu verhelfen, die k. k. allgemeine Hofkammer vermög Eröffnung vom 20ten Oktober l. J. die Verfügung getroffen, daß die Interessen-Quittungen von den Deponenten auf die gewöhnliche Art ausgefertigt, sonach der Zentralkassa der Nationalbank übergeben, und denselben von der Bankdirekzion die Bemerkung beigesetzt werde, daß sie gegen die Ausfolgung des bezeichneten Interessen-Betrags an den Aussteller der Quittung keinen Anstand nehme.

Gubernial-Erledigung vom 24. November 1820. Gub. Zahl 55700.

56.

Auf Darlehen aus städtischen Ueberschußgeldern hat der in Bauunternehmungen begriffene Bürger den Anspruch vor Güterbesitzern, auf Darlehen aus Gemeindspeichergeldern aber die Letztern vor Jenem den Anspruch.

Die Darleihung städtischer Ueberschußgelder an Güterbesitzer ist keineswegs untersagt, sondern nur der Anspruch derselben auf solche Darlehen hinter jenen der in Bauunternehmungen begriffenen Bürger in Städten gerechnet, wogegen die Güterbesitzer wieder einen näheren Anspruch auf die zur Darleihung geeigneten Gemeindespeichergelder haben.

Gubernial-Erledigung vom 26. November 1820. Gub. Zahl 55696.

57.

Ortsobrigkeiten sind verpflichtet, zur Verhinderung der Deserzion thätigst mitzuwirken.

Unter den Ursachen der in den abgewichenen Sommermonaten bey dem hierländigen Truppenstande namhaft zugenommenen Deserzion, kommt nach Eröffnung des k. k. General-Militär-Kommando auch jene vor, daß zur Verminde-

rung der Deserzion von Seite der Ortsobrigkeiten mit wenig Thätigkeit mitgewirkt werde, indem es sich aus den Präsentirungslisten der zurückgelangten Deserteurs nachweisen läßt, daß sich die Mehrzahl der eingebornen Deserteurs in ihren Geburtsörtern, und in den benachbarten Ortschaften längere Zeit aufgehalten, und bey Eltern, Verwandten, ja selbst bey Gutsbesitzern Unterkunft gefunden haben, ohne, daß sie von den Ortsbehörden ergriffen, und eingeliefert worden wären.

Da durch die Wahrscheinlichkeit, sich längere Zeit ohne Furcht vor Entdeckung verborgen halten zu können, die Versuche der Deserzion nothwendig häufiger werden müssen, so wie im Gegentheil die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit sich vor der Ergreifung und Einbringung zu verwahren, den Soldaten vom Entweichen an sichersten abhält; so haben die k. k. Kreisämter die Ortsobrigkeiten auf die strengste Befolgung der dießfalls bestehendene Vorschriften nachdrucksamst zu erinnern, die vorkommenden Anzeigen von Deserteursverhehlungen stets unaufgehalten in Verhandlung zu nehmen, und durch eine schleunige und strenge Handhabung der dießfälligen Vorschriften und Bestrafung der Schuldigen den gerügten Unfügen Gränzen zu setzen.

Gubernial-Verordnung vom 26. November 1820. Gub. Zahl 57694.

38.

Städten und Ortsgerichten wird für die Ausfertigung der Marktpreiszetteln die Gebühr von 3 kr. K. M. bewilligt.

Mit hierortiger Verordnung vom 4. Juli 1817 Z. 31128 ist die den Städten und Ortsgerichten für die Mittheilung der Marktpreis-Zetteln an die Kameral-Dominien abzunehmen bewilligte, und unterm 8. April 1796 für jeden solchen Zettel mit 3 kr. festgesetzte Gebühr, in Rücksicht des bestandenen Mißverhältnißes nach dem münzmäßigen Kurse von 250/100 auf 7 1/2 kr. W. W. erhöhet worden.

Um nun dem Mißverstande zu begegnen, als ob die Abnahme dieser Gebühr eine Taxe wäre, auf deren Bezug die

Städte und Ortsgerichte nach dem Kreisschreiben vom 25ten Juni 1819 Z. 30811 in dem erhöheten Betrage von 7 1/2 kr. in Konvenzions-Münze Anspruch hatten, so haben die k. k. Kreisämter an die Letztern und an die Kameral-Verwaltungen im gewöhnlichen Wege die Kundmachung zu erlassen, daß die Abnahme dieser Gebühr zwar in Konvenzions-Münze, jedoch nach der Ausmaß vom Jahre 1796 mit 3 kr. für jeden Marktpreiszettel bewilliget, und hiemit festgesetzt werde.

Gubernial-Verordnung vom 12. Dezember 1820. Gub. Zahl 57794.

59.

Die Kongregazion der Redemptoristen wird in der österreichischen Monarchie wieder hergestellt.

Mit hohem Hofkanzley-Dekrete vom 25. v. M. ist anher eröffnet worden: »Seine k. k. Majestät haben unterm 19. »April l. J. allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die Kon»gregazion der Redemptoristen in Allerhöchst Ihren Staaten »hergestellt werde, deren Bestimmung, nebst Verwaltung der »Seelsorge auch Uebernahme von Lehrkanzeln, Lehranstalten, »Erziehungshäusern, und so weiter, welche ihr von der »Staatsverwaltung anvertraut werden, seyn wird.«

Gubernial-Dekret vom 15. Dezember 1820. Gub. Zahl 61725.

60.

Bestimmungen für die Absendung schwerer Amtspackete mit der Briefpost.

Zu Folge hohen Hofkammerdekretes vom 27. Oktober d. J. Z. 43629/2320 wird den k. k. Kreisämtern auf Postwagensrouten nur in besonders dringenden Fällen gestattet, die Briefpost mit über fünf Pfund schweren Amtspacketen zu belasten, auf Seitenrouten hingegen, wo das Felleisen wegen Unbedeutenheit des Gewichtes nur beritten, und nicht mit dem gewöhnlichen ordinairen Wagen verführt wird, die in minder wichtigen Fällen aufgegebenen schweren Amtspackete, um die

Zuspannung zu ersparen, und die Beförderungs-Retardanzen zu vermindern, in kleinere Packete abgetheilt, posttäglich an ihre Bestimmung abzusenden.

Gubernial-Verordnung vom 16. Dezember 1820. Gub. Zahl 57958.

61.

Behandlung der vor der stabilen Organisirung des galizischen Strassenwesens bey denselben dienenden Beamten, rücksichtlich ihrer Pensionirung.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 16. v. M. Zahl 33974 ist eröffnet worden, daß Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 5. v. M. das bey einzelnen Fällen in Beziehung auf die Pensionirung der vor der stabilen Organisirung des Strassenwesens in Galizien, in beeideter Dienstleistung gestandenen Beamten beobachtete Verfahren im Allgemeinen zu sankzioniren, und zu gestatten geruhet haben, daß die provisorischen Dienste, welche die in der Frage stehenden Beamten bis zur Regulirung des Strassenpersonals in Galizien geleistet haben, ihnen bey ihrer Pensionsbemessung, jedoch nach den bey der wirklichen Dienstleistung, in Hinsicht der Pensionsausmaß bestehenden Vorschriften, eingerechnet werden sollen.

Gubernial-Dekret vom 17. Dezember 1820. Gub. Zahl 61418.

62.

Diensttaxen müssen von dem Tage einer neuen Gehaltsanweisung in der Regel auch dann abgezogen werden, wenn schon andere Gehaltsabzüge laufen.

Aus Anlaß eines beim dalmatinischen Gubernio vorgekommenen Falles der Abweichung hat die hohe Hofkammer mit Dekret vom 12. v. M. Zahl 43968 die wegen richtiger Einbringung der Dienst-Taxen bestehenden Vorschriften in Er-

innerung gebracht, und insbesondere bedeutet, daß Diensttaren ohne Rücksicht auf die den Beamten allenfalls schon obliegende Berichtigung erhaltener Besoldungs-Vorschüsse, mittelst der Gehalts-Abzüge gleich vom Tage der neueren Gehalts-Anweisung, oder wo diese nicht Statt findet, der Beförderung, angefangen, in den hierzu festgesetzten Terminen in Abzug gebracht werden müssen, wenn sonst nicht eine Ausnahme zu Gunsten eines Beamten in besonders rücksichtswürdigen Fällen, durch ein eigenes Gubernial-Dekret gestattet wird.

Gubernial-Verordnung vom 20. Dezember 1820. Gub. Zahl 59831.

63.

Vorschrift für den Verschleiß der Gymnasial-Schulbücher.

Nach einer Eröffnung der hohen Studien-Hofkommission vom 25. v. M. haben sich Fälle ergeben, daß Verschleisser von Schulbüchern in den Provinzen in Berichtigung der Zahlungen für die auf halbjährigen Kredit von der Schulbücher-Verschleiß-Administrazion in Wien erfolgten Artikel, sich säumig bezeigten, und zum Theile sogar mittelst fiskalämtlicher Vertretung der Fonds, die es betraf, im gerichtlichen Wege zur Erfullung ihrer Zahlungsverbindlichkeiten verhalten werden mußten.

In dem Studien-Hofkommissionsdekrete vom 31. August 1810 Zahl 1151, welches den k. k. Kreisämtern unterm 28. September 1810 Zahl 33106 bekannt gemacht wurde, sind die Individuen, welchen von der Verschleiß-Administrazion in Wien Gymnasial-Schulbücher auf halbjährigen Kredit bisher erfolgt wurden, so wie die Vorsichten bezeichnet, unter welchen denselben ein solcher Kredit ertheilt wird. Bei dem Verschleiße der Gymnasial-Schulbücher durch die Gymnasial-Präfekten scheint dieser Kredit auf eine für das Interesse des Studienfondes hinlänglich beruhigende Art sichergestellt.

In den Provinzen, wo über den Allein-Verschleiß der Normalschul-Artikel eine Pachtung besteht, ist auch der Schulfond für den halbjährigen Kredit, welcher von dem Pachter

zur Beziehung der dem Wiener Hauptverlage vorbehaltenen Schulartikel angesprochen werden sollte, dadurch gesichert, daß nur wohlhabende Individuen eine solche Pachtung übernehmen können.

Da für Galizien und die Bukowina rücksichtlich des Verschleißes der Normal-Schulbücher eine eigene Pachtung besteht, so handelt es sich gegenwärtig, um für die Zukunft die Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, welche mit der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen den säumigen Zahler verbunden sind, nur um die Erzielung einer mehrern Sicherheit für den Fond in den Fällen, wo Buchhändler Gymnasial-Schulbücher, gegen halbjährigen Kredit von der Schulbücher-Verschleiß-Administrazion in Wien beziehen.

Um den Verkehr mit Schulbüchern zum Nachtheile des Unterrichtes, und wegen Verminderung des Absatzes, auch des betreffenden Fonds nicht zu erschweren, wird zwar nicht als Grundsatz angenommen, daß in diesen Fällen zur Sicherstellung des von den Abnehmern anzusprechenden Kredits eine Kauzionsleistung gefordert werde.

Die Landesstelle ist angewiesen, nur denjenigen Buchhändlern, um auf Kredit Schulbücher von dem Wiener Hauptverlage beziehen zu können, Zertifikate zu ertheilen, welche wirklich Kredit verdienen, das ist, den gegründeten Glauben der Richtigkeit und Zahlungsfähigkeit für sich haben.

An Individuen, bey welchen diese Eigenschaften nicht als vorhanden angenommen werden können, werden nach dem Grade des Vertrauens, welches sie verdienen, entweder Zertifikate auf eine kürzere als 6 monathliche Kreditszeit, oder nur gegen hypothekarische Sicherstellung des Geldbetrags der zu kreditirenden Bücher, ertheilt werden.

Die Beurtheilung der Kreditsfähigkeit, der zum Schulbücherverschleiß sich meldenden Individuen, ist der Landesstelle überlassen, die durch die ihr unterstehenden Landesbehörden, über die persönlichen und ökonomischen Verhältnisse derselben, die verläßlichsten Auskünfte sich zu verschaffen in der Lage ist.

Sollte ein Abnehmer von Schulbüchern, dem ihm gegebenen Kredite in der gehörigen Zeit nicht entsprechen, so

macht er sich des Befugnißes zum Schulbücherverschleiße verlustig.

Da mit dem Verschleiße der Gymnasial-Schulbücher durch die Gymnasial-Präfekten für den Fond die geringste Gefahr und für die studierende Jugend, die größte Bequemlichkeit in der Beischaffung der Schulbücher verknüpft ist, so hat jedes k. k. Kreisamt, in dessen Bezirk sich ein Gymnasium befindet, den Präfekten aufzumuntern, den Bedarf an Schulbüchern, des ihrer Leitung anvertrauten Gymnasiums, so viel möglich durch die eigene Unternehmung zu decken, diese Vorschrift ist von den Kreisämtern in der Kreisstadt, den lemberger Buchbindern hingegen, durch den Magistrat der Hauptstadt kund zu machen, und haben diese Behörden die Gesuche derjenigen, welche Gymnasial-Schulbücher unmittelbar aus Wien zum Verschleiß beziehen wollten, und um Kredit ansuchen, gutächtlich der Landesstelle vorzulegen.

Gubernial-Dekret vom 29. Dezember 1820. Gub. Zahl 62868.

Jahrgang 1821.

64.

Bestimmung der Vergütung für Marktpreis-Tabellen, welche Ortsobrigkeiten den Militär-Verpflegsämtern erfolgen.

Obgleich aus dem Inhalte der hierortigen Verordnung vom 12. v. M. Zahl 57794 deutlich zu entnehmen ist, daß die Bestimmung, in Folge welcher den Magistraten und Ortsgerichten gestattet wurde, für jeden Marktpreiszettel eine Vergütung von 3 kr. C. M. abzunehmen, nur gegenüber der Kameral-Verwaltungen zu gelten habe, so findet man doch, um jeder Beirrung zu begegnen, nachträglich zu erinnern, daß diese Verfügung auf die Vergütung für jene Marktpreistabellen, welche an die Militär-Verpflegs-Magazine erfolgt werden, keinen Bezug habe, sondern daß es in Ansehung der Letzteren bey der hierortigen Bestimmung vom 30. Juni 1818 Zahl 32824, in Gemäßheit welcher die Verabfolgung der genannten Tabellen von den Verpflegsämtern bey wöchentlich einem Markte monathlich 1 flr. W. W. oder 24 kr. C. M., bei wöchentlich zwey Märkten mit monathlich 2 flr. W. W. oder 48 kr C. M., und für die Stadt Lemberg mit monathlich 3 flr. W. W. oder 1 flr. 12 kr. C. M. geleistet wird, sein Verbleiben habe.

Gubernial-Verordnung vom 23. Jänner 1821. Gub. Zahl 24.

65.

Bestimmungen für die Zerstückung unterthäniger Grundstücke.

Wenn gleich das Patent vom 16. Juni 1786 §. 41 den

Grund=Obrigkeiten die Zerstückung der unterthänigen Gründe untersagt, und das Patent vom 10. May 1787 §. 3 dieses Verboth auch auf die Grundholden selbst dadurch ausdehnt, daß es alle Gründe, welche zu einem steuerbaren Hause unmittelbar gehören, und demselben in dem Kataster zugeschrieben sind, als untrennbar und untheilbar erklärt, so kann doch diesen Vorschriften nicht die Ausdehnung gegeben werden, daß eine solche Theilung auch dann nicht statt finden dürfe, wenn sie mit Zustimmung der interessirten Theile zu Stande kömmt, und ihrer Subsistenz angemessen befunden wird. Vielmehr ist mit dem Kreisschreiben vom 24. März 1809. Gubernial=Zahl 9552 ad IV. ausdrücklich vorgeschrieben, daß jene Bauernwirthschaften, welche so groß sind, daß sie die Kräfte der unterthänigen Besitzer offenbar übersteigen, verkleinert werden sollen, und es ist dabey lediglich angeordnet, daß kein Zwang Platz greife, und daß daher dieses Geschäft keineswegs der Willkür der Obrigkeiten überlassen werden, sondern bey sonstiger Nullität immer das k. Kreisamt eintreten soll.

Gubernial=Erledigung vom 26. Jänner 1821. Gub. Zahl 3552.

66.

Zum Dekane der juridischen Fakultät in Lemberg, ist mit Ausnahme der wirklichen Professoren, jeder an einer inländischen Lehranstalt graduirte Doktor der Rechte wählbar.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner l. J. zu befehlen geruhet, daß die Wahl eines Dekans der juridischen Fakultät an der hiesigen Universität sogleich vorgenommen werde. Hiezu ist nach allerhöchster Erklärung unter den in Lemberg befindlichen Individuen, mit Ausnahme der wirklichen Professoren, ein jeder an einer inländischen Lehranstalt graduirter Doctor Juris wählbar.

Gubernial=Verordnung vom 15. Februar 1821. Gub. Zahl. 8448.

67.

Kriminal = Inquisiten dürfen in der Verpflegung wenigstens nicht härter behandelt werden, als die zur geringsten Strafe verurtheilten Sträflinge.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 29. Dezember v. J. Z. 38433 wurde anher eröffnet: Seine k. k. Majestät haben hinsichtlich der Frage, ob die Behandlung der Sträflinge nach dem Muster der Linzer Strafanstalt auch auf die Kriminal-Inquisiten anwendbar sey? mittelst allerhöchster Entschließung vom 16. Dezember 1820 zu befehlen geruhet, daß in Hinkunft der in Verhaft befindliche dürftige Kriminal=Inquisit in Betreff der Verpflegung und Liegerstätte, wo er nicht bereits schon besser behandelt ist, oder dessen bessere Behandlung bewirkt werden kann, in keinem Falle härter behandelt werde, als die zu der geringsten Strafe verurtheilten Sträflinge es vermöge der bestehenden Vorschriften sind.

Gubernial=Dekret vom 16. Februar 1821. Gub. Zahl 2830.

68.

Königl. Preußisches Regulativ der Schiffahrts=, Platz= und Niederlagsgelder auf dem Klodnitzer Kanale von Kosel bis Gleiwitz.

Die beifolgende ⁄|. mit hohen Kommerz = Hofkommissions-Dekrete vom 17. v. M. Zahl 2353 herabgelangte Abschrift des am 21. Dezember 1819 zu Berlin kund gemachten königl. preußischen Regulativs zur Entrichtung der Schiffahrts=, Platz- und Niederlags = Gelder am Klodnitz=Kanale in Schlesien für die Kanalstrecke von Kosel bis Gleiwitz, wird den k. k. Kreisämtern mit dem Auftrage zugestellt, um hievon den Handelsstand in die Kenntniß zu setzen.

Gubernial=Verordnung vom 16. Februar 1821. Gub. Zahl 6014.

·|·

Regulativ und Tariff zur Entrichtung der Schiffahrts-, Platz- und Niederlags-Gelder am Klodnitz-Kanal für die Kanalstrecke von Kosel bis Gleiwitz, vom 21. Dezember 1819. Nro. 583.

Nachdem durch die Verordnung vom 11. Juni 1816 bestimmt worden, daß die für die Benützung der Kanäle bisher bestandenen Waarenzölle abgeschafft, und an deren Stelle eine einfachere Entrichtung, als Schiffahrtsgeld angeordnet werden soll, so wird zur Ausführung dieser Bestimmung in Betreff des eigentlichen Klodnitz-Kanals von Kosel bis Gleiwitz mit Aufhebung des Tariffs vom 4. August 1812, in so fern solcher bisher für diese Strecke geltend gewesen ist, folgendes, und zwar vom 1. Jänner künftigen Jahres gültig festgesetzt:

In Betreff der Wasserbenützung.

§. 1.

Es soll ein Schleußenöffnungs-Geld dergestalt entrichtet werden, daß für die Oeffnung einer jeden Schleuße, die Schiffsgefässe mögen beladen seyn oder nicht, Sechzehn gute Groschen, oder nach dem Neunziggroschen Fuß, Sechzig Groschen gezahlt werden.

§. 2.

Daher müssen, in der Regel, gleichzeitig durchschleußen:
Fünf Kähne unter 20 Fuß Länge, oder
Vier Kähne zwischen 20 und 25 Fuß Länge, oder
Zwey Kähne zwischen 25 und 50 Fuß Länge, oder
Ein Kahn über 50 Fuß Länge, oder
Ein Kahn zwischen 25 und 50 Fuß Länge, und zwey Kähne bis 25 Fuß Länge, oder
Ein Gang Floßholz in 2 bis 4 Tafeln bis 100 Fuß lang und 12 Fuß breit.

§. 3.

Wenn die kleinen Kähne unter 20 bis 50 Fuß Länge

einzeln oder in geringerer Zahl als §. 2 festgesetzt worden, den Durchgang begehren, so ist ihnen solcher, gegen Entrichtung des vollen Schleußen-Aufzugsatzes, verstattet. Eben dies gilt von Floßholz in Gängen unter 100 Fuß lang, und unter 12 Fuß breit.

§. 4.

Wenn in Schleussen, in welchen solches angehet, von den kleinen Kähnen unter 20 bis 50 Fuß Länge, mehrere als die §. 2 angegebene Zahl, gleichzeitig durchschleußen, so wird von einem jeden, über diese Zahl, entrichtet:

Von einem Kahn unter 20 Fuß Länge 3 Gr. 2 Pf. oder nach dem 90 Gr. Fuß . . . . . Zwölf Groschen,

von einem Kahn zwischen 20 und 25 Fuß Länge 4 Gr. oder nach dem 90 Gr. Fuß . . . . Fünfzehn Groschen,

von einem Kahn zwischen 25 und 50 Fuß Länge 8 Gr. oder nach dem 90 Gr. Fuß . . . . Dreyßig Groschen.

§. 5.

Für das Kanalbefahren, ohne Schleußenberührung wird nichts entrichtet.

In Betreff der Uferbenützung.

§. 6.

Ein Leinpfad- oder Trödelsteig-Geld wird nicht entrichtet.

§. 7.

An Platzgeld für Benützung des am Kanal angelegten Schiffbau-Platzes werden bezahlt:

Für ein neuerbautes Oderschiff, wenn es vom Stappel gelassen worden ist. . . . . Sechs Thaler,

für ein dergleichen, wenn es auf dem Stappelplatz reparirt worden. . . . . Drey Thaler,

für ein neues Kanal-Fahrzeug von 50 bis 90 Fuß Länge . . . . Vier Thaler,

für ein dergleichen, wenn es reparirt worden, Zwey Thaler,

für ein neues Kanalboot von 20 bis 27 Fuß Länge Zwey Thaler,

für ein dergleichen, wenn es reparirt worden, Einen Thaler,

für einen neuen kleinen Oderkahn von 15 bis 20 Fuß Länge . . . . Ein Drittelthaler.

§. 8.

An Niederlags-Geld wird entrichtet:

Für 20 Zentner Eisen oder 20 Scheffel Steinkohlen, welche auf einem Niederlagsplatze höchstens sechs Monate aufbewahrt werden, nach dem 90 Gr. Fuß, Drey Groschen,

für 20 Zentner Kaufmanns-Güter nach dem 90 Groschen Fuß . . . . Sechs Groschen.

Berlin den 21. Dezember 1819.

(L.S.) Friedrich Wilhelm m. p.

C. Fürst von Hardenberg m. p.

Graf von Bülow m. p.

69.

Die Paragraphe 9 und 12 des Finanzpatentes vom Jahre 1811, rücksichtlich der Rückzahlung der in schwerer Münze in älteren Zeiten dargeliehenen Kapitalien, sind durch das Finanzpatent vom Jahre 1816 nicht aufgehoben.

Von einem Fiskalamte ist die Behauptung aufgestellt worden, daß die rechtliche Wirksamkeit der auf die Privatverhältnisse in Geldangelegenheiten sich beziehenden §§. 9 und 12 des höchsten Finanzpatentes vom 20. Hornung 1811, durch den §. 3 des spätern Finanzpatents vom 1. Juny 1816, und durch die in Folge allerhöchsten Entschließungen erflossenen beyden Justiz-Hofdekrete vom 28. Hornung und 20. Oktober 1817 aufgehoben worden sey, daß daher die in ältern Zeiten in schwerer Münze dargeliehenen oder skalamäßig berechneten Kapitalien nicht mehr nach den Bestimmungen des Finanzpatentes vom Jahre 1811 bloß in Einlösungsscheinen gezahlt werden können, sondern nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Metall-Münze zu zahlen sind.

Da aber der 3. §. des Finanzpatentes vom 1. Juny 1816 sowohl, als die erwahnten beyden Hofdekrete vom 28. Hornung und 20. Oktober 1817 nach ihrem ausdrücklichen Inhalte erst vom Tage der Kundmachung in rechtliche Wirkung getreten sind, so folgt von selbst, daß für die vorhergegangenen Fälle die §§. 9 und 12 des Finanzpatentes vom Jahre 1811 noch immer zur Richtschnur zu dienen haben.

Gubernial-Erledignng vom 24. Februar 1821. Gubernial-Zahl 6529.

70.

Schwere Amtspackete dürfen auf der Route des Postwagens nur durch diesen versendet werden.

Die hohe Hofkammer hat laut Dekret vom 15ten v. M. wiederholt verordnet, darauf zu sehen, daß die schweren Amtspackete auf Postwagens-Routen nur mit dem Postwagen an den Ort ihrer Bestimmung abgesendet werden, und daß nur allein in dringenden Fällen derley Amtspackete mit der Briefpost befördert werden dürfen.

Indem unter einem sämmtliche Poststazionen mittelst der Oberpostverwaltung zur genauesten Darnachachtung hievon verständigt werden, wird den k. k. Kreisämtern im Nachhange der hierortigen Verordnung vom 16. Dezember v. J. Z. 57958 aufgetragen, sich bei Versendung der Amtspackete nach obiger Weisung genau zu benehmen.

Gubernial-Dekret vom 26. Februar 1821. Gub. Zahl 6171.

71.

Die Ausübung der Buchbinderey ist nur denjenigen zu gestatten, die sich über die ordentliche Erlernung derselben ausweisen.

Die hohe Kommerz-Hofkommission hat mit Dekret vom 23ten v. M. Zahl 210 hieher bedeutet; daß obwohl das Buchbinder-Gewerbe unter die Kommerzial-Gewerbe gehöre,

folglich auf keine bestimmte Anzahl von Meisterrechten und Befugnissen beschränkt ist, dennoch in so lange die gegenwärtige Gewerbsverfassung bestehe, nach welcher das Buchbindergewerbe zünftig, und auf Befugnisse beschränkt ist; die selbstständige Ausübung dieses Gewerbes Niemanden gestattet werden könne, der sich nicht über dessen Erlernung ausgewiesen und hierauf die gesetzliche Bewilligung von der Behörde, die es betrifft, erhalten hat.

Gubernial-Verordnung vom 27. Februar 1821. Gub. Zahl 6166.

72.

Behandlung der mit Geld oder Geldeswerthe beschwerten Packete, die an solche Orte addressirt sind, wohin der Postwagen nicht geht.

Dem k. k. General-Taxamte wird bedeutet, daß die mit Geld oder Geldeswerth an solche Orte zu versendenden Packete, wohin der Postwagen nicht fährt, gegen Rezepisse bey der Postwagens-Expedizion, jedoch mit genauer Angabe der letzten Stazion, bis wohin das Packet durch den Postwagen gelangen kann, aufzugeben seyen, von wo aus sodann die weitere Beförderung durch die gewöhnlich bestehenden beeideten Bothen, auf Gefahr der Addressaten zu geschehen hat.

Jene Partheyen hingegen, welche an solchen Orten wohnen, wohin auch auf obige Art die Expedizion nicht geschehen kann, sind schriftlich aufzufordern, die für sie bereit liegenden Effekten oder Packete nach Umständen, entweder bey dem General-Taxamte in Lemberg, oder bey der letzten Postwagens-Stazion zu beheben, oder beheben zu lassen.

Gubernial-Erledigung vom 19. März 1821. Gub. Zahl 7321.

73.

Adelichen Schätzmännern in Galizien werden vier Postpferde und drey Gulden an Diäten zugestanden.

Mit dem hohen Hofkanzley-Dekrete vom 2ten l. M. Z. 8036,

ist anher bedeutet worden, daß für die adelichen Schätzmänner landtäflicher Güter in Galizien bey Reisen, der Gebrauch von vier Postpferden und die Aufrechnung eines Taggeldes von drey Gulden Konv. Münze vom 1. Jänner 1821 angefangen, zugestanden worden sey.

Gubernial-Dekret vom 29. März 1821. Gub. Zahl 16552.

74.

Nur das wirkliche Passiren des Mauthschrankens, verpflichtet zur Mauthgebühr.

Unter den zwey abweichenden Grundsätzen der Wegmauthpflichtigkeit, nämlich jenem, daß die Größe der Straßen-Benützung die Zahlungs-Verbindlichkeit begründe, und dem entgegengesetzten, daß nicht das Maß der Benützung, sondern einzig das Betreten des Schrankens, den gesetzlichen Titel zur Gebührs-Abforderung darbiethen soll, ist nach dem österreichischen Wegmauth-Systeme der zweyte aus dem Grunde angenommen worden, weil die Anwendung des ersteren mit mancherley Schwierigkeiten und zahllosen Plackereyen der Partheyen verbunden seyn würde.

Gubernial-Verordnung vom 31. März 1821. Gub. Zahl 14071.

75.

Erinnerung der Vorschrift wegen Aufnahme der Inventarien von Kirchen, Klöstern und Stiftern.

Nachdem bey mehreren Gelegenheiten wahrgenommen wurde, daß die, sämmtlichen Kreisämtern unterm 27. August 1791 Zahl 20062, kundgemachte allerhöchste Anordnung Seiner Majestät, wienach von allen bestehenden Klöstern, Stiftern, und ihren Kirchen, über ihre Preziosen und Kirchenschätze ein getreues verläßliches Inventarium errichtet werden soll, in Vergessenheit übergegangen ist, so wird solche mit dem Beysatze in Erinnerung gebracht, durch die Kreiskommissäre gelegenheitlich ihrer sonstigen Dienstreisen, sich

bey den im Kreise befindlichen Klöstern und Stiftern die Ueberzeugung von dem Daseyn solcher Inventarien zu verschaffen, die abgängigen mit Zuziehung des betreffenden Landdechants, und des Klostervorstehers bewirken, die vorhandenen Inventarien aber, nach genauer Kombinirung mit den Präziosen und Kirchenschätzen verifiziren zu lassen.

Hiebey ist übrigens so, wie bey der Aufnahme der Pfarr-Inventarien vorzugehen, wornach selbe auch in dupplo zu verfassen, und anher vorzulegen sind.

Gubernial-Dekret vom 3. April 1821. Gub. Zahl 16266.

76.

Bey Abschreibung der Erwerbsteuer wegen Gewerbsanheimsagung, muß der künftige Nahrungsweg nachgewiesen werden.

Den Kreisämtern wird bedeutet, daß künftighin, so oft um die Abschreibung der Erwerbsteuer für einen Gewerbsmann aus dem Grunde eingeschritten wird, weil derselbe sein Gewerbe aufgegeben hat, zugleich verläßlich nachgewiesen werden muß, welchen Nahrungsweg derselbe, statt des aufgegebenen Gewerbes ergriffen habe, oder ergreifen wolle.

Gubernial-Verordnung vom 4. April 1821. Gub. Zahl 15313.

79.

Urbarial-Giebigkeiten dürfen den Unterthanen nicht in klingender Münze abgefordert werden.

Der Herr Minister des Innern ist auf eine verläßliche Art in die Kenntniß gekommen, daß von vielen Obrigkeiten nicht nur die Patrimonial-Gerichtstaxen, sondern auch die Urbarial-Giebigkeiten den Unterthanen in klingender Münze abgefordert werden.

Zu dieser letzteren Forderung sind die Obrigkeiten nicht berechtiget, und es muß dieser, das Gesetz und die Absicht der Staatsverwaltung hinsichtlich der Urbarialgaben auffallend verletzende Unfug, auch deßhalb sogleich abgeschafft

werden, weil hiedurch der Unterthan nicht nur sehr gedrückt ist, sondern auch seine Steuerfähigkeit und sein Vermögensstand sehr angegriffen wird.

Ich fordere daher die Herren Kreisvorsteher in Folge des hohen Ministerial-Dekretes vom 26ten v. M. Zahl 338 unter persönlicher Verahtwortung auf, diesem hie und da eingeschlichenen Mißbrauche mit Eifer nachzuspüren, und wo er ausgeübt wird, dessen Beseitigung mit gesetzlicher Strenge zu veranlassen.

Präsidial-Dekret vom 10. April 1821. Präsidial-Zahl 2299.

78.

Steuer-Freyjahre für neuerbaute oder verbesserte Häuser in Lemberg, erstrecken sich auch auf den Nacht- und Feuerwache-, und Beleuchtungsbeytrag.

Nachdem der Nacht- und Feuerwache-, so wie der Beleuchtungsbeytrag von den Häusern in der Stadt Lemberg von dem Militär-Quartierbeytrag abhängig sind, und diese Abgaben eben so, wie der Strassenfonds-Beytrag bestimmte Leistungen zum Zwecke haben, so müssen selbe vollkommen gleichmäßig, wie letzterer behandelt werden, und gehören somit nach der Analogie des hohen Hofkanzley-Dekrets vom 1. Hornung l. J. Z. 9310 in jene Klasse der Abgaben, von welchen neuerbaute oder reparirte Häuser nach bestimmten Terminen befreyt bleiben.

Gubernial-Dekret vom 10. April 1821. Gub. Zahl 14707.

79.

Erneuerung der Vorschriften hinsichtlich der Aufsicht über die Erhaltung der Gränzsäulen.

Nachdem das Gränz-Demarkazionsgeschäft sowohl gegen den Freystaat Krakau, als auch gegen das Königreich Pohlen bis an die östliche Gränze Galiziens bereits beendiget, und daher äußerst nothwendig ist, auf die Integrität

der Landesgränze, und die dort aufgestellten Gränzzeichen nun aufmerksam zu seyn, so findet man den Kreisämtern wegen Aufrechthaltung und Sicherstellung der diesfälligen Landesgränze nicht nur die älteren Verfügungen vom 11. Juny 1773 Z. 3945, 22. November 1777 Z. 4065, 22. Dezember 1780 Z. 5579, 27. September 1782 Z. 6928, und insbesondere vom 1. Juny 1810 Zahl 16801, in das Gedächtniß zurückzuführen, sondern auch folgende bereits unterm 28. März 1805, von der hohen Hofkanzley genehmigte Maßregeln bekannt zu machen:

1) Daß den sämmtlichen Dominien unter einer unnachsichtlichen Strafe von 20 Dukaten anzubefehlen sey, den auf ihrem Grunde aufgestellten k. k. Gränzsäulen fleißig nachzusehen, und wie bald damit etwa eine Veränderung vorgehet, das ist: wenn irgend davon das Gränzzeichen sich verlieret, oder eine Gränzsaule umgeworfen würde, sogleich längstens binnen 3 Tagen die Anzeige an das k. k. Kreisamt zu erstatten, im letzteren Falle aber das k. k. Gränzzeichen einstweilen abzunehmen, und bis zur Ankunft der kreisämtlichen Kommission bey sich wohl aufzubewahren, eine gleiche Anzeige aber auch bei dem Umstande zu machen, wenn an der jenseitigen Gränze irgend etwas dergleichen sich ereignen, oder vorgenommen werden sollte.

2) Daß bey Einlangung einer solchen Anzeige das k. k. Kreisamt unverzüglich einen Kreiskommissär abzuschicken, und falls lediglich das Gränzzeichen verloren gegangen oder herabgefallen wäre, das herabgefallene oder ein neues Gränzzeichen auf die Gränzsäule befestigen zu lassen habe.

Wenn jedoch durch was immer für eine Ursache eine Säule selbst umgefallen, oder gar verschleppt worden seyn sollte, sich sogleich mit dem nächsten Militär-Kordonskommandanten, und der jenseitigen angränzenden Kreis- oder Distrikts-Behörde in das Einvernehmen zu setzen, über die Tagfahrt zur gemeinschaftlichen Besichtigung übereinzukommen, auch die diesseitigen betreffenden Ortsgerichte zuzuziehen, und alsdann eine neue auf Kosten des Staatsschatzes anzuschaffende, und um sie vor Fäulung länger zu verwahren, am untersten Ende, das in die Erde zu stehen kömmt,

wohl anzubrennende Gränzsäule von Eichenholz auf eben jenen Platz, wo die vorige gestanden ist, aufzustellen, mit dem gehörigen Zeichen zu versehen, und vorzüglich, daß diese Säule mit der fortlaufenden Nummer bezeichnet werde, Acht zu tragen, endlich das diesfalls aufgenommene gemeinschaftliche Protokoll jedesmahl anher einzusenden sey. Endlich

3) wurde das k. k. General-Militärkommando, um die nöthige Beytretung, und besonders zur Befehligung der Kordonskommandanten, daß sie im etwaigen, von ihnen leicht zu entdeckenden Veränderungsfalle mit einer Gränzsäule, sogleich dem betreffenden Kreisamte die Anzeige machen, unter Mittheilung des gegenwärtigen Erlasses, angegangen.

Die k. k. Kreisämter haben daher, in Folge der hierortigen Weisung vom 1. Juny 1810 Zahl 16801 auch die Kreiskommissäre, und den Kreisingenieur auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen, und anzuweisen, damit sie solchen bey ihren Kommissionsreisen im Auge haben, und jeden entdeckten Fall zur Kenntniß des k. k. Kreisamtes bringen, welches dann die oben vorgezeichneten Maßregeln mit aller Beschleunigung genau anzuwenden haben wird.

Gubernial-Verordnung vom 17. April 1821. Gubernial-Zahl 13172.

80.

Unter welchen Bedingungen Unterthanssöhne wegen schweren Polizey-Uebertretungen mit Stockstreichen gestraft werden dürfen.

Die Nebenlage. |. enthält eine Abschrift der Weisung, welche mit hohem Hofkanzley-Dekrete vom 19. September 1818 Zahl 18784, der niederösterreichischen Regierung, hinsichtlich der Bestrafungsart der Bauernsöhne, bey schweren Polizey-Uebertretungsfällen, über eine ähnliche Anfrage ertheilet wurde.

Gubernial-Erledigung vom 24. April 1821. Gubernial-Zahl 17874.

·|·

Dekret an die niederösterreichische Regierung dd. 19. September 1818.

In Erledigung der von der niederösterreichischen Regierung unterm 1ten d. M. gestellten Anfrage, ob auch Bauernsöhne, bey begangenen schweren Polizey-Uebertretungsfällen mit Stockstreichen gezüchtiget werden dürfen, findet man derselben Folgendes zu bemerken:

Wenn in dem §. 15 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches gewisse Klassen genannt sind, bey denen die körperliche Züchtigung Anwendung findet, so deutet dieses keineswegs auf Geringschätzung dieser, und auf Begünstigung anderer, nicht dort erwähnter Klassen, sondern der Geist des Gesetzes beabsichtet offenbar eine schonende Rücksicht gegen erstere. Dieß zeigt auch bestimmt der Schluß des §. 15, wo es heißt, daß die körperliche Züchtigung darum bey jenen Klassen zu verhängen sey, weil ein Arrest, auch von wenig Tagen ihren eigenen Erwerb und den Unterhalt der Ihrigen benachtheiligen würde. Nach dieser Absicht und den Bestimmungen des §. 15 unterliegen Bauern- und Kleinhäuslers-Söhne, wenn sie in dem Falle sind, ihren Unterhalt von Tag zu Tag zu erwerben, ohne Anstand der körperlichen Züchtigung.

Was weiters jene Bauern- und Kleinhäuslers-Söhne betrifft, welche Ihren Unterhalt nicht außer dem väterlichen Hause erwerben, sondern von ihren Aeltern unterhalten werden, und um die es sich hier eigentlich zu handeln scheint, so sind solche, im väterlichen Hause lebende Söhne vollkommen dem Dienstgesinde gleichzustellen, da sie gleich diesem die im Hause und in der Wirthschaft vorfallenden Arbeiten gegen Abreichung des Unterhaltes, worin auf dem Lande der Lohn meistens besteht, verrichten.

Ueberdieß hat die Anwendung der körperlichen Züchtigung statt der Arreststrafe, bey dem Dienstgesinde, vorzüglich den Dienstgeber im Gesichte, um ihm das Gesinde, dessen er bedarf, nicht zu entziehen, und der Bauer oder Kleinhäusler würde durch die Entziehung seiner zum Wirth-

schaftsbetriebe verwendeten Söhne nicht minder wie andere Dienstgeber, ja oft sogar noch mehr als diese, gestraft seyn, wenn es sich etwa um dringende, auf eine bestimmte Zeit beschränkte Arbeiten handelt.

81.

Bestimmungen, wer die Untersuchungskosten in schweren Polizey-Uebertretungen trägt, wenn eine Delegirung eintrat.

Mit hohem Hofkanzley-Dekrete vom 22. März l. J. Zahl 5885, ist auf die hierortige Anfrage, ob in schweren Polizeyübertretungs-Fällen die sachfälligen Partheyen zum Ersatz der Kommissionskosten, nämlich der Taggelder und Reisekosten verhalten werden sollen, Nachfolgendes bedeutet worden:

»1) Ist das k. k. Gubernium recht daran, daß es der »Verordnung vom 5. Oktober 1815 Zahl 17478, die Aus»legung gegeben hat, daß jene Obrigkeit, welche zur Unter»suchung einer schweren Polizey-Uebertretung gesetzlich beru»fen ist, auch die außer denen, in den §. 446, 447 und »448 des Strafgesetzes aufgeführten, für die Untersuchung »selbst allenfalls entstehenden Kosten zu tragen habe, hieraus »folgt, daß

»a. bey Delegirungen benachbarter Obrigkeiten statt der »zur Untersuchung nach dem Gesetze berufenen Jurisdik»zions-Obrigkeit, diese Letztere die entstehenden Un»tersuchungskosten zu tragen habe, daß aber

»b. in Fällen, wo nach den §§. 284 und 285 des Straf»gesetzes die Untersuchung vom Kreisamte vorzunehmen »ist, sie mag nun von diesem selbst vorgenommen wer»den, oder eine andere Obrigkeit statt des k. k. Kreis»amtes delegirt werden, der Staatsschatz diese Kosten »zu tragen hat.«

»2) Unter derley Unkosten können aber die Diäten »der Kreisbeamten nicht unbedingt begriffen werden, da in »der Regel zu allen kreisämtlichen Lokal-Kommissionen, »welche von Amtswegen vorgenommen werden, mithin auch

»zur Untersuchung von schweren Polizey-Uebertretungen, »Kreiskommissäre zu verwenden, und diesen dafür keine »Diäten, sondern bloß die Reisekosten, so wie bey anderen »offiziosen Kommissionen, zu vergüten sind.«

»3) Da sich in den Fällen, wo der Untersuchte für straf»fällig erkannt, oder die Untersuchung aus Mangel rechtli»cher Beweise aufgehoben wurde, der Regreß der Obrigkeit »an den Untersuchten nach der Vorschrift der §. 444 und »449 des Strafgesetzes auf jene Kosten beschränkt, welche »in den §§. 446, 447 und 448 aufgeführt sind, so kann »dieser Regreß nicht auf die oben ad 2dum bemerkten Ko»sten ausgedehnt werden, und die dieser Vorschrift entgegen »stehenden Präjudikate, können daher zu keiner Richtschnur »für künftige Fälle dienen.«

Diese hohe Vorschrift wird den k. k. Kreisämtern zur Darnachachtung bekannt gemacht; mit dem wiederholten Auftrage, daß zu Untersuchungen über schwere Polizeyübertretungen, welche nach dem §. 284 und 285 vom Kreisamte vorgenommen werden müssen, nur Kreiskommissäre verwendet werden dürfen.

Gubernial-Verordnung vom 24. April 1821. Gub. Zahl 17877.

82.

Abschriften von Urkunden, welche den Hofstellen zu ihren Entscheidungen vorgelegt werden, müssen von den Behörden beglaubigt seyn.

Abschriften von Urkunden, welche den Hofstellen zur Begründung ihrer Entscheidungen vorgelegt werden, müssen jederzeit von den betreffenden Behörden beglaubigt seyn, weil ganz einfache Abschriften zu Unterschleifen Anlaß geben können.

Gubernial-Erledigung vom 26. April 1821. Gub. Zahl 18446.

83.

Für Kandidaten der Theologie des griechisch-nicht-unirten Ritus werden Handstipendien errichtet.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung

vom 16. März l. J. zu bewilligen geruhet; daß einstweilen; bis ein eigenes Seminarium für die griechisch=nichtunirte Geistlichkeit in der Bukowina errichtet seyn wird, fünf Handstipendien für Kandidaten des geistlichen Standes dieses Ritus aus dem Bukowiner Religionsfonde kreirt werden, und zwar von jährlichen 80 flr. C. M., wenn sie an der Lemberger, von Einhundert zwanzig Gulden Con. Münze, wenn sie an der Wiener Universität studieren.

Gubernial=Dekret vom 29. April 1821. Gubernial=Zahl 20004.

84.

Bestimmung, welche italienische Weine zum Behufe der Verzollung als edle im Gegensatze von gemeinen auzusehen sind.

Um den Anständen zuvor zu kommen, die sich über die Frage ergeben könnten, welche fremde italienische Weine, unter die gemeinen, und welche unter die edlen zu rechnen, und sonach in ersterer Beziehung nach dem mit hohem Hofkammer=Dekrete vom 16. September 1818 Gub. Zahl 51319 kund gemachten Tariff für Getränke als einzuführen erlaubt, in letzterer Beziehung aber als verbothen anzusehen sind, wurde im Einverständniße mit der k. k. Kommerz=Hofkommission im Grunde herabgelangten hohen Hofkammer=Dekretes vom 8. April d. J. Zahl 9906 bestimmt, daß alle rothen und weißen Weine, in so ferne sie gemeiner Art, das ist: zum Genuße für den gemeinen Mann geeignet sind, aus den italienischen Staaten, Piemont, Parma, Piazenza und Guastalla, Modena und Ferrara, endlich auch aus den schweizerischen Antheilen des Kantons Tessin, gegen den in dem Tariffe für Weine und andere Getränke festgesetzten Zoll einzuführen erlaubt sind, daß hingegen die Weine aller übrigen fremden italienischen Staaten, ohne Ausnahme, und selbst die gemeinen Weine, der oben genannten Staaten in dem Falle, als außer Handel gesetzt zu behandeln sind, wenn diese als Ausbruch oder sonst auf was immer für eine

Art zubereitet sind, oder wenn sie in Bouteillen oder Flaschen vorkommen.

Gubernial-Erledigung vom 5. May 1821. Gubernial-Zahl 22252.

85.

Dominien sollen ihren Unterthanen den Unterricht über die Emporbringung der Pferdezucht jährlich bekannt machen.

Bey den zweckmäßigen Anstalten, welche die Regierung zur Emporbringung der Pferdezucht getroffen hat, und fortan unterhält, wäre zu erwarten und zu wünschen, daß der Landmann seinen Vortheil besser als bisher erkenne, und durch gehörige Wartung und Pflege seiner Pferde auch seiner Seits zur Erreichung des dem Lande so wohlthäthigen Zweckes mitwirke.

Allein noch immer werden untaugliche Hengste benützt, die Follen zu frühe eingespannt, und die Pferde fast ohne Wartung gelassen.

Der am 21. July 1815 Zahl 28111 durch den Druck bekannt gemachte Unterricht enthält die nützlichste Belehrung und eine Beachtung und Befolgung desselben wird nach und nach die gute Wirkung gewiß nicht verfehlen.

Daher man den k. k. Kreisämtern aufträgt, diesen Unterricht jährlich den Unterthanen durch die Dominien bekannt machen zu lassen, und die Kreiskommissäre zu verpflichten, damit sie bey ihren Bereisungen sich die Ueberzeugung verschaffen, ob die Anordnung des k. k. Kreisamtes gehörig befolgt werde?

Gubernial-Verordnung vom 8. May 1821. Gub. Zahl 19539.

86.

Diätengebühr für die bey Strassenbauten durch Privat-Konkurrenz einschreitenden Kreiskommissäre.

Aus Anlaß der zur Sprache gekommenen Frage, ob in

Fällen von Straßenbauten durch Privat-Konkurrenz, den dabey einschreitenden Kreiskommissären Diäten gebühren, haben Seine Majestät unterm 4. April l. J. folgende allerhöchste Entschließung herablangen zu lassen geruhet:

»Wenn Kreisbeamte in Angelegenheiten, einer im Wege »der freywilligen Konkurrenz zu Stande zu bringenden, »oder zu erhaltenden Straße ausgesendet werden, hat sich »die Behandlung derselben in Absicht auf die Reisekosten-»Vergütung und der Diätengebühren nach der Eigenschaft »der Strasse zu richten.“

»Ist die Straße eine solche, deren Herstellung aus öffent»lichen Rücksichten durch den Einfluß der landesfürstlichen »Behörden bewirkt, oder welche nach vollbrachter Herstellung »in die Verwaltung der Straßen-Direkzion auf Kosten des »Wegfondes oder des Aerariums übernommen wird, so ist »die Amtshandlung der k. k. Kreisämter, so wie bey Strassen, »welche von dem Straßenfonde oder dem Aerario bestritten »werden, anzusehen, und sind hiernach die ausgesendeten »Kreisbeamten rücksichtlich der Reisekosten und Diäten zu »behandeln. Wo diese Voraussetzung nicht eintritt, sind solche »Angelegenheiten als Partheysachen zu betrachten.“

Welches den k. k. Kreisämtern zu Folge Hofkanzleydekretes vom 13. April l. J. Zahl 10371, zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernial-Dekret vom 11. May 1821. Gub. Zahl 23127.

87.

Bedingungen für Privilegien auf Privatmäute.

Das Patent vom 26. July 1777 beschränkt sich eigentlich auf die Verzeichnung der Bestimmungen, nach welchen die, von der vorigen Regierung ertheilten Privatmaut-Befugnisse zu behandeln sind.

In diesem Patente ist aber keineswegs der Grundsatz ausgesprochen worden, daß außer den, von der vorigen Regierung ertheilten Begünstigungen keine neuen verliehen werden sollen.

Nur versteht es sich von selbst, daß auf dergleichen Ver-

leihungen, nach genauer Würdigung der Ortsverhältnisse nur dann der Antrag zu machen ist, wo die Brücken zum allgemeinen Nutzen gereichen, und der zu ihrer Erbauung und Erhaltung erforderliche Kostenaufwand sich nicht etwa durch den eigenen Vortheil, welchen das Dominium schon durch den Bestand dieser Brüeckn erlangt, hinlänglich ersetzet.

Gubernial=Erledigung vom 12. May 1821. Gub. Zahl 20728.

88.

Grundsätze für die Aufnahme der Pfarrinventarien.

Gleichwie einerseits den Benefiziaten durch die dermalige Erfolgung der Kongrua in Konvenzions=Münze eine bessere Subsistenz verschafft wird, so ist andererseits auch nothwendig darauf zu sehen, daß der Religionsfond diese Auslagen nur nach Maaß einer richtigen Erhebung des pfarrlichen Einkommens sowohl im Grund=Erträgniße, als in den übrigen Zuflüßen zu tragen habe.

Es wurde demnach unter Zusammenstellung der bei Aufnahme der Inventarien bestehenden Vorschriften, das im Anschluße folgende Formulare .|. verfaßt, welchem zugleich bey jedem Absatze die nöthige Instrukzion eingeschaltet worden ist.

Nach diesem Leitfaden haben die k. k. Kreisämter von nun an, die Pfarr=Inventarien aufnehmen zu lassen, und wird denselben hinsichtlich einiger von den ursprünglichen Grundsätzen abweichenden Verfügungen nachstehendes bedeutet:

1) Nach der Instrukzion vom Jahre 1784, wurden alle Stiftungen auf Messen, Aniversarien ꝛc. ꝛc. ohne Unterschied in das Erträgniß der Kirche aufgenommen; nunmehr sind zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 15. März 1818 Zahl 20552, die für die geistlichen Funkzionen entfallenden Beträge, sowohl bei den Kapitalien und Stiftungen, als auch bey den Stolgebühren auszuscheiden, und in das Inventarium der Pfarre zu übertragen, wo selbst für diese Empfänge im VI. Abschnitte des Formulars unter N. und O. eigene Rubriken eröffnet wurden.

2) In jenen Fällen, wo Organisten und Kirchendiener ihren Lohn unmittelbar aus dem Religionsfonde beziehen, wurde dieser bisher nach der ursprünglichen Ausmaß mit einer 10 pct. Aufgabe in W. W. bezahlt, gegenwärtig ist aber dieser Lohn in die Inventarien der lateinischen Kirche, denn bei den griech. kath. Kirchen wird solcher fast durchgehends von den Gemeinden bestritten, nach der ursprünglichen Ausmaß einfach in Konvenzionsmünze aufzunehmen.

3) Wird verordnet, die Unterthansschuldigkeiten mit mehr Genauigkeit als bisher individuell aufzunehmen, und die Robot nicht nach den ursprünglichen geringfügen Fassionspreisen, sondern nach den für das Steuerprovisorium fatirten Preisen, die übrigen Natural-Leistungen aber nach den josephinischen Marktpreisen zum Ertrag zu berechnen.

4) In Beziehung auf den Grundertrag bleibt es zwar bei der ursprünglich mit der Instrukzion vom Jahre 1784 vorgezeichneten, durch die hierortige Verfügung vom 5. September 1806 Zahl 34882 genauer bestimmten Erhebung des Lokal-Befundes; damit jedoch den so häufig wahrgenommenen Beirrungen der Inventirungs-Kommissäre durch falsche Angaben vorgebeugt, und beurtheilt werden könne, in wie weit die Lokal-Erhebung dem wahrscheinlichen Ertrag zusagt, wird anbefohlen, über alle Pfarrgründe einen genauen Auszug aus dem josephinischen Vermessungsbuch in das Pfarrinventar aufzunehmen, und jedes Grundstück mit der alten und neuen topographischen Zahl, Kulturart, Flächenmaß und kontrollirter dreyjährigen und einjährigen Erträgniß ersichtlich zu machen, am Schluße dieses Auszugs, alle seit der josephinischen Vermessung vorgefallenen Veränderungen, sowohl im Besitz, als auch in der Kultur genau auszuweisen, und hiernach die Hauptsumme des Flächeninhalts und des kontrollirten Erträgnißes, welches im allgemeinen wegen der seit jener Epoche in der Landwirthschaft statt gefundenen Vervollkommnung zugenommen haben sollte, zu berichtigen.

Sollten nun die Resultate der Lokal-Erhebung von den josephinischen Erträgnissen bedeutend abweichen, und die Ursache von der Inventirungs-Kommission nicht vollkommen nachgewiesen werden können, so zwar, daß die Aechtheit

der vorgewiesenen Wirthschafts-Register bezweifelt werden müßte, so ist das günstigere Resultat des Josephinums zur Basis anzunehmen, und von diesem auf Aussaat und Kulturskosten bei Aeckern 50 0/0, bei Gärten und Wiesen aber nur 20 0/0, und bei Hutweiden und Waldungen gar nichts abzuschlagen, wie dieses in den Prinzipien der josephinischen Erhebungen gegründet ist.

5) Da, wo der Pfarrer das Holzungsrecht genießt, wird verordnet, den wirklichen Ertrag desselben nach niederösterreichischen Klaftern genau zu erheben, und solches, wenn der Pfarrer Schlagerlohn und Zufuhr selbst bestreitet, nach den Waldpreisen, erhält er es geschlagen, mit Zurechnung des Schlagerlohns, und wenn es ihm auch zugeführt wird, nach den Lokalpreisen zum Ertrag zu berechnen.

6) Bei dem Propinazionsrechte ist zu unterscheiden, ob es der Pfarrer gemeinschaftlich mit dem Dominio, oder wie bey eigenen Dörfern, ausschließend genießt. Im ersten Falle muß genau erhoben werden, wie viel nach dem Verhältniße der Seelen-Anzahl, und der im Orte befindlichen Wirthshäuser auf Rechnung des Pfarrers wirklich ausgeschänkt wird, von dem hiernach ausgemittelten Ausschank ist nach den für die Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission aufgestellten Grundsätzen, der Garnez Brandwein mit 10 kr., das Faß Bier mit 36 kr. K. M. reinen Nutzen zu veranschlagen, ohne daß hievon die Tranksteuer abgeschlagen werden darf. Bey eigenen Gütern hingegen wird die Menge des Ausschankes unter Beobachtung der für die Tranksteuer vorgezeichneten Grundsätze nach der Populazion berechnet, und wie vorgesagt, veranschlagt.

7) Die Einkünfte von Gütern, welche eigene Dominien bilden, müssen durch eigene nach den hier vorgezeichneten Grundsätzen aufgenommene Inventarien erhoben, und mit dem Netto-Ertrag in das Pfarr-Inventar bloß summarisch aufgenommen werden, und wird, da Aussaat und Kulturskosten beim Grundertrag bereits abgeschlagen worden sind, nebst den Steuern auf Regiekosten noch 5 0/0, und auf Erhaltuug der Sarta tecta 3 0/0, sonst aber keine weitere Auslage mehr abzuschlagen, bewilligt.

Inventarium

der in dem (Privat-) (Kameral-) Gute N. Lemberger Kreises, gelegenen, zur Lemberger lateinischen (gr. katholischen) Erzdiözes gehörigen, unter dem Patronate des N. N. Erbherrn von N. stehenden

lateinischen (griechisch-katholischen)

Pfarrey zu N. N.

Welches im Grunde (hier folgt Tag und Zahl der Anordnung nebst der Veranlassung, Namen und Installazions-Tag des neuernannten Pfarrers) neu aufgenommen und rektifizirt worden ist.

N. N. am (Tag) (Monat) (Jahr).

A. Kirchen-Inventar

bey der lateinischen Pfarre in der Stadt N. Lemberger Kreises.

Post- Zahl	Dekanal-Inventar Zahl		Schätzungswerth in M. M. fl.	kr.
		I. Beschreibung der Kirche und ihrer Einrichtungen.		
		A. Kirche, Kapelle und Sakristey.		
1	—	Die Kirche, unter dem Titel der Himmelfahrt Maria, wurde durch die N. N. gewesenen Erbherrn des Ortsguts, dessen gegenwärtiger Besitzer N. N. zugleich Pfarrpatron ist, im Jahre N. N. von harten Materialien erbaut, befindet sich unter einem schadhaften Schindeldach und enthält in der Länge 15, in der Breite aber 5 Klafter, ist durch 6 mit eisernen Gittern versehene Glasfenster erleuchtet, hat beym Eingange eine zweygeflügelte Haupt- und darneben auch eine kleine Thüre, auf eisernen Bändern mit Kegeln versehen, mit zwey Riegelschlössern, und beyde sind mit zwey eisernen Stangen übers Kreuz befestiget, über dem Dache besteht ein kleiner Signaturthurm. — Links vom Eingange befindet sich eine Seitenkapelle von gleichen Materiale erbaut, unter dem Titel des gekreuzigten Heilands, mit zwey vergitterten Glasfenstern erleuchtet. — Weiter links am Hochaltare ist die Sakristey mit einer Eingangsthüre auf Bändern mit Kegeln versehen, mit Riegelschloß sammt Schlüssel, und hat nebstbey auch Anlegketten und Haspen mit einem Anhängschloße. — Der Werth dieser Kirche sammt ihren Bestandtheilen kann angenommen werden mit	8000	—
		Anmerkung. Da der Dachstuhl über der Kirche beschädiget ist, so wird über dessen Herstellung, wovon die Kosten durch die eingepfarrten Dominien und Gemeinden getragen werden müssen, das Nöthige unter Einem eingeleitet.		
		B. Glockenthurm.		
2	—	Vor dem Eingange in die Kirche, auf dem mit einer Mauer umgebenen Kirchhof steht ein gemauerter Glockenthurm unter einem Schindeldache im Werthe von	200	—
		C. Altäre.		
3	12	Das Hochaltar ist mit dem auf Leinwand gemahlten Bilde der Maria Himmelfahrt und zwey Seitenbildern der heiligen Aposteln Peter und Paul, von Holz	60	—
4	13	Rechts vom Altar, ein Seitenaltar mit dem Bilde Jesus, Maria und Joseph	20	—
5	14	Links ein Seitenaltar mit dem Bilde St. Stanislaus	20	—
6	15	Rechts ein zweytes Seitenaltar mit dem Bilde St. Barbara	20	—
7	16	Links in der Kapelle ein Altar mit dem Bilde des gekreuzigten Heilands	30	—
		Alle diese Altäre sind von Holz geschnitzt und verschieden gemahlt.		
		D. Beth- und Beichtstühle.		
8	17	2 Beichtstühle rechts und links von Eichenholz	10	—
9	18	2 Bethstühle gegen den Hochaltar, von Eichenholz	12	—
10	19	16 Bethbänke von weichen Holz à 3 flr.	48	—
		E. Predigtstuhl oder Kanzel.		
11	20	Diese ist aus harten Holz mit Schnitzwerk verziert, gemahlt und vergoldet, nebst einem Dache von gleicher Arbeit und Verzierung	10	—
		F. Orgel.		
12	21	Diese ist vor 30 Jahren durch den Kirchenpatron angeschafft worden, und befindet sich noch gegenwärtig in einem guten Zustande, sie ist mit vollkommenen Oktaven von 8 oder 9 Mutazionen mit 54 Claves, und ohne oder mit Pedal im Werthe von	150	—
		G. Glocken.		
13	22	Auf dem Glockenthurme eine große Glocke, im Gewichte von 3 Zentner	300	—
14	23	detto detto . mittlere — — — 1½ —	150	—
15	24	detto detto . kleine — — — 1 —	100	—
16	25	Ein Signaturglöckchen im Gewichte von 20 Pfund	20	—
17	26	— Sakristeyglöckchen — — — 6 —	6	—
18	27	5 Stück Altarglöckchen — — — 8 —	8	—
		H. Taufstein.		
19	28	Dieser ist von Stein ausgehauen mit einem kupfernen Kessel und gleichen Deckel, blau angestrichen .	40	—
		I. Todtengruft.		
20	29	Gewölbt mit einer Fallthüre unter der Seitenkapelle, inwendig mit eisernen Gitterfenstern versehen, oder: bey dieser Kirche befindet sich keine.		
		K. An Präziosen.		
21	1	4 Schnüre Perlen am Bilde der St. Barbara	50	—
		Fürtrag . .	9254	—

Post- Zahl	Dekanal-Inventar Zahl		Schätzungswerth in M. M. fl.	kr.
		Uebertrag .	9254	—
		L. An Gold und Silber.		
22	2	Eine Monstranze von Silber, stark vergoldet, mit einer Krone und Kreuz darüber. . 100 flr.		
23	3	Ein silberner Kelch mit Patena, in- und auswendig vergoldet . . . . . . 30 —		
24	4	Zwey silberne Kelche mit Patenen, inwendig vergoldet . . . . 40 —		
25	5	Ein großes silbernes Kreuz mit dem Bilde des gekreuzigten Heilands, von Gold . . . 60 —		
26	6	Eine silberne Büchse mit Deckel und einem kleinen Kreuze darüber, vergoldet. . . . 15 —		
27	7	Ein silbernes Rauchfaß mit 4 Ketten . . . . 20 —		
28	8	— — Schiffel zum Weihrauch . . . . 6 —		
29	9	— — Gefäß mit Deckel zum heiligen Oehl	2	—
30	10	— — Gefäß mit Deckel zum heiligen Oehl für die Kranken	1	30
31	11	— zweytes kleines detto detto detto detto	1	—
		Ł. Neu angeschafft.		
32	—	Eine Monstranz von unedlen Metall, versilbert und zum Theil vergoldet . . .	20	—
33	—	Ein Kelch mit Patene von unedlen Metall, versilbert und vergoldet, wovon der obere Theil von Silber ist	10	—
34	—	Ein Kelch von unedlen Metall, versilbert und inwendig vergoldet, mit Patene von gleichen Metall .	10	—
35	—	Ein Kreuz versilbert, und der gekreuzigte Heiland vergoldet	8	—
36	—	Ein Rauchfaß von Metall	6	—
37	—	Ein Schiffchen zum Weihrauch, versilbert	2	—

Anmerkung. Die Präziosen und Silberstücke vom Dekanat-Inventar 2 bis 5 sind abgeliefert worden, und darüber hat die Kirche eine Obligazion über 310 flr., welche bey den Kirchen-Einkünften sub Post-Nro. 3 in Empfang erscheint; die Silberstücke sub Post-Nro. 6, 7 und 8, sind hingegen für Bezahlung der Punzirungs-Taxen abgenommen worden, worüber ein Schein ddo. Lemberg 10. May 1807 Zahl 136, sich vorfindet.

M. An Kupfer und Messing.

N. An Zinn und Bley.

O. An Eisen.

P. An Holz.

Was an diesen Geräthschaften bey der Kirche vorhanden seyn sollte, wird unter den angezeichneten Rubriken nach den, bey der vorhergehenden Rubrike L. angeführten, den Kreisämtern ohnehin von jeher bekannten Beyspiele verzeichnet.

Q. An Meßgewändern.

1 von weißer Farbe.
2. " rother Farbe.
3 " veilchenblauer Farbe.
4 " grüner Farbe.
5 " schwarzer Farbe.

R. An Vesper-Mäntel.

Eben so wie im vorhergehenden Artikel der Meßgewände, kommen auch die Vespermäntel nach Farben und Stoff, mit Ansetzung ihres Werthes zu beschreiben.

S. Kirchenwäsche.

Diese Rubrike ist für sich ganz deutlich, und bedarf keiner weiteren Erklärung.

T. Sonstige Geräthschaften.

Unter diese Rubrik gehören alle Einrichtungen und Geräthe, welche in keine der vorangeführten Gattungen aufgenommen werden können, als z. B. Antependien, Baldachine, Fahnen, Spiegel, Vorhänge, Polster, Teppiche, Gürteln, Birets, gläserne Lampen, Ampeln, Kästen zur Aufbewahrung der Ornate und Wäsche, Altartücher, Bahrtücher, Tapeten, Musikinstrumente, und dergleichen andere.

U. An Bildern.

Hieher gehören alle Trag- und Hängbilder mit Ausnahme der Altarbilder, welche mit Benennung der Vorstellung bey Beschreibung der Altäre schon erscheinen.

W. Kirchenbücher.

Alle Bücher, angefangen von Meßbüchern, sind mit Einschluß der Matrikelbücher hier zu beschreiben.

Anmerkung. Alle Kirchengeräthe unter den angezeigten Rubriken von M. angefangen, sind mit der laufenden Postenzahl zu bezeichnen, und die Dekanal-Inventarzahl denselben beyzusetzen, unter welchen sie in diesem Inventar verzeichnet sind. Sollten einige von den im Dekanal-Inventar beschriebenen Geräthen, gegenwärtig auch nicht mehr vorhanden seyn, so sind sie gleichwohl aufzuführen, und denselben die Ursache des Abganges, und dann ob, und wem der Ersatz zur Last fällt, kurz zu bemerken, damit nach Umständen das Nöthige, wegen Ersatzleistung oder Abschreibung eingeleitet werden könnte, in welch jedem solchen Falle ein kleiner Raum zu lassen ist, um die Nachschaffung einleiten zu können; und da bey den übrigen Geräthen eben so wie bey dem

Fürtrag . . 9314 30

Post-Zahl	Dekanal-Inventar-Zahl		Schätzungswerth in M. M. fl.	kr.
		Uebertrag .	9314	30
		Silbergeräthe der Fall der neuangeschafften Geräthschaften eintreten könnte; so sind selbe auf gleiche Art wie beym Silber mit der Bezeichnung neuangeschafft, unter der fortlaufenden Postenzahl bey der betreffenden Kathegorie zu verzeichnen, jedoch aber diesen die Dekanal-Inventarzahl nicht beyzusetzen, weil selbe erst bey Rektifizirung des Inventars durch die Staatsbuchhaltung beygesetzt wird, indem diese neuangeschafften Geräthe im Wege der Verhandlung, bey der Buchhaltung als Nachträge oder Zuwachs schon früher erscheinen können, die schon mit der fortlaufenden Postenzahl bezeichnet sind.		
		Summa .	9314	30
		X. Beschreibung der zur Kirche gehörigen Urkunden und hierauf Bezug habenden Akten.		
1	—	Errekzions-Urkunde der Kirche des N. N. Erbherrn von N. Actum in Castro N. feria etc. in authentischer Abschrift	Stück	1
2	—	Dekret des Lemberger erzbischöflichen Konsistoriums ddo. — über den Natural-Garbenzehend aus allen herrschaftlichen Gründen des Dorfes N. in Abschrift	—	1
3	—	Vergleichsurkunde über die Verwandlung des Garbenzehends aus N. in eine bestimmte Getreidschüttung ddo. 2c. in Urschrift	—	1
4	—	Buchhalterischer Elenchus über alle zu dieser Pfarrkirche gehörigen Urkunden ddo. . . .	—	1
		Anmerkung. Sollte dieser Elenchus dem Pfarrer noch nicht zugekommen seyn, so ist solches im Inventar zu bemerken.		
		Wäre der Fall, daß die Urkunden, durch irgend einen Zufall entweder in Verlust gerathen, oder zur Verbücherung eingesendet worden sind, so ist dieser Umstand zu berühren, damit der Pfarrer mit diesen, in so weit als sie in den Akten der Behörden vorfindig seyn sollten, versehen werden könnte.		
		Dieser Abschnitt kömmt von dem Inventirungs-Kommissär, dem Ortspfarrer, oder dessen Stellvertreter, dem Landdechant und dem Patron zu unterfertigen.		

Post-Zahl	Kapitalsbeträge fl.	kr.		Schätzungswerth in Metall-Münze. Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
			II. Abschnitt. Kircheneinkünfte.				
			A. Kapitalien.				
			a) In öffentlichen Fonds-Obligazionen.				
1	2500	—	Vermög Obligazion ddo. 13. Oktober 1796 Nro. 26341 à 2 0/0, welche auf dem Gute Grabowiec hafteten . . . . . 50 fl. weil aber auf dieser Summe jährlich die Verbindlichkeit von einem Seelenamte mit . . . . . 1 fl. dann 24 Messen à 30 kr. oder . . . . . 12 „ 13 „ haftet, so verbleiben für die Kirche	37	—		
2	750	—	Laut Obligazion ddo. 22. Juli 1798 Nro. 21872 à $1\frac{3}{4}$ 0/0, welche ehedem auf dem Gute Jurowce angelegt waren, gestiftet von N. N. ohne Verbindlichkeit auf die Kirchenerfordernisse, nehmlich Unterhalt einer Lampe	13	$7\frac{2}{4}$		
3	310	—	Vermög Obligazion ddo. 11. April 1808 Nro. 23765 à $1\frac{3}{4}$ 0/0 für eingeschmolzenes Kirchensilber	5	$25\frac{2}{4}$		
			b) An Privat-Kapitalien.				
4	1250	—	Laut Verschreibung vom 18. Juli 1765 versichert auf Tarnowiec, gestiftet von N. N. auf Kirchenerfordernisse ohne Verbindlichkeit à 5 0/0 . . .	62	30		
5	500	—	Von dem vermög Urkunde vom 9. Jäner 1758 auf Kochanówka durch den N. N. für die Kirche und Pfarre vorgeschriebenen Kapital pr. 500 fl., die andere Halbscheid der bei den Pfarreinkünften angerechneten Interessen pr. . . .	12	30		
6	815	—	An Intestatverlassenschaft das Drittel von dem verstorbenen Pfarrer N. N., welche dermalen vermög Schuldverschreibung des N. N. auf dem Gute N. N. haften à 5 0/0	40	45		
			Summa . .	171	18		
			welche mit 250 0/0 reduzirt, betragen in M. M.			68	$31\frac{1}{4}$
7	—	—	Vermög Urkunde vom 12. Februar 1763 hat der N. N. ein Kapital von 350 fl. mit Bestimmung einer General-Hypothek zum Unterhalt einer Lampe gestiftet, von welchem keine Interessen gezahlt werden.				
			Fürtrag . .	—	—	68	$31\frac{1}{4}$

Post-Zahl	Kapitalsbetrag fl.	Kapitalsbetrag kr.		Schätzungswerth in Metall-Münze Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
			Uebertrag . .	—	—	68	31$\frac{1}{4}$
			B. Stiftungsbeiträge.				
8	—	—	Laut Urkunde vom 17. August 1748 wurden von dem Dominio N. für den Unterhalt der Kirchendienerschaft im baarem Gelde jährlich entrichtet . .	57	30		
9	—	—	Vermög Verschreibung vom 20. Juni 1753 hat N. N. der Kirche und Pfarre ohne Bestimmung der Verbindlichkeit den sub Nro. Top. 286 gelegenen Vorwerkgrund Pozamcze von 18 Joch 796 Quadrat-Klafter verschrieben, welcher laut rechtskräftiger Urkunde seit 1. November 1813 in 18jährigen Pachtbesitz des N. N. für 50 fl. jährlich sich befindet: die eine Hälfte des Nutzens kömmt hieher zu übertragen mit	25	—		
			Summe . .	82	30		
			zu 250 0/0 auf Konv. Münze reduzirt, macht	33	—		
			Anmerkung. Sollte der Grund vom Pfarrer in eigener Regie gehalten werden, so muß dessen Ertrágniß nach der im VI. Abschnitte ad B. gegebenen Vorschrift berechnet werden. Sind geistliche Verbindlichkeiten festgesetzt, so wird von dem jährlichen Nutzen, so wie von den Kapitals-Interessen für 1 Hochamt . . . . 1 fl. „ 1 Seelenamt . . . 1 „ „ eine Meße . . . . 30 kr. „ zwei Leviten . . . 40 kr. „ das Libra me . . . 40 kr. abgeschlagen, dagegen aber der Rest als ein Kircheneinkommen hier aufgenommen. Es versteht sich übrigens, daß in jedem derley Falle von den Kircheneinkünften die Auslagen nach Verhältniß für die Musik allenfalls mit . . . 3 fl. 20 kr. „ den Meßner . . . . . . 30 kr. bestritten, und allda beausgabt werden müssen.				
10	—	—	Die Gemeinde N. N. entrichtet, vermög der Urkunde N. N. oder nach langjähriger Uebung auf Hostienmehl von jeder Bauernansäßigkeit, deren im Orte 68 sich befinden, á 2 Garnetz Waizen oder 4 $\frac{8}{32}$ Koretz á 2 fl. 45 kr. gerechnet . .	11	41$\frac{1}{4}$		
						44	41$\frac{1}{4}$
			Wird diese Abgabe in fertigen Mehl entrichtet, so wird sie auf gleiche Art nach dem Preise in M. M. berechnet, und bei ganzen Gemeinden durch den Gemeindausschuß und dem Dominio, bei einzelnen Personen aber durch eines jeden eigenhändige Unterschrift bestätiget.				
11	—	—	Die Fleischerzunft in N. N. soll vermög Verschreibung vom 19. März 1667 für die Kirche jährlich 6 Stein Unschlitt, oder 32 Pfund Wachs abführen, diese Gebühr wird aber seit mehreren Jahren nicht entrichtet.				
			Fürtrag . .	—	—	113	12$\frac{1}{2}$

Post-Zahl	Dekanal-Inventar		Schätzungswerth in M. M. fl.	kr.
		Uebertrag . .	113	12$\frac{1}{2}$
12	—	**C. An Stollgebühren.** Vermög nachstehenden Verzeichniß gehören zu dieser Pfarre nachstehende Ortschaften.		

Benennung der Ortschaften	Nach der Konskripzion	Nach der geistlichen Beschreibung: Beichtfähige	Unfähige	Getraut wurden im Jahre 1817	1818	1819	Zusammen	Gestorben im Jahre 1817	1818	1819	Zusammen
		Seelen		Paar				Seelen			
Im Städtchen N. N. . . .	402	370	54	8	11	15	34	12	9	19	40
Im Dorfe N. N. . . .	224	186	32	12	9	12	33	17	10	13	40
detto detto	249	212	40	9	12	10	31	18	12	14	44
detto detto	281	134	45	8	13	7	28	14	13	19	46
Summe . .	1156	1002	171	37	45	44	126	61	44	65	170
Mithin entfallen auf ein Jahr	—	1173		—	—	—	42	—	—	—	56$\frac{2}{3}$

	fl.	kr.
Fürtrag . .	113	12$\frac{1}{2}$

Post-	Dekanal-Inventar		Schätzungswerth in M. M.	
Zahl			fl.	kr.

Uebertrag . . | 113 | $12\frac{1}{2}$

Für 42 Getraute nach dem 3. §. der Stollordnung 7. Rubrik á 21 kr. berechnet, macht 14 fl. 42 kr. welche dem Pfarrer in dem VI. Abschnitt sub Post-Nro. 50 zugerechnet wurden. Für $56\frac{2}{3}$ Begräbnisse nach der 4. Klasse der vier Rubriken, und der 7. Rubrike im Durchschnitte für die geistlichen Verrichtungen à 26 kr. . . . . 24 fl. $33\frac{1}{3}$ kr.
dann für die Kirchengebühren á $8\frac{1}{3}$ kr. . . . . | 7 | $52\frac{1}{4}$

Anmerkung. Diese Durchschnittspreise gelten bei der Inventars-Aufnahme der griech. kath. Pfarreien, in geringeren Städten, kleineren Märkten und in den Dörfern. Bei Inventars-Aufnahme der lateinischen Pfarren, von eben dieser Klasse bleibt nach dem, dem Kreisschreiben vom 14. Dezember 1819 Zahl 61898 angehängten Stollordnungspatent vom 1. Juli 1785, für die Trauung und dreimalige Verkündigung der nehmliche Preis à 21 kr.. Für die Begräbniße hingegen entfällt der Durchschnittspreis für die 4. Klasse nach den 4 Rubriken, dann der 6. und 9. Rubrik der ersten 3 Klassen für die geistlichen Verrichtungen mit $44\frac{1}{4}$ kr. und für die Kirche mit $42\frac{2}{4}$ kr. Wird aber das Inventar des lateinischen Ritus von Pfarreien der Vorstädte der Stadt Lemberg, oder der landesfürstlichen, dann anderer ansehnlicher Städte und Märkte aufgenommen, so versteht es sich von selbst, daß die Gebühr für Trauungen und Aufkündiungen nach der 10. Rubrik der ersten 3 Klassen mit 1 fl., für die Begräbnisse aber im Durchschnitte nach den ersten drey Klassen und der 2., 3., 4., dann 9. Rubrik für die geistlichen Verrichtungen mit 1 fl. $8\frac{1}{4}$ kr., für die Kirche aber mit 2 fl. 23 kr. zu benehmen sey.

13 —

D. An Kirchenkühen.

Von den nach dem nachfolgenden Verzeichniße bei den Unterthanen befindlichen Kirchen-, oder sogenannten eisernen Kühen werden nachstehende:

Post-Nro.	Namen der Unterthanen.	Anzahl der Kühe	Hievon wird jährlich entrichtet in baaren à 30 kr. pr. Stück		Kapauner	Hühner
		Stücke	fl.	kr.	Stücke	
	Gemeinde N. N.					
1	Michael Leza	2	1	—	4	4
2	Piotr Jurcyko	1	—	30	2	2
3	Panko Banas	1	—	30	2	2
4	Iwan Kołodziey	2	1	—	4	4
5	Jurko Michalczyszyn	1	—	30	2	2
	Summe . .	7	3	30	14	14

welche 3 fl. 30 kr. mit 250 0/0 reduzirt betragen in M. M. . . . . . . 1 fl. 24 kr.
für 14 Stück Kapauner à $7\frac{2}{4}$ kr. . . . . 1 " 45 "
— 14 — Hühner à 4 kr. . . . . 56 " | 4 | 5

Anmerkung. Dieses Zeugniß muß, wenn es einen Theil der Gemeinde betrifft, durch den Gemeindevorstand, bei wenigen eigenen Unterthanen aber durch die Partheien selbst, jedesmal in Gegenwart des Dominiums mit der Klausel, daß diese Leistung ihre Richtigkeit habe, unterfertiget werden.

14 —

E. Osterbrot.

Wo diese Gewohnheit bei den Pfarreien der griechischen Ritus, denn bei lateinischen ist davon keine Rede, besteht, daß jeder ansäßige Unterthan an den Pfarrer jährlich zu zwei oder mehreren Laib Brot, dann eine Quantität Eyer, oder aber statt den Laib zu 2 Garnez entweder fertiges Waitzenmehl, oder Waitzen entrichtet, muß die Quantität durch Zusammenstellung der Angabe des Pfarrers mit jener der Pfarrkinder erhoben, und in einem den Lokal-Verhältnissen angemessenen Preis in der M. M. angeschlagen werden.

15 —

F. Opferstock oder Klingelbeutel.

Dieses läßt sich nicht anderes als nach einer gewissenhaften Angabe des Pfarrers in einem Durchschnitte von mehreren Sonn- und Festtagen erheben.

16 —

G. Freywillige Gaben und Geldbeiträge.

Hier muß genau erhoben werden, ob nicht die Gewohnheit bestehet, daß die eingepfarrten Gemeinden die Erhaltung des Ornats, der Kirchenwäsche, der Altarbeleuchtung und dergleichen selbst besorgen, oder hiezu ein bestimmtes Quantum an Geld, Wachs, Unschlitt, Flachs und Hanf beitragen, welche Beiträge nach Umständen, nehmlich: wenn sie von jeder Bauernansäßigkeit geleistet werden, nach der Anzahl der Ansässigkeiten, summarisch, wofern aber nur einige einzelne Personen hieran etwas leisten, individuell aufgeführt, und im ersten Fall durch den Gemeindausschuß und das Dominium unterfertiget, im letzten Falle aber durch die einzelnen Partheien bestätiget werden müssen.

Anmerkung. Dieser Abschnitt ist so wie der vorhergehende, und nebst diesen bei der Postzahl 10 von zwei Gemeinddeputirten in Beisein des Dominikal-Repräsentanten, und Ortsgerichts, und bei der Postzahl 13 von den Besitzern der eisernen Kühe zu unterfertigen.

Summa der Einkünfte . . | 125 | $9\frac{1}{4}$

Post-Zahl	Dekanal-Inventar-Zahl		Schätzungs-Werth in M. M. fl.	kr.
		III. Abschnitt. Kirchen-Auslagen.		
		A. Für den Gottesdienst.		
1	—	a) Auf Besoldung für den Organisten und Kirchendiener zugleich jährlich . . 50 fl. b) Auf Kirchenerfordernisse, als: Wachs, Wein, Unschlitt und Wäsche, dann Unterhalt des Kirchenornats . . . . 50 fl.	100	—
		Anmerkung. Dieses Beyspiel gilt lediglich für die Pfarren des lateinischen Ritus der kleineren Städte und Märkte, dann der Dörfer, wo für den Organisten und Kirchendiener keine besondere Stiftung im Gelde, Naturalien oder eigenen Grundstücken besteht, und sie ihren Lohn ganz im Gelde erhalten; ist aber eine solche Stiftung vorhanden, so wird unter dieser Rubrike der Betrag inner der Kolonne aufgeführt, in der Kolonne aber nur jener in Ausgabe gestellt, welcher demselben außer dem fundirten Genuß, annoch in Baaren jährlich gezahlt wird. Bei den Pfarreien der größeren Städte und Märkte wird nach der bisherigen Gewohnheit für den Organisten an Gehalt jährlich 60 fl. und auf die Kirchenerfordernisse nach dem Verhältniß der zu der Pfarre gehörigen Seelenanzahl und mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Kooperatoren mit 60 auf 70 fl. anzunehmen seyn, wird aber nach der Ortsgewohnheit, was zu erheben kömmt, für den Organisten und Kirchendiener weniger, als hier zur Grundlage genommen wird, bezahlt, so kömmt auch nur dieser Betrag aufzuführen. Bei jenen Kirchen, deren Pfarrer nur einige wenige Realitäten besitzen, und ganz auf den Religionsfond dotirt sind, bleibt es bei der systemmäßigen Bemessung von 120 fl., so wie es auch bei der mit der Normalvorschrift vom 9. April 1789 Zahl 8220 für die griechischen Pfarreien festgesetzten Bestimmung sein Verbleiben haben muß, daß für die Dorfpfarren auf Kirchenerfordernisse 32 fl. 30 kr. für die Stadtpfarren 40 fl., und wo noch ein Kooperator nothwendig ist, nebstbei 6 fl 45 kr. anzunehmen seyen. Für die Kirchensänger oder Didasculi wird, da sie meistens gestiftete Einkünfte haben, oder von den Gemeinden unterhalten werden, nichts angenommen.		
		B. Auf Unterhalt der Ceremonien-Kleidung.		
2	—	Alle 10 Jahre ein Vespermantel à 30 fl. . . . . 3 fl. „ 6 „ „ Ornat sammt Zugehör à 30 fl. . . . . 3 „ 20 kr. „ 4 „ „ Albe à 6 fl. . . . . 1 „ 30 „ „ 6 „ „ Altartuch à 6 fl. . . . . 1 „	8	50
		C. Auf Unterhalt der Kirchenwäsche.		
3	—	*Von dem im I. Abschnitt Litt. S. angeführten ganzen Werthe pr. 45 fl. 30 kr 5 0/0* . .	2	31 $\frac{2}{4}$
		Anmerkung. Diese beiden Rubriken B. und C. werden nur dann in Abrechnung gebracht, wo das Kirchenvermögen getrennt, von jenem der Pfarre abgesondert verwaltet wird; da wo der Pfarrer das Kirchenvermögen ohne Rechnungslage verwaltet, bleiben beide Rubriken weg.		
		D. Auf Fundazionen.		
—	4	Auf Bezahlung der Musikanten bei Abhaltung der gestifteten Seelenmesse laut II. Abschnitt Litt. A. Post-Nro. 1. . . . . 3 fl. 20 kr. dann dem Meßner . . . . 30 „	3	50
—	5	Auf Unterhalt einer gestifteten Lampe laut II. Abschnitt Litt. A. Post-Nro 2 . . 13 „ 7 $\frac{2}{4}$ „ W. W. oder reduzirt	5	15
		Anmerkung. Wenn außer den im II. Abschnitte Litt. A. Post-Nro. 1 und 2 angezeigten Verbindlichkeiten, auch noch andere Litt. B. Post-Nro. 9 angedeuteten Seelenämter, Meßstipendien, und andere Andachtsverrichtungen auf den Kapitalien oder Stiftungsbeiträgen haften sollten, so versteht es sich von selbst, daß hiefür die dort nach dem Stollordnungspatente angezeigten Beträge von dem Interessen- oder Stiftungsbetrage, nach dem Beyspiele Post-Nro. 1 abgeschlagen, hier aber die Bezahlung der Musik und des Meßner beausgabt werden. Uebrigens darf bei Abhaltung der Exequien für die Aufstellung mehrerer Lichter um das Castrum doloris nicht in Aufrechnung gebracht werden, weil das Stollpatent hiefür keine Bezahlung bestimmt, sollte aber dieß dennoch verlangt werden, so steht es dem Verwalter des Kirchenvermögens frei, hiefür eine angemessene Bezahlung zu verlangen.		
		Summe der Ausgaben . .	120	26 $\frac{2}{4}$
		Wird die Einnahme entgegengehalten mit	125	9 $\frac{2}{4}$
		So zeigt sich ein Ueberschuß von	4	43 $\frac{0}{4}$
		Datum N. N.		
		Hier muß auf gleiche Art wie am Ende des I. Abschnittes die Unterfertigung beigesetzt werden.		

B. Pfarrinventar
von der lateinischen Pfarre in der Stadt N. Lemberger Kreises.

Post-Nro.		Bestandtheile im guten Zustande Stücke	Bestandtheile im mittelmäßigen Zustande Stücke	Bestandtheile im schlechten Zustande Stücke	Schätzungs-Werth fl.	Schätzungs-Werth kr.
	IV. Abschnitt. Temporalien-Inventar.					
	A. Beschreibung der Pfarrwohnung sammt Wirthschafts-Gebäuden.					
1	Das Pfarrwohngebäude ist von hartem Materiale erbaut, mit Schindeln gedeckt, mit zwei über das Dach aufgeführten Rauchfängen	1	—	—		
	Vorhaus-Eingangsthür von weichen Holz auf eisernen Bändern mit Kegeln, hat ein Riegelschloß mit Schlüssel und Handgriff, einen Zuziehknopf und Zuschubriegel . .	1	—	—		
	Links von dieser: Eingangsthüre in das Vorzimmer mit einem Flügel, gleichfalls von weichen Holz mit eisernen Beschlag sammt Riegelschloß, Schlüssel und Nachtriesel. .	1	—	—		
	Darin befindet sich ein Fußboden mit Brettern, und der Sturzboden mit Suffit versehen	1	—	—		
	Zwei geflügelte Fenster in eichener Rahme mit in Holz gefaßten Glasscheiben, und eisernen Beschlag	2	—	—		
	Winterfenster von weichem Holz mit eichenen Futter und eisernen Beschlag nebst Einhänghackel	2	—	—		
	Weiter eine zweigeflügelte Thüre der ersten gleich in das Gastzimmer . . .	1	—	—		
	Darin Fenster von obiger Beschaffenheit	3	—	—		
	Winterfenster der ersteren ähnlich	3	—	—		
	Ein Fußboden von Brettern und der Sturzboden mit Suffit	1	—	—		
	Ein Heitzofen von Kacheln, welcher zugleich das erste Zimmer heitzet, mit eiserner Ofenthür	1	—	—		
	Weiter eine zwei geflügelte Thüre mit Beschlag, in allem der vorhergehenden gleich in das Schlafzimmer	1	—	—		
	Darin ein Fußboden von weichen Brettern, der Sturzboden aber ist mit einem Suffit versehen	1	—	—		
	Fenster in Allem dem vorhergehenden gleich	1	—	—		
	Winterfenster deßgleichen	1	—	—		
	Ein kleiner Kachelofen, der zugleich das nachfolgende Zimmer heitzet, mit eiserner Ofenthür	1	—	—		
	Aus diesem Zimmer rechts eine einflügliche Thür von weichen Holz auf Bändern mit Kegeln, einem Riegelschloß und Schlüssel, dann Einhänghackel in das Studierzimmer .	1	—	—		
	Darin ein Fuß- und Sturzboden von weichen Brettern	1	—	—		
	Fenster, sammt Winterfenster den vorgeschriebenen gleich	2	—	—		
	Im Vorhause rechts von der Eingangsthür eine einflügliche Thür von weichen Brettern auf eisernen Bändern mit Kegeln, Riegelschloß sammt Schlüssel und Einhänghäckel in das Gesindzimmer	1	—	—		
	Darin Fuß- und Sturzboden von weichen Brettern	1	—	—		
	Ein Heitzofen von Kacheln mit eiserner Thür	1	—	—		
	Fenster in eichenen Ramen, zweigeflügelt mit Beschlag, den vorbeschriebenen gleich .	2	—	—		
	Aus diesem Zimmer eine Thür einflüglich von weichen Brettern auf eisernen Bändern mit Kegeln versehen, mit Schloß und Schlüssel in die Speisekammer . . .	1	—	—		
	Darin Fuß- und Sturzboden von Brettern	1	—	—		
	Fenster in eichenen Ramen ohne Flügel mit eisernen Gittern	2	—	—		
	Im Vorhaus ein Kuchelherd, darunter ein Backofen	1	—	—		
	In demselben Vorhaus eine Fallthüre auf eisernen Bändern mit Kegeln sammt Riegelschloß und Schlüssel in den gemauerten Keller	1	—	—		
	Ein gemauerter Keller in zwei Abtheilungen mit zwei besonderen Thüren auf eisernen Bändern mit Kegeln, jede hat eine Anlagkette und Haspen, dann ein Vorhängschloß .	2	—	—		
	Die erst vor vier Jahren erbaute Wohnung wurde mit allen ihren Bestandtheilen geschätzt auf.				6000	—
	Anmerkung. Es versteht sich von selbst, daß in einem solchen Falle, wo schadhafte Bestandtheile befunden werden sollten, angemerkt werden müsse, wem die Reparirung derselben zur Last fällt, und wie hoch sich die Kosten belaufen dürften.					
2	Rückwärts der Pfarrwohnung im Hofe befindet sich ein von geschnittenem Holz gebauter Getreidespeicher mit einem Schindeldache versehen, derselbe hat eine geflügelte Thür von Eichenholz auf starken eisernen Bändern, mit Kegeln befestiget, mit zwei übers Kreuz angebrachten eisernen Stangen, hat ein starkes Riegelschloß sammt Schlüssel, dann eine Anlegkette und Haspen mit großen Anhangschloß, dessen Werth wurde angegeben auf .	1	—	—	400	—
3	Seitwärts des Speichers stehet eine Wagenschopfe, gleichfalls von Holz mit Schindeln gedeckt, hat ein zweigeflügeltes Thor im hölzernen Lauf mit 2 eisernen Reifringen befestiget, versehen mit Anlegkette und Haspe, dann einem Vorhängschloß . . .	—	1	—	40	—
4	Daneben eine Stallung ebenfalls von Holz aufgeschrottet, mit Schindeln gedeckt, in zwei Abtheilungen für 4 Pferde und 6 Kühe, mit zwei abgesonderten Thüren auf eisernen Bändern und Kegeln, Anlegketten und Haspen	—	1	—	50	—

Post-Nro.		Bestandtheile im guten Zustande Stücke	mittelmäßigen Zustande Stücke	schlechten Zustande Stücke	Schätzungs-Werth fl.	kr.
5	Hinter der Stallung befindet sich eine Getreidescheuer von gezimmerten Holz aufgestellt, unter einem Strohdache mit zwei Bansen und einer Dreschtenne, in der Mitte hat selbe ein zweigeflügeltes Thor im hölzernen Lauf mit 2 eisernen Ringen befestiget, versehen mit Anlegkette und Haspe, dann einem Vorhängschloß	—	1	—	40	—
6	Seitwärts der Scheue ist eine Holz- und Geräthkammer von Holz aufgestellt, mit Stroh gedeckt, hat eine einflügliche Thür auf Bändern mit Kegeln versehen, mit Anlegkette, Haspen und Vorhängschloß	—	1	—	10	—
	B. Vikarien-Wohnung.					
7	Gegenüber der Pfarrwohnung im Hofe befindet sich die Vikarien-Wohnung, vom geschnittenen Wandholz mit Lehm angeworfen, unter einem Schindeldach mit einem Rauchfang über das Dach	—	1	—		
	Eingangsthüre von weichen Brettern mit eisernen Bändern und Kegeln versehen, mit einer Einfallschnalle und Drucker, dann Anlegkette mit Haspe nebst Vorhängschloß .	—	1	—		
	Rechts von der Eingangsthüre im Vorhaus eine einflügliche Thür ins Vorzimmer auf eisernen Bändern mit Kegeln, nebst Riegelschloß und Schlüssel, Zuschubriegel und Zuziehschnalle	—	1	—		
	Darin ein Fuß- und Sturzboden von Brettern	—	1	—		
	Heitzofen von Kacheln mit Blechthür	—	—	1		
	Fenster in Holz gefaßt einflüglich mit Beschlag	—	—	2		
	Fensterladen mit eisernen Bändern und Kegeln sammt Einschubstangen . . .	—	—	2		
	Aus diesem in das Schlafzimmer eine gleiche Thüre ohne Schloß mit einer Einfallklinke und Einhänghackel	—	1	—		
	Darin Fuß- und Sturzboden von Brettern	—	1	—		
	Fenster in Holz gefaßt mit Beschlag	—	—	1		
	Fensterladen, dem vorbeschriebenen gleich	—	—	1		
	Links von der Eingangsthür ins Vorhaus eine einflügliche Thüre auf Bändern mit Kegeln nebst Einfallklinke und Zuziehschnalle in das Gesindzimmer	—	—	1		
	Ein Fuß und Sturzboden von Brettern	—	—	1		
	Heitzofen von Steinen aufgestellt	—	—	1		
	Fenster in Holz gefaßt einflüglich mit Beschlag	—	—	1		
	Fensterladen auf eisernen Bändern mit Kegeln und einer Einschubstange . .	—	—	1		
	Diese Wohnung wurde mit ihren Bestandtheilen geschätzt auf	—	—	—	50	—
	C. Organisten-Wohnung.					
8	Neben der Vikarien-Wohnung im Hofe befindet sich die Organisten-Wohnung von gezimmerten Holz aufgestellt, mit Schindeln gedeckt, mit einem Rauchfang über das Dach, Eingangsthür ins Vorhaus von weichen Brettern auf Bändern und Kegeln mit Anlegkette und Haspe, dann Zuschubriegel	—	1	—		
	Aus dem Vorhause rechts eine Thüre ins Wohnzimmer auf Bändern mit Kegeln, einer Einfallschnalle, Anlegkette und Haspen	—	1	—		
	Ein Fuß- und Sturzboden von Brettern	—	1	—		
	Ein steinerner Heitzofen, der zwei Zimmer heitzet	—	1	—		
	Einflügliche Fenster mit Beschlag, die Scheiben in Holz gefaßt	—	2	—		
	Ordinäre Fensterladen auf Bändern mit Kegeln und einer Einschubstange . .	—	2	—		
	Eine zweite Thür in das Neben- oder Schlafzimmer gleichfalls auf eisernen Bändern mit Kegeln, Anlegkette und Haspe	—	1	—		
	Darin ein Fuß- und Sturzboden von Brettern	—	1	—		
	Fenster einflüglich mit Beschlag, und in Holz gefaßten Glasscheiben . . .	—	2	—		
	Fensterladen auf Bändern mit Kegeln und einer Einschubstange	—	2	—		
	Links aus dem Vorhaus eine Thüre in die Backstube auf Bändern mit Kegeln nebst einer Einfallschnalle	—	1	—		
	Darin ein Backofen von Stein mit einem Kamine zum Kochen	—	1	—		
	Fenster mit in Holz gefaßten Scheiben ohne Beschlag	—	2	—		
	Aus der Backstube eine Thür in die Kammer auf Bändern mit Kegeln, Anlegketten und Haspe	—	1	—		
	Darin ein kleines Fenster ohne Beschlag	—	1	—		
	Diese Wohnung wurde abgeschätzt für	—	—	—	50	—
	Anmerkung. Beide diese Wohnungen, nehmlich: die Vikarien- und Organisten-Wohnung, bedürfen einer Reparatur, deren Herstellung aber durch Konkurrenz vorgenommen werden muß, weil die dießfälligen Kosten dem vor 5 Jahren angestellten Pfarrer nicht zur Last gelegt werden können, die Nothwendigkeit der Herstellung, aber nicht von der Vernachläßigung des Pfarrers, sondern von der Länge der Zeit entstanden ist.					
	Die Bestandtheile der Organisten-Wohnung wurden nach ihrem gegenwärtigen Zustande geschätzt auf	—	—	—	20	—
	D. Vorwerks-Gebäude bei dem Dorfe N. N.					
9	Nach diesem bey der Pfarre hier angeführten Beispiele sind die Vorwerks-Gebäude dergestalt zu beschreiben, daß dabei die nachstehende Ordnung beobachtet werde:					
	1. Vorwerks-Gebäude oder Oekonoms-Wohnung.					
	2. Speicher.					

Post-Nro.		Bestandtheile im guten Zustande	Bestandtheile im mittelmäßigen Zustande	Bestandtheile im schlechten Zustande	Schätzungs-Werth	
		Stücke			fl.	kr.
	3. Wagenschopfen. 4. Stallungen. 5. Scheuern. 6. Holz- und Geräthkammer. 7. Bräu- und Brandweinhäuser. 8. Wirthshäuser. 9. Mahlmühlen. Anmerkung. Sollten unter diesen Gebäuden einige schadhaft befunden werden, so muß genau erhoben werden, wem die Herstellung zur Last fällt, und wie hoch sich die dießfälligen Kosten belaufen dürften, weil die Herstellung und Erhaltung der Wirthschaftsgebäude auf den zur Pfarre gehörigen ganzen Gütern, den Pfarrern allein obliegt. Ist die Beschreibung der sämmtlichen Gebäude vollendet, so muß dieser Abschnitt von dem Inventirungs-Kommissär, dem Pfarrer und dem Kirchenpatron oder dessen Bevollmächtigten unterfertiget werden.					

V. Abschnitt. Fundus Instructus.

Post-Nro.		hievon sind nothwendig	hievon sind vorfindig	hievon sind beizuschaffen	deren Werth Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
		Stücke			fl.	kr.	fl.	kr.
	A. An Feuerlösch-Requisiten.							
1	Feuerleitern . . . . à 45 kr.	2	1	1	1	30		
2	Wasserbotting	1	—	1	1	15		
3	Feuerhagen	1	—	1	—	45		
4	Wassereimer . . . . à 30 kr.	4	1	3	2	—	5	30
	Bei dem Pfarrdorfe N. N.							
5	Feuerleitern . . . . à 45 kr.	2	2	—	1	30		
6	Feuerhagen . . . . à 45 kr.	2	2	—	1	30		
7	Wassereimer . . . . à 30 kr.	4	—	4	2	—	5	—
	Anmerkung. Die Anzahl der nothwendigen Feuerlösch-Requisiten, muß nach der Feuerlöschordnung vom 28. Juli 1786 bestimmt, mithin da, wo gar keine vorhanden wären, in die Rubrik der anzuschaffenden angesetzt werden.							
	B. An Hausgeräthen.							
	Bei der Pfarre.							
8	Alte Tische von weichem Holz	—	4	—	2	—		
9	ddo. Lehnstühle detto detto	—	2	—	—	30		
10	ddo. Stühle ohne Lehne detto	—	6	—	—	45		
11	Eine Bettstäte	—	1	—	—	24		
12	Ein Schrankkasten mit Beschlag	—	1	—	3	—		
13	Eine Truhe mit Schloß und Schlüssel	—	1	—	1	30		
14	Eine Handmühle	—	1	—	—	34		
15	kupferner Waschkessel 18 Pfund wiegend	—	1	—	3	45	12	28
	Bei dem Pfarrdorfe N. N.							
16	Lange Tische von weichen Holz	—	2	—	4	—		
17	Kleiner Tisch mit Schublade	—	1	—	1	15		
18	Lange Bänke von weichen Holz	—	3	—	1	30		
19	Hölzerne Lehnstühle detto	—	6	—	1	30		
20	Banckmolte	—	2	—	—	30		
21	Wasserzober	—	2	—	—	30		
22	Wasserkannen	—	4	—	—	24	9	39
	C. An Wirthschafts-Geräthe.							
	Bei der Pfarre.							
23	Eine alte beschlagene Postkalesche mit Tuch ausgeschlagen	—	1	—	30	—		
24	Ein alter beschlagener Pferdewagen	—	1	—	10	—		
25	Lederne Pferdgeschirre	—	2	—	5	—		
26	Beschlagener Pflug sammt Scharren	—	1	—	5	—		
27	Eggen mit 44 eisernen Zinken	—	2	—	5	—	55	—

Post-Nro.		Hievon sind nothwendig	vorfindig	beizuschaffen	deren Werth Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
		Stücke						
	Bei dem Pfarrdorfe N. N.							
28	Unbeschlagene Ochsenwägen	—	2	—	12	—		
29	detto Ochsenschlitten	—	2	—	4	—		
30	Beschlagene Pflüge sammt Scharren	—	2	—	10	—		
31	detto Eggen mit 46 eisernen Zinken	—	2	—	5	—		
32	Hemmkette	—	1	—	4	—		
33	Holzhacken	—	2	—	1	30		
34	Sensen	—	2	—	2	—		
35	Sichel	—	4	—	1	—		
36	Ochsenjoch	—	4	—	2	—	41	30
	D. An Zug- und Nutzvieh.							
	Bei der Pfarre.							
37	Zwei braune Pferde mit weißen Stern 6 jährig	—	2	—	60	—		
38	Eine graue Kuh mit schwarzen Fleck 7 jährig	—	1	—	12	—		
39	Eine lichtbraune Kuh 8 jährig	—	1	—	12	—	84	—
	Bei dem Pfarrdorfe N. N.							
40	Zwei Lichtschimmel 7 Jahre alt	—	2	—	40	—		
41	Dunkelbraune Stutte 8 jährig	—	1	—	25	—		
42	Eine fuchsfarbe detto detto	—	1	—	30	—		
43	Lichtgraue Ochsen 7 jährig	—	4	—	90	—		
44	Dunkelrothe Meklkühe 7 Jahre alt	—	2	—	24	—		
45	Lichtgraue detto zu 6 Jahr	—	2	—	24	—		
46	Mutterschweine	—	2	—	18	—		
47	Ein Eber	—	1	—	8	—	259	—

Anmerkung. Hier muß nach dem unterm 6. März 1812, Zahl 8005 bekannt gemachten Hofkanzley-Dekrete vom 30. Jäner 1812 Zahl 1302 vorzüglich darauf gesehen werden, daß der Fundus Instructus in brauchbarem Stande, vorzüglich aber junges, gesundes und taugliches Vieh zurückgelassen, und nur solches übernommen werde.

		Nach der Grund-Erforderniß erforderlich Koretz	Garnez	vorfindig Koretz	Garnez	anzuschaffen Koretz	Garnez
	E. An Aussaat-Getreide.						
	Bei der Pfarre.						
49	Winter-Waitzen	5	8	6	—	—	—
50	Sommer detto	1	16	1	—	—	16
51	Winter-Korn	24	—	16	—	8	—
52	Sommer detto	4	—	2	—	2	—
53	Gerste	18	—	12	—	6	—
54	Haiden	9	—	13	—	—	—
55	Hafer	35	—	42	—	—	—
	Bei dem Pfarrdorfe N. N.						
46	Winter-Waitzen	13	—	9	—	4	—
47	detto Korn	42	—	36	—	6	—
48	Gerste	35	—	30	—	5	—
49	Hafer	58	—	40	—	18	—
50	Erbsen	—	—	1	16	—	—
51	Leinsaamen	—	—	1	16	—	—
52	Hanfsaamen	—	—	3	—	—	—
53	Erdäpfel	—	—	6	—	—	—

F. Sonstige Vorräthe.

Durch den Pfarrer N. N. wurden auf unvorhergesehene Fälle nachbenannte Vorräthe pro Fundo Instructo gestiftet, als:

						fl.	kr.
54	5 Koretz Waitzen à 2 fl. 58 1/4 kr.	—	—	—	—	14	51 1/4
55	12 detto Korn " 2 " 16 1/4 "	—	—	—	—	27	15
56	20 detto Hafer " 1 " 1 2/4 "	—	—	—	—	20	30
57	20 detto Erdäpfel " — 40 "	—	—	—	—	13	20

Anmerkung. Bei dem Fundus Instructus überhaupt ist gleichfalls darauf zu sehen, daß genau erhoben werde, wenn der Ersatz der allenfälligen Deteriorazionen zur Last fällt? Trifft dieser den gegenwärtigen Pfarrer, so muß selber zur Verbesserung desselben verhalten werden, gienge die Deteriorirung aber den ausgetretenen oder verstorbenen Pfarrer an, so ist zur Einbringung des ausfallenden Ersatzes ohne die Rektifizirung des Inventars abzuwarten, sogleich das Nöthige einzuleiten. Uebrigens kommt dieser Abschnitt gleich dem vorhergehenden durch den Inventirungs-Kommissär dem Pfarrer und dem Kirchenpatron zu unterfertigen.

Post- Nummer	Haus- Nummer	Subrepartizions- Nummer	Namen des Grundbesitzers: alten	Namen des Grundbesitzers: gegenwärtigen	Besitzt an Grundstücken: Joch	Besitzt an Grundstücken: Qukl.	Hat zu entrichten: jährlich Zug- Tage	jährlich Fuß- Tage	An baaren Zins fl.	An baaren Zins kr.	Hühner Stücke	Eyer Stücke	Gespunst Stücke	Zahlt an Rustikal-Steuern fl.	Zahlt an Rustikal-Steuern kr.
			VI. Abschnitt. Erträgniß der Temporalien.												
			A. An Unterthans-Schuldigkeiten von der Jurisdik in dem Pfarrorte N. N.												
			Ganze Bauern.												
1	13	3	Kasimir Dorosz	Paul Dorosz	18	1104	104	—	1	30	6	20	4	3	30
2	15	6	Jakob Piwowar	Johann Kusznisz	19	120	104	—	1	30	6	20	4	3	30
3	12	2	Johann Dorosz	Mathias Pop	18	1206	104	—	1	30	6	20	4	3	30
4	11	1	Simon Zarayski	Michael Rusin.	19	204	104	—	1	30	6	20	4	3	30
			Halbe Bauern.												
5	10	4	Martin Piwowar	Jakob Dorosz	9	1206	—	104	—	45	3	10	2	1	45
6	9	5	Anton Gawron	Johann Rusin	8	1412	—	104	—	45	3	10	2	1	45
7	14	7	Thomas Buczek	Mathias Buczek	9	812	—	104	—	45	3	10	2	1	45
8	16	11	Martin Dzioben	Peter Lech.	9	86	—	104	—	45	3	10	2	1	45
			Gärtner.												
9	8	13	Simon Dziobek	Valentin Bazan	2	1200	—	52	—	—	1	2	1¼	—	22 2/4
10	7	8	Gregor Aron	Michael Okon	3	106	—	52	—	—	1	2	1¼	—	22 2/4
11	6	10	Stephan Czop	Helena Jancza	2	1460	—	52	—	—	1	2	1¼	—	22 2/4
12	4	9	Anton Muszek	Johann Muszek.	3	60	—	52	—	—	1	2	1¼	—	22 2/4
			Häusler.												
13	5	—	— — —	Johann Bazan	—	420	—	12	—	—	—	—	—	—	—
14	3	—	— — —	Blasius Niżynski.	—	38	—	12	—	—	—	—	—	—	—
				Summa .	—	—	416	648	9	—	40	128	29	—	—
			Ansiedler auf Pfarrgründen.												
15	20	—	— — —	Thomas Baran	3	518	—	104	—	—	—	—	2	—	—
16	21	—	— — —	Johann Dzwiek	3	118	—	104	—	—	—	—	2	—	—
17	22	—	— — —	Michael Koczur.	3	700	—	104	—	—	—	—	2	—	—
					9	1335	—	312	—	—	—	—	6	—	—

Anmerkung. Diese drey Unterthanen hat der vorige Pfarrer N. N., ohne Genehmigung der Landesstelle auf einen Theil des Ackers Pustki Nr. Top. 98/104 angesiedelt, da sie ad nutum amobiles sind, und ihre Leistungen, den Urbarial-Ertrag nicht erreichen, so werden solche auch nicht zum Ertag berechnet, sondern bey der Rubrike B. Post 2 der ganze Grund veranschlagt.

Post- Nummer	Haus- Nummer	Subrepartizion- Nummer	Namen des Besitzers: alten	Namen des Besitzers: gegenwärtigen	Besitzt an Grundstücken: Joch	Besitzt an Grundstücken: Qua. Klftr.	Hat zu entrichten: jährlich Zug- Tage	jährlich Fuß- Tage	an baaren Grundszins fl.	an baaren Grundszins kr.	an Zins-Hafer Korez	an Zins-Hafer Garn.	Kapauner Stücke	Hühner Stücke	Eyer Stücke	Gespunst Stücke	Zahlt an Rustikal-Steuer fl.	Zahlt an Rustikal-Steuer kr.
			Dorf N. N.															
			Ganze Bauern.															
15	2	1	Adalbert Kożuli	Adalbert Mordzan	21	202	104	—	2	30	1	16	2	6	15	4	3	30
16	3	2	Paul Cesarz	Johann Cesarz	20	1450	104	—	2	30	1	16	2	6	15	4	3	30
17	4	3	Andreas Mihur	Johann Mordzan	21	20	104	—	2	30	1	16	2	6	15	4	3	30
18	5	4	Joseph Braja	Peter Braja.	20	460	104	—	2	30	1	16	2	6	15	4	3	30
			Halbe Bauern.															
19	6	8	Thomas Drozd	Michael Drozd	11	320	52	—	1	15	—	24	1	3	7½	2	1	45
20	7	7	Johann Braja	Andreas Jurek	10	1520	—	104	1	15	—	24	1	3	7½	2	1	45
21	8	6	Kasimir Slepek	Peter Slepek	11	1012	—	104	1	15	—	24	1	3	7½	2	1	45
22	9	5	Joseph Głod	Johann Głod	10	1140	—	104	1	15	—	24	1	3	7½	2	1	45
23	10	9	Lorenz Braja	Joseph Głod	11	802	52	—	1	15	—	24	1	3	7½	2	1	45
24	11	10	Johann Bilik	Jakob Bilik.	10	896	—	104	1	15	—	24	1	3	7½	2	1	45
			Gärtner oder Viertel Bauern.															
25	12	11	Joseph Kumor	Johann Kumor	4	1429	—	52	—	37½	—	—	—	2	6	1	—	52½
26	13	12	Johann Kumor	Michael Krawczyk.	4	982	—	52	—	37½	—	—	—	2	6	1	—	52½
			Häusler.															
27	14	—	Michael Cuzok	Joseph Belczyk	—	1200	—	12	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
28	15	—	Peter Cecha	Johann Maścibrzuch.	—	1200	—	12	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
				Summe .	—	—	520	544	18	45	10	16	14	46	117	34	—	—
			Zusammenziehung.															
—	—	—	Von der Jurisdik N. N.		—	—	416	648	9	—	—	—	—	40	128	32	—	—
—	—	—	Von dem Dorfe N. N.		—	—	520	544	18	45	10	16	14	46	117	34	—	—
				Zusammen .	—	—	936	1192	27	45	10	16	14	86	245	66	—	—

Post-	Haus-	Subrepartizions-	Namen des alten	gegenwärtigen	Besitzt an Grundstücken Joch	Qua. Klftr.	Hat zu entrichten jährlich Zug-	Fuß-	an baaren Grundzins fl.	kr.	an Zins-Haber Korez	Garn.	Kapauner	Hühner	Eyer	Gespunst	Zahlt an Rustikal-Steuer fl.	kr.
Numer			Besitzers				Tage						Stücke					
—	—	—	Für 936 Zugtage a $7\frac{1}{2}$ kr.) Anmerkung. Die Frohnen müssen nach den zum Behuf des Steuerprovisoriums eingereichten Fassionen angeschlagen werden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	117	—
—	—	—	— 1192 Handtage a 3 "		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	36
—	—	—	An baaren Grundzins 27 fl. 45 kr. W. W. oder mit 250 pCto reduzirt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	6
—	—	—	Für $10\frac{16}{32}$ Korez Haber a 45 kr. . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	$52\frac{1}{2}$
—	—	—	— 14 Stück Kapauner a $7\frac{1}{2}$ — .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	45
—	—	—	— 86 — Hühner a 4 — .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	44
—	—	—	— 245 — Eyer a $\frac{1}{4}$ — .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	$1\frac{1}{4}$
—	—	—	— 66 — Gespunst a 6 — .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	36
																Fürtrag .	210	$40\frac{3}{4}$

Anmerkung. Die Veranschlagung der Frohndienste und der Naturalgiebigkeiten, muß in dem ursprünglichen Faßionspreise geschehen, und das Inventar ist in Gegenwart aller Unterthanen genau und deutlich vorläufig vorzulesen, sodann aber durch zwey Deputirte in Gegenwart der Ortsobrigkeit und des Gemeindgerichtes, die Richtigkeit zu bestätigen.

Post-Nro.	Benennung der Grundstücke.	Topographischer Nro. Alte	Neuere	Flächen-Inhalt Joch	Qua. Klftr.	Von Aeckern dreyjähriger Körner-Ertrag Weizen	Korn	Gerste	Haser	Geldbetrag Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
						Korez							
	Uebertrag .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	210	$40\frac{3}{4}$
	B. Grundertrag bey der Pfarre von Aeckern.												
1	Zagumienki	96	102	24	834	—	—	—	$147\frac{14}{64}$				
2	Pustki	98	104	14	1289	$13\frac{54}{64}$	$55\frac{25}{64}$	$42\frac{18}{64}$	$49\frac{54}{64}$				
3	Stawki	103	109	3	1504	$9\frac{54}{64}$	$9\frac{54}{64}$	$41\frac{15}{64}$	$11\frac{5}{64}$				
4	Zapłocie	112	123	6	144	$15\frac{12}{64}$	$15\frac{12}{64}$	$63\frac{41}{64}$	$17\frac{9}{64}$				
5	Podlesie	119	134	5	1242	$14\frac{28}{64}$	$14\frac{28}{64}$	$59\frac{29}{64}$	$16\frac{16}{64}$				
	Summe .	—	—	55	173	$53\frac{20}{64}$	$94\frac{45}{64}$	$206\frac{39}{64}$	$241\frac{34}{64}$			210	$40\frac{3}{4}$
	Hievon kömmt abzuschlagen: der laut Untersuchungs-Protokoll, durch die Ueberschwemmung im Jahre 1813, durch Verschotterung ganz unbrauchbar gewordene Acker Zabłocie .	112	123	6	144	$15\frac{12}{64}$	$15\frac{12}{32}$	$63\frac{41}{64}$	$17\frac{9}{64}$				
	Folglich verbleiben zum Ertrag . . .	—	—	49	29	$38\frac{8}{64}$	$79\frac{42}{64}$	$142\frac{62}{64}$	$224\frac{25}{64}$				
	Dieses macht auf ein Jahr	—	—	—	—	$12\frac{45}{64}$	$26\frac{35}{64}$	$47\frac{43}{64}$	$74\frac{51}{64}$				
	Nach den in guter Ordnung vorgefundenen Fechsungs-Registern, und den genau nachgerechneten Druschtabellen, hat jedoch die Fechsung wirklich ertragen im Jahre 1818 .	—	—	—	—	$11\frac{8}{64}$	$30\frac{24}{64}$	$40\frac{28}{64}$	$86\frac{12}{64}$				
	— 1819 . .	—	—	—	—	$16\frac{24}{64}$	$28\frac{12}{64}$	$52\frac{4}{64}$	$74\frac{24}{64}$				
	— 1820 . .	—	—	—	—	$12\frac{22}{64}$	$23\frac{12}{64}$	$52\frac{22}{64}$	$71\frac{12}{64}$				
	Zusammen .	—	—	—	—	$39\frac{54}{64}$	$81\frac{48}{64}$	$144\frac{54}{64}$	$231\frac{48}{64}$				
	Folglich entfällt auf 1 Jahr . . .	—	—	—	—	$13\frac{18}{64}$	$27\frac{16}{64}$	$48\frac{18}{64}$	$77\frac{16}{64}$				
	Welches Erträgniß als das Günstigere nach den Josephinischen Marktpreisen zu Geld berechnet ausmacht:												
	$13\frac{18}{64}$ Korez Weizen a 2 fl. $58\frac{1}{4}$ kr. .	—	—	—	—	—	—	—	—	38	$48\frac{2}{4}$		
	$27\frac{16}{64}$ — Korn a 2 " $16\frac{1}{4}$ " .	—	—	—	—	—	—	—	—	62	27		
	$48\frac{18}{64}$ — Gerste a 1 " $43\frac{2}{4}$ " .	—	—	—	—	—	—	—	—	83	$46\frac{2}{4}$		
	$77\frac{16}{64}$ — Haber a 1 " $1\frac{2}{4}$ " .	—	—	—	—	—	—	—	—	79	$29\frac{1}{4}$		
										264	$31\frac{1}{4}$		
	Hievon 50 0/0 auf Aussaat und Kulturskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	132	$15\frac{2}{4}$		
	Bleibt reiner Ertrag	—	—	—	—	—	—	—	—	132	$15\frac{3}{4}$		
	Fürtrag . .	—	—	—	—	—	—	—	—	132	$15\frac{3}{4}$	210	$40\frac{3}{4}$

Post-Nro.	Benennung der Grundstücke.	Topographischer Nro. Alte	Topographischer Nro. Neuere	Von Aeckern: Flächen-Inhalt Joch	Flächen-Inhalt Qua. Klftr.	dreyjähriger Körner-Ertrage Weizen (Korez)	Korn (Korez)	Gerste (Korez)	Hafer (Korez)	Geldbetrag Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
	Uebertrag . .	—	—	—	—	—	—	—	—	132	$15\frac{3}{4}$	210	$40\frac{3}{4}$
	Anmerkung. Wenn der Pfarrer außer diesen 4 Hauptgattungen noch andere Früchte, als: Haiden, Erbsen, Bohnen rc. gesäet hätte, so versteht es sich von selbst, daß auch diese mit dem Brutto-Körner-Ertrag aufgenommen werden müßten.												
	Bey dem Dorfe N. N.												
6	Na Przymiarkach	156	184	11	1555	$11\frac{14}{64}$	$42\frac{16}{64}$	$104\frac{49}{64}$	$26\frac{60}{64}$				
7	— Błonin	163	192	10	91	$9\frac{26}{64}$	$35\frac{23}{64}$	88	$22\frac{40}{64}$				
8	— Malinach	175	203	9	1267	$9\frac{41}{64}$	$36\frac{60}{64}$	$90\frac{39}{64}$	$23\frac{19}{64}$				
9	— —	176	204	9	84	$8\frac{38}{64}$	$31\frac{53}{64}$	$79\frac{14}{64}$	$20\frac{24}{64}$				
10	Za Malinarny	177	205	5	670	$5\frac{5}{64}$	$19\frac{3}{64}$	$47\frac{13}{64}$	$12\frac{13}{64}$				
11	Pod Mogilą	188	217	10	770	$9\frac{53}{64}$	$36\frac{55}{64}$	$91\frac{46}{64}$	$23\frac{37}{64}$				
12	Na Kontach	241	270	3	1504	$9\frac{34}{64}$	$9\frac{34}{64}$	$41\frac{12}{64}$	$11\frac{5}{64}$				
13	W Błonin	252	283	9	210	$22\frac{55}{64}$	$22\frac{55}{64}$	$95\frac{42}{64}$	$25\frac{45}{64}$				
14	— —	254	286	5	1242	$14\frac{28}{64}$	$14\frac{28}{64}$	$59\frac{29}{64}$	$16\frac{16}{64}$				
	Summe . .	—	—	75	1003	$100\frac{38}{64}$	$249\frac{7}{64}$	$697\frac{52}{64}$	$182\frac{3}{64}$				
	Wovon auf ein Jahr entfällt	—	—	—	—	$33\frac{34}{64}$	$83\frac{2}{64}$	$232\frac{38}{64}$	$60\frac{44}{64}$				
	Da dieses Gut im Jahre 1819 verpachtet war, und der Pfarrer von den früheren Jahren kein Fechsungs-Register zu haben behauptet; so erübriget nichts anders, als das Josephinische Erträgniß anzunehmen, weil die Gründe alle unverändert, in der vorigen Eigenschaft bestehen, und sich in der Kultur gar keine Veränderung ergeben hat, dieses zu Geld berechnet, macht:							fl.	kr.				
	$33\frac{34}{64}$ Korez Weizen á 2 fl. $57\frac{2}{4}$ kr. . .	—	—	—	—	—	—	00	13				
	$83\frac{2}{64}$ — Korn á 2 — 14 — . .	—	—	—	—	—	—	155	$27\frac{1}{4}$				
	$232\frac{38}{64}$ — Gerste á 1 — $41\frac{2}{4}$ — . .	—	—	—	—	—	—	421	$34\frac{3}{4}$				
	$60\frac{44}{64}$ — Hafer á • — $59\frac{3}{4}$ — . .	—	—	—	—	—	—	60	$29\frac{2}{4}$				
								766	$44\frac{2}{4}$				
	Hievon 50 0/0 auf Aussaat und Kulturskosten	—	—	—	—	—	—	383	$22\frac{1}{4}$				
	Bleibt reiner Ertrag	—	—	—	—	—	—	—	—	383	$22\frac{1}{2}$		
	Fürtrag .	—	—	—	—	—	—	—	—	515	$37\frac{1}{4}$	210	$40\frac{3}{4}$

Post-Nro.	Benennung der Grundstücke.	Topographische Nro. Alte	Topographische Nro. Neuere	Flächen-Inhalt Joch	Flächen-Inhalt Qua. Klftr.	Ertrag von Gärten, Wiesen, Hutweiden an: Heu süßen (Zentner)	Heu saueren (Zentner)	Grumet (Zentner)	Geldbetrag Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
	Uebertrag . .	—	—	—	—	—	—	—	515	$37\frac{1}{4}$	210	$40\frac{3}{4}$
	C. Von Obst- und Küchengärten dann Wiesen bei der Pfarre.											
15	Sad	3	3	1	530	$18\frac{71}{100}$	—	$6\frac{68}{100}$				
16	Ogrod koło Sadu	4	4	1	119	$15\frac{4}{100}$	—	$5\frac{37}{100}$				
17	Wiese Otoka	53	57	2	883	$15\frac{31}{100}$	$15\frac{31}{100}$	$10\frac{21}{100}$				
18	— Olszyna	56	61	1	1133	$13\frac{48}{100}$	—	$6\frac{10}{100}$				
19	— w Łosynie	81	93	2	492	$13\frac{84}{100}$	$13\frac{84}{100}$	$9\frac{23}{100}$				
	Summa . .	—	—	8	1557	$76\frac{38}{100}$	$29\frac{15}{100}$	$37\frac{59}{100}$				
	Welche nach den ausgemittelten Steuer-Regulirungs-Durchschnittspreisen berechnet betragen:						fl.	kr.				
	für $76\frac{38}{100}$ Zentner süßes Heu à 20 kr. . .	—	—	—	—	—	25	$27\frac{2}{4}$				
	„ $29\frac{15}{100}$ — saueres „ à 14 kr. . .	—	—	—	—	—	6	48				
	„ $37\frac{59}{100}$ — Grummet „ á 10 kr. . .	—	—	—	—	—	6	16				
							38	$31\frac{2}{4}$				
	Hievon 20 0/0 auf Kulturskosten . .	—	—	—	—	—	7	$42\frac{1}{4}$	30	$49\frac{1}{4}$		
	Fürtrag . .	—	—	—	—	—	—	—	546	$26\frac{2}{4}$	210	$40\frac{3}{4}$

Post-Nro.	Benennung der Grundstücke.	Topographische Nro. Alter	Neuer	Flächen-Inhalt Joch	Qua. Klftr.	Ertrag von Gärten, Wiesen, Hutweiden an Heu süßen	sauren	Grumet	Geldbetrag Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
						Zentner						
	Uebertrag . .	—	—	—	—	—	—	—	546	$26\frac{2}{4}$	210	$43\frac{3}{4}$
	Bei dem Dorfe N. N.											
20	Ogród za Dworem	14	14	1	110	$20\frac{22}{100}$	$7\frac{22}{100}$	$10\frac{12}{100}$				
21	— za Gumnem	15	15	1	789	$27\frac{90}{100}$	—	$10\frac{4}{100}$				
22	— za Folwarkiem	16	16	1	35	$14\frac{32}{100}$	—	$7\frac{26}{100}$				
23	Wiese na Malinach	165	190	7	1246	$103\frac{15}{100}$	$36\frac{64}{100}$	$24\frac{20}{100}$				
24	— w Kontach	233	272	11	458	$122\frac{47}{100}$	—	$54\frac{60}{100}$				
25	— na Przytatkach	254	306	25	1518	$233\frac{16}{100}$	—	—				
	Summa . .	—	—	48	956	$521\frac{22}{100}$	$43\frac{86}{100}$	$106\frac{12}{100}$				
	Welche in den ausgemittelten Steuer-Regulirungspreisen berechnet, betragen:						fl.	kr.				
	für 521 $\frac{22}{100}$ Zentner süßes Heu à 21 kr. .	—	—	—	—	—	182	$25\frac{2}{4}$				
	„ 43 $\frac{86}{100}$ — saueres „ à 16 „ . .	—	—	—	—	—	11	$41\frac{3}{4}$				
	„ 106 $\frac{12}{100}$ — Grummet „ à 12 „ . .	—	—	—	—	—	21	$13\frac{2}{4}$				
							215	$20\frac{3}{4}$				
	Hievon 20 0/0 auf Kulturskosten . .	—	—	—	—	—	43	4	172	$16\frac{3}{4}$		
	Summe . .	—	—	—	—	—	—	—	718	$43\frac{1}{4}$	718	$43\frac{1}{4}$

D. An Teichnutzen.

Post-Nro.		Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
26	Vermög Urbarial-Grundvermessung enthält der in dem Dorfe N. N. befindliche Teich, welcher nur als wilde Fischerey benützt wird, 22 Joch 684 Quadrat-Klafter, von welchem nach der Steuer-Regulirungs-Operazion an jährlichen Nutzen angenommen werden: 330 Zentner saueres Heu und 120 Zentner Grumet, welche erstere berechnet á 16 kr.	88	—		
	letzteres aber á 10 kr.	20	—		
		108	—		
	Hievon 20 0/0 Kulturskosten	21	36	86	24

Anmerkung. Diese Art Veranschlagung des Teichnutzens gilt nur von solcher Gattung Teichen, die nicht ordentlich mit Fischen besetzt, und nach 3 oder 4 Hitzen abgelassen, die dießfälligen Erträgnisse aber entweder durch Verpachtung oder eigene Benützung erzielt werden; im letzteren Falle aber kömmt der dießfällige Ertrag entweder aus den vorhandenen Registern, oder in Ermanglung derselben durch Einvernehmung des Dominiums, oder Einsicht der Verpachtungs-Kontrakte zu erheben.

E. An Waldnutzen.

Post-Nro.		Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
27	Vermög Waldvermessungs- und Abschätzungs-Operat, betragen die zu der Pfarre in dem Dorfe N. N. gehörigen Waldungen 50 Joch 1245 Quadrat-Klaftern, von welchen zum jährlichen Ertrag angenommen werden 20 $\frac{1}{4}$ Klafter hartes à 1 fl. 10 kr.) nach den Urbarial-Lokalpreisen	23	$37\frac{2}{4}$		
	25 $\frac{2}{4}$ detto weiches „ 57 „)	24	$13\frac{2}{4}$	47	51

Anmerkung. Hat der Pfarrer keine eigenen Waldungen, sondern übt das Holzungsrecht in den herrschaftlilichen Waldungen beschränkt oder unbeschränkt zum Reparaturs- und Brennbedarf aus, so kommt die Urkunde, auf welche sich dieses Recht gründet, oder die allenfalls bestehende Komplanazion, zu Folge welcher dem Pfarrer eine gewiße Quantität Klaftern an harten und weichen Holz jährlich erfolgt wird, zu bezeichnen, und wenn es der Pfarrer selbst schlagen und zuführen muß, in den Waldpreisen, geschieht dieses aber durch die Gemeinde, in den Lokalpreisen zu berechnen. Hätte der Pfarrer eigene Waldungen, aber keine Aufnahme und Abschätzung derselben wäre vorhanden, so hat das Kreisamt selbe auf Kosten des Pfarrers durch Kunstverständige verfassen zu lassen. In jedem Falle, wo der Pfarrer das Holzungsrecht ausübt, muß die Anmerkung dieses Rechts vom Dominio bestätiget werden.

F. An Mahlmühlnutzen.

Post-Nro.		Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
28	Auf dem zur Pfarrey gehörigen Dorfe N. N. besitzt die Pfarre eine eigene Mühle mit einem Gang, welche in einer Regie erhalten wird. Nach dem von Pfarrer vorgezeigten Registern wurde nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre an Mahlmaßel-Getraid gewonnen:				
	An Waitzen 7 $\frac{24}{64}$ Koretz à 2 fl. 57 $\frac{2}{4}$ kr. . . . . . . 22 fl. 55 $\frac{2}{4}$ kr.				
	„ Korn 29 $\frac{16}{64}$ „ à 2 „ 14 kr. . . . . . . 65 „ 53 kr.				
	„ Gerste 32 $\frac{8}{64}$ „ à 1 „ 41 $\frac{2}{4}$ kr. . . . . . . 54 „ 33 $\frac{1}{4}$ kr.				
	An Beutelgeld im baaren Gelde . . . . 8 „ 30 kr.	151	$51\frac{3}{4}$		
	Hiezu der Nutzen von dem zum eigenen Bedarf in einem Jahre mit beiläufig 60 Koretz vermalenden Getraid von verschiedener Gattung im Durchschnittspreise von den obigen drei Gattungen á 2 fl. 17 $\frac{2}{4}$ kr. die ausfallenden 16 $\frac{24}{64}$ Koretz Mahlmaßel berechnet mit . .	15	28	167	$19\frac{3}{4}$

Anmerkuug Hat der Pfarrer keine eigene Mahlmühle, sondern nur das Recht auf den herrschaftlichen Mühlen sein Getraide mit oder ohne Beschränkung zu vermahlen, so wird nur die Quantität des dadurch gewinnenden Mehlmaßels in dem Urbarial-Durchschnittspreise

	Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
Fürtrag . .	—	—	1230	$58\frac{3}{4}$

Post-Nro.		Geldbetrag Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
	Uebertrag . .	—	—	1230	$58\frac{3}{4}$

der ersteren 3 Gattungen Getreides als Nutzen angeschlagen, daß aber der Pfarrer ungehindert dieses Recht ausübt, ist vom Dominio durch Unterfertigung zu bestätigen.

G. An Vieh- und Bienennutzen.

29 Die 6 pro Fundo Instructo vorhandenen Kühe werden durch den Pfarrer selbst für den Hausgebrauch benützt, aber über diese Benützungsart sind keine Register geführet worden. Sollte der dießfällige Nutzen verpachtet werden, so könnte nach dem auf landwirthschaftliche Erfahrung gegründeten Gebrauch von einer Kuh ein jährlicher Pachtzins von 8 fl. C. M. erzielet werden, wovon das mit 8 Zentner für eine Kuh auf den Winter nebst dem Futterstroh benöthigende Heu à 20 kr. berechnet, mit 2 fl. 40 kr. abgeschlagen, giebt einen Nutzen von 5 fl. 20 kr. mithin von 6 Kühen . . . . 32 fl. — kr.

30 Von den 2 pro Fundo Instructo gehörigen Mutterschweinen, welche zweimal im Jahre werfen, können zum Verkauf 4 Frischlinge ausgemästet werden, für welche jeden ein Werth von 10 fl. oder . . . 40 fl. K. M. angenommen werden könne, hievon des zur Ausmästung für 1 Stück mit $1\frac{1}{2}$ Koretz Hintergerste à $50\frac{3}{4}$ kr. und $1\frac{1}{2}$ Koretz Haber à $59\frac{3}{4}$ kr., nebst Spreu und Aufterich erforderliche Getraid, für jeden mit 2 fl. $45\frac{3}{4}$ kr. oder 11 fl. 3 kr. abgeschlagen, gibt einen Nutzen von . . . . 28 fl. 57 kr. — Zusammen 60 fl.

Anmerkung. Sind Bienenstöcke pro Fundo Instructo bei der Pfarre vorhanden (wozu die vom Pfarrer selbst angeschafften nicht gehören,) so müßen von jeden 10 vollen alten Bienenstöcken 3 Stücke zum Ausschlagen, und von jedem Stock nach Verschiedenheit der Größe der stehenden oder Lagerstöcke an Honig zu 3 oder 4 Garnez, dann von den übrigen bis unter das Flugloch zu unterschneidenden Stöcken, ohne Einrechnung des für die Schwärme im Winter zum Futter zu belassenden Honigs, zu 1 Garnez angenommen werden. Die ausfallende Quantität Honigs kommt sodann nach den Lokalverkaufspreisen im guten Gelde zum Nutzen anzunehmen. Sind aber unter der Zahl 10 Bienenstöcke vorhanden, so wäre der allenfällige Nutzen nach einem 3 jährigen Durchschnitte mit Einvernehmung des Gemeindgerichts zu erheben.

H. An Zehend und Messalien.

Vermög Erekzions-Urkunde vom N. N. oder der langjährigen Uebung gehört zu dieser Pfarre von nachbenannten Dominien der Garbenzehend in Natura welchen der Pfarrer sich selbst einführen muß, und wird ohne alten Anstand verabreicht:

Benennung der Zehendpflichtigen Dominien	Benennung der Lahnen, von welchen der Zehend verabreicht wird	alter Topographischer Nro.	neuer Topographischer Nro.	Flächen-Inhalt Joch	Flächen-Inhalt Qua. Klftr.
A. Grabowice.	Błonie	54	66	24	800
	— —	55	67	32	1200
	Łan Dworski od Lanu . .	114	139	72	1314
	— za Sianie	154	193	47	616
	— między Cwierciami . .	297	342	53	724
	— od granicy	385	438	24	816
	Summe . .	—	—	265	1080
B. Jabłonica.	Wielki Łan Zadworze . . .	184	214	112	750
	Łan Cwierci	312	385	75	914
	— od granicy za przedatkami .	514	589	68	1426
	Summe . .	—	—	257	90

Nach der oben bezogenen Erekzions-Urkunde gebührt von eben dem Dominio Jabłonica von nachstehenden Grundstücken der Garbenzehend, welcher aber, weil sie von ausgerottetenen Sträuchern entstanden sind, oder weil sie von Hutweiden in Aecker verwandelt wurden, verweigert wird:

	alter Topographischer Nro.	neuer Topographischer Nro.	Joch	Qua. Klftr.
Pole za przydatkami od lasu .	—	642	27	314
Kliny od Lanu na Cwierciach .	—	384	11	620

	Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
Fürtrag . .	—	—	1291	$55\frac{3}{4}$

Post-Nro.	Nach den eingesehenen Dominikal-Wirthsschafts-Tabellen hat der Zehend in nachbenannten drey Jahren von den vorgezeichneten herrschaftlichen Gründen ertragen:	Geldbetrag Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
	Uebertrag . .	—	—	1291	55$\frac{2}{4}$
31					

Im Geströh wurden ausgesteckt.

Namen des Orts	Jahr	Waizen Scho.	Grb.	Korn Scho.	Grb.	Gerste Scho.	Grb.	Mischling Scho.	Grb.	Hafer Scho.	Grb.	Erbsen Scho.	Grb.	Haiden Scho.	Grb.
Dominium Grabowiec	1817	15	6	32	15	22	20	—	—	37	15	—	—	—	—
	1818	16	22	40	5	16	10	—	—	32	20	—	—	—	—
	1819	17	32	39	10	23	—	—	—	36	1	—	—	—	—
Summe		49	—	111	30	60	30	—	—	105	36	—	—	—	—
Dominium Jabłonica	1817	6	33	30	40	16	1	2	7	9	42	1	6	8	20
	1818	6	—	34	53	19	26	—	—	8	12	2	—	8	—
	1819	5	36	29	10	18	35	3	2	12	31	1	—	9	24
Summe		18	9	94	49	54	2	5	9	30	25	4	6	25	44

Nach dem Probedrusch in Körner gewonnen.

Namen des Orts	Jahr	Waizen v. Sch.	Korez	Gnz.	Korn v. Sch.	Korez	Gnz.	Gerste v. Sch.	Korez	Gnz.	Mischling v. Sch.	Korez	Gnz.	Hafre v. Sch.	Korez	Gnz.	Erbsen v. Sch.	Korez	Gnz.	Heiden v. Sch.	Korez	Gnz.
Dominium Grabowiec	1817	$\frac{16}{32}$	7	19	$\frac{24}{32}$	24	6	$\frac{28}{32}$	19	17	—	—	—	$\frac{16}{32}$	41	29	—	—	—	—	—	—
	1818	$\frac{18}{23}$	9	10	$\frac{32}{33}$	40	2	$\frac{34}{32}$	17	5	—	—	—	$\frac{40}{32}$	40	13	—	—	—	—	—	—
	1819	$\frac{20}{32}$	10	30	$\frac{34}{32}$	41	19	$\frac{37}{32}$	26	19	—	—	—	$\frac{38}{32}$	42	24	—	—	—	—	—	—
Summe		—	27	27	—	105	27	—	63	9	—	—	—	—	125	2	—	—	—	—	—	—
Dominium Jabłonica	1817	$\frac{16}{32}$	3	9	$\frac{20}{32}$	10	7	$\frac{32}{32}$	16	—	$\frac{24}{32}$	1	19	$\frac{40}{32}$	12	4	$\frac{16}{32}$	—	18	$\frac{16}{32}$	4	5
	1818	$\frac{12}{32}$	2	8	$\frac{16}{32}$	17	14	$\frac{40}{32}$	24	9	—	—	—	$\frac{56}{32}$	14	11	$\frac{12}{32}$	—	24	$\frac{20}{32}$	5	—
	1819	$\frac{10}{32}$	1	24	$\frac{17}{32}$	14	20	$\frac{40}{32}$	23	7	$\frac{32}{32}$	3	1	$\frac{40}{32}$	10	8	$\frac{24}{32}$	—	24	$\frac{20}{32}$	5	28
Summe		—	7	9	—	51	9	—	63	16	—	4	20	—	36	23	—	2	2	—	15	1
Hauptsumme der . .		—	35	4	—	157	4	—	126	25	—	4	20	—	161	25	—	2	2	—	15	1
Durchschnitt . .		—	11	23	—	52	12	—	42	8	—	1	17	—	53	29	—	—	22	—	5	—

	Geldbetrag Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
Fürtrag . .	—	—	1291	55$\frac{3}{4}$

Post-Nro.		Geldbetrag Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
	Uebertrag .	—	—	1291	55¾

Diese nach den Urbarial-Durchschnittpreisen zu Geld berechnet, betragen:

Für 11 Korez 23 Garnez Weizen a 2 fl. 58¼ kr. . . . 34 fl. 48¾ kr.					
— 52 — 12 — Korn a 2 — 16²⁄₄ — . . . 119 — 9¼ —					
— 42 — 8 — Gerste a 1 — 43²⁄₄ — . . . 72 — 52¾ —					
— 1 — 17 — Mischling a 1 — 22 — . . . 2 — 5²⁄₄ —					
— 53 — 29 — Hafer a 1 — 1²⁄₄ — . . . 55 — 14¼ —					
— — — 22 — Erbsen a 3 — — — . . . 1 — 3¾ —					
— — — 5 — Haiden a 2 — 16²⁄₄ — . . . 11 — 22²⁄₄ —		296	36¾		
32	Vermög Komplanazion vom 11. April 1798, welche in Folge höchsten Hofkanzley-Dekrets vom 22. Juny 1798, am 1. August 1798 Zahl 38762 von der hohen Landesstelle bestätigt worden ist, zahlt die Gemeinde Grabowiec statt des Natural-Garbenzehends, jährlich 326 fl. 47²⁄₄ kr. W. W., welche mit 250 0/0 reduzirt in Konvenzions-Münze . . . . . ausmachen.	130	43	427	19¾

Anmerkung. a) Alle Kathegorien bey der Rubrik H., müssen jede insbesondere von dem zehendpflichtigen Grundherrn selbst oder dessen Bevollmächtigten, und nie bloß durch die Wirthschaftsbeamten mit der eigenen Unterschrift bestätiget werden.

b) In Fällen, wo weder bey dem Pfarrer, noch bey den zehendpflichtigen Dominien, Register bey Händen wären, und bey der Einvernehmung der letztern vorgegeben werden sollte, daß sich selbe der Zehend-Quantität nicht mehr zu erinnern vermögen, kömmt der herrschaftliche Grundertrag nach der dermaligen Steuerregulirungs-Operazion aus den individuellen Extrakten zu erheben, und hieraus der zehnte Theil als Zehend zur Gebühr anzunehmen.

a) Wenn die Uebung der Zehendleistung von der Art abweicht, welche nach der Erekzion vorgeschrieben ist, ohne daß diese Abweichung durch eine rechtskräftige Urkunde gerechtfertiget werden könnte, oder ist die Leistung selbst, oder die Art derselben im Streite, so sind die darauf Bezug nehmenden Umstände genau zu erheben, und das Erhobene in das Inventar unter Fertigung aller Interessenten aufzunehmen, besonders, wenn die Störung nur muthwillig ist, und durch ein gerichtliches Provisorium leicht behoben werden kann.

	Haus-Nro.		Korn (nach der alten Maß der Korez zu 40 Garnez) Korez	Viertel	Hafer Korez	Viertel
		Vermög Erekzion oder Komplanazion N. N.				
		An Missalien.				
		Gemeinde Jabłonica.				
33	2	Michał Kocur	—	2	—	2
34	3	Jan Nakonieczny	—	2	—	2
35	4	Michał Bołcun	—	2	—	2
36	5	Piotr Mucha	—	2	—	2
37	6	Sobek Kluk	—	2	—	2
38	7	Jan Patuch	—	2	—	2
39	8	Maciey Truba	—	2	—	2
40	9	Ilko Saloga	—	3	—	3
41	10	Szymon Jakimow	—	3	—	3
42	11	Jacko Slupen	—	3	—	3
		und so weiter. Summa .	5	3	5	3

Nach diesem erekzionsmäßig üblichen sogenannten alten Maß, enthält das Viertel 40 Garnez Lemberger Maßes, folglich machen diese Messalien nach dem Lemberger Maße berechnet:

	Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
7 Korez 6 Garnez Korn, nach 20 0/0 Abschlag a 2 fl. 22¾ kr.	17	4¾		
7 — 6 — Hafer detto detto a — „ 49¼ „	5	53¾	22	58²⁄₄

Anmerkung. Nach diesem Beyspiele sind die Messalien immer nach jenen Messereyen aufzunehmen, welche erekzionsmäßig in der Uebung sind, deren Gehalt ist genau zu erheben, und die Summen sodann auf das Lemberger Korezmaß zu übersetzen.

	Fürtrag .	—	—	1742	14

Post-Nro.	Kapitals-Betrag fl.	kr.		Geldbetrag Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
			Uebertrag . .	—	—	1742	14
			I. Activ-Kapitalien.				
43	1250	—	Vermög Verschreibung von N. N. zum Unterhalt des Pfarrers und des Vikars gegen die weitere Verbindlichkeit von einem Seelenamte und 12 Meßen jährlich gestiftet, auf dem Gute Dubie versichert à 5 0/0 die Interressen 62 fl. 30 kr. W. W. oder mit 250 0/0 reduzirt	25	—		
44	1750	—	Laut Verschreibungs-Urkunde von N. N. für den Unterhalt des Vikar war versichert auf dem Gute Nowotaniec dermalen in öffentlichen Fonds-Obligazionen ddo. N. N. Nro. 34765 à 2 0/0 oder mit 250 0/0 reduzirt	14	—	39	—
			K. An Propinazions-Nutzen.				
45			Laut Erektion ddo. N. N. gehört der Pfarre das Recht der Propinazions-Ausübung auf der Juridik im Pfarrorte, welches Recht aber vermög einer mit dem Dominio abgeschlossenen, und vom Gubernium bestätigten Komplanazion von N. N. gegen einen Zins von 250 fl. W. W. jährlich abgetreten wurde, welche mit 250 0/0 reduzirt, betragen . . .	100	—		
46			In dem zur Pfarre gehörigen Dorfe N. N. betreibt der Pfarrer die Getränkerzeugung auf eigene Rechnung. An Bier wurden laut 3jährigen Durchschnitt alle Jahre 30 Fay ausgeschänkt das Faß mit 36 kr. reinen Nutzen, macht . . . . . . 18 fl. — kr. in diesem Dorfe befinden sich 3626 Seelen, oder 5 Seelen auf eine Familie 725 $\frac{1}{5}$ Familie, auf jede Familie 6 Garnez gerechnet 4351 $\frac{1}{5}$ Garnez. Der Garnez Brandwein mit 10 kr. reinen Gewinn angeschlagen, erträgt . . . . . 725 - 17$\frac{1}{4}$ -	743	17$\frac{1}{4}$		
			Summe des ganzen Propinazionsnutzens . .	—	—	843	17$\frac{1}{4}$
			L. Freywillige Beiträge.				
47			Hieher gehören die bei der alljährigen Einsegnung der Häuser bei den griech. kath. Pfarreien üblichen Geschenke in Geld oder Naturalien, welche eigentlich unter die verbothenen Kolenden gehören. Indessen könnte diese Abgabe allenfalls nur da in Anrechnung gebracht werden, wo der Pfarrer die Einsegnung der Häuser auf Verlangen der Pfarrkinder wirklich selbst vornimmt, und diese Abgabe von einiger Bedeutung sein könnte, betrifft sie aber nur einige Partheien, welche zu dieser Leistung sich nicht für immer verbindlich machen wollten, so ist sie gar nicht zu berücksichtigen.				
			M. An Deputaten und Pensionen.				
48			Wenn der Pfarrer für sich oder für seinen Vikar stiftungsmäßig etwas in Geld oder Naturalien ohne Bestimmung des Kapitals erhält, so wird solches hier aufgenommen, und die Pension im Gelde nach dem Kurse von 250 0/0 reduzirt, die Naturalien aber in dem Urbarialpreis des Pfarrortes berechnet.				
			N. An Stolgebühren.				
49			Vermög der bei den Kircheneinkünften §. C. Post-Nro. 12 angeführten Ausmittlung entfallen für den Pfarrer für 42 Getraute á 21 kr.	14	42		
			dann für 56$\frac{2}{3}$ Begräbnisse für die geistliche Funkzion nach der 4. Klasse im Durchschnitte á 26 kr.	24	33$\frac{1}{4}$	39	15$\frac{1}{4}$
			O. An Stiftsbeiträgen.				
50			Von dem auf Grabowiec mit 2500 fl. verschriebenen, und nun im öffentlichen Fond anliegenden Kapital für die darauf haftende geistliche Funkzionen eines Seelenamtes und 24 Lesemessen laut Einnahme der Kirche Rubrik A. Post-Nro. 1 13 fl. W. W., oder . . .	5	12		
51			Vermög eben dieser Rubricke litt. A. der Kircheneinkünfte Post-Nro. 5 von dem auf Kochanówka versicherten Kapital pr. 500 fl., welches ohne Bestimmung der Verbindlichkeiten für den Pfarrer und die Kirche zugleich verschrieben wurde, die eine Halbscheid ausfallenden Interessen pr. 12 fl. 30 kr. W. W., oder	5	—		
52			Laut Rubrik B. der Kircheneinkünfte Post-Nro. 9 kömmt die Halbscheid des Pachtschillings von dem für den Pfarrer und die Kirche zugleich ohne Bestimmung der Verbindlichkeit verschriebenen Vorwerksgrunde Podzamcze, dessen Verwaltung dem Pfarrer überlassen ist, hier anzunehmen mit 25 fl. W. W., oder	10	—	20	12
			P. Von eigenen Gütern.				
			— — —				
			Summe der Einkünfte . .	—	—	2644	58$\frac{3}{4}$

Anmerkung. Wie die Unterschrift dieses Abschnittes zu geschehen habe, ist sich nach der beim II. Abschnitte beigesetzten Bemerkung zu benehmen.

VII. Abschnitt. Ausgaben.

A. Landesfürstliche Steuern.

Post-Nro.		Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	An Dominikal-Steuer	271	40		
2	" Militär-Quartiersbeitrag oder Häusersteuer	7	52		
3	" Strassenfonds-Releizion 24 fl. 20 kr. W. W. oder	9	42		
4	" Alumnatikum 56 fl. 22 $\frac{2}{4}$ kr. W. W. oder	22	33	311	49
	Fürtrag . .	—	—	311	49

Post-Nro.		Geldbetrag			
		Einzeln		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag .	—	—	311	49
	Anmerkung. Bis das allgemeine Steuerprovisorium in Wirksamkeit tritt, wird die Dominikalsteuer nach der letzten Vorschreibung ohne Zuschuß, statt der dermaligen Militär-Quartiersbeitrags-Gebühr aber die Häusersteuer angenommen, dagegen bleiben der Domestikal- und Kreisamtsgebäudefondsbeitrag als unbestimmte außerordentliche Lasten hinweg. Wird für die Zukunft das Erbsteuer-Aequivalent ausgeschrieben, so wird diese Gebühr als eine außerordentliche Steuer auch in Abzug zu bringen sein.				
	B. Auf Besoldungen.				
5	Dem Pfarrer an Kongrua	300	—		
6	„ Vikar an Gehalt	150	—	450	—
	Anmerkung. Es versteht sich, daß da, wo mit eigener Hofentschließung die Kongrua des Pfarrers mit 400 fl. und der Gehalt des Vikars mit 200 fl. systemisirt worden ist, in die Inventur auch dieser Gehalt anzunehmen sei.				
	C. Wirthschafts-Auslagen				
7	Zur Bestreitung der Regie- oder Guts-Verwaltungskosten, werden von den gesammten Einkünften der Rubrik P. 5 0/0 abgeschlagen, macht	—	—	132	14¾
	D. Auf Unterhaltung der Gebäude.				
8	Werden von den sämmtlichen Einkünften zur Reparatur der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude 3 0/0 abgezogen mit	—	—	79	19¼
	E. Extraordinarien.				
9	An Dekanatikum 4 fl. W. W., oder	1	36		
10	Auf Schreibmaterialien, Bothenlohn und Postporto	5	—	6	36
	Summa der Auslagen . .	—	—	979	59
	Anmerkung. Bei der Rubrik Litt. E. wird auch der Reisevergütungsbetrag da aufzunehmen seyn, wo der Pfarrer für die Schuldistriktsaufseher solchen entrichtet.				

Post-Nro.		Betrag	
		fl.	kr.
	VIII. Abschnitt. Summarische Uebersicht.		
1	A. Kircheneinkünfte II. Abschnitt	125	9¾
2	detto Auslagen III. detto	109	5
	folglich zeigt sich ein Ueberschuß von	16	4¾
3	B. Temporalien-Einkünfte VI. Abschnitt	2644	58¾
4	detto Auslagen VIII. detto	969	59
	Mithin ergiebt sich ein Ueberschuß von	1664	59¾
	Hiezu der ad A. ausgewiesene Ueberschuß mit	16	4¾
	Mithin verbleiben dem Pfarrer über die Kongrua	1681	3¼
	Anmerkung. Wegen Unterfertigung der letzten zwei Abschnitte gilt die beim ersten Abschnitte gemachte Bemerkung.		

ad 1) und zwar:

ad a) daß solche Kinder allerdings zur Militär-Jurisdikzion gehören, weil nur dem Gatten das Recht zusteht, die eheliche Geburt des Kindes anzufechten,

ad b) daß auch solche Kinder der Militär-Jurisdikzion aus dem ad a) angeführten Grunde unterliegen, und weil hier nebstbey noch die Möglichkeit eintritt, daß die Deserteurs während ihrer Verhehlung ihre Weiber besuchen können.

ad 2) Die Kinder der Landwehrmänner, sie mögen vor oder nach der Assentirung ihrer Väter erzeugt worden seyn, gehören zur Civil-Jurisdikzion, weil dieser auch ihre Väter unterstehen,

ad 3) Alle unehelichen Kinder der Militäristen gehören zur Civil-Jurisdikzion, so wie auch solche Kinder, welche von einer Soldaten-Wittwe mit einem Civilisten erzeugt wurden.

Hiernach haben die Konsistorien die unterstehenden Dekanate zu belehren, und die Matrikel-Auszüge der Militär-Individuen verfassen zu lassen.

Gubernial-Dekret vom 16. May 1821. Gub. Zahl 25379.

90.

Bestimmung, wann zur Berechnung der Sterb- und Gerichtstaxen eine Verlassenschaftsabhandlung als anhängig gemacht anzusehen sey.

Das hohe Hofdekret vom 14. Dezember 1816 Zahl 1301 der Justizgesetzsammlung, worin es heißt, daß die durch das allerhöchste Finanzpatent vom 1. Juny 1816 veranlaßten Bestimmungen über die Zahlungsart des Mortuariums auf die vor dem 1. August 1816 anhängig gewordenen Verlassenschafts-Abhandlungen keine Anwendung finden, hat zu der Anfrage Anlaß gegeben, worin eigentlich das Anhängigmachen einer Verlassenschaft bestehe. Damit nun hierüber bey Bemessung der Mortuars- und Gerichtsgebühren keinem Zweifel Raum gegeben werden könne, hat die hohe Hofkammer mittelst Dekrets vom 7. Hornung 1821 Zahl

4847 im Einverständniße mit der k. k. obersten Justizstelle anher eröffnet, daß die Abhandlung der Verlassenschaft eines Verstorbenen nach dem Sinne des §. 545. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und nach dem Inhalte der über einen Vortrag der k. k. obersten Justizstelle herabgelangten allerhöchsten Entschließung vom 7. November 1817 mit dem gehörig ausgewiesenen Zeitpunkte des Todes selbst, ihren Anfang nehme, und daher weder das Anlegen der Sperre, noch irgend ein einzelner Akt der Abhandlungspflege, als die eigenthümliche Anhängigmachung einer Verlassenschaft angesehen werden könne.

Gubernial = Verordnung vom 18 .May 1821. Gub. Zahl 17884.

91.

Behandlung der im lombardisch = venezianischen Königreiche gebürtigen Deserteurs.

Nachdem Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 14. Dezember 1815 befohlen haben, daß die italienischen Truppen sowohl in Fällen, die eine kriegsrechtliche Behandlung oder rechtliches Erkenntniß, als auch in Disziplinar-Straffällen nach den für die österreichische Armee allgemein bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu behandeln sind, so hat die hohe Hofkanzley bey der nunmehr erfolgten Publikazion des neuen lombardisch-venezianischen Konskripzionssystems, welches §. 5. eine achtjährige Dienstzeit für die in Folge dieses Patents zum Militär gewidmet werdenden Unterthanen des lombardisch - venezianischen Königreichs festsetzet, rücksichtlich der Behandlung der aus diesem Königreiche gebürtigen Deserteurs im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe nachstehendes zur künftigen pünktlichsten Nachachtung angeordnet:

a) Die aus dem lombardisch = venezianischen Königreiche gebürtigen Soldaten, welche nach der Publikazion des neuen lombardisch-venezianischen Konskripzions-Systems zum Militär eingetreten sind, oder gestellt wurden, haben in Gemäßheit des Kapitulazionspatents vom 4. May 1802 und der allerhöchsten Entschließung vom 14. Dezember

1815 nebst den übrigen gesetzlichen Strafen der Deserzion, bei der ersten Deserzion nach Verlauf ihrer achtjährigen Kapitulazion noch eine halbe Kapitulazion, das ist, noch fernere 4 Jahre zu dienen, bey der zweyten Deserzion aber ist ihnen die Kapitulazion gänzlich abzunehmen, sie sind mithin zur lebenslänglichen Dienstleistung zu verhalten.

b) Hinsichtlich der vor der Publikazion des oberwähnten Patentes gestellten, oder eingetretenen Unterthanen des lombardisch-venezianischen Königreiches, hat es bey der bisherigen Beobachtung zu verbleiben, wornach derley Leute bey der ersten Deserzion vom Tage ihrer Ergreifung und neuer Eintheilung noch volle acht Jahre zu dienen haben, bey der wiederholten Deserzion aber ihrer Kapitulazion gleichfalls gänzlich verlustigt werden.

Endlich hat in Deserzionsfällen lombardisch-venezianischer Soldaten auch künftig nur die Entschädigung des Militär-Aerars nach den dießfälligen Vorschriften, keineswegs aber die Vermögenskonfiskazion einzutreten.

Welches den k. k. Kreisämtern in Folge hohen Hofkanzleydekretes vom 25. v. M. Zahl 17683 zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernial-Dekret vom 24. May 1821. Gub. Zahl 26109.

92.

Der Tag der Geburt muß in Taufmatrikeln und Taufscheinen verläßlich angegeben werden.

Die k. k. hohe Hofkanzley hat aus einem speziellen Falle ersehen, daß in Galizien noch die Gewohnheit bestehe, daß Taufen längere Zeit nach der Geburt vorgenommen, und die Geburtstage nicht immer in den Taufscheinen angemerkt werden.

Da der Geburtstag in mehrfacher Beziehung ein entscheidender Umstand seyn kann, so haben die Konsistorien zu Folge hohen Hofkanzleydekretes vom 15. März l. J. Z. 7066 dem unterstehenden Klerus und insbesondere den Seelsorgern das Kreisschreiben vom 24. May 1812 Zahl 18871 mit

dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, Sorge zu tragen, daß jedesmahl der Tag der Geburt verläßlich in die Taufregister eingetragen, und in den auszustellenden Taufscheinen angesetzt werde.

Gubernial-Verordnung vom 24. May 1821. Gub. Zahl 26393.

93.

Jährliche Bereisung des Landes durch den ständischen Augenarzt und Verpflegung der Augenkranken während seiner Behandlung.

Da der zum Landesaugenarzt ernannte Wundarzt und Geburtshelfer Potakowski seinem Beruf nachkommen, und alljährlich vom Frühlinge an, in 4 Kreisen des Landes seinen Beruf erfüllen wird, so werden die k. k. Kreisämter hievon in die Kenntniß gesetzt, um diese nunmehr auf Kosten des Dominikalfondes bestehende wohlthätige Anstalt mit folgenden Rücksichten thätig in gewöhnlichen und außerordentlichen Fällen zu unterstützen.

1) Hat das k. k. Kreisamt wegen Auffindung eines Lokals zur Unterbringung der Augenkranken, wenn demselben bekannt seyn wird, daß der Augenarzt ankommen werde, folglich schon vorhinein mittelst des Kreisphysikus fürzudenken, bey dessen Auswahl durch den Augenarzt dann mit zu wirken, und selbst in der Miethe des Lokals wegen Bestimmung des Zinses zu interveniren, dann den Miethkontrakt oder die Erklärung des Miethgebers hieher einzusenden, damit über die Anweisung des Zinses das Weitere verfügt werden könne.

Da nicht immer der Kreisort zum Standpunkt von dem Landesaugenarzt fürgewählt werden dürfte, so bleibt es dennoch die Pflicht des k. k. Kreisamtes, denselben in diesen und in allen andern Angelegenheiten eben so, als wenn der Standpunkt im Kreisorte wäre, zu unterstützen.

2) Eben so hat das k. k. Kreisamt mitzuwirken, damit die nöthigen Requisiten und Viktualien, so wie das nöthige Kochholz nach der vom Landesaugenarzte anzugebenden Quantität schleunig und in den wohlfeilsten Preisen von dem Augenarzt beigeschafft werden könne.

3) Um die Ankunft des Landesaugenarztes bekannt zu machen, wird denen k. k. Kreisämtern von dieser Landesstelle oder von dem Landesaugenarzte selbst der Tag seiner Ankunft vorhinein bekannt gemacht werden, wo dann allsogleich die sämmtlichen Dominien aufzufordern sind, ihre Augenkranken an den festzusetzenden Tag, auch wenn es nothwendig ist, mit einem Begleiter an den Standpunkt abzusenden, und selbe an das k. k. Kreisamt oder unmittelbar an den Augenarzt anzuweisen.

4) Dem Landesaugenarzt gebühren auf seiner Reise 4 Vorspannspferde, oder eine andere den Vorspannsbetrag nicht überschreitende Fuhr; dessen dem k. k. Kreisamte zu übergebendes Partikulare ist von demselben in Absicht auf die Meilen-Entfernung und zugebrachte Zeit zu bestätigen, und hieher einzusenden.

5) Eben so haben die k. k. Kreisämter und die Kreisphysici, dessen tabellarischen Ausweis über die aufgehobenen Augenkranken, den Erfolg der Kur und der Dauer ihres Aufenthalts in der Anstalt zu bestätigen, wobei die k. k. Kreisämter aufmerksam gemacht werden, daß solche von andern Orten angekommene Kranken, welche sich der Hülfe des Augenarztes zwar gleichfalls unterziehen, aber nicht in der Anstalt selbst aufgenommen sind, mit dieser Bemerkung in diesen Ausweis ansgenommen werden müssen, auch dann nur den Anspruch auf unentgeltliche Arzeney haben.

6) Für gelieferte Arzeneyen in diese Augenkrankenanstalt hat der Apotheker die Rechnung, belegt mit den Rezepten des Augenarztes oder nach seiner Entfernung dessen Substituten, für diese Kranke, denen k. k. Kreisämtern zur Einbeförderung an die Landesstelle zur gehörigen Zeit vorzulegen.

7) Das öffentliche und Privat-Sanitäts-Personale ist zu verhalten, diesem Landesaugenarzte die ihm nöthigen Auskünfte über herrschende Augenübel, derselben Ursache, so wie über einzelne von ihnen behandelte Kranke zu ertheilen, dem Augenarzt nöthigen Falls selbst Beistand zu leisten, und Berathungen abzuhalten, so wie besonders die Kreisphysiker und Kreiswundärzte zu verpflichten sind, zur sicheren Erreichung des Zweckes der Anstalt, so wie der Herstellung des

Kranken thätig mitzuwirken. Ersteren bleibt es unbenommen, sich über den Zustand der Anstalt und der Kranken selbst von Zeit zu Zeit zu überzeugen, um sodann den Ausweis gewissenhaft bestätigen, auch nöthigenfalls Rede und Antwort geben zu können.

8) Wenn der Landesaugenarzt wegen einzelner Kranken, deren Herstellung sich verzögert, zu lange in einem Standpunkte sich aufhalten müßte, so haben die Kreisphysiker oder Kreiswundärzte nach Bestimmung der k. k. Kreisämter diese Kranken zu übernehmen, und ihrer vollkommenen Heilung zuzuführen.

Gubernial=Dekret vom 25. May 1821. Gub. Zahl 26511.

94.

Das Militär betreffende Pfarrmatrikel=Auszüge müssen jährlich bis Ende Dezember an das Feld=Superiorat eingesendet werden.

Auf das Ansuchen des k. k. General=Militär=Kommando erhalten die Konsistorien die Weisung, die jährlich zu verfassenden, das Militär betreffenden Auszüge der Pfarrmatrikelbücher für das Militär=Jahr 1820 bald möglichst, und solche für die Zukunft immer mit Ende Dezember jeden Jahres für das verflossene Militär=Jahr dem Feldsuperiorate zuzusenden, um demselben die Hauptübersicht nicht zu erschweren.

Gubernial=Dekret vom 21. May 1821. Gub. Zahl 23782.

95.

Wirklich dienende landesfürstliche Beamte können zu ständischen Verordneten gewählt werden.

Seine k. k. Majestät haben über eine gelegenheitlich gemachte Anfrage, ob nicht auch wirklich dienende landesfürstliche Staats=Beamte zu ständischen Verordneten gewählt werden dürfen, mit allerhöchster Entschließung vom 4. Februar l. J. zu bestimmen geruhet, daß hiezu auch schon wirklich in Staats=

diensten stehende Individuen mit Beibehaltung ihrer Stellen in jenen Provinzen gewählt werden dürfen, wo die Stände nicht selbst deren Ausschließung hievon unter Wailand Seiner Majestät Kaiser Leopold II. ansuchten, und dieser hiernach den landesfürstlichen Beamten die Bekleidung ständischer Dienstesposten untersagt hat. Uebrigens habe solches überhaupt nur in soweit Statt zu finden, als darunter sowohl der Staatsdienst als die gehörige Geschäftsleistung bey den Ständen nicht leidet.

Gubernial-Dekret vom 4. Juni 1821. Gub. Zahl 29095.

96.

Stifter und Klöster werden zur Errichtung von Seminarien und Konvikten für die studierende Jugend aufgefordert.

Die hohe Studien-Hofkommission hat unterm 23. v. M. verordnet, daß in Gemäßheit allerhöchster Anordnung die Stifter und Klöster aufzufordern seyen, wohl eingerichtete und geleitete Seminarien oder Konvikte für die studierende Jugend zu errichten.

Die wirkliche Errichtung solcher Erziehungshäuser bleibt zwar den geistlichen Kommunitäten nach Thunlichkeit ihrer Vermögensumstände überlassen, jedoch haben sie bey der Ausführung zu erwarten, daß ihnen die Regierung in Beseitigung der sich ihnen etwa entgegenstellenden Hindernisse, hilfreiche Hand biethen werde.

Gubernial-Verordnung vom 9. Juni 1821. Gub. Zahl 29775.

97.

Bey Gefällsübertretungen entschuldigt der Mangel des bösen Vorsatzes in der Regel nicht.

Mit hohem Hofkammerdekrete vom 27. v. M. Zahl 20803 wurde anher eröffnet, daß Seine Majestät geruhet haben, folgendes allerhöchste Handschreiben unterm 14. May d. J. zu erlassen:

Es ist der Fall vorgekommen, daß bey gerichtlichen Entscheidungen unter Gefälls-Nozionen der böse Vorsatz des Nozionirten in die Frage gezogen, und wenn derselbe als nicht erwiesen oder als nicht vermuthet sich darstellte, auf diesen Umstand die Lossprechung des Straffälligen erkannt wurde. Da diese Ansicht in den Gesetzen nicht gegründet ist, indem in Ansehung der Gefällsvorschriften die erwiesene Uebertretung oder Unterlassung derselben an sich die Verwirkung der gesetzlichen Strafe begründet, so hat die Hofkammer sowohl die Fiskalämter als die Kameral-Repräsentanten bei den Gerichtsstellen darauf aufmerksam zu machen, und sie anzuweisen, daß sie im Falle, als eine Gerichtsstelle die Aufhebung einer Gefälls-Straf-Nozion wegen Mangel des bösen Vorsatzes von Seite des Nozionirten erkennen sollte, dagegen jederzeit die Appellazion zu ergreifen, oder beziehungsweise das Urtheil zu sistiren, und auf die Einholung des höheren Ausspruchs zu dringen habe.

Gubernial-Verordnung vom 13. Juni 1821. Gub. Zahl 30216.

98.

Alle Lotterien auf eigene Ziehung, bedürfen der allerhöchsten Bewilligung.

Da sich mehrmals der Fall ereignete, daß von den politischen Behörden Schauspiele mit Lotterien verbunden, dann gestattet wurden, wenn für letztere kein besonderer Einsatz gefordert wurde, so wurde mit hohen Hofkammerdekret vom 15. v. M. Zahl 16430 bedeutet, daß durch den 28. §. des allerhöchsten Lotto-Patents, alle Lotterien auf eigene Ziehungen ohne irgend eine Ausnahme untersagt seyen, und daher die Ertheilung der Bewilligung zu solchen Unternehmungen nur von Seiner Majestät selbst ausgehen könne.

Gubernial-Erledigung vom 16. Juni 1821. Gub. Zahl 27827.

99.

Behandlung der Exekuzions-Ueberschußgelder.

Man hat aus mehreren hier zur Kenntniß gelangten Vorgängen ersehen, daß bisher hinsichtlich der Fürschreibung und

Hereinbringung der Exekutions-Ueberschußgelder keineswegs nach den hierüber bestehenden Vorschriften fürgegangen worden sey.

Den k. k. Kreisämtern werden daher die dießfalls ergangenen früheren Vorschriften vom 20. November 1801 Zahl 33790, vom 29. Jänner und 8. November 1802 Zahlen 2910 und 31983, und endlich vom 11. Februar 1803 Zahl 3341 in Erinnerung gebracht, und mit Bezug auf selbe neuerdings und wiederholt aufgetragen:

1) Jedes ausgestellte Exekuzions-Pollet in das dießfällige Exekuzions-Protokoll einzutragen.

2) Das Exekuzions-Protokoll der k. k. Kreiskasse zur Vormerkung mitzutheilen.

3) Bey der Abrufuug der Exekuzion das Pollet von der betreffenden Parthei abzufordern.

4) Den von der Parthei darauf angesetzten Zustellungstag zu verifiziren, oder nach Umständen zu berichtigen, so wie auch den Tag der erfolgten Abberufung anzusetzen, und endlich

5) dieses sonach berichtigte Pollet der Kreiskasse zu dem Ende zu übergeben, damit selbe hiernach mit der Parthei die Richtigkeit pflegen könne.

Gubernial-Verordnung vom 22. Juni 1821. Gub. Zahl 22752.

100.

Leonhard's Auszug aus dem größern Religionshandbuche des Probsten Frint, wird als allgemeines Lehrbuch für die Philosophie vorgeschrieben.

Laut herabgelangten hohen Studien-Hofkommissionsdekretes vom 11. Juni l. J. Nro. 3969 haben Seine Majestät unterm 4. des erstgenannten Monats Juni beschlossen, daß der von dem Herrn Domscholaster der Wiener Metropolitan-Kirche Michael Leonhard aus dem größeren Religionshandbuche des Probsten Frint verfaßte Auszug erster Band abgedruckt, und als allgemeines Handbuch für die Hörer der Philosophie vorgeschrieben werde.

Welches man den Direktoraten der philosophischen Lehranstalten mit dem von der hohen Studien-Hofkommission angeordneten Beisatze, daß jenes Werk für die Hörer des ersten Jahrganges gleich mit dem Anfange des nächsten Schuljahres 1821|1822, zu welcher Zeit sein Abdruck fertig seyn wird, bey den Vorlesungen über die Religionslehre eingeführt werden müsse, bekannt machet.

Wornach sich die Direktorate zu richten, und auch dem betreffenden Professor der Religionswissenschaft die Weisung zur Darnachachtung zu ertheilen haben.

Gubernial-Dekret vom 30. Juni 1821. Gub. Zahl 33830.

101.

Ausweise über Schuldbeträge und Gläubiger des italienischen Monte, deren Befriedigung die dabey betheilten Mächte übernehmen.

In Folge hohen Hofkammerdekrets vom 19. May d. J. Z. 20058 wird mit Bezug auf die in den Amtsblättern der Wiener-Zeitung vom 9., 12. und 16. May d. J. enthaltenen, auf die Schuld des Monte im ehemaligen Königreiche Italien Bezug nehmenden Kundmachungen der k. k. Landesstelle in Mailand vom 6. und 20. April d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die Uebersichten und Ausweise jener einzelnen Schuldbeträge und Gläubiger, welche eine jede der bei dem Monte des ehemaligen Königreichs Italien interessirten Mächte zur Befriedigung auf sich genommen hat, auch bey der hierortigen Einreichungs-Protokolls-Direkzion befinden, und daselbst von Jedermann, der sich hievon die erforderliche Kenntniß zu verschaffen wünscht, in den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden eingesehen werden können.

Gubernial-Verordnung vom 2. Juli 1821. Gub. Zahl 29226.

102.

Für die Normal-Hauptschulen werden Zeichnungs-Prämien bewilliget.

Laut herabgelangten hohen Studien-Hofkommissionsdekrets

vom 28. Juli l. J. Zahl 5066 haben Seine k. k. Majestät vermög allerhöchster Entschließung vom 23. Hornung l. J. für die Normal-Hauptschulen Zeichnungs-Prämien nach dem Maße der Schüler und zwar: für den zweyten Kurs des 2. Jahrganges jährlich allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Gubernial-Dekret vom 5. September 1821. Gub. Zahl 43627.

103.

Revisionsämter sind bey Einsendung der von den Verlegern übergebenen Werke an die k. k. Hofbibliothek postportofrey.

In Folge hohen Hofkammerdekrets vom 16. September l. J. Zahl 37177 wird dem Bücher-Revisionsamte bedeutet, daß vermög der unterm 21. Hornung 1811 auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät an die Postwagens-Direkzion erlassenen Weisung, die Bücher-Revisionsämter in allen österreichischen Provinzen nur allein bey Einsendung von literarischen Werken an die k. k. Hofbibliothek, welche den Verlegern zugestellt werden, von der Entrichtung der Postwagensgebühr befreit sind, wie solches bereits in dem von der Postwagens-Direkzion nach vorläufiger Genehmigung der Hofstelle unterm 31. Juli 1819 bekannt gemachten Verzeichniß der Postwagensportofreien Behörden enthalten ist.

Ferner hat die Postwagen-Direkzion laut Aeußerung vom 31. August l. J. bereits an die lemberger Postwagens-Expedizion den Auftrag erlassen, daß die von dem Revisionsamte an die Polizei- und Censur-Hofstelle, oder an die k. k. Hofbibliothek zur Aufgabe gebrachten Sendungen, bey welchen auf der Addresse der Gegenstand der befreiten Sendung anzumerken ist, ohne Entrichtung eines Porto und gegen Journalisirung zur Versendung des Postwagens übernommen werden.

In allen übrigen Fällen hat das Bücher-Revisionsamt als eine nicht Postwagensportofreie Behörde die Porto-Gebühren, so wie jedesmal die Rezepißgebühr gleich allen Behörden und Aemtern zu entrichten.

Gubernial-Verordnung vom 10. Oktober 1821. Gub. Zahl 51949.

104.

Pächtern der Staats= nnd Fondsgüter wird die Entrichtung der Steuern nicht mehr auferlegt.

Die hohe Hofkammer hat den hierortigen Antrag, künftig bey allen verpachteten Staats- und Fondsgütern die Zahlung der Steuern nicht, wie es bisher geschah, dem Pächter zu übertragen, und in den Pachtschilling aufzunehmen, sondern selbe das, das verpachtete Gut respizirende Verwaltungsamt bestreiten zu lassen, mit Dekret vom 1. Oktober 1821 Zahl 37847 genehmiget.

Präsidial=Dekret vom 16. Oktober 1821. Präs. Zahl 7661.

105.

Patental= oder Reservations=Urkunden und Todtenscheine verstorbener Invaliden müssen dem k. k. General=Militär=Kommando eingesendet werden.

Zur besonders richtigen Evidenzhaltung des Standes sämmtlicher Invaliden wurde aus Veranlaßung eines hofkriegsräthlichen Ansinnens von der hohen Hofkanzley mittelst Dekret vom 1. d. M. Zahl 28487 angeordnet, bey Todesfällen der hierlandes vorhanden gewesenen Invaliden sowohl des Reservazions- als des Patentalstandes die Patental= und Reservazions-Urkunden mit den Todtenscheinen an das Landes-General-Militär-Kommando zum Beleg des auszuweisenden Abganges von Fall zu Fall zuverlässig zu übersenden.

Wovon die k. k. Kreisämter mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt werden, sich diese Anordnung sowohl selbst stäts gegenwärtig zu halten, als auch für deren genaue Befolgung die Dominien verantwortlich zu machen, und von Fall zu Fall die erwähnten Dokumente zu dem abgesehenen Ende anher einzubefördern.

Gubernial=Verordnung vom 18. Oktober 1821. Gub. Zahl 54724.

106.

Für Gymnasial-Adjunkten wird die zehnte Diätenklasse bestimmt.

Dem k. k. Gymnasial-Studien-Direktorate wird zur Wissenschaft und weiteren nöthigen Verständigung der beiden lemberger Gymnasien eröffnet, daß die hohe Hofkammer laut Dekrets vom 15. v. M. Zahl 42370, einverständlich mit der Studien-Hofkommission für die Gymnasial-Adjunkten die zehnte Diätenklasse mit vier Gulden, in Fällen, wo sie in ihrem Berufe ausgesendet werden, und zum Bezug der Diäten geeignet sind, festzusetzen befunden habe.

Gubernial-Verordnung vom 21. November 1821. Gub. Zahl 58505.

107.

Die Verwandlung eines Zug- in zwey Handrobothtage ist in dem Falle gesetzmäßig, wenn der Frohnpflichtige aus eigener Schuld sein Zugvieh verlor.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 8. November l. J. Z. 31853 ist über den Hofrekurs eines Dominiums die hierortige Entscheidung, welche die Verwandlung eines Zugtages in zwey Handtage bei den Gemeinden einstellte, in so weit bestätigt worden, daß das Dominium nicht willkührlich berechtiget sey, statt eines Zugtages zwey Handfrohnen zu fordern, daß demselben doch dieses Recht gegen die zugfrohnpflichtigen Grundwirthe in jenem Falle, wenn sie aus eigener Schuld um ihr Zugvieh gekommen sind, so lange, bis sie sich wieder damit versehen haben, nach der Vorschrift des Patents vom 16. Juni 1786 §. 5 zustehe, weil den Dominien nicht zugemuthet werden kann, sich für die Zugfrohne, die sie aus eigenem Verschulden derjenigen, welche dazu verpflichtet sind, entbehren, bloß mit der gleichen Anzahl von Handfrohnen zu begnügen.

Gubernial-Erledigung vom 25. November 1821. Gub. Zahl 61056.

Jahrgang 1822.

Für die dritte und vierte Klasse der Gymnasien wird eine neue lateinische Grammatik vorgeschrieben.

Laut hohen Studien-Hofkommissionsdekrets vom 6. Dezember v. J. Zahl 8338 muß der zweite Theil der erweiterten lateinischen Grammatik für die dritte und vierte Grammatikalklasse, welche im laufenden Jahre in Wien sammt einer Instrukzion für die Lehrer derselben herausgekommen ist, mit dem nächstfolgenden Schuljahre an allen Gymnasien eingeführt werden.

Gubernial-Verordnung vom 8. Jänner 1822. Gub. Zahl 67652 ex 1821.

109.

Die Umschreibung und fernere Verzinsung der für Westgalizien und den Zamoscer Kreis Ostgaliziens ausgestellten Kriegsdarlehens- und Natural-Lieferungs-Obligazionen wird eingestellt.

Da nach der am 29. Junius 1821 mit der königlich pohlnischen Regierung abgeschlossenen Konvenzion, die für Westgalizien und den Zamoscer Kreis von Ostgalizien ausgestellten Kriegsdarlehens- und Natural-Lieferungs-Obligazionen eine Last des Königreichs Pohlen geworden sind, so ist deren Umschreibung und fernere Verzinsung, es mag sich um die Zahlung von Rückständen oder der kurrenten Gebühr handeln, nicht mehr zulässig, und werden auch die Kreiskassen ange-

wiesen, von nun an keine solche Zinszahlung, in so ferne Eine oder die Andere auf dieselben übertragen ist, mehr zu leisten.

Präsidial-Dekret vom 8. Jänner 1822. Präsidial-Zahl 196.

110.

Bestimmung des Unterhalts für die aus dem Wiener Konvikte austretenden theologischen Zöglinge des griechischen nichtunirten Ritus bis zu ihrer Anstellung.

Mit Hofkanzley-Dekret vom 17. Dezember v. J. Z. 35856, ist über die Frage wegen Behandlung der, aus dem Wiener Konvikte austretenden, und in ihr Vaterland zurückkehrenden geistlichen Zöglinge des griechisch-nichtunirten Ritus, die allerhöchste Schlußfaßung Sr. Majestät dahin bekannt gemacht worden, daß

1) den zurückkehrenden Zöglingen, wenn sie sich zur Priesterweihe melden, 200 flr. W. W. oder 80 flr. C. M. pr. Kopf, als Pauschale zur Anschaffung der geistlichen Kleider,

2) bis zur Erlangung der Priesterweihe ein Unterhaltsbeytrag von 150 flr. W. W., und 12 flr. W. W. auf Sakristeyauslagen, zusammen 64 flr. 48 kr. M. M. verabreicht werden soll.

3) Sollten sie nach erlangter Priesterweihe nicht sogleich eine Anstallung als Professoren, Direktoren, Aufseher der Nazional-Schulen, oder als Präfekten, Korrepetitoren, oder Vize-Rektoren in dem bischöflichen Seminarium erhalten können; so wollen Se. Majestät ihnen, wenn sie dann zur Seelsorge übertreten, einen jährlichen Betrag von 400 flr. M. M., und zwar ausnahmsweise den Abgang zu ihrer Dotazion, bis zu diesen Betrag, in so lange aus dem Bukowinaer griechisch-nichtunirten Religionsfonde bewilligen, bis sie einen, den Betrag von 400 flr. M. M. gleichen, oder höhern Gehalt, oder Dotazion in anderen Wegen erhalten, dagegen hat sich aber diese allerhöchste Gnade auf jene, die statt der

Seelsorge in ein Kalugier-Kloster sich begeben wollen, nicht zu erstrecken, theils, weil sie dort in einer Kommunität leben, und zu der nun auf Konvenzions-Münze gesetzten Dotazion pr. Kopf einer besonderen Unterstützung nicht bedürfen, theils, weil die Kalugier-Klöster zur Aufnahme der Defizienten bestimmt sind.

Gubernial-Dekret vom 19. Jänner 1822. Gub. Zahl 463.

111.

Der ersten Klasse der Gymnasien, wird ein neuer Grundriß der Erdbeschreibung vorgeschrieben.

Laut hohen Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 24. Dezember 1821 Z. 8778, ist der Grundriß der Erdbeschreibung in Wien im Jahre 1822 in Druck erschienen, und muß im nächstkünftigen Schuljahre in der ersten Grammatikalklasse als Vorlesebuch eingeführt werden.

Gubernial-Verordnung vom 22. Jänner 1822. Gubernial-Zahl 2396.

112.

Bestimmung der Aufgabs- und Zustellungsgebühren für Privat-Estaffeten.

Da die, bey Aufgabe und Zustellung der Privat-Estaffeten von den Partheyen eingehobenen Gebühren verschiedenartig abgenommen werden, und dabey willkührliche Aufrechnungen statt finden; so hat die hohe Hofkammer mit Dekret vom 19. Dezember 1821 Zahl 48615, um hierin eine Gleichmäßigkeit zu erzielen, Folgendes zu bestimmen befunden:

1) Bey Aufgabe einer Privat-Estaffette, und bey jenen Postämtern, wo ein neuer Stundenpaß gewechselt wird, eine Expedizionsgebühr mit Einem Gulden 30 kr. in C. M. abzunehmen.

2) Als Aufsitzgeld für den Postillon, bey Privatestaffetten, werden ohne Unterschied der Poststrecke und des Postamtes, fünfzehn Kreuzer in Convenzions-Münze be-

stimmt, welche Gebühr nur bey jenen Postämtern, wo die Privat-Estaffete aufgegeben, oder wo ein neuer Stundenpaß gewechselt wird, abgenommen werden darf.

3) Die Zustellungsgebühr bey Abgabe von Privatestaffeten wird einschlüßig der Rezepißgebühr für alle Oberpost-Aemter und Poststazionen, und ohne Rücksicht, ob die Bestellung der Estaffeten bey Tag oder bey Nacht geschieht, auf fünfzehn Kreuzer in Convenzions-Münze festgesetzt.

Gubernial-Dekret vom 23. Jänner 1822. Gubernial-Zahl 1597.

113.

Elbe - Schifffahrts - Akte.

Nachdem die Wiener Kongreßakte vom 9. Juny 1815 die allgemeinen Grundsätze ausgesprochen hat, nach welchen die Schifffahrt auf den Strömen geordnet werden soll; so haben die Staaten, deren Gebiet die Elbe in ihrem schiffbaren Laufe trennt oder durchströmt, beseelt von dem Wunsche, die dadurch dem Handel und der Schifffahrt zugesicherten Vortheile und Erleichterungen baldmöglichst ins Leben zu rufen, den Zusammentritt einer Kommission in Dresden veranlaßt, um in gemeinschaftlicher Uebereinkunft die für die Schifffahrt auf der Elbe nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Zu diesem Zwecke haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, allerhöchst Ihren Gubernialrath und Stadthauptmann zu Prag, Joachim Eduard Freyherrn von Münch-Bellinghausen, Inhaber des k. k. österreichischen Civil-Ehrenkreuzes;

Seine Majestät der König von Preußen, allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Legazionsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kön. Sächsischen Hofe, Johann Ludwig von Jordan, Ritter des rothen Adlerordens zweyter Klasse mit Eichenlaub, und des eisernen Kreuzes zweyter Klasse am weißen Bande, Großkreuz des kais. Rußischen St. Wladimirordens zweyter Klasse, des St. Annenordens, des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone, des königl. Schwedischen Nordstern- und des königl. Sächsischen Civil-Verdienstordens, Kommandeur des

kaiserl. Oesterreichischen Leopold=, des kön. Dänischen Danebrog=, und Ritter des königl. Spanischen Ordens Karls des Dritten rc.;

Seine Majestät der König von Sachsen, allerhöchst Ihren geheimen Finanzrath, Günther von Bünau, Ritter des kön. Sächsischen Civil=Verdienstordens;

Seine Majestät der König von Großbrittanien und Irland, als König von Hannover, allerhöchst Ihren Legazionsrath und bey der freyen Stadt Frankfurt bevollmächtigten Geschäftsträger Karl Friedrich Freyherrn von Stralenheim, Ritter des königl. Hannöverischen Guelphen= und des königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Hollstein, Schleswig, Lauenburg, wie auch von Oldenburg, allerhöchst Ihren Legazionsrath und am kön. Sächsischen Hofe akkredirten Geschäftsträger, Mathias Friis von Irgens=Bergh, Ritter des königl. Dänischen Danebrog= und des kaiserl. Rußischen Wladimirordens vierter Klasse;

Seine königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg=Schwerin, höchst Ihren Kammerrath, Joachim Christian Steinfeld, Ritter des königl. Schwedischen Wasaordens;

Seine Durchlaucht der ältestregierende Herzog zu Anhalt=Bernburg,

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt=Köthen, und

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt=Dessau, den geheimen Hofrath, Ernst Ludwig Kasimir Albrecht Reich;

Und der hohe Senat der freyen und Hansestadt Hamburg, den Senator Christian Nikolaus Pehmöller;

zu bevollmächtigten Kommissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

I. Art.

Die Schifffahrt auf dem Elbe=Strome soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt aus der offenen See (sowohl auf= als abwärts),

in Bezug auf den Handel völlig frey seyn. Jedoch bleibt die Schifffahrt von einem Uferstaate zu dem andern (Cabotage) auf dem ganzen Strome ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schifffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind.

II. Art.

Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder andern Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiemit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilet werden.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüber liegenden, beziehet sich jedoch die allgemeine Schifffahrts-Ordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich bloß auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die vermöge der Schifffahrts-Polizey, welche jeder Staat nach Maßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

III. Art.

Alle bisher an der Elbe bestandenen Stapel- und Zwangsumschlags-Rechte, sind hiedurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

IV. Art.

Die Ausübung der Elbe-Schifffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher, mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hiezu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maßregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Elbe-Schifffahrt gestattet. Der Erlaubniß-Schein (das

Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit durch die hiezu verordneten Behörden ausgefertiget wird, gibt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Melnik bis in die offene See, und aus der offenen See bis Melnik die Schifffahrt auszuüben; so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Elbe ins Meer oder zurück fahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat allein, auf dessen Gebiet ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schiffer-Patent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände bey der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

V. Art.

Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports, beruhen lediglich auf der freyen Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Committenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

VI. Art.

Zwey oder mehrere Handelsstädte können unter sich Rang- und Beurthfahrten errichten, das heißt: mit einer beliebigen Anzahl Schiffer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehre für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschliessen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft und andere in ihrem Interesse liegende, mit den landesherrlichen Gesetzen und der gegenwärtigen Convention nicht im Widerspruche stehende Bedingungen feststellen. Dergleichen Verträge sind jedoch, nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierungen, zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

VII. Art.

Sämmtliche bisher auf der Elbe bestandenen Zollabga-

ben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte Erhebung und Auflage, womit die Schifffahrt dieses Flußes belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schifffahrts-Abgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Flößen und Ladungen bey den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung unter dem Namen Elbe-Zoll, theils von den Fahrzeugen unter dem Namen Rekognizions-Gebühr erhoben.

VIII. Art.

Zur Erleichterung des Verfahrens bey Erhebung der Abgabe von der Ladung soll dieselbe überall nach dem Gewichte berechnet und erlegt, dabey aber der Hamburger Zentner zu 112 Pfund, welcher ungefähr mit 116 Pfund Preußischen und Leipziger, oder mit 96 5/8 Pfund Wiener Gewichts gleich ist, allgemein zum Grunde gelegt werden.

Bey dem Längenmaße wird der Hamburger Fuß gebraucht, wovon 100=91 1/9 Preußischen, 101 1/3 Leipziger und 90 2/3 Wiener Fuß gleich sind.

Für die in der Anlage Nr. 1.|· benannten, nicht füglich zu wiegenden Gegenstände sollen, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, die dabey bemerkten Gewichtssätze gelten.

IX. Art.

Von Melnik bis Hamburg sollen überhaupt nicht mehr als sieben und zwanzig Groschen und sechs Pfennige Konvenzions-Münze für den Zentner Bruttogewichts an Elbe-Zoll erhoben werden, und zwar von

Oesterreich	1 gr.	9 dr.
Sachsen	5 „	3 „
Preußen	13 „	— „
Anhalt	2 „	8 „
Hannover	2 „	6 „
Mecklenburg	1 „	8 „
Dänemark	— „	8 „
Summa .	27 gr.	6 dr.

Die streckenweise Vertheilung dieses Tariff-Satzes ist aus der Nr. 2 beyliegenden Tabelle ersichtlich.

X. Art.

Um jedoch die innere Industrie und Ausfuhr der Landesprodukte zu befördern, zugleich auch den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser folgende verhältnißmäßige Herabsetzung Statt finden:

Auf ein Viertheil des Elbe-Zolles werden nachstehende Artikel ermäßiget:

Ambose, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Bley, Bleyerz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Eisenblech, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Fässer (leere), Früchte, (gedörrtes Backobst), Geflügel, Gerste, Glas (Hohl-), Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten, Guß-Eisenwaaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kienruß, Kisten (leere), Korn (Roggen), Kreide (weiße und rothe), Kugeln (eiserne), Lafetten, Linsen, Lohrinden (Borke, Knoppern), Marmor (roher), Mehl (aller Getreidarten), metallische Mineralerde, Mineralwässer, Mörser (Bomben-), Ocker, Oehlkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen), Rindshörner und Füsse, Saamen (aller Art), Salz, (Küchen- und Stein-), Sauerkraut, Schiffstheer, Schleif- oder Wetzsteine (feine), Spelz, Stangeneisen (geschmiedetes), Trippel, Tonnen (leere), Weitzen, Wicken;

Auf ein Fünftheil der Gebühr, folgende Holzsorten: Aepfel-, Birn-, Kirsch-, Nuß- und Pflaumbaum-, Aspen-, Birken-, Buchen-, Eichen-, Erlen-, Eschen-, Hainbuchen-, Kiefer- und Tannen-, Linden-, Pappel-, Ulmen- und Weidenholz, ingleichen die gröberen Böttcher- und anderen Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräthe, so wie die gröberen Korbsorten zu Fastagen von Baumwurzeln 2c.

Auf ein Zehntheil folgende Artikel:
Blut (vom Schlachtvieh), Brennholz, Eyer, Eisen (altes),

Knochen, Laugenfluß, Milch, Butter und Käse (frische), Steingeschirr und Töpferwaaren (gemeine).

Auf ein Zwanzigtheil folgende Gegenstände: Braunkohle, Eicheln, Faschinen, Busch aller Art, Früchte (frisches Obst), Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gyps, Kalk, Rohr (Dach- und Schilf-), Stroh, Torf, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (eßbare).

Auf ein Vierzigtheil:
Alaun und Vitriolsteine, Asche (ausgelaugte), Drusen (Trester), Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Galmeisteine, Kufen, Rinnen und Tröge rc. von Stein, Kies (gemeiner Stein), Leinpferde (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel und Tuffstein (Traß), Mühlsteine, Pfeifenerde, Pflastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkererde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft-), Ziegel-Cement.

XI. Art.

Die Abgabe von den Fahrzeugen oder die Rekognizionsgebühr wird nach vier Klassen und nach dem unter Nr. 2 beygeschlossenen Tariffe erhoben.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge von der ersten Klasse unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund) . . . . . 3 Rthl. 16 gr.
von der zweyten Klasse von 10 bis 25 Last 7 „ 20 „
von der dritten Klasse von 25 bis 45 Last 11 „ 13 „
von der vierten Klasse von 45 und darüber 14 „ 16 „

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

XII. Art.

Die Berechnung des Elbe-Zolles und der Rekognizionsgebühr geschieht in Konvenzionsgeld, nach dem 20 Gulden Fuße, in Thalern, Groschen und Pfenningen, die Zahlung jedoch in den respektive bey den Uferstaaten kursirenden Münzsorten nach Maßgabe der unter Nr. 3 beygeschlossenen Reduktionstabelle.

XIII. Art.

Außer den, durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetz-

ten Gefällen sollen auf der Elbe keine anderen weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciscirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen.

XIV. Art.

Unter den Abgaben, wovon die Artikel 7 bis 13 handeln, sind nicht begriffen:

a) die Mauthen (Land- oder Stadtzölle), Eingangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet einzuführenden Waaren, sobald selbe den Fluß verlassen haben, nach seiner Handelspolitik zu belegen;

b) die Krahnen-, Wag- und Niederlagsgebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr als der Inländer bezahlen soll;

c) die Brücken-, Aufzug- und Schleussengelder, doch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsamer Uebereinkunft erhöhet, und wenn die Anlegung neuer Brücken geschieht, für das Durchgehen unter denselben nichts erhoben werden. Auch sollen die Zahlungssätze der Gebühren unter b. und c. fest bestimmt, zur Kenntniß des Publikums gebracht und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen, oder Brücken und Schleussen passiren. Für den Dienst der Lootsen und Steuerleute hat es bey den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, nnd für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bey der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtung als dem Einheimischen auferlegt werde.

XV. Arz.

Unbeschadet der in der Kongreß-Akte über die Ausdehnung der Flußschifffahrt enthaltenen allgemeinen Grundsätze ist man wegen des Brunshäuser Zolls übereingekommen, allen und jeden weitern Erörterungen hiermit zu entsagen, gegen die von Hannover eingegangene Verpflichtung, den Brunshäuser Zoll-Tariff der Kommission zur Nachricht

mitzutheilen, und denselben, in so fern eine Veränderung der Fastagen und Gebünde eine bloße Deklarazion der Verzollungs-Prinzipien nicht erforderlich macht, nicht willkührlich und nicht anders als im Einverständniße der dabey interessirten Staaten, und namentlich der freyen Stadt Hamburg, zu verändern oder zu erhöhen.

Seine Majestät der König von Dänemark und der Senat der freyen Stadt Hamburg haben sich, auf dem Grunde bestehender Observanzen und Verträge, jede darauf beruhende Gerechtsame verwahrt, so, daß in Beziehung auf den Staderzoll denselben res integra verbleibt.

XVI. Art.

Die bisher bestandenen 35 Elbe-Zoll-Erhebungsämter sind hiemit aufgehoben, und sollen auf der ganzen Elbe nur 14 Zollämter bestehen, nämlich in Außig, Niedergrund, Schandau, Strehla, Mühlberge, Koswig, Roslau, Dessau, Wittenberge, Schnackenburg, Dömitz, Bleckede, Boitzenburg und Lauenburg.

Außerdem behält sich Preußen noch das Nebenzollamt zu Lenzer-Fähre und die Aemter zu Wittenberge, Aacken, Barby und Schönebeck resp. Magdeburg vor, welche letztere jedoch eingehen werden, sobald die Ursachen der einstweiligen Beybehaltung aufhören, ingleichen Sachsen die beyden Zollämter Dresden und Pirna für die Fahrzeuge, welche keines der königl. Sächsischen Gränz-Zollämter Strehla und Schandau passiren, so wie Hannover, für diejenigen Fälle, wo keine seiner übrigen Zollstellen berührt wird, das interimistische Erhebungsamt zu Hitzacker sich reservirt.

XVII. Art.

Ein Schiffer soll nicht eher eine Waare einladen, als bis er darüber einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waaren ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und eines Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Diese soll nach dem unter Nr. 4 anliegenden Schema gefertigt seyn, und enthalten:

1) Namen nnd Wohnort des Schiffeigenthümers und dessen, der das Schiff führt;

2) Nummer und Namen des Schiffes, dessen Tragbarkeit, Flagge und Benennung;

3) den Einlade- und den Bestimmungsort der Waare;

4) Nummer der Frachtbriefe nach der Folgeordnung;

5) Namen des Versenders und Empfängers;

6) Zeichen und Zahl der Colli und Gebinde;

7) Benennung der Waare;

8) Gewicht derselben;

9) Unterschrift des Schiffers und Versicherung der Richtigkeit.

Es wird von dem Schiffer selbst oder für ihn von einem andern, der gleichwohl kein Elbeschifffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertigt, von dem Schiffer unterzeichnet, und von einem hiezu verpflichteten Beamten durch amtliche Unterschrift und Siegel beglaubigt.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es schon nicht selbst abgefaßt, sondetn sich deshalb fremder Hiise bedient haben sollte.

Wegen Beyladungen auf der Fahrt treten ganz gleiche Grundsätze ein; auch werden dieselben, so wie alle Abladungen, nebst dem jedesmaligen Gebühren-Betrage, nach Anleitung des beygefügten Schema, auf dem Manifeste vollständig bemerkt, und vom nächsten Elbe-Zollamte beglaubigt.

XVIII. Art.

Der Führer eines Floßes soll ein vollständiges Verzeichniß aller Stämme des Floßes, mit Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes bey sich führen.

Derselbe ist überdies gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Totalsumme der Stämme und übrigen Holzsorten, so wie deren kubischer Inhalt im Ganzen angezeigt wird, und die etwaigen Beyladungen bemerkt sind. Die Elbe-Zollbeamten kontrolliren ihre Angaben durch Vermessung des Floßes und des Losholzes.

XIX. Art.

Die Schiffer und Flößer sind gehalten, bey jedem der in dieser Konvenzion benannten Zollämter, welches sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen, im Amte sich zu melden, und das Manifest mit seinen Beylagen vollständig vorzulegen.

Bey dem Zollamte zu Lenzer-Fähre müssen zwar alle vorbeyfahrenden Schiffer ihr Manifest vorzeigen, doch brauchen nur diejenigen anzulegen, welche nach oder von Schnackenburg und dortiger Gegend geladen haben.

XX. Art.

Auf den Grund der Manifeste und der Beylagen, und nach dem Befunde der allgemeinen Revision oder der speziellen, wo diese Statt findet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle. Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste, beglaubigen solches durch die amtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quittung nach dem unter Nr. 5 anliegenden Formulare.

XXI. Art.

Da die Manifeste für den Fiskus wie für den Kaufmann und den Schiffer gleich wichtige Dokumente sind, so sollen sie das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Abladungsorte begleiten, und an Letztern bey der hierzu bestimmten Behörde zur Aufbewahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden.

So oft der Schiffer ein anderes landesherrliches Gebiet berührt, ist die erste Zollstelle bey Vorzeigung des Manifestes berechtigt, eine Abschrift unentgeltlich davon zu nehmen.

XXII. Art.

Die kontrahirenden Staaten haben sich das Recht der Revision oder Visitazion der Schiffe und Flöße an ihren Elbe-Zollstellen allgemein vorbehalten.

Diese Visitazion der Fahrzeuge ist entweder eine generelle oder eine besondere Revision.

Die generelle besteht, nach vorhergegangener Prüfung des Manifestes und dessen Beylagen, in einer allgemeinen Uebersicht und Untersuchung der Ladung und in der Verglei-

chung mit dem Manifeste, in so fern solche ohne Verrückung der Colli geschehen kann.

Die besondere Revision besteht in der genaueren Untersuchung der Ladungen nach Qualität und Quantität.

XXIII. Art.

Indessen haben zur Erleichterung des Elbe-Verkehrs, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg sich bewogen gefunden, das ihnen zustehende spezielle Revisionsrecht vorläufig während sechs Jahren bey ihren eigenen Zollämtern, den Fall eines gegründeten Verdachts ausgenommen, für alle diejenigen Schiffe und Flösse nicht ausüben zu lassen, welche eines der beyden Preußischen Elbe-Zollämter zu Wittenberge oder Mühlberg passiren, und dort einer speziellen Revision unterliegen, und haben sich zu diesem Behufe mittelst spezieller Einigung der an diesen beyden Zollämtern bestehenden Preußischen Revision angeschlossen.

Da jedoch die Erfahrung die Zweckmäßigkeit dieser Einigung am besten ergeben wird, so behalten sich die genannten Elbeufer-Staaten das Recht ausdrücklich vor, die Dauer derselben zu verlängern, und erforderlichen Falls deren Bestimmungen bey der ersten Revisions-Kommission zu verbessern oder zu vereinfachen.

Sollte diese Vereinigung den gegenseitig davon gehegten Erwartungen nicht entsprechen, und man sich über eine andere bey der Revisions-Kommission nicht verständigen; so bleibt denselben unbenommen, alsdann auf das Ihnen zustehende spezielle Revisionsrecht in dem Maße zurückzukommen, als dasselbe zur Sicherstellung des Elbezolles nöthig ist.

Die Fahrzeuge, welche ihrer Bestimmung zu Folge weder Wittenberge noch Mühlberge passiren, bleiben der vorbehaltenen speziellen Revision einmal in jedem dieser Uferstaaten unterworfen.

An den Herzoglich-Anhaltischen Zollstellen wird, unter Vorbehalt des Rechts zur speziellen Revision der Schiffe und Flöße, dieselbe bey Vorzeigung vorschriftmäßiger Manifeste, außer in den Fällen eines begründeten Verdachts, nicht vorgenommen, sondern es wird daselbst nur eine allgemeine Revision der Schiffsladungen und Flöße Statt finden.

XXIV. Art.

Die Elbe-Zollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel und mit bester Benutzung der Oertlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen, und die Schiffer nicht länger, als nöthig ist, aufzuhalten.

In der Regel findet bey Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihefolge Statt, so, daß der zuerst ankommende auch zuerst abgefertigt werden muß, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können, da diese dann den zur speziellen Revision kommenden vorgehen.

Eine angefangene Revision darf jedoch nicht durch die eines andern Schiffes oder Floßes unterbrochen werden.

Die Zollämter haben eine strenge Unparthey lichkeit und ernste Beflissenheit zu beobachten, die Schifffahrt möglichst zu fördern und zu erleichtern, alle Ungebührlichkeiten aber gewissenhaft zu vermeiden.

Die nähere Anweisung für ihre Geschäftsführung bleibt dem Staate, von welchem sie bestellt sind, überlassen; man wird dabey die Begünstigung der Schifffahrt und Belebung des Handels stets im Auge behalten.

Diejenigen Beamten, welche sich irgend eine der gegenwärtigen Bestimmung zuwider laufende Erhebung erlauben, sollen nachdrücklich bestraft werden.

XXV. Art.

Eine Zoll-Kontravenzion ist schon dann vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste des Schiffers dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung des Elbezolles oder Rekognizionsgebühr daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zoll-Kontravenzionen und Defrauden, so wie das Verfahren dabey, wird nach den in dem Staate, wo die Entdeckung geschehen oder der Schiffer angehalten worden ist, bestehenden Gesetzen und Verordnungen Statt finden. Zu dem Ende soll in der Regel bey jedem Zollamte eine Behörde zur Untersuchung und Entscheidung bestellt werden.

Wird bey den Elbe-Zollstellen an der Gränze eines Ge-

biets, wo das Schiff die Landesgränze ein- und ausgehend durchschneidet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtete oder erfolgte Bevortheilung der Landesabgaben daraus zu entnehmen, so kann der Schiffer auch hiefür nach den Bestimmungen der Abgabengesetze des Landes in Anspruch genommen werden.

XXVI. Art.

Ehe die gegenwärtige Konvenzion in Kraft tritt, soll ein im Orte des Zollamts oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter, zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

a) Ueber alle Zoll-Kontravenzionen und die hiedurch verwirkte Strafe, in so fern der Schiffer sich derselben nicht freywillig unterwirft.

b) Ueber Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahnen-, Wag-, Hafen-, Werft-, Schleußen-Gebühren, und wegen ihres Betrages.

c) Ueber die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades.

d) Ueber die beym Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flösser oder Schiffer während der Fahrt oder beym Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben sollten.

e) Ueber den Betrag der Berge-Löhne und anderer Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, in so fern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Namen und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zoll-Stelle angeschlagen werden.

XXVII. Art.

Auch verbinden sich die kontrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bey ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten und die Nachbezahlungen der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche im Falle eines

Widerspruchs von Seiten des Schiffers immer nur auf den Grund einer Entscheidung des kompetenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahret werden soll, so wie auch auf Verlangen die Resultate der vorgenommenen Revision längs der ganzen Elbe, und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

XXVIII. Art.

Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombett der Elbe ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiethe der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten, und so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellet werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie irgend ein Hinderniß entgegen stehe.

Sie verbinden sich ebenfalls, jeder in den Grenzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser sich findende Hindernisse der Schifffahrt, ohne allen Verzug, auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdende Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherrn gehören, sind die kontrahirenden Staaten übereingekommen, es bey der bisherigen Observanz zu belassen, vorkommende Beschwerden aber bey der Revisions-Kommission zur Sprache zu bringen.

XXIX. Art.

Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür sorgen zu lassen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungs-Anstalten so schnell wie möglich getroffen werden. Zu diesem machen sich die Ufer-Staaten anheischig, die Lokal-Behörden mit den nöthigen allgemeinen Instrukzionen im voraus zu versehen, und die deßhalb bestehenden besonderen Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Elbe ausgeübt werden, so wird solches hiedurch für immer aufgehoben.

XXX. Art.

Nachdem gegenwärtige Konvenzion in Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisions-Kommission vereinigen, zu welcher von jedem Uferstaate ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmen-Mehrheit bestimmt wird. Der Zweck und der Wirkungskreis dieser Revisions-Kommission sind: sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Konvenzion zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen.

Diese wird jeder Bevollmächtigte bey seiner Regierung zur Bewirkung eines Beschlußes in Vorschlag bringen.

Ein Jahr, nachdem diese Schifffahrts-Akte in Kraft getreten seyn wird, erfolgt in Hamburg die erste Vereinigung der Revisions-Kommission, welche dann vor Beendigung ihrer Berathung über Zeit und Ort eines neuen Zusammentritts das Nähere beschließen wird.

XXXI. Art.

So weit durch gegenwärtige Konvenzion Bestimmungen getroffen sind, hat es bey denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Spezial-Verträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, sein alleiniges Bewenden.

XXXII. Art.

Die Anwendung und Ausdehnung der Bestimmungen dieser Konvenzion auf Nebenflüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegen stehen: bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

XXXIII. Art.

Diese Schifffahrts-Akte soll vom 1. Jänner 1822 auf allen Punkten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zwecke durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt, die vorbehaltenen Ratifikazionen derselben sollen aber spätestens binnen zwey Monaten, vom heutigen Tage, ausgewechselt werden.

Nro. 1.

Gewichts-Tabelle

zur Berechnung der Elbe-Schifffahrts-Gebühren von den Art. 8. der Elbe-Konvenzion bemerkten Gegenständen.

A) Flüßige Waaren.

Alles Brutto, oder mit der einfachen gewöhnlichen Fastage, ohne Ueberfaß, das Hamburger Viertel zu 365 Pariser Kubikzoll Inhalts.

	Hamburg. Ctr. à 112 Pfund	Hamburg. Pf.
Arak und Rum: ein Anker . . . . zu 5 Hamb. Viertel	—	90
= Viertel Legel . . . . . . = 18 — —	2	100
= Ahm oder Tertie . . . . . = 20 — —	3	—
= Oxhoft . . . . = 30—32 —	4	90
= halb Legel . . . . = 36 — —	5	90
= Vaß . . . . = 50 — —	7	90
= Both, Punchern, kleine Piepe . . = 60 — —	9	20
= Legel, Mittel-Piepe . . . . . = 70 — —	10	80
eine große Piepe . . . . . . = 80 — —	13	30
Baumöhl: die ordinäre Piepe	7	50
= große Piepe. Both, zu 13—14 Barili	8	84
= Stampe . . . 236 Gallons	17	6
Bier, Englisches: das Faß (Barrel) zu 36 Gallons	4	—
= Oxhoft (Hogshead) zu 54 Gallons	5	90
= Piepe . . . . = 108 —	11	70
Bier, Hamburger und anderes: die Tonne . . . . . . zu 14 Viertel	2	20
das halbe Faß . . . . . . = 26 —	4	60
= Faß, 4 Tonnen . . . . . = 56 —	8	80
Blut, das Hamburger Viertel	—	20
Branntwein, wie Arak.		
Eßig: ein Anker zu 5 Hamb. Viertel	—	95
eine Tonne = 15 — —	2	50
ein Oxhoft = 30—32 —	5	—
= Bothe, Piepe 60 — —	10	—
Hanf-, Lein- und Rüböhl ꝛc. wie Baumöhl.		
Lauge, wie Eßig.		
Milch, wie Hamburger Bier.		
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel	—	70
Theer, die Tonne	3	—
Thran: die Tonne (224 Pfund netto)	2	50
= Quarteele (Oxhoft) zu 2 Tonnen	4	100
= Piepe . . . = 4 —	9	—
= Stampe (Both) . = 8 —	17	100
Wasser: Egersches, Spaaer, die Kiste mit 60 Krügen brutto	3	—

Beylage zur Sign. 7. Pag. 97.

		Hamburg	
		Ctr.	Pf.
Wasser: Fachinger, Selterser, Spaaer, die 100 Krüge brutto		4	70
— Pyrmonter, die 100 Flaschen mit dem Korbe		3	20
„ 100 Piepe, halben Flaschen, desgl.		1	70
— Kölnisches (die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Ueberkiste		—	6
Wein: ein Anker	zu 5 Hamb. Viertel	—	90
„ Eimer	„ 10 — —	1	70
„ Ahm	„ 20 — —	3	20
„ Orhoft	„ 30—32 —	5	—
„ „ junger Bordeaux	„ 33—34 —	5	50
groß „ von Bayonne ꝛc.	„ 42 — —	6	80
Faß	„ 50 — —	7	100
Die Piepe schwere spanische Weine	„ 65—66 —	12	—
Ein Fuder spanische Weine	„ 120 — —	19	—
„ Stückfaß	„ 160 — —	26	—

B) Früchte

das Hamburger Faß (der halbe Scheffel oder zwey Gimten) 2656 Pariser Kubik-Zoll enthaltend:

	Ctr.	Pf.		Ctr.	Pf.
Bohnen	—	107	Obst oder: gebörrte Aepfel	—	40
Buchweitzen	—	73	Birnen	—	60
Erbsen	—	100	Kirschen	—	92
Gerste	—	66	Pflaumen	—	89
„ Graupen und Grütze	—	80	Obst grünes, aller Art	—	72
Hafer	—	51	Roggen	—	81
„ Graupen und Grütze	—	54	„ Mehl	—	79
Hirse	—	79	Saamen-Hanf	—	55
Linsen	—	94	detto Rüb- und andere Sorten	—	70
Malz	—	63	Weitzen	—	86
Nüsse	—	66	„ Mehl	—	84
			Wicken	—	96

100 Hamburger Faß = 84 7/10 Hannöverische Scheffeln, 135 19/40 Meklenburgische Rostocker, 95 43/50 Preußischen, 99 19/40 Anhaltschen, 49 1/25 Dresdner Scheffeln, 56 3/10 Böhmischen Strich, 85 17/25 Wiener Metzen, und 147 12/25 Englische Bushels.

C) Holzarten und Brenn-Material.

	Hamburg	
	Ctr.	Pf.
a) Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und anderen Nutzholzes, Sägeblöcken, stärkere Stangen und dergleichen, so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten, die 10 Hamburger Kubikfuß:		
Eichen-, Hainbuchen-, Aepfel- und Pflaumbaumholz	3 1/2	—
Buchen-, Eschen- und Kirschbaumholz	3 1/4	—
Birken-, Birn-, Nuß- und Ulmenbaumholz	3	—

	Hamburg.	
	Ctr.	Pf.
Aspen-, Erlen-, Fichten-, Kiefer-, Tannen-, Linden-, Pappel- und Weidenholz	2 1/2	—
Anmerkung. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten können in ganzen Zwölftern, Schocken, Craveten, oder Lagen und Haufen, unbearbeitete Zimmerstücke rc., nach den Kottaischen Tafeln in Durchschnitten u. s. w., gemessen und berechnet werden.		
b) Felgen, das Schock (60) 30zöllige	6 1/2	—
und . . . 36 "	9	—
Speichen, das Schock	3 1/2	—

		Hamburger Kubikfuß.
c) Kandis-Kisten, komplete, die 100 Stück kleine		30
" 100 " große		40
d) Faßdauben und Stabholz, 1 1/2 bis 2 Zoll stark und 4—6 Zoll breit, der ungewrakte Ring, oder		
248 Piepenstäbe	67 bis 70 Zoll lang	80
372 Orhoft	55 " 58 — —	97
496 Tonnen	45 " 48 — —	104
744 Orhoftboden	29 " 32 — —	103
922 Tonnenboden	22 " 25 — —	107

e) Vom Faden- oder Klafterholze rc., werden die in Haufen gemessenen 100 Kubikfuß nur gerechnet:

vom	2	3	4	5	6 füßigen
Nutzholz in Klaftern	75	73 1/2	72	70	68 Kub. Fuß.
Brennholz in Kloben oder Scheitern	71	69	67	65	63 " "
" Stangen	60	57	54	51	48 " "
" Zacken oder Zweigen	56	52	48	44	40 " "
" Reisigbunden oder Wellen	—	—	—	—	30—35 "
Bandholz, nach Verhältniß der Stärke	—	—	—	—	45—55 "
Zaunpfähle, wie Stangen-Brennholz.					

	Hamburg.	
	Ctr.	Pf.
f) Lohkuchen, die 1000 Steine	12	—
g) Holzkohlen, die 10 Kubik-Fuß	—	75
h) Holzasche, das Hamburger Faß: unausgelaugte	—	56
ausgelaugte	—	98
i) Braunkohle, die 10 Kubik-Fuß	2	56
k) Steinkohlen, die 10 — —	3	—
l) Torf, die 1000 Soden oder Steine	9	—
die 10 Kubik-Fuß aufgeschüttet	2	—
m) Torfasche, die 10 Kubik-Fuß	—	—

D) Steinarten, Thon, Sand ꝛc.	Hamburg. Ctr.	Hamburg. Pf.
Kies, die 10 Kubik-Fuß	7	—
Pflastersteine, die 10 Kubik-Fuß	7	56
Sand, weißer, die 10 — —	6	48
Sandstein, behauener, die 10 Kubik-Fuß	10	—
— unbehauener, oder Bruchsteine im Haufen, die 10 Kubik-Fuß	7	—
Pfeifen-Erde, die 10 Kubik-Fuß	3	—
Töpfer-Erde, die 10 — —	5	—
Mergel, die 10 — —	6	—
Vieh- und andere Dünger, die 10 Kubik-Fuß	3	—
Ziegel: Backofen-Steine, 1000 Stück	150	—
Dachzungen 1000 —	30	—
Mauersteine 1000 —	84	—
dergl. ungebrannte	96	—
E) Leere Gefäße.		
Ein Anker	—	16
„ Doppel-Anker, Eimer, eine Bier-Tonne	—	30
Eine Oehl- und Thran-Tonne	—	40
„ Theer-Tonne	—	96
Ein Ahm, Ohm, eine Tierce	—	50
„ Essig-Orhoft, ein halbes Hamburger Bierfaß	—	80
„ Orhoft, halbes Both, eine Quartcele	1	—
„ Hamburger Bierfaß, eine Piepe	1	20
„ Both, Faß, eine große Piepe	1	50
„ Stückfaß, eine Stampe	2	—

Zum Verkaufe versandte neue Fahrzeuge tragen die doppelte Rekognizions-Gebühr

Bemerkungen.

1) Zu genauen Nachwägungen und Vergleichungen, besonders auch der, wegen sehr abweichender Benennungen, Verpackungsweise ꝛc. hier für jetzt noch übergangenen Gegenstände, werden die Zollämter jede paßende Gelegenheit benutzen, und die Resultate in beglaubter Form aufzeichnen.

2) Das Gewicht lebender Thiere ist durch Sachverständige billig zu schätzen.

Nro. 2.

Tariff

des Elbe-Zolles, nach den zu befahrenden Strecken vertheilt.

Niederfuhr.

Uferstaaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecke.	Zu entrichtende Gebühr a Zentner von 112 Pfd. Hamburger			Summe der in jedem Uferstaate zu entrichtenden Gebühren.			
		Rthlr.	Gr.	dr.	Rthlr.	Gr.	dr.	
Oesterreich.	Von Melnik bis Außig	—	—	11	—	1	9	
	Von Außig bis an die Gränze	—	—	10				
Sachsen.	Von der österreichischen Gränze bis Pirna	—	1	3	—	5	3	
	Von Pirna bis Dresden	—	1	4				
	Von Dresden bis an die Preußische Gränze	—	2	8				
Preußen.	Für die ganze Strecke von der Sächsischen bis zur Mecklenburgischen Gränze	—	13	—	—	13	—	Für diejenigen Fälle, wo Fahrzeuge nicht den ganzen Theil der Preußischen Elbe befahren, wird nach Maßgabe der zu befahrenden Strecke der Elbe-Zoll erhoben.
Anhalt-Bernburg.	Für die ganze Strecke	—	—	8	—	—	8	
Anhalt-Köthen.	Für die ganze Strecke	—	—	8	—	—	8	
Anhalt-Dessau.	Von Dessau bis Tochheim	—	—	8	—	1	4	
	Von Tochheim bis an die Preußische Gränze	—	—	8				
Hannover.	Von der Preußischen Gränze bis Hitzacker	—	1	3	—	2	6	
	Von Hitzacker bis Hamburg	—	1	3				
Mecklenburg.	Von der Preußischen Gränze bis zur Hannöverischen	—	—	10	—	1	8	
	Von der Hannöverischen bis zur Dänischen Gränze	—	—	10				
Dänemark.	Für die ganze Strecke	—	—	8	—	—	8	
	Summe für die Strecke von Melnik bis Hamburg	—	—	—	1	3	6	

Auffuhr.

Uferstaaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecke.	Zu entrichtende Gebühr a Zentner von 112 Pfd. Hamburger.			Summe der in jedem Uferstaate zu entrichtenden Gebühren.			
		Rthlr.	Gr.	dr.	Rthlr.	Gr.	dr.	
Dänemark.	Für die ganze Strecke	—	—	8	—	—	8	
Hannover.	Von Hamburg bis Hitzacker	—	1	3	—	2	6	
	Von Hitzacker bis an Preußens Gränze	—	1	3				
Mecklenburg.	Von der Dänischen bis zur Hannöverischen Gränze	—	—	10	—	1	8	
	Von der Hannöverischen bis zur Preußischen Gränze	—	—	10				
Preußen.	Für die ganze Strecke von der Mecklenburgischen bis zur Sächsischen Gränze	—	13	—	—	13	—	Für diejenigen Fälle, wo Fahrzeuge nicht den ganzen Theil der Preußischen Elbe befahren, wird nach Maßgabe der zu befahrenden Strecke der Elbe-Zoll erhoben.
Anhalt-Dessau.	Von der Preußischen Gränze bis Tochheim	—	—	8	—	1	4	
	Von Tochheim bis Dessau	—	—	8				
Anhalt-Köthen.	Für die ganze Strecke	—	—	8	—	—	8	
Anhalt-Bernburg.	Für die ganze Strecke	—	—	8	—	—	8	
Sachsen.	Von der Preußischen Gränze bis Dresden	—	2	8	—	5	3	
	Von Dresden nach Pirna	—	1	4				
	Von Pirna bis zur Oesterreichischen Gränze	—	1	3				
Oesterreich.	Von der Sächsischen Gränze bis Außig	—	—	10	—	1	9	
	Von Außig bis Melnik	—	—	11				
	Summe für die ganze Strecke von Hamburg bis Melnik	—	—	—	1	3	6	

NB. Transitirende Schiffer können an dem ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates entrichten.

Anmerkung. Der von Eßlingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wird nur von Strom aufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffen, 4 Schillinge Hamb. Kour. pr. Schiffslast von 4000 Pfd. Brutto, (und einer geringen Schreibgebühr) entrichtet.

Tariff

der Rekognizionsgebühr für die Elbe.

a) Mit Ladung.	Klasse 1 unter 10 Last. die Last à 4000 Pfd.		Klasse 2 zu 10—25 Last.		Klasse 3 zu 25—45 Last.		Klasse 4 zu 45 Last. und mehr.	
	Konv. Münze.		Konv. Münze.		Konv. Münze.		Konv. Münze.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1) Sachsen	—	8	—	16	1	—	1	8
2) Preußen, zu Mühlberg . . .	—	8	—	16	1	—	1	8
detto. zu Wittenberge .	1	—	2	—	3	—	4	—
3) Anhalt	—	4	—	8	—	12	—	16
4) Hannover	—	8	—	16	1	—	1	8
5) Mecklenburg	1	—	2	—	3	—	4	—
5) Lauenburg	—	12	1	12	2	—	2	—

b) Fahrzeuge ohne Ladung zahlen allenthalben ein Viertel vorstehender Taxe.

Nro. 3.

Münz=Valvazions=Tabelle für die Elbe=Zölle.

Nur nachbenannte Münzsorten werden rezipirt, zu	Im Konv. Gelde Rthr.	Gr.	dr.
A. Silber=Münzen.			
a) Konvenzionsmäßige, (20 Gulden auf die Mark fein.)			
In Oesterreich, Sachsen und Anhalt.			
Speziesthaler, kaiserl. Oesterreichische, Würtembergische rc. und deren gleich	1	8	—
Gulden oder 2/3 Stücke	—	16	—
Halbe Gulden, oder 1/3 Stücke	—	8	—
Sechstel und 1/12 Stücke	—	4 u. 2	—
30 Kreuzer=Stücke, markgräfliche Anspachische	—	8	—
20 Kreuzer oder Kopfstücke, Oesterreichische, Bayerische, Würtembergische	—	5	4
17 — Stücke, kaiserl. Oesterreichische, rc.	—	4	6
10 — — desgleichen	—	2	8
5 — — desgleichen	—	1	4
3 — — oder Groschen	—	—	9
In Anhalt.			
Laubthaler, Französische	1	12	—
Kronthaler, kaiserl. Oesterreichische, Bayerische und dergl.	1	12	—
Halbe Kronthaler	—	18	—
Viertel=Kronthaler	—	9	—
b) Zum 21 Guldensuß ausgemünzte.			
In Preußen und Anhalt.			
Preußisch=Courant im Verhältniße zum Konvenzions=Gelde, wie 21 zu 20, oder mit 5 Prozent Zuschlag.			
c) Zum 18 Guldensuß oder Kassenmünze.			
In Hannover und Mecklenburg.			
Gulden oder neue 2/3 Stücke	—	17	6
Halbe Gulden oder 1/3 Stücke	—	8	9
1/6 oder 4 Groschen=Stücke	—	4	4
1/12 oder 4 Schilling=Stücke	—	2	2
d) Zum 17 Guldensuß.			
In Lauenburg.			
Speziesthaler, königl. Dänische und neue Schleswig=Holsteinische	1	10	7

	Im Konv. Gelde		
	Rthr.	Gr.	dr.
In Hamburg.			
Zwey Markstücke, Hamburgische, Lübeck'sche, Mecklenburgische	—	18	10
Ein Mark- oder 16 Schillingsstücke	—	9	5
Zwölf Schillingsstücke	—	7	—
Acht Schillingsstücke	—	4	8
Vier Schillingsstücke	—	2	4

B. Gold-Münzen.

In Oesterreich.

	Rthr.	Gr.	dr.
Kaiserl. königl. Oesterreichische und Kremnitzer einfache Dukaten	3	2	—
Kaiserl. königl. Oesterreichische und Kremnitzer Doppel-Dukaten	6	4	—

Stück auf die rauhe Kölnische Mark	**In Anhalt.**	Im Konv. Geld Rthr.	Gr.	dr.
35	Braunschweigische und Hannöverische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke, Preußische Friedrichsd'or und alte Französische Louisd'or . .	5	6	—
70 — 70 1/2	Halbe dergleichen	2	15	—
17 1/2—17 1/3	Doppelte dergleichen	10	12	—
34 1/2	Spanische einfache Pistolen	3	4	—
17 1/3	— doppelte, oder Doppien	10	8	—
67	Reichskonstituzionsmäßige kaiserl. Oesterreichische, so wie königl. Preußische, Holländische, auch Kremnitzer und andere, 23 Kr. 8 Gr. fein haltende einfache Dukaten, ingleichen Venezianische Zechinen und Florentinische Gigliari	3	2	—
	Kaiserl. königl. Oesterreichische und Kremnitzer Doppel-Dukaten .	6	4	—
	Königl. Dänische und Mecklenburgische Dukaten zu 21 Kr. 1 Gr. fein	2	8	—

Anmerkungen.

1) Die kleinsten Münzsorten werden nur in geringeren Summen, und sogenannte Scheidemünzen nur zur Ausgleichung der Zahlungen genommen.

2) Die unkursmäßigen oder zu schlechten Münzstücke werden nach Gepräge, Jahreszahl ꝛc., in jedem Zoll-Bureaux, mittelst landesherrlicher Verordnung und öffentlichen Anschlags, genauer und möglichst vollständig angegeben werden.

Ausstellungs-Amt zu N. N. Nro. 17.

Manifest

für den Schiffer Friedrich Mathias Müller aus Schandau,
zur Fahrt von N. N. nach Hamburg,
mit dem Leitmeritzer Schiffe Nro. 10,
zur dritten Klasse von 25 bis 45 Lasten gehörig,
und bemannt mit fünf Manns-Personen;
(mit einem zu N. N. gebauten Flosse, bestehend aus drey Böden rc. nebst Beyladung, wie instehend.)

Bemerkungen.

Erstens. Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Ortes, wohin es gehört, und mit einer Nummer, dauernd und deutlich bezeichnet seyn.

Zweytens. Ohne Frachtbrief darf keinerley Ladung eingenommen, und jede Zu- und Abladung muß bey dem nächsten Elbe-Zollamte gehörig nachgewiesen werden.

Drittens. Das Manifest wird unentgeltlich unterfertigt von der Behörde des Einladungs-Ortes, oder von dem nächsten Elbe-Zollamte auf der Fahrt. Besteht es aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt, gehörig geheftet, und die Heftschnur (Faden) besiegelt seyn. Alle vollständig vorzuzeigende Frachtzettel und Ladungs-Papiere werden Beylagen desselben. Dupplikate werden nur für billige Abschrifts-Gebühr gefertigt.

Viertens. Der Schiffer muß durch eigenhändige Unterschrift des Manifestes seine Haftung für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben bestärken.

Fünftens. Dieses Manifest wird zu Hamburg bey dem städtischen Zollamte abgegeben, und von demselben nach Vorschrift drr Elbe-Konvenzion aufbewahrt.

Sechstens. Für geringfügige Transporte auf kurze Strecken genügen statt des förmlichen Manifestes, einfachere zweckmäßige Bescheinigungen.

Voller Name und Wohnort des Absenders	Bestimmungsort und Empfänger.	Folge-Nro. des Frachtbriefes.	der Colli und Gebinde		Benennung der Waare.
			Benennung und Anzahl	Marken und Nummern	
Joh. Fried. Müller, zu Prag.	Hamburg, Nik. Jak. Beutel	1	2 Tonnen	Mark Nro. 1 und 2.	Knoppern.
			1 Kiste in Leinen.	M. Nro. 27.	Kalzbader Salz.
			4 Kisten in Matten.	M. Nro. 13, 21, 28, 30.	Backobst.
				M. Nro. 70.	Rothe Kreide.
Derselbe.	Hamburg, Peter Kordes.	2	1 Stückfaß.	H. G. Nro. 8. M.	Melniker Wein.
			1 Anker	H. G. Nro. 9. M.	Ofner. »
August Bartholdi, zu Prag.	Hamburg, Ferd. Richter,	3	1 Oxhoft mit Ueberfaß	M. Nro. 137.	Ungarischer Wein.
N. N.	Dresden,	4	1 Kiste.	M. Nro. 222.	Grün Glas.
N. N.	Peter Maaß.		1 detto.	M. Nro. 91.	Eger Brunnen
N. N. N. N.	Magdeburg, Joh. Spierig	5	1 Tonne.	F. N. M.	Knoppern.
	Summe . .	25	110 Colli.	—	—

Ausgefertigt und unterschrieben

N. N. Rendant. N. N. Kontroleur.

Maß nach der		Gewicht nach der				Klasse der Gebühr	Zollbetrag in Konvenzions-Geld.			Bemerkungen.
		Deklarazion		Revision.						
		Hamburger		Hamburger						
Deklarazion.	Revision.	Zentner.	Pfd.	Zentner.	Pfd.		Rthl.	gr.	dr.	
6 Hamb. Scheffel.	6 $\frac{1}{2}$ Hamb. Scheffel.	3	40	3	56	1/4	—	1	6 $\frac{3}{8}$	
1/4 detto.	1/4 detto.	—	56	—	56	1/1	—	—	10 $\frac{1}{4}$	
4 detto.	4 detto.	2	64	2	64	1/4	—	1	5	
u. s. w.										
160 Hamb. Viertel	160 Hamb. Viertel	25	—	25	—	1/1	3	19	3	
5 detto.	5 detto.	25	90	—	90	detto.	—	1	6	
u. s. w.										
—	—	u. s. w.								
60 Krüge	60 Krüge									
u. s. w.										
—	—	—	—	359	10	—	21	17	6	

N. N. den 25. April 1822.

Friedrich Mathias Müller, Schiffer.

Voller Name und Wohnort des Absenders.	Bestimmungsort und Empfänger.	Folge-Nro. des Frachtbriefes.	der Colli und Gebinde		Benennung der Waare.
			Benennung und Anzahl	Marken und Nummern	
	Transport ...	25	—	—	—
	von vorstehender	Ladung	sind in	Schandau	verzollt
					desgleichen
					» »
					» »
				und die	in Dresden
				Zoll-Amt Schandau den	
				N. N. Rendant.	
	In Dresden sind abgeladen				
	bleiben	24	109 Colli	—	—
und daselbst	zugeladen:				
Jakob Mayer	Lauenburg		(2 Tonnen		
		26	(3 Kisten	u. s. w.	
zu Dresden	Friedrich Stevers		(1 detto		
	Summa ...	25	115 Colli	—	—
	und sind hier an	Zoll	verlegt	—	—
				Zoll-Amt Strehla	
				N. N. Rendant.	

Maß nach der		Gewicht nach der				Klasse der Gebühr.	Zollbetrag in Konvenzions-Geld.			Bemerkungen.
		Deklarazion.		Revision.						
Deklarazion.	Revision.	Hamburger		Hamburger						
		Zentner.	Pfd.	Zentner.	Pfd.		Rthl.	gr.	dr.	
—	—	—	—	359	10	—	—	—	—	
—	—	—	—	20	10	1/1	—	—	—	
—	—	—	—	70	—	1/4	—	—	—	
—	—	—	—	264	—	1/10	—	—	—	
—	—	—	—	3	—	1/20	—	—	—	
verblei	benden	—	—	2	—	1/1	—	—	—	
Summa . .		—	—	359	10	—	38	15	—	

May 1822.

N. N. Kontroleur.

—	—	—	—	2	—	—				
—	—	—	—	357	10	—				
—	—	—	—	362	30	—				
—	—	—	—	—	—	—	—	18	6	

den . . . May 1822.

N. N. Kontroleur. N. N. Schiffer.

Oesterreich, Zollamt Niedergrund.

Journal pag. 41. Manifest Nro. 17.

Der Schiffer Friedrich Mathias Müller, hat hier auf der Fahrt von Prag nach Hamburg von dem Leitmeritzer Schiff Nro. 10 (vom Flosse, bestehend aus . . .)

heute gezahlt: Konvenzions-Geld.

1) an Zoll von der Ladung . . . . — Rthlr. — gr. — dr.

2) an Rekognizionsgebühr . . . . — „ — „ — „

überhaupt Achtzehn Thaler fünf Groschen rc. K. M.

und zwar in folgenden Münzsorten:

a) 2 Frd'or gerechnet zu . . . .

b) 2 Dukaten „ „ . . . .

c) in Zwanzigern rc. „ . . . .

Summa 18 Rthlr. 5 gr. — dr.

(Siegel des Zollamtes.)

Niedergrund den 5. Junius. 1822.

Jagow, Rendant. Davids, Kontroleur.

(Die Haupt-Summe muß mit Buchstaben geschrieben seyn.)

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten ihrer Allerhöchsten und Höchsten Kommittenten die gegenwärtige Schifffahrts-Akte unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Dresden am 23. Juni 1821.

(L.S.) Freyherr von Münch-Bellinghausen.
(L.S.) Johann Ludwig von Jordan.
(L.S.) Günther von Bünau.
(L.S.) Karl Friedrich Freyherr von Stralenheim.
(L.S.) Mathias Friis von Irgens-Bergh.
(L.S.) Joach. Christ. Steinfeld.
(L.S.) Ernst Ludwig Kasimir Albrecht Reich.
(L.S.) Christian Nikolas Pehmöller.

Präsidial-Kundmachung vom 24. Jänner 1822. Präs. Zahl 529.

114.

Den Humanitätsklassen der Gymnasien wird eine neue griechische Grammatik II. Abtheilung vorgeschrieben.

Laut hohen Studien-Hofkommissionsdekretes vom 25. Dezember v. J. Z. 8732 ist die zweyte Abtheilung der griechischen Grammatik, welche die Erläuterung der ersten Abtheilung enthält, in Wien im Jahre 1822 in Druck erschienen, und muß im nächstkünftigen Schuljahre in den Humanitätsklassen als Vorlesebuch eingeführt werden.

Gubernial-Verordnung vom 24. Jänner 1822. Gub. Zahl. 1670.

115.

Als Rekrutirungsflüchtlinge können nur solche Individuen angesehen werden, deren dießfällige Qualifikazion durch eine vorhergegangene Untersuchung der Umstände, unter welchen sie sich entfernten, außer Zweifel gesetzt wurde.

Die k. k. Kreisämtern werden auf die Normalvorschrift vom 20. Dezember 1815 Z. 51612 erinnert, kraft welcher nur

jene Individuen als Rekrutirungsflüchtlinge zu behandeln kommen, deren dießfällige Qualifizirung durch die vorangegangene Untersuchung der Umstände, unter welchen sie sich entfernten, außer Zweifel gesetzt worden ist.

Gubernial-Verordnung vom 10. Februar 1822. Gub. Zahl 5204.

116.

Den Gemeinden dürfen nicht mehr Abschriften der Stockinventarien, wohl aber der verifizirten Inventarien hinausgegeben werden.

In Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 24. Jänner l. J. Z. 36111 hat es von der, in der hierortigen Verordnung vom 8. November 1811 Zahl 45576 enthaltenen Verfügung: daß den Unterthanen auf ihr Ansuchen Abschriften von den sogenannten, den k. k. Kreisämtern von der Staatsbuchhaltung auf hierortige Anordnung zugekommenen Stockinventarien zu gestatten seyen, in Hinkunft abzukommen, jedoch bleibt die hierortige in Gemäßheit des hohen Hofkanzley-Präsidialdekrets vom 18. August 1808 unterm 23. Dezember 1808 Z. 57059 erlassene Verordnung, wornach den Gemeinden eine vom k. k. Kreisamte bestätigte Abschrift des mit Zuziehung der Herrschaft und der Gemeinde, Punkt für Punkt verifizirten Inventariums zu ihrer fortwährenden Wissenschaft und Richtschnur auszufolgen ist, auch ferner in voller Kraft.

Gubernial-Dekret vom 9. März 1822. Gub. Zahl 9166.

117.

Uferbewohner in Gegenden, wo Aerarial-Ueberfuhren bestehen, dürfen sich der eigenen Schiffe für ihre Person und Effekten, aber bei Strafe nicht für Fremde bedienen.

Durch einen Bericht des Tyroler Gubernial-Präsidiums in Betreff der Beeinträchtigungen des Aerarial-Ueberfuhrs-Ge-

fälls zu Zollhaus durch Privat-Ueberfuhren, fand sich die hohe Hofkammer veranlaßt, mit Dekret vom 19. Februar d. J. Zahl 4764|182 zu verordnen; daß zwar die Uferbewohner in jenen Gegenden, wo eine Aerarial-Ueberfuhr besteht, sich für ihre Person und ihre Effekten der eigenen Schiffe des Ortes unter den sonst bestehenden Vorschriften zur Ueberfahrt bedienen können, jedoch soll es ihnen untersagt seyn, Bewohner anderer Orte, oder fremde Waaren und Kaufmanns-Güter in ihren Schiffen und Fahrzeugen überzuführen.

Im Uebertretungsfalle ist der Fuhrmann, d. i. der Eigenthümer des Schiffes oder Fahrzeuges um den zehnfachen Betrag der Ueberfuhrs-Gebühr zu bestrafen. Die Bestimmung der Strecke auf- und abwärts der ärarischen Ueberfuhr, in welcher diese Beschränkung der Privat-Ueberfuhren zu gelten hat, wird den Lokal-Verhältnissen angemessen, von der Landesstelle im Einverständniße mit der Zollgefällen-Verwaltung zu geschehen haben.

Gubernial-Erledigung vom 16. März 1822. Gub. Zahl 11342.

118.

Sardinische Studierende dürfen seit dem Ausbruche der dortigen Revoluzion an österreichischen Lehranstalten nicht aufgenommen werden.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Februar l. J. zu befehlen geruhet, daß die Studenten aus den sardinischen Staaten, welche seit dem Ausbruche der Revoluzion in selben, in Allerhöchstderselben Staaten kamen, oder kommen werden, an keiner inländischen Lehranstalt angenommen, und zu den Vorlesungen zugelassen werden können, sondern in ihre Heimath zurück zu weisen sind, bis Seine k. k. Majestät hierüber etwas anderes anordnen werden.

Welches dem Universitäts Konsistorium in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 27. Februar l. J. Zahl 5607 zur Kenntniß und genauen Befolgung eröffnet wird.

Gubernial-Verordnung vom 29. März 1822. Gub. Zahl 13301.

119.

Von einem Stifte geschlossene Verträge bleiben auch für den Religionsfond verbindlich, wenn er in desselben Verwaltung tritt.

Von einem Stifte giltig geschlossene Verträge bleiben auch für den in die Verwaltung und den Genuß des Stiftvermögens eintretenden Religionsfond verbindlich.

Gubernial-Erledigung vom 29. März 1822. Gub. Zahl 14810.

120.

Bestimmung der Taxen bey Bestätigung eines schon zustehenden Adels bey Erhebung in die verschiedenen Adelsstuffen, und bey Verleihung des Indigenats.

Seine k. k. Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen Hofkanzley hinsichtlich der Frage: ob den galizischen Familien, welche die Bestätigung ihres alten Adels ansuchen, und die Fristen zur Ausweisung desselben versäumt haben, eine, und welche Taxe auferlegt werden solle, mit allerhöchster Entschließung vom 22. Dezember v. J. festzusetzen geruhet; daß in dieser Angelegenheit die Fälle wohl zu unterscheiden seyen, ob es sich

a) um eine einfache Anerkennung oder Bestätigung eines den Bittwerbern erwiesenermaßen schon zustehenden pohlnischen oder Landesadels, oder

b) um die Erhebung in eine der Stufen des Ritter-, Freyherrn-, Grafen- oder Fürstenstandes aus dem Grunde der einem Bittwerber oder seiner Familie unter der pohlnischen, und soviel es die Bukowina betrifft, unter der früheren Landesregierung zugestandenen Adels oder Reichswürde, oder endlich

c) um die Verleihung des Indigenats und die Einverleibung in den ständischen Körper handelt.

In den Fällen der ersten Art, auf welche die Patente

vom 13. Juni 1775, vom 20 Jänner 1782, vom 31. Mai 1782, vom 14. März 1787 und vom 13. April 1817 keine Beziehung oder Anwendung haben, sey in Absicht auf die Taxen sich nach denselben Vorschriften zu benehmen, die bey bloßer Anerkennung eines schon bestehenden und erwiesenen Adels überhaupt bestehen.

Da bey Fällen der zweiten Art die Frist bereits verstrichen ist, inner welcher bey der Taxbemessung Begünstigungen verbunden waren, so seyen solche Erhebungen des galizischen und bukowinaer Adels in Absicht auf die Taxen, wie ähnliche Gnadenverleihungen im Allgemeinen zu behandeln.

In Beziehung auf die Fälle der dritten Art, sey sich nach den deutlichen Bestimmungen des Patents vom 13. April 1817 zu benehmen.

Gubernial-Erledigung vom 6. April 1822. Gub. Zahl 11026.

121.

Der Handel mit ledernen Stiefeln und Schuhen an Ort und Stelle, ist lemberger Handelsleuten ohne generelle Befugniß nicht gestattet, wohl aber der Kommissions- und Spedizionshandel.

Mit hohem Kommerz-Hofkommissionsdekret vom 2. v. M. Zahl 655 ist über den Rekurs der hiesigen Schusterzunft gegen die einigen Handelsleuten ertheilte Bewilligung des Verkaufs lederner Schuhe und Stiefel entscheiden worden, daß da mit h. Hofdekret vom 11. Juli 1818 Zahl 7032 die allerhöchste Entscheidung Seiner k. k. Majestät bekannt gegeben wurde, daß jenen Handelsleuten, welche keine generellen oder sogenannte gemischte Waaren-Handlungs-Befugnisse inne haben, der Verkauf l e d e r n e r Schuhe und Stiefel nicht gestattet werden könne, diese Bewilligung, in so ferne solche einigen mit generellen Waaren-Handlungs-Befugnissen nicht betheilten Individuen ertheilt worden ist, an und für sich null und nichtig sey.

Da nun mehrere Handelsleute mit keinen generellen

Waaren-Handlungs-Befugnissen versehen sind, so kann ihnen auch der Verkauf lederner Schuhe und Stiefel nicht gestattet werden, daher der Magistrat hierüber das Nöthige zu verfügen, und die rekurrirende Schusterzunft zu verständigen hat. Uebrigens wurde bemerkt, daß die Ansichten des Magistrats, als ob durch die Allerhöchste Norm der Verkehr mit den gedachten Artikeln nicht allein im Inlande, sondern auch selbst nach dem Auslande gänzlich gehemmt und gefährdet würde, indem mehrere lemberger Kaufleute einen nicht unbedeutenden Absatz an ledernen Wiener-Schuhen und Stiefeln in das Ausland, und vorzüglich nach Rußland treiben, offenbar irrig ist, indem die gedachte Norm sich blos auf den Detail-Verkauf der ledernen Schuhe und Stiefeln an Ort und Stelle, keineswegs aber auf den Kommissions- und Spedizionshandel mit diesen Artikeln bezieht, welcher zu Folge des erlassenen hohen Hofdekrets vom 27. Juni 1817 Z. 3185 allen berechtigten Handelsleuten ohne Unterschied zusteht.

Gubernial-Verordnung vom 6. April 1822. Gubernial-Zahl 13886.

122.

Tabakpflanzer sind bey der Zufuhr des Tabaks in die Aerarial-Magazine nicht mauthfrey.

Laut hohen Hofkammerdekrets vom 9. März l. J. Z. 5666 kann gemäß der neuen Wegmauth-Direktiven eine Befreiung oder Begünstigung rücksichtlich der Erleichterung der Wegmauth-Gebühren für die Tabakpflanzer bey Zuführung ihres Tabaks in die k. k. Einlösungs-Magazine nicht Statt finden.

Gubernial-Verordnung vom 10. April 1822. Gub. Zahl 14843.

123.

Individuen, welche eine mit Kauzion verknüpfte Dienststelle erlangen, dürfen vor Erlag der Kauzion nicht zum Diensteide zugelassen werden.

Mit hohem Hofkammerdekrete vom 16. Hornung d. J. Zahl

3175|186 wurde die bestehende Vorschrift erneuert, vermög welcher kein Individuum, welches zu einer mit dem Kauzions-Erlag verbundenen Dienststelle befördert wird, zur Ablegung des Diensteides zugelassen werden darf, bevor sich dasselbe nach Vorschrift über den wirklichen Erlag der Dienstkauzion ausgewiesen haben wird.

Hievon wird die Oberpostverwaltung zur genauen Beobachtung unter strenger Verantwortung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, mit der jedesmaligen Anzeige des Eidestages eines neu Angestellten oder beförderten Individuums, die dem Erlage einer Diensteskauzion unterliegen, zugleich den Kauzions-Betrag, die Valuta desselben, bey Obligazionen das Datum und die Nummer, bey fidejussorischen Kauzionen aber auch die Art, wodurch die Sicherstellung geleistet wurde, endlich bey baaren Erlag den Fond oder die Kasse, wo die Kauzion depositirt worden ist, der Posthofbuchhaltung bekannt zu machen, damit der Stand der erlegten Dienstkauzionen in fortwährender Evidenz gehalten werden kann.

Gubernial-Verordnung vom 15. April 1822. Gub. Zahl 11341.

124.

Die galizische Geistlichkeit hat das Erbsteuer-Aequivalent in Konv. Münze zu bezahlen.

Im Laufe des mit 1. November 1821 eingetretenen neuen Dezenniums hat die hierländige Geistlichkeit das Erbsteuer-Aequivalent nach den im §. 57 des Erbsteuer-Patents festgesetzten Bestimmungen in Konvenzions-Münze zu entrichten. Zu diesem Behufe hat dieselbe, wie es der §. 59 des Erbsteuerpatents vorschreibt, neue Erklärungen einzureichen, welche nach dem angeschlossenen .|. Formulare zu verfassen sind. Die Bemessung des nunmehr in Konvenzions-Münze zu entrichtenden Erbsteuer-Aequivalents unterliegt bey dem ebenfalls in Konvenzions-Münze bestehenden Einkommen keiner Schwierigkeit, die aber im Papiergelde bestehenden Einkünfte sind eben so, wie die im Papiergelde zu bestreitenden Auslagen und Passiven nach dem Werthverhältniße von 250 vorläufig auf Konvenzions-Münze zurückzuführen, und sonach

das Erbsteuer-Aequivalent in den im §. 57 festgesetzten Beträgen in Konvenzions-Münze zu bestimmen.

Gubernial-Erledigung vom 23. April 1822. Gub. Zahl 20594.

125.

Instituts-Angelegenheiten der barmherzigen Schwestern in Galizien unterliegen den allgemeinen Tax- und Stempelvorschriften.

Seine k. k. Majestät haben mitelst allerhöchster Entschliessung vom 6. d. M. zu befehlen geruhet, daß die barmherzigen Schwestern in Galizien rücksichtlich der sie in ihren Instituts-Angelegenheiten betreffenden Tax- und Stempelgebühren nach den dießfalls im Allgemeinen bestehenden Vorschriften zu behandeln seyen.

Gubernial-Dekret vom 27. April 1822. Gub. Zahl 21672.

126.

Interessen-Quittungen von Kapitalien, welche Armen-, Taubstummen- nnd Blinden-Instituten und Waisenhäusern gehören, sind stempelfrey.

Der hohen Hofkammer ist die Anzeige vorgekommen, daß sich einige Kameral-Zahlämter zur Behebung der Interessen auch von solchen Kapitalien, die den von Entrichtung des Stempels nicht befreiten Fonds gehören, ungestempelter Quittungen bedienen.

Es wird daher dem k. k. Zahlamte in Gemäßheit des hohen Hofkammerdekrets vom 6. März d. J. Zahl 6644 als unabänderliche Vorschrift bedeutet, daß nach Vorschrift des allerhöchsten Stempelpatents, außer den Interessen-Quittungen des Religions- und Studienfonds, dann jener der Zucht-, Arbeits- und Krankenhäuser nur jene Quittungen als stempelfrey anzusehen sind, welche auf die Interessen von den, den Armen-, Taubstummen- und Blinden-Instituten und der Waisenhäusern gehörigen Kapitalien lauten.

Gubernial-Verordnung vom 5. May 1822. Gubernial-Zahl 23204.

127.

Die vereinigte Einlösungs- und Tilgungs-Deputazion wird aufgehoben.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Durch das Patent vom 18. May 1810 haben Wir im Zusammenhange mit den damahls angekündigten Finanz-Verfügungen eine vereinigte Einlösungs- nnd Tilgungs-Deputazion eingesetzt, und in der Folge ihr vorzüglich die Bestimmung angewiesen, die Fabrikazion und Hinausgabe der Einlösungs- und Antizipazions-Scheine nach den hierwegen erlassenen Vorschriften zu besorgen.

Da Wir seitdem die zwangslos zu vollziehende allmählige gänzliche Einlösung des Papiergeldes beschlossen, und durch die angemessenen Mittel vollständig gesichert haben, solche auch zum großen Theile bereits vollbracht ist; so entfällt die eigentliche Bestimmung, für welche die erwähnte Deputazion eingesetzt wurde.

Aus diesem Grunde und in der Absicht, in dem Staatsaufwande jede thunliche Ersparung zu bewirken, haben Wir beschlossen und verordnet, die vereinigte Einlösungs- und Tilgungs-Deputazion aufzulösen.

Das für die Bedürfnisse des Verkehres noch erforderliche Geschäft der Verwechslung der abgenützten und unbrauchbaren Einlösungs- und Antizipazions-Scheine gegen neue, nur für diesen Zweck verfertigte haben Wir übrigens der privilegirten Oesterreichischen Nazional-Bank, nach vorläufiger Zustimmung derselben, anzuvertrauen befunden, welche das-

selbe für Rechnung des Staates ganz in der Art besorgen wird, wie solches bisher von der vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputazion verwaltet wurde, und worüber die näheren Bestimmungen durch besondere Kundmachungen zur öffentlichen Kenntniß werden gebracht werden.

Gegeben in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien den sieben und zwanzigsten März im Eintausend Achthundert zwey und zwanzigsten, Unserer Reiche im ein und dreyßigsten Jahre.

Franz.

(L.S.)

Franz Graf von Saurau,
oberster Kanzler.
Prokop Graf von Lazanzky.
Peter Graf von Goes.
Johann Nep. Freyherr von Geißlern.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Franz Joseph Graf von Guicciardi.

Präsidial-Kundmachung vom 7. May 1822. Präs. Zahl 3222.

128.

Lohnquittungen der gegen Taglohn bey den Stellen aufgenommenen Knechte (Struschen) sind stempelfrey.

Da die bey dem Gubernium und den denselben untergeordneten Stellen verwendeten Knechte (Struschen) nicht zur sistemisirten Dienerschaft gehören, sondern nach Maßgabe des Bedarfs, hauptsächlich aber für die Wintermonathe zur Beheizung des Amtslokals, lediglich gegen einen Taglohn aufgenommen werden, und ihre Entlassung mit jeden Augenblick erfolgen kann, so hat die hohe Hofkammer befunden, es von der mittelst Hofdekrets ddo. 22. Dezember 1821 Z. 46966|3375, Gubernial-Zahl 749 ex 1822 in der Voraussetzung, daß diese Struschen förmlich angestellte Haus-

knechte sind, und einen fixen Jahr- oder Monathsgehalt beziehen, angeordneten Stempelpflichtigkeit ihrer Lohnquittungen wieder abkommen zu lassen, und diesen blos zur Belegung der Rechnungen dienenden Empfangs-Bestätigungen nach der Analogie des Hofdekrets vom 16. August 1804 Z. 26271, Gubernial-Zahl 35288 ex 1804, auch für die Zukunft die Befreiung vom Stempel zuzugestehen.

Gubernial-Erledigung vom 7. Mai 1822. Gub. Zahl 23202.

129.

Neues Lehrbuch der römischen Alterthümer für die Grammatikalklassen der Gymnasien sammt Instrukzion über den methodischen Vortrag desselben.

Die hohe Studien-Hofkommission hat mit Dekret vom 6. April l. J. Z. 2262 verordnet, daß das in dem Jahre 1822 zu Wien aufgelegte Lehrbuch der römischen Alterthümer sammt einer Instrukzion für den methodischen Vortrag dieses Lehrbuches in dem nächstkommenden Schuljahre 1823, in den Gramatikalklassen, für welche es bestimmt ist, eingeführt werden soll.

Welches man den k. k. Direktoraten mit dem Bedeuten bekannt macht, hievon die betreffenden Grammatikallehrer zur Darnachachtung zu verständigen, und darüber zu wachen, daß sie sich bei dem dießfälligen Unterrichte ihrer Schüler vom Anfange des erwähnten Schuljahres 1823, nach diesem Lehrbuche und nach der hiezu gehörigen Instrukzion richten.

Gubernial-Dekret vom 21. Mai 1822. Gub. Zahl 25481.

130.

Ahnenproben dürfen ohne allerhöchster Genehmigung nicht an auswärtige Regierungen vorgelegt werden.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 19. April l. J.

zu befehlen geruhet, daß die Vorlegung der Ahnenproben an fremde Regierungen zum Behufe der Erlangung fremder Orden, ohne hiezu vorläufig die allerhöchste Genehmigung eingeholt zu haben, zu untersagen ist.

Gubernial-Erledigung vom 2. Juni 1822. Gub. Zahl 25872.

131.

Befähigungs-Dekrete für Konzepts-Praktikanten über die politische Prüfung unterliegen dem Stempel von 15 Kreuzer.

Mit hohem Hofkammerdekrete vom 18. Mai d. J. Zahl 17394 ist anher bedeutet worden, daß sich bei Bemessung der Tax- und Stempelgebühr bey Ausstellung der sogenannten Befähigungsdekrete für die Konzepts-Praktikanten über ihre in der politischen Prüfung bewiesene Fähigkeit zur Anstellung als Gubernial- oder Regierungs-Konzipisten und Kreiskommissäre, bisher nicht ganz gleichartig benommen worden ist, daher dieselbe zur allgemeinen Nachachtung verordnet, daß für diese Dekrete die Expedizions-Taxe mit drey Gulden C. M. vorgeschrieben, und der Stempel ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Person blos mit fünfzehn Kreuzern gewählt werden solle.

Gubernial-Erledigung vom 2. Juni 1822. Gub. Zahl 29009.

132.

Der Uebertritt vom lateinischen zum griechisch-unirten Ritus ist verbothen.

Der Uebergang vom lateinischen zum griechische-unirten Ritus ist nach der allgemeinen Kirchendisziplin verbothen. Die Staatsverwaltung, welcher es im Allgemeinen gleichgültig seyn kann, zu welchem von beiden Riten dieser oder jener Unterthan sich bekennt, kann sich darein durch einen Befehl, welcher dieser Kirchendisziplin entgegen wäre, nicht wohl mengen.

Es ist die Sache des Erzbischofes zu handeln; also entweder die vom lateinischen zum griechischen Ritus Uebergetretenen zum lateinischen Ritus zurückzuführen, oder Authoritate ordinaria von diesem Rücktritte zu dispensiren, oder von Fall zu Fall, weil man zu Rom eine allgemeine Dispens nicht ertheilt, dieselbe dort auf die vorgeschriebene Art anzusuchen.

Im letzten Falle sind die allgemeinen Vorschriften wegen Placetum regium anzuwendrn.

Gubernial=Erledigung vom 7. Juni 1822. Gub. Zahl 28548.

133.

Gränzkämmerer sind in Aerarial=Taxsachen von dem Postwagen portofrey.

Da die in Galizien bestehenden Gränzkämmerer außer andern Amtsverrichtungen auch die Eintreibung der Aerarial-Taxen zu besorgen haben, und eine Art Gerichtsbarkeit ausmachen, so hat die hohe Hofkammer mit Dekret vom 10. v. M. Zahl 17871, die ursprünglich nur den Magistraten und Ortsgerichten in Taxangelegenheiten zugestandene Befreiung von Entrichtung der Postwagensporto-Gebühren auch auf diese Gränzkämmerer in Galizien, bey ihren Sendungen an die hierländigen Tribunal-Instanzen, jedoch nur bey Aerarial-Taxsachen gegen vorschriftsmäßige Journalführung, und gegen dem auszudehnen beschlossen, daß der Gegenstand auf der Addresse genau angemerket, in allen übrigen Angelegenheiten aber das Postwagensporto baar bezahlt werde.

Gubernial-Dekret vom 9. Juni 1822. Gub. Zahl 28752.

134.

Pächter der Aerarial=Mäuthe sind in ihrer Korrespondenz mit Behörden portopflichtig.

Mit hohem Hofkammerdekrete vom 8. Juni d. J. Zahl 22832 wurde auf die vorgekommene Frage, wie die Korrespondenz der Pächter der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrs-

Mäuthe zu behandeln sey, und ob dieselben in der Korrespondenz mit den Behörden, die Briefportofreiheit zu genießen haben, festgesetzt, daß die Pächter der k. k. Weg-, Brücken- und Ueberfuhrs-Mäuthe lediglich als Partheien zu betrachten sind, und sie in dieser Beziehung mit den Tranksteuerpächtern, welchen die Postporto-Entrichtung obliegt, in gleichen Verhältnissen stehen, diese Pächter für ihre Korrespondenz von, und mit den Behörden jedesmal die tariffmäßigen Briefporto-Gebühren zu entrichten haben.

Gubernial-Erledigung vom 22. Juni 1822. Gub. Zahl 33364.

135.

Die Korrespondenz zwischen der Nazionalbank und ihren Verwechslungs-Kassen für Rechnung der Staatsverwaltung ist postportofrey.

Gemäß Eröffnung des k. k. Finanz-Ministeriums wird die Uebernahme mehrerer Geschäfte der aufgehobenen Einlösungs- und Tilgungs-Deputazion von Seite der Nazionalbank am 15. July l. J. Statt finden.

Da von diesem Zeitpunkte angefangen, die bisher als Einlösungsschein-Kassen, in den Provinzen bestandenen, nunmehr zur Verwechslung der abgenützten Einlösungs- und Antizipazions-Scheine gegen neue, bestimmten Kassen, unter Leitung der Bank stehen werden, so ist die Staatsverwaltung mit der Bank darin übereingekommen, daß die Korrespondenz zwischen diesen Kassen in den Provinzen, und der Nazionalbank, sowohl bey der Auf- als Abgabe, portofrey behandelt werde.

In dieser Beziehung ist vom 15. July d. J. angefangen die Korrespondenz, welche von der nunmehr zur Verwechslung des abgenützten Papiergeldes bestimmten, vormals als Einlösungsschein-Kasse, bestandenen Kasse in Lemberg an die Nazionalbank, oder von dieser an die genannte Kasse gerichtet, und wo auf der Addresse die Bezeichnung »für Rechnung der Staatsverwaltung« beygefügt ist, gegen Journalisirung portofrey zu behandeln.

Findet sich obiger Beysatz auf der Addresse nicht bemerkt, dann sind die Briefschaften mit der tariffmäßigen Brieftaxe zu bezeichnen.

Die Vorschriften, welche hinsichtlich der Beeinträchtigung des Briefpost-Gefälls durch Beyschließung von Korrespondenzen fremdartiger Gegenstände im Allgemeinen bestehen, haben in dieser Absicht auf vorstehende portofreye Korrespondenz ihre ganze Anwendung.

Gubernial-Erledigung vom 29. Juny 1822. Gubernial-Zahl 34649.

136.

Militär-Subarrendatoren sollen nach Verlauf jeden Monats zur Abrechnung bey den Magazinen erscheinen.

Auf Ansinnen des k. k. General-Militärkommando vom 19ten v. M. Zahl 2357 wird den k. k. Kreisämtern verordnet, die jedesmaligen Subarrendatoren seines Kreises anzuweisen, nach Verlauf eines jeden Monats höchstens bis zum 2ten Tage des nächstfolgenden, bey dem Verpflegsmagazin mit den Quittungen zur Abrechnung und Gelderhebung pünktlich zu erscheinen, weil sonst die Rechnuugen spät gelegt, und hiedurch der k. k. Hofkriegsrath in den Anweisungen der monatlichen Dotazionen beirrt wird.

Gubernial-Dekret vom 4. July 1822. Gubernial-Zahl 33369.

137.

Die Einlösungs- und Antizipazionsschein-Kasse kömmt unter die Leitung der österreichischen Nazional-Bank-Direkzion; führt den Namen einer Wiener-Währungs-Verwechslungs-Kasse.

Die Geschäfte der Einlösungs- und Antizipazionsscheins-Kassen, werden am 15. July l. J. an die österreichische Nazionalbank übertragen. Wegen Uebertragung und Ueber-

nahme der Geschäfte, Baarschaften, u. s. w., sind die nöthigen Verfügungen getroffen, und die Beamten mit den erforderlichen Instrukzionen von der Bankdirekzion versehen worden.

Hiebey wird Folgendes bemerkt:

1) Von dem 15. July an, wird die bisherige Einlösungs- und Antizipazionsscheins-Kasse die bisher besorgten Geschäfte unter der Leitung der Bankdirekzion, mit welcher sie unmittelbar in Verbindung stehet, unter den Titel »Wiener-Währungs-Verwechslungs-Kasse der privilegirten österreichischen Nazionalbank in Lemberg«, fortführen.

2) Die dabey angestellten Beamten bleiben Staatsbeamte, und werden ihren Gehalt vom 1. August 1822 aus der Kameralkasse beziehen, so wie auch die bisher bey den Einlösungsscheins-Kassen angewiesenen Pensionen, Provisionen und Gnadengaben, von dem ersten July 1822 angefangen, auf diese Kasse übertragen werden.

3) Die bisher bestandenen allgemeinen Kassevorschriften vorzüglich in Hinsicht auf die Gegensperre, Reserve und Skontrirungen, bleiben ganz, so wie sie bisher bestanden in unveränderter Wirksamkeit.

4) Die bey der k. k. Landesstelle unmittelbar oder mittelbar einlangenden beschädigten Einlösungs- und Antizipazionsscheine, sind nie mehr bey dem k. k. Landesgubernium in Verhandlung zu nehmen, sondern sogleich von Seite des Gubernial-Einreichungsprotokolls, sammt den diesfälligen Exhibiten an das k. k. Landespräsidium abzugeben.

5) Dasselbe hat auch nach der ohnehin schon bestehenden Vorschrift mit allen vorkommenden unächten Scheinen zu geschehen.

6) Da die hohe Staatsverwaltung die Nazionalbank rücksichtlich dieses Wiener-Währung-Geschäfts, sowohl vom Briefporto, als von den Postwagens-Gebühren frey spricht, so werden von Seite des Präsidial-Expedits alle in Beziehung auf dieses Geschäft an den Herrn Bankgouverneur abgehenden Packete und Schreiben mit der Aufschrift »Auf Rechnung der Staatsverwaltung« bezeichnet, und wenn in derley Zuschriften auch von Geschäften der Bank, Verwechslung und

Einlösung die Rede seyn sollte, diese Aufschrift weggelassen werden, je nachdem das Schreiben mehr die Bank, oder mehr das Wiener-Währung-Geschäft betrifft.

Gubernial-Erledigung vom 12. July 1822. Gub. Zahl 35452.

138.

Die Verpflegsgebühren des Lemberger allgemeinen Krankenhauses, werden für auswärtige und einheimische Kranke gleichgestellt.

In Folge hohen Hofkanzley-Dekrets vom 20ten v. M. sind in dem hierortigen allgemeinen Krankenhause die Verpflegsgebühren der auswärtigen daselbst behandelten Kranken, mit jenen der einheimischen ordinären Kranken gleichgestellt worden.

Der Stadtmagistrat hat daher von nun an auch von den auswärtigen ordinären Kranken nur die Verpflegsgebühr von 36 kr. W. W. täglich wie bey den einheimischen ordinären Kranken abfordern und verrechnen zu lassen, und hievon die Krankenhaus-Verwaltung ungesäumt zu verständigen.

Gubernial-Verordnung vom 12. July 1822. Gubernial-Zahl 36672.

139.

Bey Konduktquartalen kommen auch die in partem salarii bezogenen vertaxirten nicht onerosen Emolumente in Anschlag.

Mit Rücksicht auf die bestehende Vorschrift, daß bey der Bemessung der Witwen-Pensionen nebst der Besoldung des Gatten, auch die von demselben in partem salarii genossenen und vertaxirten, nicht onerosen Emolumente in Anschlag zu bringen sind, wird über die vorgekommene Frage: ob das Nämliche auch bey der Verleihung der Konduktquartale an die Wittwen zu beobachten sey, hiemit bedeutet, auch bey der Anweisung des Konduktquartals für eine Wittwe die von ihrem Gatten in partem salarii bezogenen vertaxirten nicht onerosen Emolumente in An-

schlag zu bringen, woraus von selbst folgt, daß in jenen Fallen, wo der bloße Gehalt des Beamten 600 flr. zwar nicht überschreitet, jedoch mit Einrechnung der in partem salarii genossenen, nicht onerosen Emolumente mehr, als 600 flr. ausmacht, die Wittwen von dem Bezuge eines Konduktquartals ausgeschlossen sind.

Gubernial-Erledigung vom 5. August 1822. Gubernial-Zahl 41473.

140.

Klagen über Abstiftungen sind nicht an die Obrigkeiten zurückzuweisen, sondern von Kreisämtern in erster Instanz zu behandeln.

Die Meinung, daß Klagen über Abstiftungen nicht an die Obrigkeiten zu weisen, sondern von den Kreisämtern in erster Instanz zu behandeln sind, ist in der Natur der Sache gegründet. Jede Abstiftung setzet schon ein Erkenntniß voraus, und zwar ein Erkenntniß, welches die Obrigkeit nicht einmal für sich schöpfen, sondern welches sie der kreisämtlichen Bestätigung unterziehen muß, und auch diese darf nach der Instrukzion über die Verfahrungsart in Unterthanssachen §. 2 nur aus den allerwichtigsten Ursachen und auf den letzten und äußersten Fall ertheilet werden.

Gubernial-Erledigung vom 30. August 1822. Gub. Zahl 46860.

141.

Pensionsvorschriften haben auf Wittwen und Waisen der als Religionslehrer an öffentlichen Anstalten angestellten griechisch-katholischen Priester gesetzliche Anwendung.

Die Meinung, daß die bestehenden Pensionsvorschriften auf die Wittwen der als Religionslehrer an öffentlichen Anstalten angestellten griechisch-katholischen Priester ihre Anwendung finden, ist vollkommen gesetzlich, da der Katechet, wie jeder

Staatsbeamte ein Anstellungs-Dekret erhält, und den Beamten-Eid leistet, da ferner auf ihn alle, für landesfürstliche Beamte geltenden Pensions-Normalien anwendbar sind, folglich auch für seine Gattin und Kinder anwendbar seyn müssen.

Gubernial-Erledigung vom 4. September 1822. Gub. Zahl 47037.

142.

Der ständische Domestikalbeytrag muß auch von jenen Pfarr-Benefiziaten eingehoben werden, die unter der Kongrua stehen.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen, ob von jenen Benefiziaten, die mit dem Ertrage ihrer Pfründen unter der Kongrua stehen, der auf sie repartirte Beytrag zum ständischen Domestikalfonde herein zu bringen, oder damit eben so weit mit der Grundsteuer einstweilen inne zu halten sey, wird den k. k. Kreisämtern zur Wissenschaft und Nachachtung bedeutet, daß bey dem Umstande, da der Quozient, nach welchem dieser Beytrag zum ständischen Domestikalfonde repartirt wird, so gering, mithin auch die auf die Beytragspflichtigen entfallende Schuldigkeit sehr mäßig ist, eine Aenderung in der Repartizion aber nur zu Beirrungen führen würde, sich bey Eintreibung der in der Frage stehenden Schuldigkeit lediglich an die den k. k. Kreisämtern bereits zugekommenen, und künftig noch zukommenden Repartizionen zu halten, und der gedachte Beytrag auch von den unter der Kongrua stehenden Benefiziaten, bey welchen laut des unterm 29. Mai v. J. Zahl 27326 eröffneten hohen Hofkanzleydekrets vom 10. Mai v. J. Zahl 12497, die Innehaltung mit exekutorischer Beytreibung der Schuldigkeiten lediglich auf die Grundsteuer beschränkt ist, hereinzubringen sey.

Gubernial-Dekret vom 6. September 1822. Gub. Zahl 42237.

143.

Ausnahmen von dem Verbothe, daß niemand in Staatsdienste aufzunehmen sey, der über vierzig Jahre alt ist.

Ueber einen von der vereinigten Hofstelle am 23. Novem-

ber 1789 erstatteten alleruntertänigsten Vortrag erfloß die allerhöchste Entschließung;

»Es sey allen Bankal-Administrazionen nachdrucksamst »zur Befolgung einzuprägen, daß Niemand, der schon über »40 Jahre alt ist, und nicht bereits bey dem Militär oder »Civile gedienet hat, angestellt werden soll.«

Mit einem von der k. k. allgemeinen Hofkammer am 9. August d. J. der hohen Hofkanzlei mitgetheilten allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 17. Juni d. J. geruhten Seine Majestät in Bezug auf obige Anordnung folgendes zu erlassen:

»Ueber den Vortrag der vereinigten Hofstelle vom 23. »November 1789 ist die Vorschrift ertheilt, und beziehungs»weise erneuert worden, daß Niemand, der schon über 40 »Jahre alt ist, und nicht bereits bey dem Militär, oder im »Civile gedient hat, in Bankal-Gefälls-Diensten neu ange»stellt werden soll.«

»Mein Wille geht dahin, daß diese Ausnahme für Indi»viduen, welche schon 40 Jahre überschreiten, und bereits bey »dem Militär, oder im Civile gedient haben, nur für solche »zu gelten habe, welche aus der wirklichen Militär- oder »Civildienstleistung, oder aus der Invaliden-Verforgung un»mittelbar zum Gefällsdienste übertreten, wornach sich genau »zu benehmen, und diese Anordnung überhaupt auf alle lan»desfürstlichen Dienste auszudehnen ist, und allgemein bekannt »gemacht wird.«

Gubernial-Verordnung vom 28. September 1822. Gub. Zahl 53744.

144.

Neues Lehrbuch der Geographie I. und II. Theil für die vierte Klasse der Hauptschulen.

Mit hohem Studien-Hofkommissionsdekrete vom 14. September d. J. Zahl 6072 wurde anher bedeutet, daß nunmehr die für die vierte Klasse der Hauptschulen bestimmte Geographie erster und zweyter Theil gedruckt worden, und im Verlage der Wiener k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administrazion käuflich zu bekommen sey.

Gubernial-Dekret vom 3. Oktober 1822. Gub. Zahl 54641.

145.

Bestimmung des Tages, mit welchem Gehalte verstorbener, pensionirter, jubilirter und entlassener Beamten aufhören.

Es ist wahrgenommen worden, daß einige Behörden und Kassen, das in der österreichischen Monarchie gesetzlich bestehende System, wornach der ganze Betrag des auf den Sterbmonat entfallenden Gehaltes den Erben, der in wirklicher Dienstleistung verstorbenen Staatsdiener bis zur Charge eines wirklichen k. k. Raths immer dann noch zu erfolgen kömmt, wenn der Erblasser den ersten Monatstag, den Erben der Beamten von erstbesagter Charge aufwärts, aber dann, wenn solcher den sechzehnten Monatstag erlebt hat, zu Gunsten der in den Ruhestand versetzten, freywillig vom Dienste austretenden, und aus Mangel an Vertrauen, oder aus Strafe nach und ohne vorausgegangener Suspension entlassener Individuen dergestalt anwenden zu dürfen glauben, daß sie auch diesen Individuen, wenn ihr Dienstaustritt erst nach dem 1. oder rücksichtlich dem 16. des Monats erfolgt, die ganze Monatsgebühr zuerkennen.

Um nun jeder derley irrigen zum Schaden des Aerars gereichenden Gesetzauslegung vorzubeugen, wurden mit hohen Hofkammerdekrete vom 23. August d. J. Zahl 32318 die dießfalls bestehenden Normen in Erinnerung gebracht, welche folgende Grundsätze in sich fassen:

a) Bey in den Ruhestand versetzten Staatsdienern hat der Gehalt entweder von dem Tage des wirklich erfolgten Dienstaustrittes, oder jenem, der von Seiner Majestät, dann der kompetenten Hof- und Landes-Behörde beschlossenen Quieszirung oder Jubilirung desselben aufzuhören.

Der erstere Fall tritt ein, wenn das Individuum zur Zeit als ihm die Quieszirung- oder Jubilirungs-Verständigung zugestellt wird, sich noch in wirklicher Dienstleistung, und in dem Orte des Amtes, bey dem er angestellt ist, befindet.

Der zweyte aber, wenn dasselbe Krankheits oder anderer Ursachen wegen, auch schon vor dem wegen jener Quieszirung oder Jubilirung gefaßten Beschlusse, und der hierüber erhaltenen amtlichen Verständigung, das Amt nicht mehr besucht hat.

b) Bey freywillig vom Dienste austretenden, oder von Amtswegen, wegen Mangel an Vertrauen und aus Strafe entlassenen Individuen erlischt der Anspruch auf jeden Gehaltsbezug immer vom Tage, von welchem anzufangen, keine Dienste mehr geleistet wurden.

c) Ist über die ad a) und b) bemerkten Zeitperioden wegen des nach der Kassa-Instrukzion früher eingetretenen Zahlungstages irgend ein Betrag ungebührlich erhoben worden, und wird derselbe nicht freywillig von dem Empfänger zurückersetzt, so ist dessen Beitreibung durch den landesfürstlichen Fiskus, so wie bey jeder andern ärarischen Forderung einzuleiten.

Gubernial-Erledigung vom 22. Oktober 1822. Gub. Zahl 54873.

146.

Bey der Korrespondenz mit nicht landesfürstlichen Behörden in Kriminal-Angelegenheiten oder schweren Polizeyübertretungen muß der Gegenstand zur Bewirkung der Postportofreyheit auf der Addresse bezeichnet werden.

Da nach vorgekommenen Beschwerden, nicht landesfürstlichen Gerichten schon öfter das Briefporto für solche Schreiben zugerechnet und abgefordert wurde, welche erst nach ihrer Eröffnung zeigten, daß sie in Kriminalangelegenheiten oder in Sachen schwerer Polizeyübertretungen erlassen wurden, in welchen jene Gerichte vorschriftsmäßig Briefportofrey sind, wodurch geschah, daß ihnen das bezahlte Porto wieder zurückgestellt werden mußte, so wird den k. k. Kreisämtern zu Folge herabgelangten hohen Hofkammerdekrets vom 17. d. M. Zahl

41608 aufgetragen, sämmtliche Magistrate und Dominien anzuweisen, daß sie in der Korrespondenz mit jenen Behörden, den schon bestehenden Anordnungen gemäß, den Gegenstand des betreffenden Schreibens auf der Addresse desselben genau anzusetzen nicht unterlassen.

Gubernial-Verordnung vom 30. Oktober 1822. Gub. Zahl 62150.

147.

Straßeneinräumer sind als gemeine Taglöhner anzusehen, und ihre Wittwen haben auf Provision keinen Anspruch.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 15. Oktober d. J. Zahl 28865/2348 ist erinnert worden, daß die Straßeneinräumer als gemeine Taglöhner anzusehen sind, daher in der Regel und eben so ihre Wittwen und Waisen keinen Anspruch auf Provisionen haben, in besonderen Fällen kann zwar für sie, ihre Wittwen und Waisen um eine Provision eingeschritten werden, die Bewilligung ist aber einschließig Seiner k. k. allerhöchsten Gnade vorbehalten, weßhalb auch alle derley Gesuche Seiner k. k. Majestät unterlegt werden müssen.

Gubernial-Erledigung vom 1. November 1822. Gub. Zahl 62322.

148.

Zur Wartung kranker Unterthanen dürfen nur in dringendsten Fällen eigene bezahlte Krankenwärter aufgestellt werden.

Aus Anlaß einer vom Brzezaner k. k. Kreisamte eingesendeten Rechnung des Brzezaner Barbiers Joseph Laufer, über den demselben für die Wartung der kranken Unterthanen in Glinna, Kaplińca, Chorościec, Chorobrow und Złoczówka gebührenden Krankenwärterlohn, und über die dabey gehabten Reiseauslagen, wird den k. k. Kreisämtern hiemit

in der Absicht, um sowohl das allerhöchste Aerarium, als auch die bey diesen Auslagen konkurrirenden Partheyen für jeden unnöthigen Kostenaufwand zu bewahren, alles Ernstes aufgetragen, künftighin bey den Kranken nur in den dringendsten Fällen Krankenwärter aufzustellen, und jederzeit die Obsorge in Absicht auf die den Kranken nöthige Pflege und Wartung den Ortsobrigkeiten und Angehörigen zur besonderen Pflicht um so mehr zu machen, als die Aufstellung der so genannten Zirulikeu als Krankenwärter auch zugleich die Kurpfuscherey befördert.

Gubernial-Dekret vom 5. November 1822. Gub. Zahl 59170.

149.

Bestimmung, wem das Patronatsrecht auf Pfarren zustehe, welche zu aufgehobenen Stiften gehörten.

Aus einer Veranlassung von Seite des steyerisch-kärntnerischen Guberniums ist von der k. k. allgemeinen Hofkammer hinsichtlich des Patronatsrechts auf von aufgehobenen Stiftern herrührende Pfarren der Grundsatz aufgestellt worden, daß nur jene Pfarren, zu welchen aufgehobenen Stiftern das Patronatsrecht jure dominii zustand, auch dermal noch von den letztern herrührenden Herrschaften anklebend anzusehen seyen, daß aber von jenen Pfarren, welche derley Stiftern als solche inkorporirt, und also eigentliche Stiftpfarren waren, das Patronatsrecht dem Fonde, von welchem das ganze Vermögen des Stiftes eingezogen wurde, in concreto zustehe.

Die Anwendung dieses Grundsatzes findet dann eine Ausnahme, wenn ein derley Fondsgut bereits mit der Patronatslast verkauft worden ist, in welchem Falle in eine Aenderung mit dem Patronate von Amtswegen nicht einzugehen ist, wenn auch selbes nach dem obigen Grundsatze dem verkaufenden Fonde, und nicht dem verkauften Gute zustand.

Um übrigens bey derley Entscheidungen mit möglichster Sicherheit und Konsequenz fürzugehen, sind jederzeit die

Akten der Errichtung der vormaligen Stiftspfarre und ihre Uebertragung an das bestandene Stift der genauesten Prüfung zu unterziehen, um daraus die Ueberzeugung zu schöpfen, ob das Stift als Herrschafts-Eigenthümer, oder als moralischer Körper das Patronatsrecht ausgeübt habe, und in zweifelhaften Fällen die Entschließung der Hofstellen einzuholen.

Gubernial-Erledigung vom 19. November 1822. Gub. Zahl 65467.

150.

Zöglinge des griechisch-katholischen theologischen Seminarium, erhalten bey ihrem Austritte theologische Bücher, welche bey ihren Pfarreyen als Inventar-Stücke verbleiben.

Die hohe Hofkanzley hat mit Entscheidung vom 30. Oktober l. J. Zahl 30005 den gemeinschaftlichen Antrag, daß den aus dem griechisch-katholischen General-Seminarium austretenden Zöglingen nach der Hofkanzleyverordnung vom 25. September 1786 Zahl 1026 theologische Bücher um den Betrag von 30. flr. C. M. aus dem Religionsfonde angeschafft, und denselben mit auf die Seelsorge gegeben werden, zu genehmigen, nicht minder den weitern Antrag, diese Bücher als Inventar bey den Pfarreyen, wo solche Zöglinge in die Seelsorge treten, verwenden zu lassen, für zweckmäßig zu erklären, und die Art und Weise diese Bücher um den möglich billigsten Preis zu erlangen, dieser Landesstelle zu überlassen befunden.

Gubernial-Verordnung vom 26. November 1822. Gub. Zahl 65396.

151.

Amtshandlung der Kreisämter, wenn Militär-Subarrendatoren gegen die Müller Klage führen.

Den k. k. Kreisämtern wird aufgetragen, in Fällen, wo

die Subarrendatoren gegen die Müller Beschwerde führen, nach den bestehenden Vorschriften das Amt zu handeln, um dadurch den Pächtern den Vorwand zu benehmen, daß sie mit mässigen Pachtpreisen nicht bestehen können.

Uebrigens wurden von Seiten des k. k. General-Militär-Kommando die Verpflegs-Magazine angewiesen, da wo sich die Militär-Subarrendatoren über zu erleidende Bedrückung oder Bevortheilung der Müller beschweren sollten, das Factum jedesmal sogleich zu untersuchen, und hiernach sodann nach Befund sich an die k. k. Kreisämter zu wenden.

Gubernial-Dekret vom 29. November 1822. Gub. Zahl 64005.]

152.

Bestimmungen über Pensionen und Erziehungsbeyträge für Wittwen und Waisen jener Beamten, rücksichtlich deren Anstellung der 15. Oktober 1792 entscheidend wirkt.

Aus Anlaß eines besonderen Falles ist die hohe Hofkammer um die Belehrung gebethen worden, wie die Wittwen und Kinder von Beamten, die weniger als 200 flr. an Gehalt bezogen haben, und seit dem 15. Oktober 1792 angestellt worden sind, bey Bemessung der Pension und der Erziehungsbeyträge beziehungsweise auf den Umstand, daß Pensionen und Erziehungsbeyträge zusammen die Hälfte der Besoldung des Mannes und Vaters nicht übersteigen sollen, zu behandeln seyen.

Die hohe Hofkammer hat hierauf mit Dekret vom 19. Juli l. J. Zahl 27943 erwiedert, daß die im Oktober 1792 erflossene und am 15. desselben Monats kund gemachte allerhöchste Entschließung sich nicht nur für die unterm 3. Juni 1791 pensionsfähig erklärten Wittwen der unter 200 flr. besoldeten Wirthschaftsbeamten, sondern auch für alle Wittwen, der seit dem 15. Oktober 1792 angestellten, unter 200 flr. besoldeten Staatsbeamten dahin ausspreche, daß solchen Beamtenswittwen, wie auch ihren von Vater und Mutter ver-

waisten Kindern, wenn deren weniger als 4 sind, allemal das Drittel des mänulichen oder väterlichen Gehalts, wenn jedoch deren 4 oder mehrere sind, allemal die Hälfte und nach Umständen auch 2/3 bis zur Erreichung der Vogtbarkeit zugetheilt werden solle.

Als Erläuterung ist zugleich hinzugefügt worden, daß da solche Wittwen nach dem Verhältniße der Anzahl ihrer Kinder in eine mindere oder höhere Pensions-Ausmaß gesetzt werden, selbe für die Kinder selbst keinen besonderen Erziehungsbeytrag zugleich zu beziehen haben.

Ueber die weitere aus diesen Anlaß angebrachte Frage:

a) ob den Wittwen der vor dem 15. Oktober 1792 angestellten untes 200 flr. besoldet gewesenen Beamten, welche die geringste Pension pr. 100 flr. normalmässig zu erhalten, jedoch zugleich 4 oder mehrere unter dem Normalalter stehende unversorgte Kinder haben, auch Erziehungsbeyträge zu Theil werden dürfen, und

b) ob Wittwen, der nach dem 15. Oktober 1792 angestellten, unter 200 flr. gestandener Beamten, denen wegen 4 oder mehreren Kindern in Folge des Normals vom 25. Oktober 1792 und der Erläuterungs-Verordnung vom 19. Juli d. J. Zahl 27943/2042 die Pension mit der Hälfte oder 2/3 des ehemännlichen Gehalts verliehen worden, die Pension auch, wenn die Kinder das Normalalter erreicht haben, auf die Dauer ihres Wittwenstandes und respective bis zu ihrem Absterben belassen werden könne, ist mit Dekret vom 4. Oktober l. J. Zahl 38678 erwiedert worden;

ad a) daß nach dem Allerhöchst sankzionirten Normale den mit 4 und mehreren unter dem Normalalter befindlichen unversorgten Kindern begabten Wittwen, nebst der Pension auch Erziehungsbeyträge für die Kinder gebühren, in einem solchen Falle, wie der angeführte, die Bemessung derselben in mäßigen Beträgen, ungeachtet solche mit der Pension der Wittwe die Hälfte des ehemännlichen Gehaltes übersteigen, als eine Ausnahme von dem 2. Absatze der Zirkular-Verordnung vom 26. April d. J. Zahl 46805 Statt finden kann, und daß

ad b) es keinem Zweifel unterliegt, daß, da für Wittwen dieser Kathegorie die Anweisung besonderer Erziehungsbeyträge, zum Unterhalte ihrer aus 4 oder mehreren Kindern bestehenden Familien nicht Statt findet, sondern blos die verhältnißmäßige Erhöhung der Pension auf die Hälfte, oder höchstens 2/3 des ehemännlichen Gehalts eintritt, die Wittwe, die ihr und ihren Kindern zusammen bewilligte Konkretal-Pension, während ihres Wittwenstandes bis zu ihrem Tode fort zu genießen hat.

Gubernial-Erledigung vom 7. Dezember 1822. Gub. Zahl 65421.

Jahrgang 1823.

153.

Erbrochene Briefe dürfen von Addressaten nicht mehr den Postämtern zurückgegeben werden.

Man ist zur Kenntniß gelangt, daß öfters bey der Abgabe zahlbare Briefe von den Empfängern geöffnet, gelesen, und dann wieder dem Postamte mit Verweigerung der Entrichtung des Porto, zurückgegeben wurden, und daß sogar das für derley Briefe schon bezahlte Postporto, wieder zurück gefordert werde.

Der Vorschrift gemäß dürfen die bey den Postämtern und Briefsammlungen eingelangten zahlbaren Briefe den Addressaten nie anders, als gegen sogleich baare Entrichtung der darauf haftenden Portogebühr eingehändiget werden.

Damit den Unfügen und Mißbrauchen dieser Art vorgebeugt, und das Gefall vor Schaden gesichert werde, findet man zu verordnen:

1) daß die Postämter und Briefsammlungen die eingelaufenen zahlbaren Briefe den Addressaten nach Vorschrift nur allein gegen sogleich baare Entrichtung der tariffmäßigen Brieftaxe einhändigen dürfen, und

2) daß jene zahlbaren Briefe, die nicht im Orte des Postamtes, oder der Briefsammlung abgegeben werden können, sondern in der Umgegend mittelst der Bothen den Addressaten zugestellt werden müssen, wenn sie wegen verweigerter Porto-Entrichtung nicht angenommen werden, genau zu untersuchen sind, ob die Siegel verletzt, und die Briefe geoffnet wurden.

In diesem Falle, wenn nämlich die Briefe aufgeschnitten sind, oder wenn eine sichtbare Verletzung des Siegels an

denselben wahrgenommen wird, dürfen die Postämter und Briefsammlungen derley Briefe von den Empfängern nicht mehr zurücknehmen, sondern sie haben auf die Bezahlung des Postporto zu dringen. Endlich

3) findet man zu bestimmen, daß die Postämter und Briefsammlungen, wenn unter den zur Verbrennung an die k. k. Post-Hofbuchhaltung eingesendeten unanbringlichen Briefschaften, entweder offene, oder der geschehenen Entsiegelung, verdächtige Briefe vorgefunden werden sollten, nicht nur das Porto dafür zu entrichten; sondern überdies für jeden derselben eine Geldstrafe von Fünf Gulden in Konv. Münze, zu bezahlen haben werden.

Gubernial-Erledigung vom 15. Jänner 1823. Gub. Zahl 2437.

154.

Neue lateinische Grammatik für die erste Klasse der Gymnasien.

Nach Inhalt des hohen Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 3. Jänner l. J. Z. 8825, werden die k. k. Direktorate beauftragt, die im Jahre 1823 zu Wien aufgelegte lateinische Sprachlehre erster Theil, in dem nächstkommenden Schuljahre 1824 in dem dortigen Gymnasium, und zwar nur in der ersten Grammatikal-Klasse als ordentliches Lehrbuch einführen zu lassen.

Uebrigens haben die k. k. Direktorate auch den dortigen Gymnasial-Schulbücherverschleissern zu bedeuten, sich den nöthigen Vorrath von diesem Lehrbuche bey Zeiten zu verschaffen.

Gubernial-Verordnung vom 21. Jänner 1823. Gub. Zahl 3107.

155.

Zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit im Kolomeaer Kreise aufgestellte Wachposten, erhalten ihre Servicegebühr von Gemeinden.

Mit hohem Hofkanzley-Dekrete vom 9ten l. M., ist der

hierortige Antrag, die Servicegebühr, für die zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit im Kolomeaer Kreise aufgestellte Sicherheitsposten nicht vom Militär zu fordern, sondern solche von den benachbarten Gemeinden bestreiten zu lassen, wie dies bisher ohne Anstand geschehen ist, genehmiget, hiebey aber zugleich erinnert worden; daß diese Anordnung nur in so lange zu bestehen habe, als die Gebirgsschützen und Gemeindewächter mit dem Militär gemeinschaftlich in den Czartaken untergebracht seyn werden.

Gubernial-Dekret vom 31. Jänner 1823. Gubernial-Zahl 3789.

156.

Die Taglia von 25 flr. gebührt für die Rettung aus jeder Art des Scheintodes, so wie für Rettung aus dem Wasser.

Nicht bloß für die Rettung eines in das Wasser gefallenen Menschen, sondern auch für die Rettung von jeder Art des Scheintodes, ist dem Retter, wenn er dabey sein eigenes Leben in Gefahr gesetzt hat, die Taglia von 25 flr. zu erfolgen, und in Gemäßheit des §. 6. der Aktivitäts-Instrukzion vom 11. Jänner 1810, bey jeder Rettung eines Menschenlebens, wenn es erwiesen ist, daß der Retter und der Gerettete in offenbarer Lebensgefahr war, von der Landesstelle anzuweisen.

Gubernial-Erledigung vom 4. Hornung 1823. Gub. Zahl 5293.

157.

Bey Bemessung der Alimentazions-Beträge für suspendirte Beamte, dürfen in partem salarii vertarirte Nebengenüsse nicht in Anschlag gebracht werden.

Ueber die vorgekommene Frage, ob bey Bemessung des Alimentazionsbeytrags für die vom Amte und Gehalte suspendirten Beamten, auch die vertaxirten Nebengenüsse in

Anschlag zu bringen seyen? wird die Weisung ertheilt, daß in partem salarii vertaxirte Nebengenüsse, bey der Bemessung der Alimentazion für suspendirte Beamte und deren Familien nicht in Anschlag zu bringen sind.

Gubernial-Erledigung vom 6. Februar 1823. Gub. Zahl 6371.

138.

Zusätze zu den Vorschriften für die Militär-Exekuzion, rücksichtlich der Zahl der verwendeten Mannschaft.

In dem Landessummario der Militär-Exekuzionen und der Exekuzions-Ueberschußgelder für das Jahr 1820, ist der hohen Hofbehörde nicht nur im Allgemeinen die Menge der Exequenten und der Betrag der aufgelaufenen Exekuzions-Ueberschußgelder, sondern auch die, über alles Verhältniß gehende Ungleichheit zwischen einzelnen Kreisen, rücksichtlich des Bedarfs an Exekuzions-Mannschaft, der Höhe der täglichen Gebühren, der Ursache und der Dauer der Exekuzionen aufgefallen.

Da in Absicht auf die Militär-Exekuzion zur Eintreibung der Steuer, das Kreisschreiben vom 16. May 1817 Zahl 22734, und in so ferne es die Militär-Exekuzion, außer dem Steuergeschäfte betrifft, die allgemeine Exekuzionsordnung vom 2. August 1786 in allen Beziehungen, klare und bestimmte Vorschriften enthält; so scheint es, daß sich in der Anwendung dieser Zwangsmaßregel nicht immer und nicht überall nach gleicher Ansicht benommen werde.

Man sieht sich daher veranlaßt, den k. k. Kreisämtern in jedem vorkommenden Falle die pünktlichste Beobachtung des durch jene Direktive vorgezeichneten Verfahrens hiemit zu empfehlen.

Insbesondere ist immer darauf zu sehen, daß die bey einer Grundobrigkeit, bey einer Gemeinde, oder auch bey einem einzelnen Kontribuenten aushaftenden Steuern, und sonstigen Aerarialersätze, sie mögen aus noch so vielen und verschiedenen Rubriken bestehen, in ein einziges Exekuzionsbollet zusammen gezogen werden.

Auch haben die k. k. Kreisämter jedesmal, mit einem Exekuzionsbollete, nur einen Militär-Exequenten abzusenden, und den Rest der, zu Folge des 2ten Absatzes der Verordnung vom 16. May 1817 Zahl 22734, nach Maßgabe des Rückstandes entfallenden Zahl der Mannschaft, durch verhältnißmäßige Steigerung der Gebühr zu ersetzen.

Dieses einfachere, gelindere Mittel, wird, wenn es nur gehörig gehandhabt wird, an der Wirksamkeit nicht verlieren. Bey Militärassistenzen, gibt übrigens der Zweck, zu welchen sie eingelegt werden, Ziel und Maß.

Gubernial-Verordnung vom 18. Hornung 1823. Gub. Zahl 1821.

159.

Wo keine chirurgischen Offizinen sind, kann auch anderen Personen das Rasiren als Gewerbe gestattet werden.

Mit hohem Hofkanzley-Dekrete vom 30. Jänner l. J. Zahl 2834, ist bedeutet worden; daß nach dem Inhalte der allerhöchsten Entschließung vom 22. Juny 1817, in Ansehung des Rasirens, die bisherige Ordnung zu beobachten sey, daß es folglich, nachdem in Galizien von dieser allerhöchsten Entschließung das Rasiren den Wundärzten nicht als ausschließendes Gewerbsbefugniß eingeräumt wurde, übrigens daselbst ein fühlbarer Mangel an chirurgischen Gewerben ist, keinem Anstande unterliege, an jenen Orten, wo keine chirurgischen Offizinen bestehen, das Rasiren anderen Personen zu gestatten.

Gubernial-Verordnung vom 7. März 1823. Gub. Zahl 8925.

160.

Schubpässen ist stets eine Abschrift des mit den Schüblingen aufgenommenen Konstituts beyzulegen.

Es ist bey der hohen Hofkanzley die Anzeige vorgekommen, daß den Schubpässen, für die in ihren Geburtsort, oder an

den Ort des eigenthümlichen Domiziliums abgelieferten Personen, sehr oft die Abschrift des, mit dem Schüblinge aufgenommenen Konstituts nicht beyliege, und daß sich hieraus Verzögerungen in der weiteren Beförderung des Schubtransports, ausgedehnte Korrespondenzen und größere Auslagen ergeben, indem der Schübling sehr oft bey den weiteren Schubstazionen alle auf seinen Geburtsort, Domizilium, oder auf die Ursachen seiner Verschiebung sich beziehenden früheren Angaben läugnet, und durch widersprechende Aussagen die Behörden irre führt.

Um diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, wird in Folge hohen Hofkanzley-Dekrets vom 20ten v. M. Zahl 4766|380 verordnet; daß dem Schubpasse, welcher der Begleitung des Schüblings versiegelt an die nächste Stazion mitgegeben wird, die Abschrift des mit demselben aufgenommenen summarischen Konstituts, um so gewisser beygelegt werden soll, als die Behörde, welche diese Vorschrift außer Acht läßt, für die daraus entstehenden Folgen und grösseren Auslagen verantwortlich gemacht wird.

Sollte sich gleichwohl noch der Fall ergeben, daß ein Schubpaß ohne Konstitut der Transportsbegleitung mitgegeben wird, so soll gleich auf der ersten Stazion die Schubbehörde, entweder durch Amtskorrespondenz mit der, den Schubleitenden Behörde, sich die Abschrift des Konstituts verschaffen, und selbe dem Schubpaße beylegen, oder nach Umständen auch wohl den Schübling auf die vorige Stazion, als den Ort seiner ersten Abschiebung zurücksenden.

Die k. k. Kreisämter werden sich in Zukunft genau hiernach benehmen, und diese Vorschrift den unterstehenden Magistraten und Dominien zur pünktlichen Darnachachtung unverzüglich kund machen.

Gubernial-Dekret vom 14. März 1823. Gubernial-Zahl 12555.

161.

Lehrbuch der neuesten Geographie für die zweyte Klasse der Gymnasien.

Die hohe Studien-Hofkommission hat mit Dekret vom 14. Jän-

ner l. J. Zahl 208 verordnet: das Lehrbuch der neuesten Geographie I. Theil im nächstkünftigen Schuljahre, in die zweyte Grammatikalklasse, für welche es bestimmt ist, allgemein in den Gymnasien einzuführen.

Gubernial=Verordnung vom 23. März 1823. Gub. Zahl 11886.

162.

Theologischen Lehranstalten werden die arabischen und aramäischen Sprachlehren, des Professors Oberleithner als Lehrbücher vorgeschrieben.

Laut hohen Studienhofkommissions=Dekrets vom 9. März l. J. Zahl 1734, haben Seine k. k. Majestät mittelst höchster Entschließung vom 1ten d. M. zu genehmigen geruht; daß die von dem Professor der orientalischen Dialekte an der Wiener Universität, Andreas Oberleithner, in lateinischer Sprache verfaßte arabische Sprachlehre, und die von ihm in das Lateinische übersetzte und vermehrte aramäische Sprachlehre, von Jahn, an allen theologischen Lehranstalten der österreichischen Monarchie, als Vorlesebücher vorgeschrieben werden.

Gubernial=Dekret vom 30. März 1823. Gub. Zahl 16272.

163.

Pensionen der Exreligiosen werden am ersten jeden Monats bezahlt, ohne daß die Verlassenschaft etwas davon zurückersetzen müßte.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 15. März l. J. Z. 7350, im Nachhange zu der hohen Verfügung vom 12. April 1821 Z. 10099, welche den k. k. Kreiskassen mit dem hierortigen Erlaße ddo. 14. März 1821 Z. 20472 bekannt gemacht worden ist, zu beschließen befunden; daß die Pensionen der Exreligiosen, so wie es unterm 18. Jänner 1784 angeordnet worden ist, auch noch ferner am ersten jeden Monats auszuzahlen seyen, und daß im Falle des,

nach diesem Tage erfolgten Absterbens des Pensionisten der bereits ausbezahlte Betrag nicht mehr aus der Verlassenschaftsmasse zurückersetzt werden dürfe.

Gubernial-Verordnung vom 1. April 1823. Gub. Zahl 16747.

164.

Postportofreye Behörden müssen die Rezepissen-Gebühr bezahlen.

Bereits unterm 25. Juny 1805 Zahl 25811, ist zu Folge hohen Hofkammer-Dekrets vom 16. May 1805 Z. 16451 bedeutet wurden; daß die portofreyen Behörden bey ihren ämtlichen Sendungen auf den Postwagen, zwar von Entrichtung der Portogebühr befreyet sind: aber nicht von der Gebühr von 3 kr., die bey der Auf- und Abgabe für jedes von dem Amte auszustellende gedruckte Rezepisse (wenn sich nicht die portofreye Behörde der von ihr verfaßten Rezepisse bedient) den Beamten, oder Postmeistern zur Bestreitung der diesfälligen Papier- und Druckkosten zu entrichten sind, so wie auch von jener Gebühr nicht, die für das Abladen und für die Transportirung der Sendung von dem Hauptzollamte bis zur Postwagens-Aufgabe an die zollämtlichen Träger bezahlt werden muß, deren baare Auslagen der Postwagensanstalt nicht aufgebürdet werden können.

Demungeachtet haben schon mehrere einzelne Behörden sich geweigert, diese Gebühren zu entrichten.

Um den daraus entstehenden Diensthemmungen und Beschwerden vorzubeugen, wird daher zu Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Dekrets vom 7. März d. J. Zahl 8907, den k. k. Kreisämtern der ernstgemessene Auftrag ertheilet, diese Gebühren künftig ohne Einwendung vorschriftmäßig zu bezahlen.

Gubernial-Dekret vom 6. April 1823. Gub. Zahl 15861.

165.

Aus den theologischen Seminarien des lateinischen Ritus austretende Zöglinge, werden mit theologischen Büchern betheilt.

Se. k. k. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung

vom 16. Hornung l. J. bewilliget: daß jedem, nach vollendeten theologischen Studien aus dem Lemberger General-Seminarium austretenden Zöglinge der galizischen Diözesen r. l., jedoch nur in so weit er es bedarf, für 25 flr. W. W. angemessene Bücher aus dem hiezu geeigneten Fonde angeschafft werden.

Jedoch haben Se. Majestät diese Maßregel ausdrücklich nur für die Zeit beschränkt, als diese Anschaffung auf Kosten des hiezu geeigneten Fondes, welches der Religionsfond seiner Natur nach ist, nothwendig ist, und Se. Majestät haben die Behörden dafür, daß diese Anweisung nicht über die Periode dieses Bedürfnißes hinaus Statt finde, verantwortlich erklärt.

Gubernial-Verordnung vom 15. April 1823. Gub. Zahl 14200.

166.

Verfahren rücksichtlich der Auswanderer, welche das zwanzigste Lebensjahr nicht erreicht haben.

Ueber eine Anfrage, auf welche Art jene Personen, welche vor Erreichung des zwanzigsten Lebensjahres auswandern, und von welchen der §. 28. des Auswanderungs-Patentes handelt, zu behandeln sind, hat die hohe Hofkanzley mit Dekret vom 27ten v. M. erinnert:

»Bey Individuen, welche zur Zeit der Auswanderung »notorisch noch nicht das zwanzigste Lebensjahr erreicht ha»ben, hat weder ein Urtheil in Contumaciam noch eine »Ediktal-Einberufung Statt zu finden; sondern es sind die »zurückgebliebenen Aeltern, Vormünder, oder sonstige Pfleg»befohlene zur Bewirkung ihrer Rückkehr aufzufordern, und »diese auch, im Falle ihnen eine Verabsäumung, wodurch »die Entweichung erleichtert, oder die Rückkehr unterblieben »ist, zur Last fällt, gebührendermaßen dafür zur Verant»wortung und nach Umständen und dem Grade ihrer Schuld, »selbst auch zur Strafe zu ziehen.«

Gubernial-Dekret vom 22. April 1823. Gub. Zahl 19162.

167.

Behandlung jener, aus deutschen Provinzen gebürtigen Adelichen, welche als Supplenten in lombardisch=venezianische Regimenter eintreten, und als ex propriis Gemeine übersetzt werden wollen.

Im Anschlusse .|. erhalten die k. k. Kreisämter die mit hohem Hofkanzley=Dekrete vom 2ten l. M. Zahl 9669, anher mitgetheilte Weisung des k. k. Hofkriegsraths, wegen Behandlung der bey den italienischen Regimentern als Supplenten mit 8jähriger Kapitulazion eingetretenen jungen Adelichen, die aus den deutschen Erbstaaten gebürtig sind, und nach der Hand um Uebersetzung als ex propriis Gemeine anhalten.

Gubernial=Verordnung vom 27. April 1823. Gubernial=Zahl 22444.

.|.

Verordnung des k. k. Hofkriegsraths dd. 23ten März 1823. Lit. K. 968.

Aus Anlaß vorgekommener Fälle, daß junge Leute vom Adel, welche aus den k. k. deutschen Erbstaaten gebürtig, und somit von der Militärpflichtigkeit befreyt sind, bey den italienischen Regimentern als Supplenten für Entlassungswerber mit achtjähriger Kapitulazion eintraten, und kurze Zeit darauf gegen Erlag des Montursgeldes um die Uebersetzung als ex propriis Gemeine anhielten, hat sich das innerösterreichische Generalkommando hierorts angefragt, ob diese Begünstigung auch auf die als Ersatzmänner für Entlassungswerber eintretenden Exempten ausgedehnt werden dürfe.

Ueber diese Anfrage wird dem gedachten General=Militärkommando unter Einem erwiedert, daß kein Supplent oder Stellvertreter eines anderen Mannes vor gänzlicher Erstreckung der im Namen dieses Letztern eingegangenen Kapitulazion, oder etwaiger Beförderung zum Offizier, in den unobligaten Stand übersetzt werden darf, und daß hiernach

auch jene aus den altkonskribirten Provinzen gebürtigen Adelichen zu behandeln sind, welche statt militärpflichtiger Lombardo-Venezianer als Supplenten oder Ersatzmänner eintreten, daß es jedoch keinem Anstande unterliege, derley als Stellvertreter anderer militärpflichtigen Individuen eingetretene Adelige unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften gegen Erlag des Montursgeldes zu Gemeinen ex propriis zu übersetzen.

Derley Vertreter haben jedoch ungeachtet ihrer diesfallsigen Uebersetzung obligat zu bleiben, und es versteht sich von selbst, daß die für Lombardo-Venezianer eintretenden Supplenten und Ersatzmänner, bey dem betreffenden lombardo-venezianischen Regimente ihre Kapitulazion zu erstrecken, mithin während dieser letztern auf die Uebersetzung zu ihren deutschen Werbbezirks-Regimentern durchaus keinen Anspruch haben, und daß ihnen diese um so weniger zugestanden werden dürfe, da dem Lombardo-Venezianischen Königreiche, die Ergänzung eines solchen Abfalles nicht aufgebürdet werden kann.

168.

Erneuerung der Vorschriften, wegen sicherer Verwahrung der Arreste.

Se. k. k. Majestät haben dem Herrn Präsidenten der Polizeyhofstelle, mit allerhöchster Entschließung vom 17. März l. J. zur besonderen Pflicht gemacht, die wirksame Verfügung zu treffen; daß für die gehörige Verwahrung der verhafteten Individuen, die nöthige Sorge getragen werde.

Um dieser allerhöchsten Absicht, welche nicht nur die gehörige Verwahrung der Kriminalarrestanten, sondern überhaupt aller auch in den Dominikal- und anderen politischen Arresten verhafteten Individuen, allwo auch sehr häufig die, eines Verbrechens beschuldigten; für den ersten Augenblick verwahret werden, zum Zwecke hat, auf das Genaueste zu entsprechen, wird den k. k. Kreisämtern aufgetragen, vor Allem auf die schon oft angeordnete Herstellung der poli-

tischen Arreste, mit allem Nachdruck zu dringen, die wegen sicherer Verwahrung der Arrestanten bestehenden Vorschriften und Anordnungen, den zu ihrer genauen Befolgung berufenen Sicherheitswachen und Stellen, auf das Nachdrücklichste einzuschärfen, für die strenge Handhabung derselben die Sicherheitswach-Kommandanten, die Grundobrigkeiten, so wie die Vorsteher der politischen Straf- und Verwahrungs-Oerter, durch eine wachsame und eindringliche Kontrollirung des ihnen untergeordneten Personals, besonders streng verantwortlich zu machen, überhaupt die zu dem bezielten Zwecke der gewissen Vereitlung jedes Entweichungs-Versuches der Verhafteten dienlichen Vorschriften und erforderlichen Maßregeln Platz greifen, sofort zur Ueberzeugung, ob die dießfalligen Verfügungen pflichtgemäß befolgt werden, die Arreste durch die Bezirkskommissare öfters auf das Genaueste visitiren zu lassen. Für die möglichst genaue Handhabung dieser Anordnung werden die Herren Kreisvorsteher, und insbesondere auch der Bezirkskommissär verantwortlich gemacht.

Gubernial-Dekret vom 29. April 1823. Gub. Zahl 21938.

169.

Zweyter Theil des neuen griechischen Lehrbuchs für die Humanitäts-Klassen der Gymnasien.

Es ist zu Wien in dem Jahre 1823 der zweyte Theil des griechischen Lesebuchs zum Gebrauche in den Humanitätsklassen, in den Gymnasien der österreichischen Staaten herausgekommen, und ist dort im Verlage der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administrazion käuflich zu bekommen.

Welches man den k. k. Gymnasial-Direktoraten im Grunde des hohen Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 7. April l. J. Zahl 5971 mit dem Bedeuten bekannt macht: hievon die ihrer Leitung anvertrauten Gymnasien in die Kenntniß zu setzen.

Gubernial-Verordnung vom 1. May 1823. Gub. Zahl 22453

170.

Quittungen der Steuer=Bezirks=Obrigkeiten über die zwey Perzente, welche sie für die Einhebung der Grund= und Gebäudesteuer in Abzug bringen, sind stempelfrey.

Mit Beziehung auf die hierortigen Verordnungen vom 7ten Jänner 1822 Zahl 66307, und vom 30. April desselben Jahres Zahl 19720, mittelst welcher die Modalitäten in der Anrechnung, Bezahlung, Quittirung und Verrechnung der den Steuer=Bezirksobrigkeiten für die Mühewaltung, Verantwortung und Sicherstellung der Steuergelder an der Grund= und Gebäudesteuer bewilligten Remunerazionen vorgezeichnet worden sind, wird den k. k. Kreisämtern bedeutet; daß zu Folge des hohen Hofkanzley=Dekrets vom 22ten v. M. Zahl 875, die hiebey statt der an diesen Perzenten abzuziehenden Beträge einzulegenden Perzipienten=Quittungen der Steuer=Bezirksobrigkeiten keines Stempels bedürfen, und daß in den Quittungen der Steuer=Bezirksobrigkeiten die von der Grund= und Gebäudesteuer entfallenden Beträge abgesondert anzugeben, und bey der Steuerabfuhr als baares Geld an die Einnahmskasse des Zahlamtes abzuführen seyen.

Gubernial=Dekret vom 26. May 1823. Gubernial=Zahl 26242.

171.

Unterthanen darf zur Tilgung der Steuerrückstände kein Vieh weggenommen werden, welches zum Wirthschaftsbetriebe und zur Familienerhaltung nothwendig ist.

Nach einer Eröffnung des k. k. General=Militärkommando, geht aus den Resultaten der im heurigen Jahre abgehaltenen Militär=Konskripzionsrevision hervor, daß sich der Stand des Hornviehes nicht in dem Verhältniße der früheren Jahre vermehrt habe, weil den Unterthanen Ochsen und Kühe zur

Tilgung der Steuern weggenommen und lizitando veräußert werden.

Auf diesen Umstand werden die k. k. Kreisämter mit dem Beysatze aufmerksam gemacht; daß dasselbe bey eigener Verantwortung strenge darüber zu wachen, und die Dominien dafür verantwortlich zu machen habe, damit nur jenes Vieh der Unterthanen, welches dieselben zum Betriebe ihrer Wirthschaft und zur Erhaltung ihrer Familie nicht unumgänglich nothwendig haben, wegen Steuerrückständen in Anspruch genommen, auf keinen Fall aber das zur Bestellung der Wirthschaft nöthige Zugvieh, oder gar die letzte Kuh weggenommen, und der Unterthan dadurch zu Grunde gerichtet werde.

Gegen jene Dominien, die sich solche Unfüge erlauben, ist mit aller Strenge um so mehr vorzugehen, als bey erwiesener Uneinbringlichkeit der Steuer um deren Nachsicht eingeschritten, auf keinen Fall aber der fundus instructus oder der zum Lebensunterhalt unentbehrliche Bedarf angegriffen werden soll.

Gubernial-Verordnung vom 28. May 1823. Gubernial-Zahl 28763.

172.

Genauere Bestimmung rücksichtlich der Bemessung der Taglia für eingebrachte Räuber.

Die hohe Hofkammer hat mit Dekret vom 30. v. M. Zahl 15143 auf eine hierortige Anfrage entschieden, daß die mit dem gedruckten Kreisschreiben vom 30. Dezember 1822 Zahl 70910 für die Einbringung einer Räuberbande mit 50 Dukaten bewilligte Taglia auf die Militär-Sicherheits-Kommanden, Gebirgsschützen, und auf die bey gemischten Streifungen verwendete Unterthanen nicht ausgedehnt werden könne, doch in einzelnen besonderen Fällen, wo Militär-Kommanden oder Gebirgsschützen einer Belohnung würdig erachtet werden, auf einzelne mit der Thathandlung im Verhältniß stehende Belohnungen angetragen werden könne.

Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß um einen Anspruch auf die Taglia zu begründen, die eingebrachten Räu-

der zu gleicher Zeit, und vereint an einem Orte, oder wenigstens im Laufe einer und derselben, nicht unterbrochenen Streifung zu Stande gebracht werden müssen.

Auch könne von der Regel, die hinsichtlich der Taglia für die Einbringung eines einzelnen Räubers besteht, daß sie nämlich nur für einen überwiesenen und abgeurtheilten Räuber angewiesen werden dürfe, bey der Taglia für die Einbringung von mehreren zu einer Rotte gehörigen Räuber nicht abgegangen werden.

Gubernial-Dekret vom 12. Juni 1823. Gub. Zahl 32127.

173.

Dem Sanitätspersonale werden auch bey Kommissionen und Dienstverrichtungen in einer Entfernung von weniger als zwey Meilen, Diäten passirt.

Mit hohem Hofkammerdekret vom 19. v. M. Zahl 17088 ist eröffnet worden:

Um den vorgekommenen Anfragen und in Anregung gebrachten Zweifeln über die Anwendbarkeit des 30. §. der Sammlung der Vorschriften vom 21. Mai 1812 Z. 13323 wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrköstten (Diäten) für die in Kommission reisenden Beamten auf das Sanitätspersonale bey Kommissionen und Dienstverrichtungen in einer nahen Gegend zu begegnen, und dieselben für immer zu beantworten, sey im Einverständniße mit der k. k. vereinten Hofkanzley beschlossen worden, daß der erwähnte 30. §. des Diäten und Fuhrkosten-Normales vom 21. Mai 1812, wornach Beamte, die sich zum Nachsehen der Arbeit nicht über zwey Stunden von ihrem Wohnorte entfernen, keine Diäten anzusprechen haben, weder auf die unbesoldeten Privat- und Aushilfsärzte und Wundärzte, noch auf das besoldete Sanitätspersonale, nämlich auf die Kreis- und Distrikts-Aerzte, oder Kameralärzte, wenn sie in Sanitätsangelegenheiten Dienstes-Verrichtungen, es seyen auch nur Nachsichtsreisen, verrichten, keine Anwendung habe, daß daher sowohl den

Privat-Aushilfs- und Wundärzten, als auch dem besoldeten Kreissanitätspersonale bey solchen Geschäften Diätengenüsse gebühren, und zu verabfolgen sind, wo denselben nach den sonst bestehenden Vorschriften solche zustehen, oder ihnen noch künftig bewilliget werden, wenn auch die Gegend, in welcher das Geschäft verrichtet, und wohin die Nachsichtsreise unternommen wird, weniger als 2 Stunden vom Wohnorte des Arztes oder Wundarztes entfernt ist. Uebrigens werde mit Beziehung auf den 28. §. des Diätennormals erinnert, daß die dort bewilligte ganze Diäte, in jenen Fällen nicht Statt finden könne, wenn es vorliegt, daß das ganze Geschäft sammt der Hin- und Rückreise in einem halben Tage vollbracht worden ist, wo dann nur eine halbe Diäte aufgerechnet werden darf.

Gubernial-Verordnung vom 30. Juni 1823. Gub. Zahl 33583.

174.

Bestimmung des Anspruches der Beamten-Wittwen auf das Konduktquartal.

In den österreichischen Pensions-Vorschriften ist die Bestimmung enthalten, daß auf die Erlangung des Konduktquartals nur pensionsfähige Beamtens-Wittwen und Waisen Anspruch haben.

Da nun die hohe Hofkammer aus einer dahin gelangten Anfrage ersehen hat, wie über den Sinn des in der erwähnten gesetzlichen Anordnung vorkommenden Wortes »pensionsfähig« einige Zweifel erhoben wurden, so findet man sich veranlaßt, zur Vermeidung jeder irrigen Auslegung, und zur genauen Darnachachtung hiemit zu bedeuten, daß unter pensionsfähigen Beamtens-Wittwen und Waisen in dem vorliegenden Falle nur solche zu verstehen seyen, welchen mit Rücksicht der vollendeten zehnjährigen Dienstzeit ihrer verstorbenen Gatten und Väter eine fortlaufende Pension gebühret, und daß somit die Beamtens-Wittwen und Waisen, welche wegen kürzerer Dienstzeit gedachter Gatten und Väter nur auf eine Abfertigung Anspruch haben, eben so, wie die Angehörigen der blos provisionsfähigen Diener von der Wohlthat des zur Bestreitung der lezten Krankheits-

und Leichenkosten in gänzlicher Mittellosigkeit verstorbener, nicht über 600 flr. besoldeter Beamten bestimmten Kondukt-quartals ausgeschlossen sind.

Gubernial-Erledigung vom 15. Juli 1823. Gub. Zahl 38792.

175.

Dienstjahre eines Lehrgehülfen an Hauptschulen zählen zur Pensionsfähigkeit, jene an Trivialschulen nicht.

Ueber die Anfrage: ob den Lehrgehülfen an den Hauptschulen auch ihre Gehülfenjahre zur Pension eingerechnet werden, ist mit hohem Studien-Hofkommissionsdekret vom 28. Juni d. J. Zahl 4402 bedeutet worden, daß die mit Gubernial-Dekret an Hauptschulen angestellten oder doch von der Landesstelle ernannten Hauptschul-Lehrgehülfen allerdings pensionsfähig sind, in so ferne es das Lehrpersonale an den Hauptschulen überhaupt ist; daher die Dienstjahre eines Hauptschulgehülfen bey Bemessung der Pension eingerechnet werden dürfen. Hingegen können die Dienstjahre eines Gehülfen an Trivialschulen bey Pensionirung nicht gerechnet werden, da diese Wohlthat nach der demselben unterm 23. März 1820 Zahl 12836 bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät vom 9. Hornung 1820 nur den eigentlichen Triviallehrern zuerkannt wurde.

Gubernial-Dekret vom 24. Juli 1823. Gub. Zahl 39494.

176.

Bestimmungen über die Alimentazion suspendirter Beamten, unterer Diener und Gefällsaufsichts-Individuen.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Frage wurde beschlossen, daß die unterm 4. Juni 1819 Zahl 17263/864 erlassene Bestimmung, wornach die Alimentazion, welche den aus was immer für einem Grunde von der Besoldung suspendirten Beamten für selbe, oder ihre Familien, oder auch für

beyde zusammen bewilliget wird, niemals den 3. Theil der von dem suspendirten Beamten genossenen Besoldung übersteigen dürfe, auch auf alle minderen Diener und Gefällsaufsichts-Individuen anzuwenden sey, dann, daß in allen Fällen, wo nach dieser Bestimmung das Drittel der zur Alimentazion angewiesenen Besoldung oder Löhnung nicht wenigstens zwölf Kreuzer auf einen Tag gerechnet betragen würde, diese zwölf Kreuzer Conv. Münze als Minimum zum Alimentazionsgenuße zu bemessen seyen.

Gubernial-Erledigung vom 2. September 1823. Gub. Zahl 49228.

177.

Bestimmung, wer in Beziehung auf das Erbsteuer-Patent §. 9 unter dem Ausdruck: „unterthäniges Bauernvolk" zu verstehen sey.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 11. Juli d. J. Zahl 19541 ist anher bedeutet worden, es sey die Frage zur Entscheidung vorgekommen, wer unter dem Ausdrucke »unterthäniges Bauernvolk« in nächster Beziehung auf den §. 9 des Erbsteuer-Patents vom 15. Oktober 1810 zu verstehen sey?

Aus der Zusammenstellung der älteren und neueren Erbsteuer-Gesetze, und aus dem Geiste derselben ergiebt sich, daß diese Begünstigung nur im engsten Sinne ausgelegt werden dürfe, und folglich nur dem wirklichen Bauer, das ist: dem Ganz-, Halb- oder Viertelbauer, oder dem Ganz-, Dreiviertel-, Halb- Viertel-, oder Achtellehner, oder Hubner — dem Hauer, dem Häusler, dem Gärtler aber auch nur in Betreff seiner Rustikalbesitzung zu Theil werden könne, jeder andere Besitzer und Besitz aber hievon ausgeschlossen ist.

Gubernial-Verordnung vom 17. September 1823. Gub. Zahl 44075.

178.

Bestimmungen zur Aufnahme armer Zöglinge in die theologischen Seminarien, und die Verleihung der Tischtitel aus dem Religionsfonde sind tax- und stempelfrey, nicht aber die Verleihung der Tischtitel von Privaten.

Da sich bey Bemessung der Taxen und Stempelgebühren für die Bewilligung zur Aufnahme der Zöglinge in die Seminarien, in den Provinzen verschiedenartig benommen wird, so hat man zur Erzielung einer vollkommen gleichen Behandlung mit genauer Rücksicht auf den ausdrücklichen Inhalt und den Geist der bestehenden Vorschriften, folgende Norm festzusetzen beschlossen:

a) Die Ertheilung der Bewilligung zu Aufnahme armer Zöglinge in das Seminarium, dann die Zusicherung des Tischtitels aus dem Religionsfonde für dieselben ist tax- und stempelfrey zu behandeln; wird aber

b) in einer derjenigen Provinzen, in welcher das Stempelpatent in Wirksamkeit stehet, der Tischtitel von einem Privaten ertheilt, so ist zu der dießfälligen Urkunde der Stempel nicht, wie bisher angeordnet war, nach der Eigenschaft des Ausstellers, sondern lediglich mit Rücksicht auf den dem Empfänger zuzusichernden, und in dem Instrumente selbst auszudrückenden jährlichen Nutzen zu verwenden.

Gubernial-Erledigung vom 12. Oktober 1823. Gub. Zahl 51292.

179.

Austretende Militär-Individuen sind zu belehren, daß sie den Civil-Behörden Gehorsam, und die allgemeinen Lasten zu tragen schuldig seyen.

Es sind höchsten Orts mehrere Fälle vorgekommen, daß ausgetretene Militär-Individuen sich auch noch im Civilstande

gewisse Vorrechte und Begünstigungen anmassen, den Behörden den Gehorsam versagen, und sich den allgemeinen Lasten zu entschlagen suchen.

Um ähnlichen Klagen zu steuern, hat der k. k. Hofkriegsrath auf Verwendung der hohen Hofkanzley die beiliegende .|. Verordnung an die sämmtlichen General-Kommanden erlassen, daß die in die Civil-Jurisdikzion übertretenden Militär-Individuen bey ihrer Verabschiedung jedesmal über ihr künftiges Verhältniß und ihre Verpflichtungen genau belehret, und diese Erinnerung ausdrücklich in ihre Abschieds-Urkunden eingeschaltet werden.

Wovon die k. k. Kreisämter in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 27. September l. J. Z. 30385 zur Wissenschaft und weiteren Verständigung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Dekret vom 4. November 1823. Gub. Zahl 58363.

.|.

Verordnung des k. k. Hofkriegsraths an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Kommanden, das Festungs-Gouvernement in Mainz und das Armee-Kommando in Unter-Italien ddto. 20. September 1823 Litt. K. 2738.

Nachdem schon öfters die Beschwerde vorgekommen ist, daß die aus der Militär-Dienstleistung entlassenen ausgedienten Kapitulanten, dann die sonstigen verabschiedeten Soldaten und Partheien bei ihrem Rücktritt in die Civil-Verhältnisse sich als unabhängig betrachten, und mit Berufung auf angeblich von ihren ehemaligen Militär-Vorgesetzten erhaltene Zusicherungen, besondere Begünstigungen, hinsichtlich der den übrigen Unterthanen gegen den Staat, gegen die Obrigkeit, und gegen die Gemeinde obliegenden Verpflichtungen, insbesondere aber die gänzliche Befreiung von den landesfürstlichen oder obrigkeitlichen Gaben und Leistungen ansprechen; so findet man sich veranlaßt, einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzley zur Steuerung dieses der allgemeinen Ordnung und Wohlfahrt höchst nachtheiligen Benehmens,

welches blos in einem irrigen Wahne der betreffenden Individuen seinen Grund hat, hiemit für künftig allgemein anzuordnen, daß den austretenden ausgedienten Kapitulanten dann den sonst aus der Militär-Dienstleistung entlassen werdenden Soldaten und Partheien, die ausdrückliche und verläßliche Belehrung vor ihrer Entlassung zu ertheilen sey, daß ihnen bey ihrem Uebertritte in den Civilstand alle Pflichten, welche in Folge der bestehenden Gesetze den übrigen Unterthanen und Staatsbürgern auferlegt sind, obliegen, und daß sie demnach auch sowohl den landesfürstlichen als obrigkeitlichen Schuldigkeiten, von denen sie nicht ausdrücklich und insbesondere losgezählt worden sind, ohne alle Einwendung zu leisten, übrigens sich aber arbeitsam, friedfertig und unterwürfig gegen ihre Civil-Obrigkeiten zu betragen haben, indem alle diejenigen, welche sich als Geschäftslose betreten lassen, oder wegen Exzessen, Ruhestorung und Widersetzlichkeit zur Stellung ex officio sich eignen, ohne Rücksicht auf ihre bereits vollendete Dienstzeit und erfolgte Entlassung ohne weiters aufs Neue zum Militar würden abgestellt werden.

Diese Belehrung ist allen entlassen werdenden Soldaten und Partheien ohne Unterschied des Nationale mit blosser Ausnahme der Ausländer, welche nach ihrer Entlassung nicht in der k. k. österreichischen Monarchie zu bleiben, sondern in ihr Vaterland zurückzukehren gesonnen sind, zu ertheilen, und um ihnen dieselbe stats gegenwärtig zu halten, ist in den Abschieden der betreffenden Individuen künftig die schriftliche Klausel beyzusetzen, daß der betreffende Mann bey seiner Entlassung vom Militär in die Civil-Jurisdikzion übertrete, und daher den betreffenden politischen Behörden wie andere Unterthanen und Staatsbürger in Allem pünktlichen Gehorsam zu leisten habe.

180.

Besetzung und Dotazion des armenischen Dom-Kapitels in Lemberg.

Zu Folge allerhöchster Entschließung ddto. Lemberg am 26. September 1823 soll das armenische Domkapitel in Lemberg

künftig aus einem Domprobsten und zugleich Dompfarrer, mit einer Dotazion jährlicher 800 fl. C. M., dann aus drei Domkapitularen, mit einer Dotazion von jährlichen 600 fl. für Jeden, und aus vier Chorvikarien mit 300 fl. C. M. für Jeden bestehen.

Jedoch wollen Seine Majestät, daß durch diese Bestimmung weder der gegenwärtige Domprobst noch die nun vorhandenen Domherren in ihren gegenwärtigen Einkünften verkürzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 4. November 1823. Gub. Zahl 60706.

181.

Fremde können nur ausnahmsweise mit Bewilligung der Hofstellen in österreichische Staatsdienste aufgenommen werden.

Die vereinte Hofkanzley hat sich in Folge eines vorgekommenen Falles veranlaßt gefunden, das über Allerhöchste Entschließungen erlassene Hofkanzleydekret vom 26. Juni 1787 Zahl 1139, wornach in österreichische Staatsdienste keine fremden Unterthanen aufgenommen werden dürfen, wenn sie nicht ganz besonders geschickte und geprüfte Leute sind, mit Dekret vom 14. November l. J. Zahl 34897 in Erinnerung zu bringen, und zugleich zu verfügen, daß, wenn die zu Dienstverleihungen berufenen Provinzial-Behörden einen fremden Unterthan wegen seinen vorzüglich guten Eigenschaften und erprobten Moralität in österreichische Staatsdienste aufzunehmen finden sollten, sie solches wegen der damit verbundenen Staatsbürgerschaft doch nicht aus eigener Macht thun können, sondern die vorläufige Genehmigung ihrer vorgesetzten Hofstellen einzuholen haben.

Gubernial-Dekret vom 9. November 1823. Gub. Zahl 69829.

182.

Bestimmung der Fälle, in welchen Militär-Offiziere bey ihrem Uebertritte in Civildienste Charakters- und Karenztaxen zahlen.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung und des hierauf

beruhenden Hofdekrets ddo. 30. April 1817 Z. 18091/1262 Gubernial-Zahl 5898 ex 1817 sind pensionirte Militär-Offiziere, wenn sie bey einer Civil-Branche angestellt werden, die Charakters- und Karenztaxen nur in so ferne zu bezahlen schuldig, als sie entweder gleich anfänglich, oder in der Folge in einen ihre ehemalige Pension um ein Drittheil übersteigenden Gehalt einrücken.

Diese allerhöchste Bestimmung setzet alle früheren wegen Bemessung der Diensttaxen für die in Civildienste übertretenden Militär-Offiziere bestandenen Verordnungen außer Wirksamkeit, und hat dießfalls als die einzige Norm zu gelten.

Es versteht sich zwar von selbst, daß diese Vorschrift auch auf jene Offiziere, welche erst, nachdem sie vorher aus der Militär-Dienstleistung ausgetreten waren, im Civile angestellt werden, oder welche unmittelbar aus dem aktiven Militärstande in eine Civil-Bedienstigung übergetreten sind, ihre Anwendung finde, weil dieselben ohne nicht gegen den Geist der bestehenden Normalien zu verstossen, nicht günstiger behandelt werden können, als die pensionirten Offiziere, zu deren Anstellung die Behörden wegen der, dem mit Pensionen überbürdeten Staatsschatze zu verschaffenden Erleichterung insbesondere verpflichtet sind.

Um jedoch allen möglichen Mißgriffen der Taxämter in Bemessung der Diensttaxen für Militär-Offiziere, welchen eine Dienststelle bey einer Civil-Branche verliehen werden sollte, vorzubeugen, findet man mit Bezug auf das Hofdekret vom 30. April 1817 zur unabänderlichen Richtschnur festzusetzen, daß jene Offiziere, welche mit Beibehaltung ihres Charakters quittirt, und einen Civil-Dienst erhalten haben, oder welche unmittelbar aus der aktiven Militär-Dienstleistung in einen solchen übergetreten sind, gleich den Militär-Pensionisten, sowohl bey ihrem Dienstantritte, als auch bey weitern Vorrückungen von der Entrichtung der Charakters- und Karenztaxe in so lange befreit bleiben sollen, bis ihnen ein, die Pension, welche sie im Falle der Versetzung in den Ruhestand mit Rücksicht auf den begleiteten Offiziers-Charakter anzusprechen gehabt hätten, um ein Drittheil übersteigender Gehalt zu Theil wird.

Dagegen ist es keinem Zweifel unterworfen, daß den ohne Charakter ausgetretenen Offizieren, wenn sie etwa eine Anstellung im Civile erhalten sollten, ihre vorherigen Genüsse nicht zu Guten gerechnet werden dürfen, dieselben vielmehr gleich allen übrigen Civil-Beamten, der Abnahme der vorschriftsmäßigen Charakters- und Karenztaxen unterliegen.

Gubernial-Erledigung vom 11. Dezember 1823. Gub. Zahl 66464.

183.

Zur Ueberschätzung von Verlassenschaften Behufs der Erbsteuer-Bemessung sind stäts die Interessenten vorzuladen.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 4. d. M. Zahl 36420 anher bedeutet, daß zu den Ueberschätzungen eines Verlassenschafts-Hauses zum Behuf der Erbsteuer-Bemessung die Interessenten vorzuladen, und solches im Schätzungsprotokolle ersichtlich zu machen sey.

Gubernial-Verordnung vom 31. Dezember 1823. Gub. Zahl 74366.

Jahrgang 1824.

184.

In Pensionsfällen jener Beamten, die aus der Klasse der Arbeiter und minderen Diener befördert wurden, darf nur jene Zeit eingerechnet werden, die sie beeidet zubrachten.

Da noch immer Fälle vorkommen, daß Beamte, welche aus der Klasse der Arbeiter und minderen Diener in die Kathegorie der Beamten vorrücken, sich bey Pensionirungsgesuchen die Arbeitsjahre einrechnen, und daß ihnen solche auch von den Aemtern und Lokalbuchhaltungen angerechnet werden; so wird zur Wissenschaft und künftigen Richtschnur hiemit bedeutet, daß nach einer bestehenden allerhöchsten Vorschrift in Pensionirungsfällen solcher Beamten, welche aus der Klasse der Arbeiter und minderen Diener zu Beamten befördert werden, nur jene Zeit zu den Dienstjahren gerechnet werden dürfe, welche sie als beeidete mindere Diener zugebracht haben.

Gubernial-Erledigung vom 20. Jänner 1824. Gubernial-Zahl 3254.

185.

Ueberfuhren über die Weichsel sind außer den schon bestehenden nicht mehr zu gestatten.

Die hohe Hofkammer hat mit Dekret vom 23. Jänner 1824 Zahl 1561, über die Anstände wegen Bezahlung des Zollaufsichts-Personals bey den, den Dominien Kolo Lipowiecki, Gradie, Dombrowka, Witowska und Przecissow, bewilligten Ueberfuhren über die Weichsel zu beschließen ge-

funden: Die benannten Dominien, welche diese Ueberfuhren ununterbrochen hielten, bey denen folglich die Nothwendigkeit ihrer Beybehaltung außer Zweifel gesetzt ist, sind in derem Gebrauche zu belassen, die Bewilligung solcher Ueberfuhren aber nicht weiter auszudehnen.

Gubernial-Verordnung vom 15. März 1824. Gub. Zahl 6888.

186.

Oberleitners arabische Chrestomathie wird den theologischen Lehranstalten als Vorlesebuch vorgeschrieben.

Laut hohen Studien-Hofkommissions-Dekretes vom 28. Februar l. J. Zahl 1441, haben Seine k. k. Majestät vermittelst allerhöchster Entschließung vom 20. Februar l. J. zu bewilligen geruhet: daß die arabische Chrestomathie von dem außerordentlichen Professor Andreas Oberleitner, als Vorlesebuch an den theologischen Lehranstalten der österreichischen Monarchie vorgeschrieben werde.

Gubernial-Dekret vom 31. März 1824. Gub. Zahl 18570.

187.

Neues Lehrbuch der Geographie II. Theil für die dritte Grammatikal-Klasse.

Es ist in dem laufenden Jahre 1824 zu Wien ein Lehrbuch der neuesten Geographie II. Theil, für die dritte Grammatikalklasse aufgelegt worden, und die hohe Studienhofkommission hat mit Dekret vom 26. Februar l. J. Zahl 1298, anher bedeutet: dieses Lehrbuch erst dann in den Gymnasien kund zu machen und einzuführen, wenn die Exemplare der alten Auflage alldort vergriffen seyn werden.

Gubernial-Verordnung vom 14. April 1824. Gub. Zahl 16729.

188.

Neues Lehrbuch der Staatengeschichte I. Theil für die zweyte Grammatikalklasse der Gymnasien.

In dem Jahre 1823 ist in Wien ein Lehrbuch der Staatengeschichte I. Theil für die zweyte Grammatikalklasse sammt einer Instrukzion für die Lehrer aufgelegt worden.

Nach dem hohen Studienhofkommissions-Dekrete vom 12. März l. J. Zahl 1297, soll dasselbe dann, wenn die alte Auflage bey den hierländigen Verschleißern vergriffen seyn wird, kund gemacht, und in die Gymnasien eingeführt werden.

Gubernial-Dekret vom 14. April 1824. Gub. Zahl 19139.

189.

Nachträgliche Vorschrift für die Preisbestimmung der Frohnen bey Verfassung der Pfarr-Inventarien.

In dem Dekrete vom 15. May 1821 Zahl 20726, mittelst welchen die Weisung über die Verfassung und Rektifizirung der Pfarr-Inventarien erlassen wurde, kömmt §. 3. die Bestimmung vor, daß die Frohnen nach den für das Grundsteuer-Provisorium fatirten Preisen anzuschlagen sind.

Es ist bemerkt worden, daß diese Bestimmung von einigen k. k. Kreisämtern, und der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung dahin verstanden wird, es seyen die Preise anzunehmen, welche in den zu Folge Ministerialschreiben vom 14. April 1819 Zahl 11021, am Beginnen der Grundsteuer-Rektifikazion eingelegten Preisvorbekenntnissen enthalten sind.

Bey der Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums, stellte sich jedoch die Unhaltbarkeit jener willkührlich verfaßten Vorbekenntnisse dar, daher von denselben auch kein weiterer Gebrauch gemacht wurde. Vielmehr mußten die Preise der Urbarialbezüge, nach Benützung aller darüber

erreichbaren Daten von der Grundsteuer-Regulirungs-Provinzialkommission bestimmt, und mit den josephinischen Preisen der Bodenerzeugnisse in das Ebenmaß gesetzt werden.

Es ist daher nicht zulässig, die wichtige Maßregel der Bestimmung des den geistlichen Pfründen zufließenden Einkommens, in einem wesentlichen Theile derselben auf einer Grundlage beruhen zu lassen, die bereits als unbrauchbar erkannt wurde.

Den k. k. Kreisämtern wird hiernach aufgetragen die Verfassung der Inventarien, sie mögen den Säkular- oder Regularklerus, oder Bisthümer betreffen, die Frohnen nach den für das Steuerprovisorium bestimmten Preisen zu veranschlagen.

Gubernial-Verordnung vom 1. May 1824. Gubernial-Zahl 20876.

190.

Systemmäßige Diätengebühren vom Tage der angewiesenen Besoldung.

Wenn die Ernennung zu einem Dienste durch die von dem ernannten Individuo befolgte Ablegung des Diensteides, ihre volle Wirksamkeit erlanget, so muß auch in jenen Fällen, wo einem aus ämtlichen Ursachen an Ablegung des Eides verhinderten Beamten, der mit dem ihm verliehenen Dienste verbundene Gehalt vor der wirklichen Ablegung des Eides angewiesen wird, die volle Wirksamkeit seiner Ernennung von dem Zeitpunkte an, wo er zum Genuße der Besoldung zugelassen wird, das ist, von dem Tage des ihm ausgefertigten Ernennungs-Dekretes als vorhanden angesehen, und der Beamte als im Besitze des ihm neuverliehenen Dienstranges erkannt werden; daher hat er auch von dem Tage an, auf die charaktermäßigen Diäten seines neuen Dienstes Anspruch.

Gubernial-Erledigung vom 11. Juny 1824. Gub. Zahl 33142.

191.

Erneuerung des Verboths, daß Leichenhöfe nicht neben den Kirchen bestehen sollen.

Aus Gelegenheit der vom hiesigen erzbischöflichen Konsistorium, wegen des an manchen Orten bestehenden Unfugs des Begrabens der Leichen, an neben den Kirchen bestehenden Leichenhöfen erstattete Anzeige, findet man den k. k. Kreisämtern mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 31. Dezember v. J. Zahl 72640, die genaue Befolgung der in Absicht auf die Errichtung der Leichenhöfe erflossenen hierortigen Verordnungen vom 22. Jänner, 9. und 13. September 1784 Z. 1779, 21027, 21443, ferner vom 5ten Hornung und 16. Juny 1785 Z. 2821 und 15172, vom 15. März und 2. May 1787 Z. 5689 und 9415, endlich vom 12. September 1806 Z. 37337, ihrem vollen Inhalte nach in Erinnerung zu bringen, zugleich aber denselben aufzutragen, diese Vorschriften den Dominien und Ortspfarrern ins Gedächtniß zu rufen, ihnen die genaueste Befolgung derselben einzuprägen, sich davon, daß es wirklich geschehe, die Ueberzeugung zu verschaffen, welches dadurch am füglichsten bewirkt werden kann, daß die Kreiskommissäre sowohl als das Sanitätspersonale angewiesen werden, diesen Theil der öffentlichen Polizey, gelegenheitlich ihrer häufigen Dienstreisen, einer genauen Aufmerksamkeit zu würdigen, und die wahrgenommenen Unfüge sogleich dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, welches sodann gegen die Schuldtragenden unnachsichtlich das Amt zu handeln hat.

Wobey den k. k. Kreisämtern unbenommen bleibt, sich über den wirklichen faktischen Zustand derley Leichenhöfe von den Dominien, den Pfarrern oder den Dechanten bey Gelegenheit deren jährlichen Bereisungen die erforderlichen Anzeigen erstatten zu lassen.

Da übrigens in Fällen, wo die Ausmittlung neuer, oder Untersuchung der Gebrechen bey den schon bestehenden Leichenhöfen nothwendig wird, die diesfälligen Erhebungen mit möglichst geringem Kostenaufwande vorgenommen, so-

nach jede willkührliche Aufrechnung vermieden werden muß, demungeachtet aber häufig Fälle sich ereignen, daß derley ohnehin einfache Erhebungen mit einem bedeutenden Zeitaufwande und Absendung von Kreiskommissären, dem Kreisarzte, oder selbst den Kreisingenieur, vorgenommen wurden, so findet man den k. k. Kreisämtern zur genauesten Darnachachtung vorzuschreiben, daß da, wo die Ausmittlung eines neuen, oder die Untersuchung der Gebrechen bey einem bereits bestehenden Leichenhofe nothwendig wird, vor allem die Amtshandlung des Dominiums einzutreten habe, daher demselben die Belehrung zu ertheilen sey, daß zu dem neu zu errichtenden, zu verlegenden, oder zu erweiternden Leichenhof nach den bezohenen Vorschriften, ein von Wohngebäuden entfernter, dem Durchschnitt der zehnjährigen Sterblichkeit des Orts angemessener, freyer, luftiger, nicht zu nasser oder bloß sandiger Ort gemeinschaftlich mit dem Ortspfarrer zu wählen sey, — daß ferner stäts die Ortsobrigkeit verbunden bleibe, hiezu einen herrschaftlichen Grund herzugeben, und daß, wenn kein solcher vorhanden wäre, die Entschädigung des betreffenden Unterthans, der Parthey, oder des Fonds der Obrigkeit obliege, wobey es sich von selbst versteht, daß, wo ein Fond oder Gemeindgut eintritt, die höhere Genehmigung angesucht werden müsse; daß endlich die Leichenhöfe mit einem klafterbreiten Graben, und Erdaufwurf versehen, und dieser mit einem lebenden oder gewöhnlichen Zaun zu umgeben, und mit einem Einfahrtsthor zu versehen sey. Die Ortsobrigkeiten bleiben für die genaue und zweckmäßige Vollziehung dieser Anordnungen unmittelbar verantwortlich.

Sollten sich diesfalls Anstände oder Beschwerden ergeben, oder den k. k. Kreisämtern Anzeigen vorkommen, daß das Angeordnete entweder gar nicht, oder nicht zweckmäßig erfüllt worden sey, so ist die Lokalerhebung nur dann, wenn solche unmittelbar nothwendig werden sollte, und nur gelegenheitlich durch einen Kreiskommissär vornehmen zu lassen, der erst sodann dem k. k. Kreisamte anzuzeigen haben wird, ob die Absendung des Kreisarztes, oder des Kreisingenieurs unausweichlich erforderlich sey, welche aber eben-

falls immer gelegenheitlich zu geschehen hat, jede willkührliche, und überflüßige Aufrechnung derley Kommissionskosten, ist um so gewisser zu vermeiden, als sonst hiefür der jeweilige Amtsvorsteher verantwortlich gemacht werden wird.

Gubernial-Dekret vom 15. July 1824. Gubernial-Zahl 22582.

192.

Bestimmungen über die Diätenzulagen für Beamte, Diener und Dienergehilfen der Kassen bey schweren Geldtransporten.

Die hohe Hofkammer hat wahrgenommen; daß sich rücksichtlich der vermög der mit hierortigem Erlaße vom 12ten August 1819 Zahl 38083 bekannt gemachten hohen Normalvorschrift vom 16. July 1819 Zahl 29528/1090 und 23714/871, bey schweren Geldtransporten den Kassebeamten, Kassedienern und Kassedieners-Gehilfen, bewilligten Diätenzulage sowohl von den Beamten und Dienern bey der Aufrechnung, als auch von den Behörden bey der Paßirung und Anweisung nicht gleichförmig benommen werde. Um diesfalls eine Gleichförmigkeit zu erzielen, und den Staatsschatz von jeder Ungebühr, welche durch eine Mißdeutung besagter Vorschrift entstehen könnte, zu bewahren, hat die hohe Hofkammer mittelst Dekrets vom 2ten l. M. Zahl 25502, zur Beseitigung jedes Zweifels zu erinnern befunden, daß die in Folge besagter Vorschrift den Kassebeamten, deren charaktermäßige Diäten jene der 10ten Klasse mit 4 flr. nicht übersteigen, mit Ein Gulden, und den Kassadienern und Gehilfen mit täglich Dreyßig Kreuzer für jeden Tag bewilligte Zulage in M. M. nur bey Begleitung schwerer Gold-, Silber- und Kupfergeld-Rimessen, welche in Folge Verordnung, von einer erbländischen Provinz in eine andere, oder ins Ausland versendet werden, aufgerechnet, und verabreicht werden darf, keineswegs aber bey den gewöhnlichen periodischen baaren Geldabfuhren der Kreis-, Gefalls- oder sonstigen Aerarialkassen zu gestatten ist.

Gubernial-Verordnung vom 25. July 1824. Gub. Zahl 43098.

193.

Vorschrift wegen Prüfung der Schüler, die mit den Lehrern oder Vorstehern einer Lehranstalt nahe verwandt sind.

Im Anschlusse ·|. wird den Direktoraten die mit hohen Studienhofkommissions-Dekret vom 6. July 1824 Zahl 4361 herabgelangte, ursprünglich an das böhmische Gubernium erlassene Vorschrift wegen Prüfung der Schüler im Falle der Verwandtschaft derselben mit den Professoren oder mit den Vorstehern der Lehranstalt, mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 14. Juny 1824 Zahl 26540, zur Wissenschaft und Nachachtung zugestellt.

Gubernial-Verordnung vom 3. August 1824. Gub. Zahl 43090.

·|.

Auszug

der k. k. Hofverordnung an das böhmische Gubernium ddo. 30. Juny 1815.

Uebrigens wird dem Gubernium auf die im Allgemeinen gestellte Frage, wegen der Verwandtschaften des Direktors, Präfekten oder Professors, mit den Schülern bedeutet, daß um allen Schein der Partheylichkeit zu vermeiden, von dem Direktor, Präfekten oder Professor bey den Semestral- oder strengen Prüfungen solcher Schüler, welche nahe Angehörige von ihnen sind, das Amt nicht gehandelt werden könne. In solchen Fällen ist die Prüfung anstatt des ordentlichen Professors von dem Direktor, dem Präfekten, oder einem andern des Faches kündigen Professor vorzunehmen. Im Falle eines mit dem Direktor oder Präfekten obwaltenden solchen Verhältnißes aber von dem für andere Verhinderungsfälle bestimmten Stellvertreter desselben das Amt übernommen werden.

Als nahe Angehörige sind vermöge der Analogie der bürgerlichen Gesetze (insbesondere der allgemeinen Instrukzion

für Justizbehörden vom 9. September 1785 §. 62) diejenigen zu betrachten, welche in auf- oder absteigender Linie, oder als Geschwisterkinder, oder noch näher in der Seitenlinie verwandt, wie auch diejenigen, welche in gleicher Art verschwägert sind.

194.

Der höhere Gehalt, worin ein Beamter durch eine Erledigung in derselben Diensteskathegorie vorrückt, lauft vom Tage der Einstellung desselben, wird aber erst nach Wiederbesetzung der erledigten Stelle angewiesen.

In Ansehung der in den Hofkammer-Verordnungen vom 28. Jänner und 21. July 1808 Z. 2526|26 und 23617|2845 (Gubernialzahl 7643 und 35903 vom Jahre 1808) hinsichtlich des Zeitpunktes, von welchem die Besoldungen der neuanzustellenden, zu befördernden, oder bloß vorzurückenden Beamten und Diener anzufangen haben, enthaltenen Bestimmungen, und zwar hauptsächlich über die aus Anlaß der, über einen von der k. k. allgemeinen Hofkammer am 25. April 1805 erstatteten Vortrag, am 18. Jänner 1808 herabgelangten allerhöchsten Entschließung erlassene Anordnung, daß in jenem Falle, als die höhere Besoldung der nämlichen Diensteskathegorie, vom Tage der Erledigung an den nachrückenden Beamten übergehen soll, eine solche Vorrückung aber durch was immer für ein Ereigniß über ein Jahr gehemmet worden ist, der Betrag der erledigten höheren Besoldung, welcher über den Zeitraum eines vollen Jahres ausfällt, als ein Interkalare dem Aerar zu verbleiben, ein Jahresbetrag aber dem in der nämlichen Kathegorie nachrückenden Beamten zu Guten zu kommen habe, — sind von mehreren Behörden wiederholte Zweifel und Anstände in Anregung gebracht worden.

Zur Beseitigung dieser Anstände und des Zweifels, ob bey dem Bestande dieser allerhöchst ausgesprochenen Bestimmung in dem Falle der Erledigung einer höheren Ge-

haltsklasse in der nämlichen Diensteskathegorie die Vorrückung in diesen höheren Genuß vom Tage der Erledigung sogleich vorgenommen werden könne, oder ob die Wiederbesetzung der erledigten systemisirten Stelle abgewartet werden müsse, haben Seine k. k. Majestät über einen von der allgemeinen Hofkammer am 16. Dezember v. J. erstatteten Vortrag, mittelst allerhöchster Entschließung vom 10. July 1824 Folgendes zu bestimmen geruhet: »den höheren Ge»halt hat derjenige Beamte, welcher zu dessen Ueberkommung »nach erfolgter Besetzung der erledigten Stelle berufen ist, »vom Tage der Einstellung desselben ohne Rücksicht auf eine »Interkalarzeit zu erhalten, die wirkliche Anweisung eines »höheren Gehaltes aber erst dann zu geschehen, wenn über »die Besetzung der erledigten Stelle entschieden, und selbe »wirklich besetzt wird, wodurch es von der Entschließung vom »18. Jänner 1808 auf den Vortrag der Hofkammer vom »25. April 1805 abzukommen hat.«

Gubernial-Erledigung vom 20. August 1824. Gub. Zahl 47564.

195.

Neue lateinische Chrestomathie I. Theil für die Gymnasien.

Laut hohen Studienhofkommissions-Dekrets vom 12. August 1824 Zahl 5401, soll der in Wien im Jahre 1824 aufgelegte I. Theil der Chrestomathiae latinae, an den hierländigen Gymnasien eingeführt werden, wenn die alte Auflage vergriffen seyn wird.

Gubernial-Verordnung vom 30. August 1824. Gubernial-Zahl 50984.

196.

Verfahren bey Steuerrückständen rücksichtlich desjenigen beweglichen Vermögens, welches bereits gerichtlich gepfändet ist.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 2. v. M. Zahl 2352 im Einverständniße mit der k. k. obersten Justizstelle

zu beschließen befunden, daß auf das im Wege der gerichtlichen Exekuzion gepfändete bewegliche Vermögen des mit Steuern rückständigen Gutsbesitzers politischer Seits, als auf jene durch den gerichtlichen Akt schon außer der Disposizion des Eigenthümers gebrachte Sache nicht gegriffen werden könne, daß es aber nach der Beschaffenheit der Fälle die Pflicht der politischen Behörde sey, die Vorzugsrechte, welche die Staatsverwaltung darauf etwa geltend machen könnte, mittelst Einschreitens der Kammerprokuratur bey den Gerichtsbehörden anhängig zu machen.

Hievon werden die k. k. Kreisämter zur Nachachtung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß über die sich etwa ergebenden Fälle die Nothwendigkeit eines solchen Einschreitens des k. k. Fiskus immer ohne Verzug die Anzeige anher zu erstatten, und darinn das eigentliche Verhältniß der Kollision des Interesse des Staatsschatzes mit jenem der Privaten darzustellen seyn werde.

Uebrigens wird hier zur Beseitigung aller möglichen Zweifeln bemerkt, daß nach dem bürgerlichen Gesetze unter die beweglichen Sachen auch die Getreide-Vorräthe gehören, in so fern sie nicht zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich sind.

Gubernial-Dekret vom 5. Oktober 1824. Gub. Zahl 55929.

197.

Eine Dienstleistung über vierzig Jahre giebt für sich allein den Beamten noch kein besonderes Verdienst.

Mit hohen Hofkammerdekrete vom 12. September l. J. Z. 35075 haben Seine k. k. Majestät in Folge eines sich ergebenen Falles durch allerhöchste Entschließung aus Persenburg vom 27. August 1824 anzuordnen geruhet, daß die Ersparung, welche ein Beamter dadurch dem Aerarium bewirkt, daß er nach zurückgelegten vierzig Dienstjahren noch fort dienet, keineswegs als ein Verdienst demselben anzurechnen sey, denn so wie es Jedem frey stehe, die Dienste des Staates

zu verlassen, so fordere es die Pflicht jedes redlichen Mannes, der eine Besoldung bezieht, so lange es seine Kräfte zulassen, dem Staate gehörig zu dienen, der ihn dafür bezahlt, und ihm mit keiner nicht nothwendigen Pension zur Last zu fallen.

Gubernial=Verordnung vom 5. Oktober 1824. Gub. Zahl 57240.

198.

Wider die vom Gubernium bestimmten Lohnpreise der Sommeraushilfstage können Dominien und Gemeinden den Rekurs ergreifen.

Mit hohem Ministerial=Schreiben vom 20. September l. J. Zahl 28535 ist erinnert worden, daß der Ausspruch des k. k. Landesguberniums über die Vergütungs=Preise für die Sommeraushilfstage sowohl den Dominien als Gemeinden jedesmal mit der Erinnerung bekannt gemacht werden soll, daß dem einen und dem anderen Theile dagegen der Rekurs unbenommen bleibe, die Zahlung aber mittlerweilen nach dem Ausspruche des Landesguberniums geschehen müsse.

Präsidial=Dekret vom 9. Oktober 1824. Präs. Zahl 8115.

199.

Auch bey provisorischen Anstellungen an katholischen Lehranstalten sind Akatholiken ausgeschlossen, und zwar bey allen Lehrämtern.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles ist mit hohem Studien=Hofkommissionsdekrete vom 21. August 1824 Zahl 5379 bedeutet worden, daß selbst bey provisorischen Anstellungen an katholischen Lehranstalten Akatholiken ausgeschlossen werden sollen, und daß dieß bey allen auch jenen Lehrgegenständen statt habe, die nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Religions=Unterrichte stehen.

Gubernial=Dekret vom 9. Oktober 1824. Gub. Zahl 55936.

200.

Auch jene österreichische Unterthanen, welche eine Ansiedlung im jenseitigen Gebiethe einwenden, sind zurückzuweisen, wenn sie paßlos an der pohlnisch- russischen Gränze ergriffen werden.

Nachträglich zur hierortigen Verordnung vom 14. v. M. Zahl 51069 wird den k. k. Kreisämtern in Folge hohen Hofkanzleydekretes vom 27. v. M. Zahl 28281 erinnert; daß die von den russisch - pohlnischen Behörden bis jetzt in Zweifel gezogene Frage: ob in Folge der Nachtrags-Konvenzion vom 29. September 1822 auch jene österreichisch - paßlosen Unterthanen, von der pohlnisch - russischen Gränze zurückgewiesen werden müssen, welche bey ihrem Erscheinen an der Gränze den Wunsch äußern, sich im jenseitigen Gebiethe anzusiedeln; von dem kaiserl. russischen Ministerium bejahend entschieden worden sey.

Welches den k. k. Kreisämtern zum gleichmäßigen Benehmen mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß in Fällen, wenn die Zurücklieferung österreichischer Unterthanen etwa unter der unstatthaften Einwendung ihrer mittlerweile erfolgten förmlichen Ansiedlung im jenseitigen Gebiethe beanständet werden wollte, die Anzeige jedesmal anher zu erstatten sey.

Gubernial-Verordnung vom 20. Oktober 1824. Gub. Zahl 61084.

201.

Privatgeschäftsführungen unterliegen der Erwerbsteuer.

Die hohe Hofkanzley hat über eine hierortige Anfrage mit Dekret vom 30. v. M. Zahl 29242 entschieden:

»Daß die sogenannten Privatgeschäftsführungen (zu wel»chen keine ordentlichen Berechtigungen oder Ernennungen

»von Seite der öffentlichen Behörden Platz greifen), gleich »allen andern freyen gewinnbringenden Beschäftigungen der »Erwerbsteuer unterliegen, weil das Erwerbsteuerpatent gleich »im Eingange einen jeden gewinnbringenden Nahrungszweig »der Erwerbsteuer unterworfen erklärt, und weil Beschäfti»gungen dieser Art in dem §. 2 dieses Patents von der »Erwerbsteuer nicht ausdrücklich ausgenommen sind.«

Der Lemberger Magistrat hat demnach diese hohe Schlußfassung auf die gewöhnliche Art zur Kenntniß der Stadtbewohner zu bringen, und wenn sich nach geschehener Kundmachung jemand beygehen ließe, eine solche Privatgeschäftsführung zu treiben, ohne einen Erwerbsteuerschein gelöset zu haben, so hat der k. Stadtmagistrat von Amtswegen gegen denselben nach den Bestimmungen des Kreisschreibens vom 10. März 1813 in Uebereinstimmung mit jenem vom 11. May 1819 vorzugehen.

Gubernial-Dekret vom 31. Oktober 1824. Gub. Zahl 60743.

202.

Für Kooperatoren, welche aus den Einkünften der Pfründen erhalten werden, müssen 200 flr. Konvenzions-Münze in Abzug gebracht werden.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 3. Oktober l. J. Zahl 29628 ist auf eine hohen Orts gemachte Anfrage wegen Bemessung der Gehalte für die aus den Einkünften der Pfründe ganz oder zum Theil besoldeten Kooperatoren bedeutet worden, daß der Kooperator, welcher aus den Einkünften der Pfründe erhalten wird, nicht weniger bedürfe und verdiene, als jener, welchen der Religionsfond allein bezahlt; daher auch den aus der Pfründe erhaltenen Kooperatoren der Gehalt mit 200 fl. K. M. zu verabfolgen sey.

Eben deßwegen werden bereits in allen übrigen deutschen Provinzen bey Adjustirung der Pfründen-Erträgnißausweise für einen Kooperator 200 fl. in K. M. in Abzug gebracht.

Diese hohe Schlußfassung wird den k. k. Kreisämtern zur Wissenschaft und Bedachtnahme bey Verfassung der Pfarrinventarien des lateinischen Ritus in Bezug auf die Direktiven vom 15. May 1821 Zahl 20726, und die nachträgliche Erläuterung vom 19. April 1822 Zahl 18999 bekannt gegeben.

Gubernial=Verordnung vom 5. November 1824. Gub. Zahl 61084.

203.

Personalzulagen der Beamten müssen nach dem Maaße des Einrückens in einen höheren Gehalt eingezogen werden.

Laut hohen Hofkammerdekrets vom 10. November v. J. Z. 43875 haben Seine k. k. Majestät bey Gelegenheit einer, wegen eines besonderen Falles gemachten allerunterthänigsten Anfrage, mit allerhöchster Entschließung vom 31. Oktober d. J. zur künftigen allgemeinen Richtschnur zu bestimmen geruhet, daß Personalzulagen immer nach Maaß, als der damit betheilte in einen höheren Gehalt rückt, einzuziehen seyn, wenn gleich der Personalzulage nicht eigends diese ohnehin in den bestehenden Vorschriften begründete Beschränkung in Hinsicht der Fortdauer des Bezuges beigefügt worden ist.

Gubernial=Dekret vom 21. Dezember 1824. Gub. Zahl 72316.

204.

Peitl's Methodenbuch wird für die Schulamts=Kandidaten vorgeschrieben.

Nach Inhalt des hohen Studien=Hofkommissionsdekretes vom 4. Dezember l. J. Zahl 8101 haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 13. September 1821 das vom Wiener Normalschuldirektor Peitl verfaßte Methodenbuch zu genehmigen, und zugleich allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die Forderungen an Lehrer der Trivialschulen, welche bey dem dreymonathlichen Präparanden-

Kurse zum Leitfaden dienen, nach dem neuen allerhöchst genehmigten Methodenbuche abgeändert werden sollen.

Dieses verbesserte Schulbuch unter dem Titel: »Forderungen an Triviallehrer« ist bereits zu Wien im l. J. 1824 erschienen, wovon ein Exemplar ungebunden zwölf Kreuzer Konv. Münze, und gebunden sechszehn Kreuzer Konv. Münze kostet.

Gubernial-Verordnung vom 29. Dezember 1824. Gub. Zahl 75667.

Jahrgang 1825.

205.

Kreiskommissären gebühren keine Diäten für die Verifizirung der Uebereinkünfte hinsichtlich der Inventarial- und andern Schuldigkeiten.

Die hohe Hofkanzley hat unterm 13. d. M. Zahl 977 die hierortige Anfrage, ob den Kreiskommissären aus Anlaß der Verifizirung von Grundzins-Erneuerungs-Verträgen und sonstigen Uebereinkünften hinsichtlich der Inventarial- oder Status quo - mäßigen Grundschuldigkeiten Diäten gebühren, aus dem Grunde verneinend zu beantworten befunden, weil derley Verifizirungen unter die rein offiziosen Amtshandlungen der Kreiskommissäre, wofür denselben systemmäßig keine Diäten gebühren, um so mehr gereihet werden müssen, als:

a) Die Zinserneuerung ein, in vorausbestimmten Perioden wiederkehrendes Geschäft ist, welches keineswegs von dem Willen der Grundherrschaft abhängt, sondern zu Folge der bestehenden Vorschriften wegen Verträgen zwischen Herrn und Unterthanen nothwendig Statt finden muß, und daher auch die Verifizirung des dießfälligen Geschäftes nicht bloß auf einseitiges Ansuchen der Grundherrschaften zu ihrem Vortheile, sondern vielmehr aus Amtspflicht zur Wahrnehmung des unterthänigen Interesse veranlaßt wird, überdieß zum Theil

b) die nähmlichen Rücksichten auch bey den sogenannten Robotsvergleichen eintreten, indem hiebey, wenn gleich zu derley Uebereinkünften keine absolute Nothwendigkeit

aus bestehenden Verträgen hervorgeht, es sich ebenfalls nur darum handelt zu erheben: ob der zu Stande gekommene Vergleich dem Besten der Unterthanen entspreche, und nicht etwa in irgend einer Beziehung zu ihrem Nachtheile gereiche.

Da nun die k. k. Kreisämter hierüber von Amtswegen zu wachen verpflichtet sind, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die daraus entspringenden Amtshandlungen der Kreiskommissäre zu ihren stricte offiziosen Agenden gehören.

Gubernial-Verordnung vom 31. Jänner 1825. Gub. Zahl. 5028.

206.

Quartiersgelder-Anweisungen für Beamten, unterliegen dem Stempel.

Da sich in Ansehung der Bemessung des Stempels für die Anstellungsdekrete, worin nebst der Besoldung des Beamten auch dessen Quartiergeld ausgedrückt ist, von den Taxämtern nicht gleichförmig benommen wird, so hat die hohe Hofkammer mit Dekret vom 19. v. M. Zahl 2184 erinnert, daß bei Anstellung oder Beförderung eines Beamten die Anweisung des Quartiergeldes eben so, wie jene des Gehalts der klassenmäßigen Stemplung unterliege.

Da nun aber das Quartiergeld keinen Theil der Besoldung bildet, und sich daher mit letzterer nicht in eine Größe zusammenziehen läßt, so muß folgerecht nach dem §. 8. des Stempelpatents für jede dieser verschiedenen Gebühren der nach ihrem abgesonderten Betrage entfallende Stempel angewendet werden.

Es versteht sich hiebey von selbst, daß nicht nur die Verordnung an die Kasse, womit die Besoldung nebst dem Quartiergelde flüssig gemacht, sondern auch das Anstellungsdekret, mittelst welchen der Beamte von der Bewilligung des Gehaltes und des Quartiregeldes in die Kenntniß gesetzt wird, auf die erwähnte Art gestempelt seyn müsse.

Damit jedoch das Amt in den Stand gesetzt werde, hiernach den vorschriftsmäßigen Stempel zu bestimmen, muß in jenen Fällen, wo für den neu angestellten oder beförder-

ten Beamten ein Quartiergeld systemisirt ist, das letztere allezeit insbesondere ausgedrückt werden.

Gubernial-Dekret vom 22. Hornung 1825. Gub. Zahl 6728.

207.

Einführung einer kleinen deutschen Sprachlehre in den Schulen.

Laut Verordnung der hohen Studien-Hofkommission vom 3. v. M. Zahl 807 hat eine neu verfaßte deutsche Sprachlehre für Schüler der ersten und zweyten Klasse der Normal-Haupt- und Trivialschulen in den k. k. Staaten die allerhöchste Genehmigung Seiner k. k. Majestät erhalten, und ist statt der bisherigen: Anleitung die deutsche Sprache richtig zu sprechen, zu lesen und zu schreiben, in den Schulen einzuführen.

Es wird unter Einem die Einleitung getroffen, damit dieses neue Schulbuch, sobald die Exemplare der alten Auflage vergriffen sind, aufgelegt werde, und ist solches sodann in den Schulen allgemein zu gebrauchen.

Gubernial-Verordnung vom 7. März 1825. Gub. Zahl 11387.

208.

Statuten und Reglement der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt für die Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates.

Einleitung.

Der Wunsch, sich oder seine Angehörige für das vorgerückte Alter zu versorgen, und nach Verhältniß der Personen den ganzen Lebensunterhalt, oder doch einen Theil desselben vollkommen zu sichern, muß in jedem rechtlich denkenden Staatsbürger entstehen, und eine Anstalt, welche den Genuß dieser glücklichen Lage auf die leichteste Art verschafft, ist ohne Zweifel unter die nützlichsten zu zählen.

Die Ausführung einer solchen Anstalt hat der Verein der ersten österreichischen Sparkasse auf der Grundlage eines durch höchstes Hofdekret ddo. 1. May 1823, von Seiner k. k. Majestät genehmigten Plans im Geiste des Sparkasse-Reglements und Instrukzion, dd. 24. Jänner 1822, mit Vorwissen der hochlöblichen k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung übernommen.

Das Wesentliche der Anstalt besteht darin, daß aus einzelnen Einlagen ein großes Stammvermögen zusammen gebracht, selbes mit größter Vorsicht, uud nach feststehenden Grundsätzen fruchtbringend benützt, und zugleich sowohl durch den Abgang der einzelnen Theilnehmer, als durch mehrere andere Zuflüsse allmählich zum Vortheile der Interessenten so vermehrt werde, daß jedem derselben aus einer ursprünglichen sehr mäßigen Einlage ein bedeutender Genuß erwachsen muß, welcher auf eine andere Weise mit solcher Sicherheit nicht wohl zu erzielen seyn dürfte.

Damit jedoch der Verein der ersten österreichischen Sparkasse, der die Administrazion der allgemeinen Versorgungs-Anstalt nur des öffentlichen Wohles wegen übernimmt, den eigenen Fond keiner Gefährde aussetze, so erklärt derselbe, daß von der im §. 23. für die drey ältesten Klassen V., VI. und VII. festgesetzten ursprünglichen Dividende an die Interessenten nur jener Betrag baar werde erfolgt werden, welcher bey jedesmaliger Vertheilung der Dividende aus dem Erwerbe des Institutes selbst vorhanden seyn wird, und im ungünstigsten Falle immer einem Zinsenfuße von fünf Prozent gleichkommen muß, dagegen der zur Vollmachung der ursprünglichen, den Zinsenfuß von 5 Prozent übersteigenden Dividende allenfalls noch abgängige überrestliche Betrag den Interessenten der vorbenannten älteren Klassen in so lange werde vorgemerkt werden, bis die hierzu erforderliche Baarschaft aus den verschiedenen Zuflüssen der Versorgungs-Anstalt gesammelt seyn wird.

Denjenigen Interessenten jedoch, welche diesen Zeitpunkt nicht abwarten könnten, oder nicht abwarten wollten, steht frey, sobald sie durch die jährlich zu erfolgende öffentliche Bekanntmachung in die Kenntniß gesetzt seyn werden, wel-

cher Theil der ursprünglich festgesetzten Dividende den Interessenten der drey älteren Klassen erfolgt, und welcher nur vorgemerkt werden wird, entweder den bereit liegenden Betrag sogleich zu erheben, oder nach drey Monathen (vom Tage der dießfalls gegebenen schriftlichen Erklärung) ihre Einlage sammt 5 0/0 Zinsen nach Abschlag der allenfallsigen Empfänge und gegen Zurückstellung ihrer Aufnahms-Urkunde (ihres Rentenscheines) zurückzuziehen.

Die den Statuten angehängte Wahrscheinlichkeits-Berechnung dient zur Verdeutlichung des Plans.

Statuten.

Erster Abschnitt.

Einrichtung der Anstalt.

§. 1.

Jeder Staatsbürger der gesammten Erbländer Seiner Majestät des Kaisers und Königs, ohne Unterschied des Alters, Geschlechtes, Standes und Wohnortes in den Erbländern, hat das Recht, an der Anstalt Theil nehmen. Oesterreichische Unterthanen, welche sich nur auf Zeit im Auslande aufhalten, sind von dem Eintritte nicht ausgeschlossen; dagegen können aber moralische Personen, Kommunitäten jeder Art, nicht daran Theil nehmen

§. 2.

Man tritt in die Gesellschaft mittelst der Einlage von zweyhundert Gulden Konvenzions-Silbermünze, zwanzig Gulden eine feine köllnische Mark. Ueber diese Einlage wird ein Rentenschein ausgestellt, dessen Erwerbung das Recht auf den jährlich davon abfallenden Gewinn oder die Dividende gibt.

§. 3.

Jedermann steht es frey, diese Einlage so vielmahl zu machen, als er will, und darüber einzelne Rentenscheine, oder einen gemeinschaftlichen, zu verlangen.

§. 4.

Um den Vortheil dieser Anstalt der möglich größten Zahl von Theilnehmern zuzuwenden, wird auch gestattet, theil-

weise einzulegen; jedoch fängt der Anspruch auf den Bezug der Dividende erst dann an, wenn die Einlage vollständig geleistet ist.

§. 5.

Die Theilnehmer, welche in einem und demselben Jahre, und zwar vom ersten Hornung bis zum ersten Dezember die ganze Einlage, oder die erste theilweise Einlage machen, bilden eine besondere Jahresgesellschaft.

§. 6.

Die Theilnehmer jeder Jahresgesellschaft werden wieder, und zwar nach Verschiedenheit des Alters, welches sie mit dem letzten Dezember des Eintrittsjahres erreicht haben werden, in sieben Klassen abgetheilt, nach folgendem Schema:

Vom	1.	bis inclus.	10.	Jahre	geht die	Klasse	I.
»	10.	» »	20.	»	»	»	II.
»	20.	» »	35.	»	»	»	III.
»	35.	» »	50.	»	»	»	IV.
»	50.	» »	60.	»	»	»	V.
»	60.	» »	95.	»	»	»	VI.
»	65.	und darüber		»	»	»	VII.

§. 7.

Die Einlagen können zwar (§. 4.) theilweise geleistet werden, jedoch wird festgesetzt, daß in jeder Jahresgesellschaft die Interessenten der 1., 2., 3., 4. und 5. Klasse wenigstens zehn Gulden, jene der 6. wenigstens 50 Gulden, und jene der 7. wenigstens Einhundert Gulden als ursprüngliche Angabe auf einen Rentenschein erlegen müssen.

§. 8.

Fände Jemand bequem, auch theilweise Nachträge zu leisten, um die Vollständigkeit der Einlage früher zu erreichen, so würden auch diese, nie aber ein minderer Betrag, als zwey Gulden, angenommen werden.

§. 9.

So, wie man (§. 3.) mehrere vollständige Einlagen machen kann, so kann man auch mehrere unvollständige Einlagen machen; die Zahl derselben ist jedoch beschränkt, und es können in einer und derselben Jahresgesellschaft von einem Gesellschafter in der siebenten Klasse nicht mehr als

fünf, in der sechsten nicht mehr als zehn, in der fünften nicht mehr als fünfzehn, in der vierten nicht mehr als zwanzig, in der dritten nicht mehr als fünf und zwanzig, in der zweyten nicht mehr als dreyßig, und in der ersten nicht mehr als fünf und dreyßig unvollständige Einlagen angenommen werden.

§. 10.

Obschon erst die vollständige Berichtigung der Einlage den Anspruch auf den Bezug der vollen Dividende gibt, so fällt doch schon von jeder theilweisen Einlage eine theilweise Dividende ab, und dem Gesellschafter, welcher eine unvollständige Einlage gemacht hat, wird daher die Ergänzung der Einlage dadurch erleichtert, daß ihm die bereits erworbene jedesmalige theilweise Dividende zur Einlage geschrieben wird.

§. 11.

Da die Berechnung durchaus in runden Zahlen geschieht, so entsteht jährlich aus den Bruchtheilen von Kreuzern, die sich sowohl bey den vollen und theilweisen Dividenden, als den Einlagsnachzahlungen ergeben, eine Summe, welche den Gesellschaftern weder hinausbezahlt, noch zugeschrieben wird. Diese Summe wird jährlich zur Ergänzung der unvollständigen Einlagen nach Entscheidung des Loses verwendet werden, und zwar dergestalt, daß mit der ersten Jahresgesellschaft, und zwar mit der siebenten Klasse angefangen, wann alle Einlagen dieser Klasse vollständig sind, zur sechsten, und so fort bis zur ersten Klasse fortgeschritten, sodann zur zweyten Jahresgesellschaft nach der Klassenreihe weiter gegangen, und so durch alle Jahresgesellschaften fortgefahren wird.

§. 12.

Da ferner auch die theilweisen Einlagen nur nach runden Zahlen in die theilweise Dividende einrücken, so entstehen auch durch die jährlichen Zuschreibungen auf den Folien dieser Gesellschafter Kapitalien, deren Zinsen Niemanden bestimmt zugewiesen sind. Auch diese Zinsen werden jährlich zur Ergänzung der unvollständigen Einlagen jener Jahresgesellschaft und Klasse, in welcher sie entstanden sind, nach Entscheidung des Loses verwendet.

§. 13.

Da sich endlich in dem weiter unten §. 60 vorkommenden Falle durch den Ankauf von öffentlichen Fonds-Obligazionen ein Rabatt ergeben kann, so wird auch dieser Gewinn zur Ergänzung der unvollständigen Einlagen nach Maaßgabe des §. 11. verwendet.

§. 14.

So, wie man mehrere vollständige Einlagen in einer Jahresgesellschaft machen kann, so kann man auch auf die eine oder andere Weise in verschiedene Jahresgesellschaften treten. In jeder Jahresgesellschaft wird der Gesellschafter betrachtet, als ob er nur in dieser wäre, und auf seine anderen Verhältnisse in andern Jahresgesellschaften nicht die mindeste Rücksicht genommen.

§. 15.

Damit die Einlagen auch in anderen Provinzen gemacht, und die Dividenden dort bezogen werden können, wird die Anstalt in den Hauptstädten aller Provinzen entweder Handelshäuser, oder Geschäftsstuben nahmhaft machen, welche als Vermittler, und ohne einen Abzug von der Dividende, die Einlagen annehmen, und die Dividende bezahlen.

§. 16.

Erst dann, wenn eine Einlage vollständig ist, wird der Rentenschein nach dem Formulare A. ausgefertigt, welcher das Jahr der Einlage, die Klasse, die Summe der Einlage, den Vor- und Zunamen des Einlegers enthält.

§. 17.

Wenn theilweise eingelegt wird, erhält der Einleger einen Interimsschein nach dem Formulare B., auf welchem auf Verlangen jeder folgende Ergänzungsnachtrag angemerkt wird.

§. 18.

Wann die ursprünglich theilweise Einlage vollständig ist, wird der Interimsschein gegen den Rentenschein ausgewechselt, in welchem die Tage der erfolgten theilweisen Einlage, und die von dem Einleger baar eingelegten Beträge werden ersichtlich gemacht werden.

§. 19.

Wer in diese Gesellschaft eintreten will, hat seinen Vor-

und Zunamen, den Tag und Ort der Geburt, und die Einlage zu verzeichnen, und sein Alter durch Beibringung des Tauf- oder Geburtsscheines, oder bey Unmöglichkeit dieser Beibringung auf eine sonst gesetzliche Art zu beweisen.

§. 20.

Personen, welche im Auslande geboren sind, haben auch ein Zeugniß der Ortsobrigkeit über die erhaltene Staatsbürgerschaft beyzubringen.

§. 21.

Zugleich mit der Einreichung dieser Erklärung wird der Betrag gegen einen Kasseschein erlegt. — Nach einigen Tagen wird der Rentenschein, oder bey unvollständigen Einlagen der Interimsschein ausgefertigt.

§. 22.

Man kann auch für andere Personen einlegen, welche zur Theilnahme an dieser Gesellschaft geeignet sind. — Diese Einlage für eine andere Person muß nach Maßgabe der §. §. 19 und 20 gemacht werden, und die Person, für welche eingelegt wird, wird dann betrachtet, als ob sie selbst eingelegt hätte.

§. 23.

Die ursprüngliche Dividende, welche allmählig höher steigt, und jedem Gesellschafter jährlich nebst dem Zuwachse zufällt, ist nach den Klassen der Jahresgesellschaften (§. 6) verschieden, und sie beträgt von jeder vollständigen Einlage pr. 200 fl. Konv. Münze

in der Klasse in Konv. Münze				fl.	kr.
I.	»	»	« . . .	8	—
II.	»	»	» . . .	8	30
III.	»	»	» . . .	9	—
IV.	»	»	» . . .	9	30
V.	»	»	» . . .	11	—
VI.	»	»	» . . .	12	—
VII.	»	»	» . . .	13	—

§. 24.

Die ursprüngliche Dividende könnte und müßte nur dann geändert werden, wenn jemahls durch die Staatsverwaltung über den allgemeinen Zinsenfuß etwas Anderes, als

dermal besteht, verordnet werden, oder derselbe, auf welche Art immer, eine Herabsetzung erleiden sollte.

§. 25.

Um große Unbequemlichkeiten der Berechnung zu vermeiden, werden die Dividenden immer nach runden Zahlen berechnet. Wer daher z. B. zehn Gulden eingelegt hat, behält die dafür ausfallende Dividende so lange, bis seine Einlage durch Zuschreibung der theilweisen Dividenden, oder durch Nachzahlungen, zwanzig Gulden erreicht hat, u. s. w. — Die Zinsen des die runden Summen übersteigenden Betrages der unvollständigen Einlagen werden aber nach Maßgabe des §. 12 zur Ergänzung unvollständiger Einlagen verwendet.

§. 26.

Alle Beträge, welche den unvollständigen Einlagen allmählig zuwachsen, werden als ein, zu fünf Prozent verzinsliches Kapital dem Stammvermögen jener Jahresgesellschaft, und zwar jener Klassen derselben, in welche die Einlagen gemacht worden sind, zugeschrieben, ohne auf die Dividende, welche diese Klasse an und für sich zu genießen hat, Rücksicht zu nehmen.

§. 27.

Wenn ein Gesellschafter abgeht, das ist, entweder stirbt, oder nach den Statuten als todt betrachtet wird, können seine Erben zweyerley Beträge ansprechen; erstens den Betrag, welchen er ganz oder theilweise erlegt hat, jedoch nach Abzug der Summe, welche er aus der Anstalt bereits bezogen haben dürfte; zweytens, und zwar für jeden Fall, die Dividende des Jahres, in welchem er abgegangen ist.

§. 28.

Der Ueberrest, welcher sich auf dem Folium des Abgegangenen zeigt, wird zu Gunsten der Anstalt eingezogen, und zwar dergestalt, daß zehn Prozente der Administrazion als Ersatz für Zuschüsse und Regiekosten, neunzig Prozente aber den Mitgliedern seiner Klasse, seiner Jahresgesellschaft zugeschrieben werden.

§. 29.

Die Erben sind indeß nicht berechtiget, eine zergliederte Rechnung zu verlangen, sondern sie sind verbunden, sich

mit dem Rechnungsresultate, welches von zwey Administratoren, oder deren Stellvertretern, und dem Hauptbuchhalter gefertiget ist, zu begnügen.

§. 30.

Wenn der Besitzer eines Rentenscheines durch ein ganzes Jahr nach der öffentlichen Kundmachung, daß die Dividenden zu erheben seyen, die ihm zugefallene Dividende nicht erhebt, wird er namentlich, mit Bemerkung seines Geburtsortes und der Nummer seines Rentenscheines auf neue sechs Monate vorgeladen, seine Dividende so gewiß zu erheben, wie im widrigen Falle er für todt gehalten werden würde, wenn er sich aber auch in diesem Zeitraume nicht anmeldet, dann wird er für todt geachtet, und nach Maßgabe des §. 27 vorgegangen. Hätte er aber während dem Laufe dieser Termine selbst, oder durch eine andere Person, der Administrazion die Anzeige von seinem Leben und das Ansuchen gemacht, die Dividende für ihn zu verwahren, dann würde seinem Ansuchen willfahren werden. Da es aber doch möglich wäre, daß ein Gesellschafter nach der Hand mit rechtlichen Gründen darthun könnte, daß es ihm schlechterdings unmöglich gewesen sey, die Dividende in der vorgeschriebenen Zeit zu erheben, und selbst, oder durch eine andere Person, die Anzeige von der Unmöglichkeit dieser Erhebung zu machen, könnte er sich mit seinem Gesuche an die Administrazion des Institutes wenden, welche dasselbe jedoch dem Ausschusse des Vereins, als dem Repräsentanten der Gesellschaft, vorzulegen hätte, von dessen Entscheidung, durch Stimmenmehrheit, die Bewilligung allein abhängt.

§. 31.

Wenn ein Mitglied gestorben ist, oder statutenmäßig für todt gehalten wird, müssen die Erben desselben denjenigen Betrag, welcher ihnen hinauszuzahlen ist, binnen der gesetzlichen Verjährungszeit erheben, oder die Absorderung desselben durch die Verlassenschaftsbehörde veranlassen. Bis dahin bleibt dieser Betrag zu fünf Prozent anliegend, in den Händen des Instituts, und die hievon abfallenden Zinsen werden jährlich jener Summe zugeschlagen, welche überhaupt nach §. 11 zur Ergänzung unvollständiger Einlagen

verwendet wird. Haben sich aber binnen der gesetzlichen Verjährungszeit die Erben nicht gemeldet, so wird auch der Kapitalsbetrag auf gleiche Weise zur Ergänzung unvollständiger Einlagen gewidmet.

§. 32.

Wenn eine ganze Klasse einer Jahresgesellschaft ausstirbt, so zieht die Administrazion zehn Prozent der Dividende der letzten Gesellschafter ein, und neunzig Prozente derselben fallen den übrigen Klassen dieser Jahresgesellschaft dergestalt zu, daß 45 Prozente jener Klasse, in welcher sich die ältesten Gesellschafter befinden, zugeschrieben, die anderen 45 Prozente aber zu gleichen Theilen unter die übrigen Klassen der Jahresgesellschaft vertheilet werden.

§. 33.

Wenn eine ganze Jahresgesellschaft ausstirbt, dann bezieht die Administrazion ebenfalls zehn Prozente der Dividenden der letzten Gesellschafter, und neunzig Prozente werden allen damals bestehenden Jahresgesellschaften zu gleichen Theilen, und zwar in jeder derselben jener Klasse zugeschrieben, in welcher sich die ältesten Mitglieder befinden.

§. 34.

Aus dem Gesagten ergiebt sich deutlich, daß die Dividenden der Gesellschafter durch die verschiedenen Zuflüsse allmählig immer erhöht werden müssen; indessen darf doch die Rente eines einzelnen Gesellschafters nicht so unverhältnißmäßig steigen, daß dadurch die Mehrzahl gefährdet würde, und es wird daher festgesetzt, daß die Dividende eines einzelnen Rentenscheines nicht höher, als auf jährliche fünfhundert Gulden Konv. Münze steigen dürfe.

§. 35.

Sollte jedoch ein Gesellschafter mehrere Rentenscheine erworben haben, so kann er ungehindert mit jedem dieser Rentenscheine insbesondere, und ohne eine Beschränkung, eine Dividende von jährlichen fünfhundert Gulden Konv. Münze erlangen.

§. 36.

Wenn nun der Fall einträte, daß sämmtliche Rentenscheine einer Klasse die Dividende von jährlichen 500 Gulden

erreicht hätten, und ein Gesellschafter dieser Klasse abginge, dann würde mit dem Uebermaße des Stammvermögens dieser Klasse, welches durch den Abgang eines Gesellschafters entsteht, folgendermaßen verfahren werden. Die Administrazion würde zehn Prozente der Dividende des ausgetretenen Gesellschafters beziehen, 45 Prozente würden derjenigen Klasse dieser Jahresgesellschaft, in welcher sich die ältesten Mitglieder befinden, zugewiesen, die übrigen 45 Prozente aber zu gleichen Theilen unter die übrigen Klassen derselben Jahresgesellschaft vertheilt werden.

§. 37.

Sollten aber sämmtliche Rentenscheine einer ganzen Jahresgesellschaft die Dividende von 500 Gulden erreicht haben, und ein Mitglied abgehen, so würde mit dem bisher hierdurch entstandenen Uebermaße des Stammvermögens dieser Jahresgesellschaft folgender Maßen verfahren werden. Die Administrazion würde gleichfalls zehn Prozente der Dividende der abgegangenen Gesellschafter beziehen, und die übrigen neunzig Prozente würden allen damahls bestehenden Jahresgesellschaften zu gleichen Theilen, und zwar in jeder derselben derjenigen Klasse zugeschrieben, in welcher sich die ältesten Mitglieder befinden.

§. 38.

Stehen Eigenthümer für ihre Person unter Vormundschaft oder Kuratel, so wird die Dividende nur den sich legitimirenden Vormündern oder Kuratoren ausbezahlt, welche daher in Zeiten die Administrazion schriftlich von der Unfähigkeit ihrer Pflegebefohlenen, ihr Vermögen selbst zu verwalten, zu unterrichten haben.

§. 39.

Wenn Jemand fremdes Gut, oder eigenes, worüber er zu disponiren gesetzlich nicht fähig ist, in die Anstalt einlegt, ist nach der Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

§. 40.

Wenn ein Gesellschafter mit Bewilligung aus der österreichischen Monarchie auswandert, so ist selber ohne fernerem Antheile an der Anstalt, gegen Zurückstellung der in Händen habenden Urkunden mit seinem Guthaben (§. 27)

abzufertigen, und hat sich wie ein Erbe (§. 29) mit dem Rechnungs-Resultate zu begnügen.

§. 41.

Nach dem Schlusse eines jeden Jahres wird öffentlich kund gemacht:

a. wie hoch sich die Dividende jeder Klasse in jeder Jahresgesellschaft belaufe;
b. welche unvollständige Einlagen ergänzt worden seyn, damit die erworbenen Rentenscheine ausgefertigt werden können;
c. wann die Dividende zu erheben sey;
d. welche Gesellschafter allenfalls nach Maßgabe des §. 30. für todt geachtet werden;
e. das Resultat der Verwaltung.

§. 42.

Die Dividende wird nur gegen Vorzeigung des Rentenscheines ausbezahlet, und da die Administrazion wesentlich nothwendig die volle Ueberzeugung vom Leben der Gesellschafter haben muß; so wird auch unerläßlich bedungen, daß bey jeder Behebung der Dividende, eine Lebensbestätigung beygebracht werde, welche von der Ortsobrigkeit, unter welcher der Gesellschafter wohnt, oder einer vorgesetzten öffentlichen Behörde ausgestellt seyn muß.

§. 43.

In Verlust gerathene Renten-, Interims- und Kassescheine werden nur nach erwirkter Amortisirung, gegen eine kleine Schreibgebühr durch neue ersetzt. Verletzte werden nur dann ersetzt, wenn über die Aechtheit kein Zweifel seyn kann, sonst müßten auch diese amortisirt werden.

§. 44.

Sollte diese Anstalt in Berücksichtigung ihres großen und dauerhaften Nutzens durch Schenkungen unter Lebenden, Erbschaften und Vermächtnisse, besondere Zuflüsse erhalten, so würde der bestimmt ausgedrückte Wille des Gebers gewissenhaft erfüllt werden.

§. 45.

Erhält der Betrag die allgemeine Bestimmung, zur Ergänzung der unvollständigen Einlagen verwendet zu werden;

so wird damit, und zwar mit dem Kapitale selbst, oder nur mit den Zinsen, je nachdem der Geber sich ausgedrückt haben wird, nach Maßgabe des §. 11. verfahren.

§. 46.

Wenn ein Betrag, ohne nähere Bestimmung, einer ganzen Jahresgesellschaft gewidmet wird; so wird er derjenigen Klasse derselben zugeschrieben, in welcher sich die ältesten Gesellschafter befinden; wenn er aber einer bestimmten Klasse, einer bestimmten Jahresgesellschaft gewidmet wird, so wird er dem Kapitale dieser Klasse zugeschrieben. Wird aber ein Kapital zum Vortheile der ganzen Anstalt gewidmet, so wird es allen damahls bestehenden Jahresgesellschaften, und zwar in jeder derselben jener Klasse, in welcher sich die ältesten Mitglieder befinden, zu gleichen Theilen als Stammvermögen zugeschrieben.

Reglement.

Zweyter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 47.

Die Anstalt wird durch eine aus dem Vereine der ersten österreichischen Sparkasse gewählte Administrazion, nebst dem zur Manipulazion nothwendigen Personale, verwaltet, welche sich über ihre Verwaltung gegen den Ausschuß des Vereins, als Repräsentanten der gesammten Gesellschaft der Versorgungsanstalt, auszuweisen hat.

§. 48.

Der Ausschuß wird nach Erforderniß der Geschäfte für die Abtheilung der Versorgungsanstalt die Administrazionsglieder aus sich selbst ernennen, einem die Stelle des Präsidenten, einem zweyten jene des Stellvertreters übertragen, und die Referenten, welche jederzeit Rechtsgelehrte seyn müssen, bestellen.

§. 49.

Der Präsident und dessen Stellvertreter, dann die übrigen Administrazionsglieder sind zur Beobachtung der vorste-

henden Statuten, und des Reglements der ersten österreichischen Sparkasse vom 21. Jänner 1822 verpflichtet, und empfangen, wie Kuratorium und Direkzion der Sparkasse, vom Ausschusse die nöthigen Weisungen.

§. 50.

Jedes Jahr tritt der Präsident aus, auf dessen Platz der Stellvertreter vorrückt; statt dessen wählt der Ausschuß unter den Kuratoren oder den Vorstehern, oder den sonstigen Mitgliedern der Anstalt, d. i. der Abtheilung der Versorgungsanstalt.

Auch der austretende Präsident kann wieder gewählt werden.

Die Referenten sind permanent, können jedoch auf ihr Ansuchen oder auf den Antrag des Kuratoriums und des Präsidenten ihrer Stelle enthoben werden.

Aus den übrigen Mitgliedern treten jedes Jahr zwey durch das Loos aus, welche der Ausschuß durch Wahl ersetzt; die Austretenden können wieder gewählt werden.

§. 51.

Auch der Präsident und die Abtheilung der Administrazion der Versorgungsanstalt steht unter der Oberaufsicht des Oberkurators; ohne des Letztern Genehmigung ist keine Verfügung giltig.

§. 52.

Alle Berathungen werden bey Sitzungen vorgenommen, bey welchen die Referenten nach Weisung des Oberkurators, Präsidenten, oder seines Stellvertreters vortragen.

§. 53.

Bey diesen Berathungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, oder jene des Oberkurators, oder seines Stellvertreters, bey gleichgetheilten. Zur Giltigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens vier Stimmführer zugegen seyen.

Das Sitzungsprotokoll führt entweder ein Mitglied, oder ein hierzu gewählter Beamter, unter Aufsicht der Kanzley-Vorsteher.

§. 54.

Die Firma der Versorgungsanstalt ist jene der ersten

österreichischen Sparkasse, eben so gleiches Siegel und Stempel mit dem Beysatze: Abtheilung der allgemeinen Versorgungsanstalt.

§. 55.

Die durch die Uebernahme der Versorgungsanstalt sich ergebenden Pflichten des Vereins der ersten österreichischen Sparkasse sind:

Erstens: die Kapitalien der Anstalt für Rechnung der Gesellschafter (Interessenten) gegen Pupillarsicherheit zu den jedesmaligen gesetzlichen Zinsen anzulegen, die Urkunden an einem sicheren Orte zu verwahren, über die redliche Gebahrung mit dem Vermögen der Anstalt sorgfältig zu wachen, und immer so viele Kapitalien in Evidenz zu halten, als zur Bedeckung der jedesmaligen Dividenden aller Gesellschafter erforderlich sind, und bey etwa unzureichenden Zinsen den allenfallsigen Abgang an der ursprünglichen Dividende nach Maßgabe des in der Einleitung gemachten Vorbehaltes den Interessenten vormerken und seiner Zeit ausfolgen zu lassen. Zweytens: Mit dem Schluße jeden Jahres dem Ausschuße, als Repräsentanten der Gesellschaft, bey einer abzuhaltenden Sitzung den Rechnungszustand und die Rechnung vorzulegen, und den Besitz der Kapitalien auszuweisen.

§. 56.

Bey diesen Sitzungen sind sammtliche Ausschußmitglieder, außer wichtigen Hinderungsfallen, zu erscheinen verpflichtet; die Anwesenheit von wenigstens fünfzehn Ausschußmitgliedern ist aber zur Faßung eines Beschlußes unerläßlich. Die Ausschußmitglieder haben das Recht, und die Pflicht, sich von der Pupillarsicherheit der angelegten Kapitalien zu überzeugen, und die Richtigkeit der abgeschlossenen Jahresbilanz, allenfalls auch durch Einsicht der Detailrechnungen zu untersuchen, allenfällige Gebrechen zu rügen und abzustellen, und die etwa den Administrazionsmitgliedern zur Last fallenden Ersätze für die Gesellschaft in Anspruch zu nehmen.

§. 57.

Wenn sie nach absoluter Stimmenmehrheit Alles in Ordnung gefunden haben, sind sie verpflichtet, den vorgelegten

Ausweis schriftlich zu fertigen. Diese von wenigstens fünfzehn Ausschußmitgliedern gefertigte Urkunde gilt als Absolutorium der Administrazionsmitglieder, in so ferne demungeachtet nicht erst später eine Handlung oder Unterlassung derselben entdeckt oder wirksam wird, welche den Statuten, der Instrukzion, oder den sonst gesetzlichen Pflichten der Administrazionsglieder als Verwaltern fremden Vermögens zuwider lauft.

§. 58.

Die Obliegenheiten der Ausschüsse, als Repräsentanten der Gesellschaft, sind persönlich.

§. 59.

Obschon der Fall kaum denkbar, daß ein Kapital, ungeachtet der strengsten Vorsichtsmaßregeln, ganz oder zum Theil verloren gehen sollte; so wird dennoch für jeden Fall festgesetzt, daß der verlorne Kapitalsbetrag zuvörderst denjenigen Klassen der bestehenden Jahresgesellschaften, deren Dividende über den ursprünglichen Betrag (§. 23) gestiegen ist, sodann aber sammtlichen übrigen Klassen der bestehenden Jahresgesellschaften pro rata ihres Stammvermögens abgeschrieben werden müsse.

§. 60.

Erst dann, wenn sich keine Hypotheken finden sollten, welche Pupillarsicherheit geben, und nur in diesem Falle, ist den Administrazionsmitgliedern gestattet, öffentliche Fondsobligazionen, welche in Metallmünze verzinslich sind, einzukaufen, woruber der Ausweis bey dem Jahresabschluße mit Beylegung der Schlußzettel beeideter Sensale vorgelegt werden muß. Der ausgewiesene Rabatt wird (§. 13) zur Ergänzung unvollständiger Einlagen verwendet.

§. 61.

Da hiernach der Ankauf offentlicher Fondsobligazionen nur ausnahmsweise Statt hat, so wird festgesetzt, daß in jenen Fällen, in welchen (§. 33 und 37) das Vermogenübermaß einer Jahresgesellschaft den übrigen Jahresgesellschaften zu gleichen Theilen zuzukommen hätte, der dießfällige Kapitalsbetrag in vorhandenen offentlichen Fondsobligazionen aus der Kasse genommen, an der Börse verkauft,

und nur der Erlös den übrigen Jahresgesellschaften zugeschrieben werden könne.

§. 62.

Die Administrazionsglieder nehmen als Vermögensverwalter alle wie immer eingehende Beträge gegen Bescheinigung in Empfang. Damit eine Bescheinigung als eine wirkliche Urkunde des Institutes angesehen werden könne, muß solche von zwey Mitgliedern der Abtheilung der Versorgungsanstalt und dem Kassier unterfertigt, wie auch mit dem Siegel des Institutes versehen werden. Rentenscheine erfordern dieselben Unterschriften; bey den Interimsscheinen genügt die Unterschrift eines Administrazionsmitgliedes und eines Kassebeamten, eben so bey Kassescheinen. In den Rentenscheinen müssen die Tage, an welchen Theilzahlungen geschehen sind, oder das Kapital des Interessenten statutenmäßig angewachsen ist, ersichtlich seyn.

§. 63.

Die Abtheilung des Sparkasse-Vereins, welche die Administrazion der Versorgungsanstalt eingeräumt ist, schlägt das zur Manipulazion nothwendige Personale und die Beamten, ihre Gehalte, so wie ihre Kauzionen an das Kuratorium vor, welches ernennt, und die Gehalte, so wie die Kauzionen, bestimmt.

Das Kuratorium ist für die Anzahl des Personals und der Beamten, dann die Größe der Gehalte, an die Vorschriften des Ausschusses gebunden.

Alles Personal der Anstalt muß beeidet seyn.

§. 64.

Die mit der Administrazion der Sparkasse vereinigte Versorgungsanstalt nimmt nur frankirte Zuschriften an.

Schlußbemerkung.

Aus der aufmerksamen Durchlesung dieser Statuten wird sich folgendes Resultat ergeben:

Erstens; daß Jedermann mittelst dieser Anstalt sich oder

Anderen auf die leichteste Weise einen hinreichenden, ja nach Verhältniß reichlichen Lebensunterhalt verschaffen kann.

Zweytens; daß kein Gesellschafter an Kapital verlieren, ja selbst noch seinen Erben mehr, als seine Einlage hinterlassen kann.

Drittens; daß, während in anderen Anstalten für Wittwen und Waisen, selbst nach vollständig entrichteter Einlage, jährliche Nachzahlungen gemacht werden müssen, in dieser Anstalt die Einlage selbst durch andere Zuflüsse möglichst erleichtert wird.

Viertens; daß in der Begünstigung der verschiedenen Klassen, das genaueste Ebenmaß beobachtet ist, indem einerseits jenen Klassen, in welchen sich die altesten Mitglieder befinden, die Vermehrung des Stammvermögens, und andererseits den jüngeren Gesellschaftern die Ergänzung der Einlagen auf mehrfache Weise erleichtert wird.

Fünftens; daß kein Besitz für alle möglichen Ereignisse des Lebens so gesichert seyn kann, als der Genuß eines Rentenscheines.

Sechstens; daß die Vortheile desto bedeutender seyn, und desto schneller werden erreicht werden, je mehr und schneller die Anstalt sich ausbreitet.

Vom Vereine der ersten österreichischen Sparkasse, und der damit vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt.

Wien, den 4. Oktober 1824.

Peter Graf von Goeß,
Oberkurator.

Franz Edler von Bogner,
Obervorstehers-Stellvertreter.

Ignaz Ritter von Schönfeld,
Kanzley-Vorsteher.

Leopold Mathias Weschel,
Kanzley-Vorsteher.

Gubernial Kundmachung vom 11. März 1825. Gub. Zahl 11551.

A. *Formular eines Rentenscheines.*

Nro. ______

Rentenschein

der

Oesterreichischen, mit der ersten Oesterreichischen Sparkasse vereinigten, allgemeinen Versorgungs-Anstalt.

Jahresgesellschaft 1824.

Klasse I.

Kraft welchem bestätiget wird, daß . . . .
aus . . . . gebürtig, eine vollständige Einlage von Zweyhundert Gulden Konvenzions-Münze in diese Anstalt eingelegt habe, wovon . . . . die statutenmäßige Dividende zu beziehen hat.

Urkund dessen nachstehende Unterschriften, nebst beygedrucktem Insiegel des Institutes.

Wien den . . . .

Von der Administrazion der mit der ersten Oesterreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt.

(Siegel des Instituts.)

Unterschriften.

Nro. 17391. Sage: Siebenzehntausend dreyhundert neunzig ein.

B. Formular eines Interimsscheines.

Interimsschein
der
Oesterreichischen, mit der ersten Oesterreichischen Sparkasse vereinigten, allgemeinen Versorgungsanstalt.

Jahresgesellschaft 1824.

Klasse III.

Ueber eine von de . . . .
aus . . . . gebürtig, gemachte unvollständige Einlage mit . . . . .
sagen: Gulden . . . . in Konvenzions-Münze, wofür nach erfolgter Ergänzung der Einlage der Rentenschein eingehändiget werden wird.

Urkund dessen nachstehende Unterschriften nebst beygedrucktem Siegel des Institutes.

Wien, den . . . .

Von der Administrazion der mit der ersten Oesterreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt.

(Siegel des Institutes.)

Unterschriften.

A u s w e i s

über den wahrscheinlichen Zustand des ursprünglichen Renten-Kapitals bey der unten supponirten Anzahl von vollen und theilweisen Einlagen, nach der statutenmäßig ausgesprochenen Dividende während der Bildung der ersten Jahresgesellschaft.

Im Jahre 1824.	Klasse	Einlagen volle	Einlagen theilweise	Zuschuß (bey den vollen Einlagen)	Abzug (bey den vollen Einlagen)	Renten-Kapitale		Statutenmäßige Dividende der vollen Einlagen		der theilweisen Einlagen	
		à 200 fl.	à 10 fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	VII.	300	—	60	—	78000	—	13	—	—	—
	VI.	400	—	40	—	96000	—	12	—	—	—
	V.	500	—	20	—	110000	—	11	—	—	—
	IV.	600	6000	—	10	171000	—	9	30	—	28
	III.	700	7000	—	20	189000	—	9	—	—	27
	II.	800	8000	—	30	204000	—	8	30	—	25
	I.	900	9000	—	40	216000	—	8	—	—	24
Summa. . .	—	4200	30000	—	—	1064000	—	—	—	—	—

Anmerkung.

Es zeigt sich daher, daß bey der Annahme jenseitiger Einlagen im Gesammtbetrage von 1,140,000 fl. und dem Deckungs-Kapitale pr. . . . 1,064,000 fl.
ein Reservefond sich bildet pr. . . . 76,000 fl.
welcher zur Deckung der Aufzahlung, zur Hintanfertigung der Erben jener Mitglieder, die in den vier jüngsten Klassen stehen, zurückbehalten wird.

Klasse	Verminderung der Gesellschafter	Stand der Einlagen volle	theilweise	Höhe der theilweisen Einlagen		Für Abfertigungen und Regie bezahlt		Bestehendes Renten Kapitale sammt 500 fl. außerordentl. Zuschuß		Hierzu das Ergänzungs-Kapitale		Total-Vermögen der Klasse		Dividende für volle Einlagen		theilweise Einlagen	
		à 200 fl.	à 10 fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Schlußbilanz für das erste Jahr.																	
VII.	23	277	—	—	—	4468	54	74031	6	—	—	74031	6	13	21	—	—
VI.	22	378	—	—	—	4250	24	91749	36	—	—	91749	36	12	8	—	—
V.	21	479	—	—	—	4034	6	105865	54	—	—	105965	54	11	3	—	—
IV.	165	587	5848	12	28	4287	30	167092	30	14425	4	181517	34	9	30	—	28
III.	154	690	6856	12	27	3780	—	185220	—	16807	—	202027	—	9	—	—	27
II.	142	788	7870	12	25	3145	—	200855	—	19019	10	219874	10	8	30	—	25
I.	123	889	8888	12	24	2656	—	213344	—	21331	12	234675	12	8	—	—	24
Summa	650	4088	29462	—	—	26621	54	1038258	6	71582	26	1109840	32	—	—	—	—
Schlußbilanz für das zweyte Jahr.																	
VII.	23	254	—	—	—	4208	39	69822	27	—	—	69822	27	13	44	—	—
VI.	22	356	—	—	—	4016	1	87733	35	—	—	87733	35	12	19	—	—
V.	21	458	—	—	—	3827	21	102138	33	—	—	102138	33	11	9	—	—
IV.	165	581	5689	14	56	4095	—	164707	30	28065	44	192773	14	9	30	—	28
III.	154	680	6712	14	54	2780	—	183200	—	32888	48	216088	48	9	1	—	27
II.	142	781	7735	14	50	3145	—	198660	—	37385	50	236045	50	8	30	—	25
I.	123	883	8771	14	48	2656	—	211638	—	42100	48	253738	48	8	—	—	24
Summa	650	3993	28907	—	—	24728	1	1017900	5	140441	10	1158341	15	—	—	—	—
Schlußbilanz für das dritte Jahr.																	
VII.	23	231	—	—	—	3942	—	66380	27	—	—	66380	27	14	13	—	—
VI.	22	334	—	—	—	3718	13	83953	22	—	—	83953	22	12	34	—	—
V.	21	437	—	—	—	1820	49	100317	44	—	—	100317	44	11	28	—	—
IV.	165	582	5523	16	56	3903	45	163843	45	38292	48	202136	33	9	32	—	28
III.	154	675	6563	16	54	3691	3	181318	57	45284	42	226603	39	9	2	—	27
II.	142	773	7597	16	52	3468	—	197092	—	52166	24	249258	24	8	30	—	25
I.	123	883	8648	16	43	2656	—	211072	—	58806	24	269878	24	8	—	—	24
Summa	650	3015	28331	—	—	23199	50	1003978	15	194550	18	1198528	33	—	—	—	—
Schlußbilanz für das vierte Jahr.																	
VII.	23	208	—	—	—	3669	57	63210	30	—	—	63210	30	15	11	—	—
VI.	22	312	—	—	—	3542	24	80410	58	—	—	80410	58	12	53	—	—
V.	21	416	—	—	—	3417	24	96900	20	—	—	96900	20	11	38	—	—
IV.	165	589	5351	19	24	3761	49	164261	56	50299	24	214561	20	9	35	—	28
III.	154	673	6411	19	12	3529	42	181069	15	59942	51	241012	6	9	6	—	27
II.	142	774	7454	19	17	3388	42	196363	18	69197	58	265561	16	8	33	—	25
I.	123	880	8518	19	12	2658	—	211834	—	78365	36	290199	36	8	3	—	24
Summa	650	3852	27734	—	—	23967	58	994050	17	257805	49	1251856	6	—	—	—	—
Schlußbilanz für das fünfte Jahr.																	
VII.	23	185	—	—	—	3400	20	60310	10	—	—	60310	10	16	18	—	—
VI.	22	290	—	—	—	3321	2	77089	56	—	—	77089	56	13	14	—	—
V.	21	395	—	—	—	1552	40	95347	40	—	—	95347	40	12	4	—	—
IV.	165	601	5174	21	52	1595	11	216126	45	9697	20	225824	5	9	39	—	57
III.	154	642	6254	21	48	3422	18	243416	57	11257	12	254674	9	9	33	—	57
II.	142	780	7306	21	42	3157	4	269876	14	10086	52	279963	6	8	55	—	53
I.	123	923	8384	21	36	2955	—	297199	—	13414	24	310613	24	8	26	—	50
Summa	650	3816	27118	—	—	22703	35	1250366	42	44455	48	1303822	30	—	—	—	—
Schlußbilanz für das sechste Jahr.																	
VII.	23	162	—	—	—	3214	5	57596	5	—	—	57596	5	17	46	—	—
VI.	22	268	—	—	—	3054	37	74035	19	—	—	74035	19	13	48	—	—
V.	21	374	—	—	—	2994	40	92357	—	—	—	92357	—	12	20	—	—
IV.	165	608	5002	24	45	5575	23	214871	22	23759	30	238630	52	9	41	—	58
III.	154	633	6109	24	45	5936	40	238380	17	26879	36	265259	53	9	34	—	57
II.	142	771	7173	24	35	4174	16	265746	56	32876	15	298623	11	8	55	—	53
I.	123	915	8269	24	26	3977	41	293941	10	36672	24	330613	43	8	26	—	50
Summa	650	3731	26553	—	—	28927	22	1236928	18	120187	45	1357116	3	—	—	—	—
Schlußbilanz für das siebente Jahr.																	
VII.	23	139	—	—	—	2313	—	55283	5	—	—	55283	5	19	53	—	—
VI.	22	246	—	—	—	3003	43	71031	36	—	—	71031	36	14	21	—	—
V.	21	353	—	—	—	2772	46	89584	14	—	—	89584	14	12	41	—	—
IV.	165	618	4827	27	43	3681	40	216069	42	37248	21	253318	3	9	48	—	58
III.	154	626	5962	27	42	4404	46	235635	21	45907	24	281542	5	9	38	—	57
II.	142	767	7035	27	28	4156	53	263210	3	52528	—	315738	43	8	56	—	53
I.	123	913	8148	27	16	3413	51	292327	28	59208	48	351536	16	8	27	—	50
Summa	650	3662	25972	—	—	24246	39	1223141	29	194892	33	1418034	2	—	—	—	—

Die jährlichen außerordentlichen Zuflüsse wurden, um sie nicht ganz unberücksichtiget zu lassen, auf 500 fl. angeschlagen und angenommen, daß auf jede theilweise Einlage jährlich 2 fl. zugelegt werden.

Es zeigt sich nunmehr:

1. Daß das Ergänzungsgeschäft der theilweisen Einlagen in allen Klassen nun jährlich einen schnelleren Gang nimmt.
2. Daß die zur Verlosung bestimmten Beträge sich jährlich vermehren, indeß der zur Ergänzung der theilweisen Einlagen nothwendige Betrag sich vermindert.
3. Daß die Dividende der ältern Mitglieder rasch empor steigt.

Anhang

zu den Statuten und Reglement der mit der ersten Oesterreichischen Spar-Kasse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt.

Anmerkungen für das Publikum.

Jeder, welcher durch eine volle oder theilweise Einlage bey der Anstalt aufgenommen zu werden wünscht, hat ein Ansuchen (nach beygefügtem Formular) einzubringen.

Ueber jede Eingabe in Wien kann nach 14 Tagen, über jede Eingabe in der Provinz nach sechs Wochen die Erledigung erhoben werden; soll die Anstalt die Erledigung an den Ueberreicher hier in Wien, oder in den Provinzen selbst veranlassen, so muß sie zugleich mit dem Anbringen für die Zustellungs- oder Zusendungsgebühren sicher gestellt werden.

Der Erlagsort in Wien ist in der Stadt Nro. 572 dem eigenthümlichen Spar-Kasse-Hause am Graben und Peter im ersten Stock.

Die Erlagsorte in den Hauptstädten der Provinzen werden von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter angezeigt werden.

Briefe und Dokumente sind unter der Aufschrift: »Allgemeine mit der ersten Oesterreichischen Spar-Kasse vereinigte Versorgungsanstalt für die Unterthanen des Oesterreichischen Kaiserstaates« portofrey einzusenden.

Formular.

Ansuchen.

De . . . . . . gebürtig zu . . . in . . . am . . . im Jahre . . . derzeit wohnhaft in . . . . . Provinz . . . Kreis . . . Stadt . . . Nro. . . . um Aufnahme in die Jahresgesellschaft 18 der mit der ersten Oesterreichischen Spar-Kasse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt für die Unterthanen des Oesterreichischen Kaiserstaates.

Erlegt.

I. Den Betrag von K. M. fl. . . kr. . . und zwar:
- a) auf volle Einlagen jede zu K. M. fl. 200 K. M. fl. . . . .
- b) auf theilweise Einlagen jede zu K. M. fl.
  - 1 . . . . .
  - 2 . . . . .
  - 3 . . . . .
  - 4 . . . . .

Zusammen fl. . . .

II.
- c) auf Stempel zu der Aufnahms-Urkunde 15 kr. pr. St. . . fl. . .
- d) auf Zustellungsgebühr fl. . . . . .
- e) auf Postporto . . . . . .

Beylagen.

- A) Taufschein oder sonstige Urkunden über das Jahr der Geburt.
- B) Urkunde über erlangte Oesterreichische Staatsbürgerschaft im Falle der Geburt im Auslande.
- C) Urkunde (bey verehelichten Frauenzimmern) über Verheirathung (in sonstigen Fällen) über Veränderung des Namens.

Anmerkung.

Nach gemachtem Gebrauche erhält der Erleger sämmtliche Urkunden zurück.

209.

Das schnelle Reiten und Fahren, Stehenlassen der Pferde und Schnalzen mit der Peitsche wird in Lemberg untersagt.

Obschon das schnelle oder unbehutsame Fahren und Reiten in Städten, und andern stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden in dem Straf-Gesetzbuche allgemein, und in der gedruckten Polizeyordnung vom 3. Jänner 1794 auch hier insbesondere streng untersagt ist, so haben sich doch seit einer kurzen Zeit durch die Uebertretung dieses Verbothes mehrere bedeutende Unglücksfälle ergeben.

Um nun ähnlichen traurigen Ereignissen für die Zukunft vorzubeugen, findet man sich veranlaßt, den Einwohnern dieser Hauptstadt die dießfälligen Anordnungen in Erinnerung zu bringen, sie zugleich auf die Strafen, welche die Paragraphe 96, 97, 179 und 180 des Strafgesetzbuches II. Theils auf das schnelle oder unbehutsame Fahren und Reiten festsetzen, aufmerksam zu machen, und sie zu verpflichten, nicht nur sich selbst nach diesen gesetzlichen Vorschriften pünktlich zu benehmen, sondern auch ihren Dienstleuten das schnelle oder unbehutsame Fahren und Reiten um so strenger zu untersagen, als sie selbst für jeden dadurch entstandenen Unglücksfall zugleich verantwortlich sind, und als jeder Uebertreter dieses Verboths ohne aller Rücksicht angehalten, vor diese Direkzion gebracht, und nach der ganzen Strenge der gesetzlichen Bestimmung gestraft werden wird.

Auch haben alle Eigenthümer von Equipagen und sonstigen Fuhrwerken ihren Kutschern oder Pferdeknechten das unbewachte Stehnlassen der Pferde auf öffentlicher Strasse, dann das an sich selbst schon unanständige, und in einer so volkreichen Stadt wie Lemberg für die Fußgeher auch gefährliche Schnalzen mit den Peitschen nach der Andeutung der oben erwähnten Polizeyordnung strengstens zu verbiethen.

Um übrigens die gegenwärtige Bekanntmachung sowohl zur allgemeinen, als auch vorzüglich zur Kenntniß jener Einwohner Lembergs zu bringen, welchen sie zur Warnung

dienen soll wird dieselbe nicht nur öffentlich an alle Strassenecken angeschlagen, sondern auch den Hauseigenthümern dieser Hauptstadt insbesondere mit der Verpflichtung zugestellt werden, dieselbe jeder ihrer dermaligen oder künftigen Wohnparteyen, welche Zug- oder Reitpferde unterhält, zur genauen Nachachtung mitzutheilen.

Kundmachung der k. k. Polizey-Direkzion vom 18. März 1825. G. Z. 17712.

210.

Neues Lehrbuch der Geographie III. Theil für die vierte Grammatikalklasse der Gymnasien.

Mit hohem Studien-Hofkommissionsdekrete vom 21. Februar l. J. Zahl 1234 wurde der Landesstelle ein Exemplar des verbesserten Lehrbuches der neuen Geographie III. Abtheilung für die vierte Grammatikalklasse mit dem Auftrage übergeben, dasselbe in den Gymnasien einzuführen, sobald die alte Auflage vergriffen seyn wird.

Gubernial-Dekret vom 19. März 1825. Gub. Zahl 12846.

211.

Beeidete Briefträger der Postverwaltungen sind pensionsfähig.

Mit hohem Hofkammerdekret vom 25. v. M. Zahl 7256 ist anher bedeutet worden, daß die bey den Postverwaltungen angestellten beeideten Briefträger, so wie ihre Wittwen und Waisen für pensionsfähig erklärt worden sind.

Gubernial-Verordnung vom 19. März 1825. Gubernial-Zahl 13282.

212.

Empfangsbestätigungen von des Schreibens unkündigen Personen, bedürfen der Unterfertigung zweyer Zeugen.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein in Verrechnung gestandener Kreisamtsbeamter die Empfangsbestätigungen der,

in der Rechnung angeführten Perzipienten ohne ihren Vorwissen und Zustimmung theils selbst beysetzte, theils durch andere Individuen beysetzen ließ.

Zur Vermeidung aller ähnlichen Unzukömmlichkeiten haben die k. k. Kreisämter sammtlichen untergeordneten Beamten die Vorschrift des §. 185 der allgemeinen Gerichtsordnung in Erinnerung zu bringen, nach welcher alle Quittungen über Empfänge jeder Art in den Fällen, wo die Aussteller derselben nicht fähig sind, sie zu unterschreiben, von zweyen Zeugen, wovon einer den Vor- und Zunamen des Ausstellers zu unterschreiben hat, gefertiget, und von dem Aussteller dieser Unterfertigung, mit Beyrückung eines Handzeichens bestätiget werden muß. In Zukunft darf durchaus keine Empfangsbestätigung von des Schreibens unkündigen Personen beigebracht werden, die nicht in dieser gesetzlich vorgeschriebenen Art ausgefertigt worden ist.

Alle Rechnungen ohne Unterschied, die mit einigen gegen diese Vorschrift ausgefertigten Empfangsbestätigungen belegt sind, haben die k. k. Kreisämter den Rechnungslegern ohne weiters zurückzustellen.

Gubernial-Verordnung vom 22. März 1825. Gubernial-Zahl 15564.

213.

Juden, welche aus dem Königreiche Polen zur Zeugenschaft bey strafgerichtlichen Verhandlungen berufen werden, sind vom Geleitzolle befreyt.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat im Einverständniße mit der allgemeinen Hofkammer den Antrag, daß jene Israeliten, welche aus Polen zur Zeugenschaft bey strafgerichtlichen Verhandlungen berufen werden, von dem jüdischen Geleitzolle zu befreyen sind, genehmiget.

Unter welchen Vorschriften, und mit welcher Beschränkung diese Befreyung Statt finde, enthalt die beiliegende Verordnung.

Gubernial-Dekret vom 5. April 1825. Gub. Zahl 14404.

·|·

Dekret an die k. k. galizische Zollgefällen-Verwaltung. Wien am 22. Hornung 1825.

Man findet im Einverständniße mit der k. k. vereinten Hofkanzley zu gestatten, daß jene Israeliten aus dem Königreiche Polen, welche Behufs einer vollzuführenden strafgerichtlichen Untersuchung als Zeugen vor einem oder dem anderen Strafgerichte in Galizien zu erscheinen berufen sind, ohne Entrichtung des üblichen jüdischen Geleitzolles, den sonst alle aus dem Königreiche Polen nach Galizien kommenden Juden zu bezahlen verbunden sind, über die Gränze gelassen werden.

Damit aber diese Bewilligung, die bloß zur Beförderung der Rechtspflege gegeben wird, nicht mißbraucht werden könne, und zu Unterschleifen diene, hat die k. k. galizische Zollgefällen-Verwaltung die an der polnischen Gränze stehenden Gränzzollämter anzuweisen, den Zeugen jüdischer Religion, welche aus Polen zu Kriminal-Untersuchungen berufen werden, nur ohne Entrichtung des jüdischen Geleitzolles über die Gränze passiren zu lassen, wenn die Nothwendigkeit von dem Strafgerichte, das sich dießfalls unmittelbar an das betreffende Gränzzollamt zu wenden hat, bestätigt wird.

Das Zollamt hat sodann mit Beziehung des Datums und der Zahl dieser gerichtlichen Verständigung die Freybollete auszufertigen.

Bey dem Wiederaustritte haben sich die jüdischen Zeugen mit der Bestätigung des Kriminalgerichtes oder der von demselben zur Untersuchung delegirten Behörde über die Zeit, welche die Zeugen bey der mit ihnen vorgenommenen gerichtlichen Amtshandlung zubrachten, bey dem Gränzzollamte, über dem sie nach Galizien kamen, auszuweisen; in so ferne sie denjenigen Zeitraum nicht überschritten haben, welcher zur Reise an den Ort der Untersuchung, zu der bestätigten Dauer ihrer Vernehmung und zur Rückkehr nothwendig war, hat das Zollamt ihnen die Freibollete abzunehmen, und dieselbe sammt der beigebrachten gerichtlichen Be-

stätigung der Rechnung anzuschließen; im entgegengesetzten Falle, wenn nähmlich eine Ueberschreitung der erforderlichen Zeit Statt gefunden hätte, so hat das Gränzzollamt ohneweiters den vorschriftsmäßigen Geleitszoll abzunehmen.

214.

Neues Lehrbuch der Staatengeschichte II. und III. Theil für Gymnasien.

Laut hohen Studien-Hofkommissionsdekretes vom 26. Februar l. J. Zahl 1233 ist der bereits in Druck erschienene II. und III. Theil des verbesserten Lehrbuches der neuen Staatengeschichte bey den Gymnasien einzuführen, wenn die alte Auflage vergriffen seyn wird.

Gubernial-Verordnung vom 9. April 1825. Gub. Zahl 16705.

215.

Entschädigung aus dem Religionsfond für Exkursionen der Verweser solcher Pfründen, wo keine Inventarial-Pferde bestehen.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 26. August 1824 Zahl 25567 wurde bedeutet, daß den eingepfarrten Gemeinden bey solchen erledigten Pfarren, wo keine Inventarial-Pferde bestehen, nicht aufgebürdet werden könne, den Spiritualien-Administrator zu der Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen reihenweise unentgeltlich abzuhohlen und zurückzuführen, weil sie nicht verpflichtet sind, bey Erledigung der Pfarre, deren Erträgniß dem Religionsfonde zufließt, mehr zu leisten, als wenn diese Pfarre besetzt ist, und daß auch den mit eigenen Pferden versehenen Pfarreyen, welche eine benachbarte Kurate, bey denen es keine Inventarial-Pferde giebt, providiren, eine Entschädigung für die Abnützung ihrer Bespannung monatlich bewilligt werden könne, da die für die Providirung abgereichte monatliche Remunerazion pr. 10 fl. oder 12 fl. 30 kr. in diese Entschädigung nicht eingehoben werden kann.

Für diese Entschädigung der exkurrirenden Verweser solcher Pfründen, bey denen keine Inventarial-Pferde bestehen, für die Abnützung ihrer eigenen Bespannung im Dienste der zu administrirenden Pfründe, hat nun die hohe Hofkanzley unterm 7. April 1825 Zahl 10400/1233 zwey Klassen zu bezeichnen befunden:

a) Pfründen, die von dem Wohnorte des Verwesers über eine Meile entfernt sind, und eine Bevölkerung von mehr als 1000 Seelen fassen, und

b) Pfründen, die sowohl in der Entfernung, als auch in der Bevölkerung unter diesem Maaße stehen.

ad a) Für die Verweser der ersteren ward ein Entschädidigungspauschal wöchentlich von 1 fl. 40 kr. K. M. (Ein Gulden 40 kr.), und für jene

ad b) mit 1 fl. 20 kr. K. M. (Ein Gulden 20 kr.), nähmlich aus dem Religionsfonde bewilliget.

Durch diese hohen Beschlüsse erhält zwar der erste Absatz der hierortigen Verordnung vom 4. Jänner 1820 Z. 64674 sein Abkommen, jedoch bleibt der Schlußabsatz derselbe, wienach bey dem Bestande der Inventarial-Pferde solche dem Pächter der Temporalien gegen die Verbindlichkeit den exkurrirenden Spiritualien-Administrator zur Abhaltung des Gottesdienstes abholen zu lassen, übergeben werden sollen, in voller Giltigkeit, und ist dessen Vollziehung zu handhaben.

Hiernach wird die Geistlichkeit durch die betreffenden lateinischen Konsistorien in die Kenntniß gesetzt, und zugleich angewiesen, daß in der zulegenden Spiritualien-Administrazionsrechnung die Auslage auf die Bespannungs-Entschädigung immer mit einem von dem Lokaldominio und dem Dechante ausgestellten Zeugniße der Entfernung der administrirten Pfarre von dem Wohnorte der exkurrirenden Administrazion und deren Seelenanzahl belegt werden müsse, nur nach den obbesagten Klassen in Aufrechnung gebracht, und durch die Kreisämter ein angemessener Vorschuß angewiesen werden dürfe.

Gubernial-Dekret vom 29. April 1825. Gub. Zahl 21925.

216.

Ortsobrigkeiten wird mit Androhung des Schadenersatzes aufgetragen, die Rezepissen über Mahnungen der Mauthpächter wegen rückständigen Pachtraten schleunigst einzusenden.

Die k. k. Zollgefällen-Administrazion hat angezeigt, daß einige hierländige Magistrate in der Einsendung der Rezepisse über die, durch sie, von den Wegmauthbezirksämtern an die Mauthpächter wegen rückständigen Pachtraten ergehenden Ermahnungen sehr saumselig seyen.

Da nun an der schnellen Einsendung dieser Rezepissen wegen der zeitigen Anwendung erforderlicher Zwangsmaaßregeln gegen die saumseligen Mauthpächter sehr viel gelegen ist; so wird den k. k. Kreisämtern aufgetragen, die dortkreisigen Magistrate und Ortsöbrigkeiten, in deren Bezirken sich Wegmäuthe befinden, nachdrucksamst anzuweisen, daß sie die erwähnten Ermahnungs-Rezepissen jedesmahl bey sonstiger Verantwortung des aus der dießfälligen Verzögerung entstehen mögenden Schadens, auf das Schleunigste an die Bezirksämter einsenden.

Gubernial-Verordnung vom 5. May 1825. Gub. Zahl 24030.

217.

Mit Postmeistern abgeschlossene Dienstverträge sind stempelpflichtig.

Zu Folge §. 1. des Stempelpatents 1802, ist jede Urkunde, die bestimmt ist, eine eingegangene Verbindlichkeit zu bestätigen, stempelpflichtig, und insbesondere wird §. 9. Lit. t. dann §. 21 Lit. s. vorgeschrieben, daß Verträge, welche landesfürstliche Aemter, Beamte mit Privaten schließen, dem Stempel unterliegen.

Hievon werden die Dienstverträge der Postmeister weder in dem Stempelpatente, noch in den nachgefolgten Verordnungen ausgenommen.

Die Größe des Stempels der gedachten Dienstverträge ist nach Maaß der Befoldung und zwar, weil die Dauerzeit des

Dienstes nicht bestimmt ist, nach dem angesetzten jährlichen Besoldungsbetrage mit Einreichung des Beihilfsbetrags zu bestimmen.

Gubernial-Dekret vom 10. Juni 1825. Gub. Zahl 28520.

218.

Die Kuratgeistlichkeit muß die durch das neue Provisorium bestimmte Grundsteuer entrichten, wenn sie gegen früher geringer ausfällt, und zwar auch dann, wenn dadurch die Kongrua geschmälert würde.

Ueber eine hohen Orts gemachte Anfrage wegen Behandlung derjenigen Pfründen, hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit, deren Steuerschuldigkeit zwar nach dem Grundsteuer-Provisorium geringer, als vor Einführung desselben entfällt, gleichwohl aber die Kongrua schmälert, ist mit hohem Hofkanzleydekrete vom 19. May 1825 Zahl 1086/648 bedeutet worden, daß es bey dem Grundsatze, nach welchem jeder Pfründner, welcher vor der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums an der Grundsteuer mehr zu zahlen hatte, als ihm nach der Einführung desselben trifft, diesen geringeren Betrag zu entrichten hat, auch in dem Falle verbleiben müsse, wenn der Pfründner wirklich erwiese, daß er auch bey diesem mäßigen Betrage in seiner Kongrua geschmälert sey, denn der Steuerfond ist nicht berufen, die Beeinträchtigung in der Kongrua auszugleichen, und der Geist der dießfälligen Direktiven geht nur dahin, die Kuratgeistlichkeit vor jeder Beeinträchtigung in der Kongrua zu verwahren, welche das Grundsteuer-Provisorium zur Folge haben konnte. — In dem besagten Falle aber hat das Grundsteuer-Provisorium keine solche, vielmehr gerade die entgegengesetzte Wirkung geäußert, indem die frühere Anforderung selbst gemäßiget wurde.

Welche hohe Schlußfassung im Nachhange zu der Gubernial-Verordnung vom 14. April l. J. Zahl 17286 bekannt gegeben wird.

Gubernial-Verordnung vom 21. Juni 1825. Gub. Zahl 33301.

219.

Juden können zu Pachtungen der Mauthen auch in der Nähe von Salzkokturen zugelassen werden.

Mit hohem Hofkammer-Dekrete vom 8. Juny l. J. Zahl 22808, ist bedeutet worden: daß die Juden von Pachtungen der Mauthzölle in jenen Stazionen, die sich in den Orten der Kokturen oder in ihrer Nähe befinden, nicht auszuschließen seyen, sondern die Zulassung derselben zu solchen Stazionen, unter den, in den hohen Dekreten vom 29ten July und 13. August 1822 vorgeschriebenen Weisungen, wodurch ohnehin allen möglichen Mißbräuchen die gehörigen Schranken gesetzt wurden, ohne weiters zu gestatten sey, wobey nur auf die genaue Befolgung dieser Weisungen, und darauf zu sehen seyn wird, daß diese jüdischen Pächter während der Pachtdauer strenge überwacht, und nach Ablauf derselben sogleich wieder abgeschafft werden.

Wovon die k. k. Kreisämter, mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 24. August 1822 Zahl 44705, mit welchen denselben die besagten hohen Weisungen bekannt gemacht wurden, zur Darnachachtung verständiget werden.

Gubernial-Dekret vom 7. July 1825. Gub. Zahl 37606.

220.

Vorschriften, damit Pflegemütter von Findlingen nicht mit der Lustseuche angesteckt werden.

Da mehrere in verschiedenen Provinzen vorgekommene Fälle von Lustseuche, bey der diesfalls gepflogenen Erhebung zu der Ueberzeugung geführt haben, daß die Pflegemütter von ihren Findlingen, ungeachtet der Gesundheitszeugnisse mit der Lustseuche angesteckt wurden; so ist mit hohem Hofkanzley-Dekrete vom 19. v. M. Zahl 17566 anbefohlen worden, daß die Untersuchung des Gesundheitsstandes jener Findlinge, welche in die auswärtige Pflege übergeben werden sollen, mit verdoppelter Wachsamkeit vorzunehmen, und

nur solche Findelkinder an Pflegpartheyen übergeben werden, bey welchen in dieser Hinsicht sich gar kein Anlaß zu irgend einer Besorgniß nachweiset.

Wovon das Krankenhaus-Sanitätspersonale, nebst der Hebamme und der Verwaltung zur genauen Darnachachtung, mit dem Beysatze in die Kenntniß zu setzen sind; daß in solchen Fällen oft nach Umständen unvermeidlich seyn dürfte, den Findling ohne einer Amme aufzuziehen.

Gubernial-Verordnung vom 7. July 1825. Gub. Zahl 38231.

221.

Bedingungen, unter welchen den Pfarrern die Beygebung von Kooperatoren aus dem Religionsfonde oder aus den Pfarr-Erträgnissen gestattet wird.

Unterm 30. July 1785, hat die damalige politische Hofstelle, rücksichtlich der Aufstellung von Kooperatoren für nicht defiziente Pfarrer folgende Weisung erlassen, die jedoch der Landesstelle nicht eröffnet wurde. Sie lautet: daß, wenn ein nicht defizienter Pfarrer einen Kooperator in Anspruch nimmt, und das Erträgniß der Pfarre zu dessen Unterhaltung genügt, die Aufstellung eines solchen Kooperators gänzlich der Pfarre selbst zu überlassen, und sich von Seite des Religionsfonds diesfalls nicht einzumengen sey, und daß dieser Fond nur da einzutreten habe, wo die Einkünfte des Pfarrers so beschränkt sind, daß er einen Kooperator aus dem Eigenen nicht unterhalten kann, und das Verhältniß der Volksmenge gleichwohl einen zweyten Geistlichen erfordert; in welchen seltenen Fällen die Einkünfte der Pfarre vorläufig genau zu erheben, und der Antrag der Entscheidung der Hofkanzley zu unterziehen ist.

Obige Belehrung wird den lateinischen Konsistorien in Folge hohen Hofkanzley-Dekrets vom 30. Juny l. J. zur Darnachachtung nachträglich bekannt gegeben.

Gubernial-Dekret vom 20. July 1825. Gubernial-Zahl 41458.

222.

Priester, welche die theologischen Studien in Ungarn vollendet haben, müssen vor ihrer Verwendung zur Seelsorge in außer-ungarischen Provinzen einer Prüfung über die kirchliche Verfassung unterzogen werden.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß eine Militärparthey ohne Bewilligung der vorgesetzten Behörde von einen aus Ungarn in die hierländigen Diözesen übergetretene Priester gesetzwidrig getraut worden ist, werden die Ordinariate in Folge hohen Hofkanzley-Dekretes vom 7ten l. M. Zahl 20102|2519, aufmerksam gemacht, die Priester, welche ihre theologischen Studien in Ungarn vollendet, folglich den Unterricht über die deutsch-österreichische kirchliche Verfaßung nicht erhalten haben, vor ihrer Verwendung in der Seelsorge einer genauen Prüfung über diese Verschiedenheit zu unterziehen, um den Unzukömmlichkeiten, welche aus einer sonst schuldlosen Unwissenheit dieser Priester hervorgehen, und von Bedeutung seyn können, vorzubeugen.

Gubernial-Verordnung vom 26. July 1825. Gub. Zahl 42999.

223.

Richtigkeit der gerichtlichen Schätzungen, und die nothwendigen persönlichen und Vermögenseigenschaften der Schätzmeister, werden eingeschärft.

Seine k. k. Majestät haben zu Folge des an das k. k. Appellazionsgericht herabgelangten Dekrets des obersten Justizhofes, vom 17. Juny 1825 Zahl 2840|266, mit allerhöchster Entschließung vom 26. April 1825 anzuordnen geruhet: daß, da die häufigen Klagen über die Unverläßlichkeit und das Ueberspannte gerichtlicher Schätzungen, wohl eben so viel in den schwankenden Preisen und dem stockenden Absatze der Produkte, als in der Oberflächlichkeit und Nachgie-

digkeit der hierbey verwendeten Kommissäre und Schätzmeister ihren Grund haben mögen, den untergeordneten Justizbehörden bey Vornahme von Schätzungen, besonders von Gülten und Realitäten, Umsicht, Ernst und Gewissenhaftigkeit neuerdings empfohlen, und dieselben angewiesen werden sollen, bey der Wahl der Schätzmeister nicht auf ökonomische Kenntnisse des Faches allein, sondern auch auf eine untadelhafte Moralität und ein hinreichendes Vermögen, Rücksicht zu nehmen.

Die k. k. Kreisämter werden hievon mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, sämmtliche Ortsgerichte und Magistrate hievon zu verständigen, und zur genauen Befolgung dieser allerhöchsten Anordnung anzuweisen.

Gubernial-Dekret vom 4. August 1825. Gub. Zahl 43949.

224.

Wenn Wahnsinnige nicht durch die Personal-Instanz an die Lemberger Irrenanstalt abgegeben werden, muß die Anzeige an die Landesstelle erstattet werden.

Mit hohem Hofkanzley-Dekrete vom 21. July l. J. Zahl 20868/2119, wurde angeordnet, die Einleitung zu treffen, daß der Landesstelle in allen jenen Fällen, wo ein Irrsinniger, wessen Standes er immer seyn mag, nicht von seiner Personal-Instanz in die Irrenanstalt abgegeben wird, allsogleich die Anzeige erstattet werde, um die kompetente Personal-Instanz zur Einleitung der weiters nöthigen Verfügungen in die Kenntniß zu setzen.

Von diesem hohen Hofkanzley-Dekret wird die Krankenhaus-Direkzion zur Wissenschaft und zur Befolgung durch schleunige Erstattung der Anzeige in jedem Falle mit der Bemerkung verständiget, daß sich bey Aufnahme der Wahnsinnigen genau nach der Vorschrift des Kreisschreibens vom 13. Oktober 1815 Gubernial-Zahl 38134 §. 12. und 13. Litt. e., und der Gubernial-Verordnung vom 24. September 1824 Zahl 54783, genau zu benehmen, und diesem-

nach nicht nur die bezeichneten Notizen, sondern auch die Personal-Instanz des Wahnsinnigen und Irren verlässig zu erheben, dann diese Instanz anher anzuzeigen seyn werde, nämlich: ob dieser vermög seines persönlichen Verhältnißes dem Landrechte, dem k. k. Militär, einem Magistrate oder einer Dominikal-Gerichtsbarkeit, und welchem unterstehe.

Gubernial-Verordnung vom 13. August 1825. Gub. Zahl 47082.

225.

Das öffentliche und Privatstudium ist allen Praktizirenden und Angestellten unbedingt verbothen.

Laut hohen Studienhofkommissions-Dekrets ddo. 16. July l. J. Zahl 4656, haben Seine k. k. Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 10. Juny l. J. zu befehlen geruhet, daß die bestehenden Vorschriften, vermöge welchen das öffentliche und Privatstudium Praktizirenden und Angestellten allgemein und unbedingt verbothen ist, genau und strenge beobachtet und gehandhabt werden solle.

Diese allerhöchste Entschließung wird daher den k. k. Direktoraten zur pflichtschuldigsten Befolgung mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß es diesem hohen Hofdekrete gemäß, von dem unterm 18. May l. J. Zahl 27168 bekannt gegebenen hohen Studienhofkommissions-Dekrete ddo. 23. April l. J. Zahl 2541|425, nunmehr abzukommen habe.

Gubernial-Dekret vom 22. August 1825. Gub. Zahl 45546.

226.

Qualifikazions-Zeugnisse für Offerenten zu Militär-Subarrendirungen, sollen von Obrigkeiten mit Vorsicht ausgestellt werden.

Das k. k. General-Militärkommando hat unterm 29ten v. M. anher eröffnet; daß mehrere Subarrendatoren kontraktbrüchig geworden, gegen mehrere aber bereits Klagen über

gänzlichen Mangel an Vorräthen angestrengt worden sind, mithin die Truppenverpflegung durch die unvorsichtige Zulassung unverläßlicher Konkurrenten wahrscheinlich gefährdet ist.

Den k. k. Kreisämtern wird daher die bestehende Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß nur solche Offerenten zur Subarrendirungs-Verhandlung zugelassen werden, von deren Vermögensumständen und Verläßlichkeit man die gründliche Ueberzeugung sich verschafft hat. Auch haben dieselben darauf zu sehen, daß die Ortsobrigkeiten, welche die Zeugnisse über das Vermögen, und überhaupt über die Qualifikazion der Offerenten auszufertigen berufen sind, bey Ausstellung derselben mit aller erforderlichen Um- und Vorsicht fürgehen.

Gubernial-Verordnung vom 12. September 1825. Gubernial-Zahl 51839.

227.

Aemtliche Katastral-Schätzungsgegenstände sind postportofrey.

Mit hohem Hofkammer-Dekrete vom 31. August 1825 Zahl 34906 wurde eröffnet, daß, nachdem das Geschäft der Katastralschätzung in einer größeren Ausdehnung, und in mehreren Provinzen betrieben wird, so werden die Katastral-Schätzungskommissionen, und die auf Reisen befindlichen Schätzungs-Individuen, wie auch jene in der hohen Verordnung vom 15. Jänner 1819 Zahl 812/46, aufgeführten Behörden und Personen, wenn sie sich mit Katastral-Schätzungsgegenständen zu befassen haben, mit der ausdrücklichen Bedingung bey ihren ämtlichen Briefschaften und Packeten von Bezahlung des Briefporto befreyt, wenn diese Briefschaften mit dem Amtssiegel, und der Bemerkung auf der Addresse: Aemtliche Katastral - Schätzungsgegenstände versehen sind, und das vorschriftsmäßige Postjournal geführt wird.

Gubernial-Dekret vom 20. September 1825. Gubernial-Zahl 54069.

228.

Gütertrennungen sollen nur dann gestattet werden, wenn auf jeden Gutsantheil an einer Dominikalsteuer wenigstens 300 fl. entfallen.

Auf einen von hieraus erstatteten Antrag, damit künftig keine Güter getrennt werden, wofern nicht auf jeden Gutsantheil, an der reinen Dominikalsteuer ohne Zuschuß, das ist: an der Grund-, Urbarial- und Zehentsteuer wenigstens der Betrag von 300 flr. nach dem dermaligen Steuerprovisorium entfallt — und dieses auch in dem Sinne sowohl der früheren als neuerlichen Seiner k. k. Majestät vorgelegten Anträge liegt — ist mit hohem Hofkanzley-Dekrete vom 21. July 1825 Zahl 22191/1624 verordnet worden, zu jedem in Betreff der Gütertrennung vorkommenden Gesuche von der Provinzial-Staatsbuchhaltung einen Ausweis verfassen zu lassen, in welchem ersichtlich ist, wie viel jeder Theil der zu trennenden Güterkörper sowohl nach dem alten als dem neuen Steuerstande an der reinen Dominikalsteuer zu entrichten hat, welcher Ausweis den diesfälligen Berichten immer beyzulegen ist.

Gubernial-Erledigung vom 21. September 1825. Gub. Zahl 45263.

229.

Die Dienstkorrespondenz einzelner von den General-Quartiermeistersstabs-Abtheilungen delegirter Offiziere ist postportofrey.

Mit hohem Hofkammerdekret vom 3. September 1825 Z. 35858 wurde eröffnet, daß von nun an auch die Dienstkorrespondenz einzelner, von der General-Quartiermeisterstabsabtheilung detaschirten Offiziere, wenn solche die Aufschrift führt: in Angelegenheiten der General-Quartiermeisterstabs-Abtheilung, und mit dem Amtssiegel versehen ist, gegen vorschriftsmäßige Journalisirung portofrey zu behandeln ist.

Gubernial-Verordnung vom 21. September 1825. Gub. Zah 54068.

230.

Bei Amtshandlungen über Pfarrtemporalien gebühren den Kreiskommissären keine Diäten.

Da aus einer unrichtigen Ausdeutung der Cirkularverordnung vom 9. Dezember 1823 Zahl 64442 von den Kreiskommissären noch immer Diäten bey Verpachtung der Pfarrtemporalien und deren Uebergabe an den Pächter aufgerechnet werden; obgleich nach den bestehenden unwiderrufenen älteren Verordnungen vom 12. Februar 1789 Zahl 3106, 12 April 1792 Zahl 11469, 3. August 1792 Zahl 22525, 5. Februar 1796 Zahl 2762 alle in Religions-, Studien-, Spitals-, milden Stiftungs-, und sonstigen unter der Obsorge der Staatsverwaltung stehenden Fondsangelegenheiten vorkommenden Untersuchungen, und Amtshandlungen, als stricte offizios, gegen den bloßen Bezug der Fuhrkosten erklärt worden sind, so wird hiemit den k. k. Kreisämtern zur Verständigung der Kreiskommissäre, und deren genauen Ueberwachung bedeutet, daß alle Verhandlungen wegen Sicherstellung der fundi instructi nach dem Absterben oder Austritte der Benefiziaten, Erhebung des Erträgnißes zum Behufe der Verpachtung der Temporalien für das Interkalare, die Verpachtungsverhandlung selbst und Uebergabe der Temporalien an den bestbiethend gebliebenen Pächter, so wie der nicht verpachteten Temporalien an die aufgestellte Administrazion, dann die Abnahme der Temporalien von den Pächtern und Abrechnung mit ihnen bey Ausgang der Pachtzeit, die Uebergabe der Temporalien an den neuen Pfarrer, so wie die Aufnahme der Pfarr-Inventarien stricte offiziose durch die Kreiskommissäre ausschlüssig und ohne Diätenbezug zu bewirkende Amtshandlungen sind.

Gubernial-Dekret vom 27. September 1825. Gub. Zahl 54615.

231.

Kongruen der Seelsorger, Zuschüsse zu denselben, und Gehalte der Kooperatoren werden mit Ende des Monats bezahlt.

Es ist bemerkt worden, daß den Seelsorgern gleich andern Beamten, die Kongrua, oder der Zuschuß zu derselben, mit Anfang des Monats bezahlt werden.

Den k. k. Kreiskassen wird daher die hierortige Vorschrift vom 20. Jänner 1815, Zahl 1428 in Erinnerung gebracht, nach welcher die Kongruen der Seelsorger, Kapläne, worunter auch die Gehalte der Kooperatoren gehören, da sie mit dem Todestage oder Austrittstage des Pfründners erlöschen, gleich den Pensionen verfallen, daher stets mit Ende jeden Monats gegen die mit den vorgeschriebenen Legalisirungen versehenen Quittungen hinauszuzahlen sind.

Gubernial=Verordnung vom 8. Oktober 1825. Gub. Zahl 54128.

232.

Behandlung öder oder unbesetzter Unterthans=gründe, welche bey Verfassung der Pfarr=Inventarien vorkommen.

Auf die vorgekommene Anfrage, wie sich bey Verfassung der Pfarr=Inventarien in dem vorkommenden Falle, daß die pfarrlichen Unterthansgründe öde und unbesetzt zur Zeit der Inventur bestehen, zu benehmen sey, um den Ertrag dieser Gründe in den Inventarien nicht unberücksichtigt zu lassen, wird den k. k. Kreisämtern im Nachhange zu den Direktiven vom 15. May 1821 Zahl 20726 zum Nachverhalt bedeutet:

Wenn bey der Aufnahme des Inventars derley öde und unbesetzt liegende Unterthansansässigkeiten vorkommen, so ist vor andern ihre Benützungsart, und die von selben inventarmäßig gebührende Schuldigkeiten, dann der Umstand in dem ohnehin bey dem Inventar aufzunehmenden Protokolle zu erheben: ob diese Unterthansansässigkeiten, ursprüngliche Un-

terthansdotazionen sind, oder ob diese Unterthanen ohne Genehmigung der Landesstelle, auf einen Theil der pfarrlichen Erekzionalgründe angesiedelt sind.

Im ersten Falle sind sie nur in der zeitweiligen Benützung des Pfarrers als Grundherrn, bis zu ihrer ihm ohnehin obliegenden Wiederbesetzung, der dafür auch die diesen Ansässigkeiten anklebenden Steuern und Grundlasten zu tragen hat; der Bezug des Grundertrags derselben ist nur eine vorübergehende Entschädigung für den Entgang der Urbarialschuldigkeiten, und Letztere sind der permanente Ertrag derselben, daher auch diese in die Inventarien als Ertrag unter die Temporalien aufzunehmen sind, weil die Inventarien, so viel möglich permanente Urkunden über das Einkommen der Pfründen sind, und es ohnehin die Pflicht jedes Pfarrers, sowohl als solcher als auch als Grundherr ist, für die Besetzung derley öden Unterthansansässigkeiten nach den allgemein bestehenden Vorschriften zu sorgen, jedoch sind in der Rubrik sämmtliche Urbarialschuldigkeiten Litt. A. der unbesetzt befundenen Ansässigkeiten in der Kolonne: g e g e n w ä r t i g e r B e s i t z e r, als öde anzusetzen, und ist der Inventur die Urbarialfassion der unterthänigen Schuldigkeiten beyzuschliessen.

Im zweyten Falle sollen ohnedieß derley unbefugt an Unterthanen vertheilte pfarrliche Erekzionalgründe nach dem Wortlaute der in dem Inventarsformulare beygerückten Belehrung, sobald die von selben geleisteten Schuldigkeiten den Urbarialgrundertrag nicht erreichen, nicht als Unterthans-, sondern als pfarrliche Erekzionalgründe mit dem Urbarialgrundertrage nach dem Josephinum in der Rubrik B. des Grundertrags, und nicht mit den Urbarialschuldigkeiten in die Rubrik A. angesetzt werden, daher um so mehr derley öde liegende an Unterthanen vertheilte Erekzionalgründe unter die Pfarr-Grundstücke in der Rubrik A. mit dem rektifizirten Josephinischen Grundertrage aufzunehmen sind, zu welchem Behufe auch die die betreffende topographische Nummer enthaltenden individuellen Ertragsbögen, so wie jene der übrigen pfarrlichen Erekzionalgründe, beyzuschließen sind.

Rücksichtlich der Zehenten sind die Zehentfassionen zum

Steuerprovisorium anzuschließen, und ist die Differenz, die sich gegen den zur Zeit der Inventarsaufnahme bey der nach den Direktiven zu pflegenden Ausmittlung der Zehenterträge wirklich ergebenden Bestand zeigt, in dem aufzunehmenden dem Inventar anzuschließenden Protokolle ersichtlich zu machen, weil im Falle, als die nach einem 9jährigen Durchschnitte verfaßten Zehentfassionen einen größeren Natural-Zehentertrag in Körnern ausweisen, als in dem Inventar nach den Direktiven im dreyjährigen Durchschnitte entfällt, der höhere Betrag zur Schonung des Religionsfondes eben so angenommen werden muß, als wegen des höheren josephinischen Grundertrags gegen den minderen nach den Wirthschaftsregistern entfallenden angeordnet ist. Die Ausmittlung und Spezifizirung der individuellen zehentpflichtigen Lahnen aus ihrer topographischen Nummer und des Flächenraumes hat jedoch immerfort nach den Direktiven zu geschehen, weil sie durch die beizurückende Bestätigung des Grundherrn als Beweis gegen künftige Zehentverweigerung zu dienen bestimmt ist.

Da nach den Direktiven die Stiftungen für die Kirchendienerschaft an Grundstücken oder Geld- und Naturalgiebigkeiten ersichtlich gemacht werden sollen, so müssen auch über die für selbe etwa gestifteten Grundstücke die individuellen Ertragsbögen gleichfalls angeschloßen werden.

Gubernial-Dekret vom 9. Oktober 1825. Gub. Zahl 51291.

233.

Bedingungen für die Bewilligung, den Ziehungstag einer Realitäten-Lotterie hinauszuschieben.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. September l. J. den Fabrikanten: Wetzka, Eckhard, Pellegrini, Wendt und Neymayer, dann der Serena Brunner, die angesuchte Verlängerung des Ziehungstages der ihnen bewilligten Realitäten-Lotterie um 20 Tage, d. i. vom 1. bis inklusive 21. Dezember 1825, gegen alsogleiche Entsagung des Rücktritts, und gegen dem zu gestatten geruhet;

daß es jedem Loosbesitzer, welcher mit dieser Verlängerung nicht zufrieden seyn sollte, unbenommen bleibe, seine Einlage gegen Zurückstellung des Original-Looses zurück zu erheben, wozu der Termin für Wien auf drey Wochen, und für die Provinzen auf vier Wochen, vom Tage der dießfalls erfolgenden Kundmachung mit dem Beisatze festgesetzt wird, daß diese Klausel nicht nur der Erklärung wegen Entsagung auf den Rücktritt beigefügt, sondern auch durch die Wiener und Provinzial-Zeitungen, auf Kosten der Ausspielsunternehmer zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Uebrigens wird erinnert, daß auf diese Art auch in allen künftigen ähnlicheu Fällen vorzugehen sey.

Präsidial-Kundmachung vom 13. Oktober 1825. Präs. Zahl 7709.

234.

Alphabetisches Namensverzeichniß der in den Kriegsjahren 1806, 1809, 1813 und 1815 verstorbenen Militär-Personen, deren mangelhafte Todtenscheine in fremden Staaten ausgestellt wurden.

Nach den hergestellten friedlichen Verhältnissen in Europa sind dem Hofkriegsrathe von Seite der auswärtigen Regierungen sehr viele Todtenscheine von österreichischen Militär-Individuenen, welche seit den Feldzügen der Jahre 1806, 1809, 1813 und 1815, theils in der Kriegsgefangenschaft, theils sonst in verschiedenen Spitälern und Orten verstorben sind, zugekommen.

Um nun diese Todtenscheine, wovon ein großer Theil wegen ihrer Mangelhaftigkeit nicht an seine Bestimmung befördert werden konnte, dennoch nicht unbenützt liegen zu lassen, und selbe ungeachtet ihrer Unverläßlichkeit zur Schlichtung der Familienverhältnisse der Angehörigen der Verstorben benützen zu können, hat der k. k. Hofkriegsrath diese Todtenscheine sammeln, über solche ein alphabetisches Namensverzeichniß verfassen, und in Druck auflegen lassen.

Jedem k. k. Kreisamte wird ein Exemplar eines solchen Verzeichnißes mit dem Bedeuten zugestellt, selbes für sich zu behalten, von dem Vorhandenseyn eines solchen Verzeichnißes aber alle unterstehenden Magistrate, Kommunitäten, Dominien, u. dgl. mit der Weisung zu verständigen, daß sie sich nöthigen Falls wegen Erhaltung der Todtenscheine über die aus ihren Bezirken zum Militär gelangten, und seit den oberwähnten Kriegsjahren verschollenen Individuen an erstere zu verwenden haben.

Den k. k. Kreisämtern wird es dann obliegen, den von den unterstehenden Ortsobrigkeiten nachgefragten einzelnen Individuen in dem Verzeichniße mit Umsicht nachzuforschen, hiebey die dem Verzeichniße vorgesetzte Bemerkung im Auge zu behalten, und sich durch einzelne Nichtübereinstimmungen der Personalbezeichnung nicht irre machen zu lassen, sondern in dem Falle, wenn es das nachgefragte Individuum in dem Verzeichniße entdeckt zu haben glaubt, die Nachfrage durch diese Landesstelle an den Hofkriegsrath zu leiten, welcher sodann in jedem einzelnen Falle bemüht seyn wird, außer allen Zweifel zu setzen, ob das nachgefragte Individuum mit dem im Todtenscheine benannten Verstorbenen eine und dieselbe Person sey oder nicht, und sonach entweder den Interessenten einen in legaler Form ausgestellten Todtenschein hinausgeben oder dieselben negativ verbescheiden lassen.

Gubernial-Verordnung vom 23. Oktober 1825. Gub. Zahl 57568.

235.

Vorsichten wegen der Vermögensumstände der Offerenten zu Militär-Subarrendirungen.

Da an der Verläßlichkeit und Solidität der Konkurrenten bei den Militär-Subarrendirungs-Verhandlungen sehr viel gelegen ist, und die Beurtheilung dieser Eigenschaften in dem Wirkungskreise der Kreisämter liegt, so werden dieselben angewiesen, sich durch Einvernehmung der Ortsobrigkeiten von den Vermögensumständen, und von der Verläßlichkeit der bey gedachten Verhandlungen erscheinenden

Konkurrenten gründliche Ueberzeugung zu verschaffen, die Zulassungszertifikate der Ortsobrigkeiten gehörig zu prüfen, und die Vermehrung einer soliden Konkurrenz mit Umsicht zu befördern. Ferner ist den Magistraten und Ortsobrigkeiten anzuempfehlen, vor Ausfertigung der Zulassungs-Zertifikate den Umfang des vom Konkurrenzlustigen zu unternehmenden Subarrendirungs Geschäftes in Anbetracht zu ziehen, und gegen selbes das bewegliche oder unbewegliche Vermögen desselben zu erwägen, sodann bey dem konsolidirten Bestande in Ausfertigung der Qualifikazionszertifikate mit der nöthigen Gründlichkeit fürzugehen.

Gubernial-Dekret vom 23. Oktober 1825. Gub. Zahl 59261.

236.

Der große Bann gegen Beeinträchtigung der Judengefälle muß in Gegenwart der Ortsobrigkeit kund gemacht werden.

Um jeder Bevortheilung und Uebertretung der Vorschriften in Judengefällssachen zuvorkommen, und solche auch nebst den in dem dießfälligen Patente ausgesprochenen Strafen aus Religionsgrundsätzen abzuhalten, wird den k. k. Kreisämtern erinnert, genau darob zu wachen, daß der große Bann nach den vorgeschriebenen Modalitäten, und in der festgesetzten Zeit, bey den dortkreisigen Judengemeinden in Gegenwart der Ortsobrigkeit öffentlich und feyerlich kund gemacht, und in den Synagogen auf einer schwarzen Tafel angeheftet werde.

Gubernial-Verordnung vom 29. Oktober 1825. Gub. Zahl 62944.

237.

Beischaffung der Behelfe für abwesende Militär-Waisen zum Bezug ihrer Pensionen.

Ueber eine Anfrage, wie sich das Militär-Ortskommando

in solchen Fällen zu benehmen habe, wo ihm Quittungen über Pensionen, Gnadengehalte und Erziehungsbeyträge solcher Militär-Waisen, denen diese Genüsse bis zur Erreichung des Normalalters, oder bis zur Beförderung in eine Offiziers-Charge bewilliget worden sind, zur Vidirung und Bestätigung, daß der Betheilte noch nicht zum Offizier vorgerückt sey, unterlegt werden, wo es aber diese von Seite der im Orte lebenden Mütter oder Vormünder solcher Waisen von ihm abverlangte Bestätigung nicht mit eigener Ueberzeugung zu geben vermag, weil sich diese Waisen nicht im Orte, sondern anderwärts bey ihren Regimentern oder Korps, oder bey einer Kadeten-Kompagnie befinden, und weil dasselbe sonach nicht zur Kenntniß der Veränderungen gelangt ist, welche sich (die Erreichung des Normalalters ausgenommen), mit ihnen ergeben haben mögen, ist mittelst hofkriegsräthlichen Rescripts vom 22. September 1824 Z. 4350 für solche Fälle als Regel aufgestellt worden, daß es die Sache der Partheien, nähmlich der Mütter oder Vormünder sey, sich die nöthigen Behelfe zur Behebung der Genüsse ihrer Kinder oder Mündel zu verschaffen, und diese dem betreffenden Militär-Kommando zum Behuf der Bestätigung der Quittungen, von welchen die Rede ist, vorzulegen.

Zugleich ist bedeutet worden, daß die Regimenter und Korps ihnen diese Behelfe nicht nur über die Existenz solcher Waisen, sondern auch über ihr sittliches Betragen, und über den Fortgang ihrer Ausbildung zwar nicht monatlich, sondern vierteljährig schriftlich mitzutheilen haben, um davon den erwähnten Gebrauch zu machen, daher auch die Empfänge der ihnen gebührenden Genüsse nur vierteljährig nach Eintheilung des Militär-Jahres zu geschehen habe.

Hiernach haben sich die k. k. Kreiskassen in jenen Fällen zu benehmen, wo auf Quittungen der Mütter oder Vormünder für solche Waisen, die sich anderswo befinden, angewiesene Genüsse erhoben werden wollen.

Gubernial-Dekret vom 15. November 1825. Gub. Zahl 58430.

238.

Pensionisten können die Erlaubniß zur Ausübung der Advokatur erhalten, müssen aber bey einem Rufe zur Wiederanstellung zwischen jener und der Verzichtleistung auf den Ruhegenuß wählen.

Ueber einen von Seite des k. k. lombardisch-venezianischen obersten Justizsenates erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, betreffend die Regulirung des Advokaten-Standes im lombardisch-venezianischen Königreiche, haben Seine k. k. Majestät unter andern Folgendes wörtlich zu entschließen geruhet:

Wenn Individuen, welche früher eine öffentliche Anstellung bekleideten, und daher einen Ruhegenuß beziehen, um die Erlaubniß zur Ausübung der Advokatur ansuchen, zu deren Erlangung sie sonst geeignet sind, so kömmt bey der diesfälligen Ertheilung auf den ihnen zu statten kommenden Ruhegenuß zwar keine weitere Rücksicht zu nehmen; jedoch ist derley Individuen zu bedeuten, daß, wenn die Regierung dieselben zu einer Wiederanstellung zu berufen fände, sie entweder diesem Rufe Folge, oder auf den beziehenden Ruhegenuß, Verzicht zu leisten hätten.

Gubernial-Erledigung vom 21. November 1825. Gub. Zahl 66026.

239.

Equipagen der durchlauchtigsten Erzherzoge, Brüder Seiner Majestät, sind mauthfrey.

Mit hohem Hofkammer-Dekrete vom 19. Oktober d. J. Zahl 42209 wurde bedeutet; daß Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 12. Oktober 1825, die Equipagen der Herren Erzherzoge, Brüder Seiner k. k. Majestät,

kaiserlichen Hoheiten, Weg- und Brücken-Mauthfrey zu erklären geruhet haben.

Gubernial-Verordnung vom 24. November 1825. Gubernial-Zahl 65372.

240.

Erneuerung der Zensurvorschrift, daß von allen Manuskripten zur Erlangung der Druckbewilligung zwey Exemplare vorgelegt werden müssen, und deren Ausdehnung auf den Nachdruck.

Der Herr Präsident der Polizey- und Zensurs-Hofstelle hat sich laut hohen Erlasses vom 14ten d. M. veranlaßt befunden, die bestehende Zensurvorschrift zu erneuern, daß von allen Manuskripten, welche der Zensur zur Ertheilung der Druckbewilligung vorgelegt werden, ein doppeltes Exemplar überreicht werde, wovon ein Exemplar mit der Druckbewilligung, wenn selbe Statt findet, wieder hinausgegeben, das andere Exemplar aber bey der Zensurbehörde zurückbehalten wird, um nöthigen Falls selbes mit dem gedruckten Buche vergleichen, und den legalen Beweis herstellen zu können, wenn der Verleger oder Verfasser nach der erhaltenen Druckbewilligung irgend eine Abänderung des zensurirten Manuskriptes sich erlaubt haben sollte. Von dieser Verpflichtung sind nur größere und rein wissenschaftliche Werke ausgenommen; jedoch ist das Landespräsidium ermächtigt, bey Schriften von geringerem Umfange in einzelnen Fällen die Befreyung von dem Dupplikate solchen Personen auf ihr Ansuchen zu bewilligen, welche durch Amt und Stand, oder durch einen entschiedenen guten Ruf sich auszeichnen.

Zugleich ist angeordnet worden, daß die für Manuskripte bestehende Vorschrift auch für die zum Nachdruck bestimmten und deshalb zur Zensur überreichten Werke ausgedehnt werde, und hiernach auch von diesen ohne Ausnahme immer ein doppeltes Exemplar der Zensursbehörde überreicht werde.

Präsidial-Dekret vom 25. November 1825. Präsidial-Zahl 8873.

241.

Neues Lehrbuch der Staatengeschichte IV. Theil, und der neuesten Geographie IV. Theil für Gymnasien.

Die hohe Studien-Hofkommission hat mit Dekret vom 28. Oktober l. J. Zahl 7315 verordnet: das neu verfaßte Lehrbuch der Staatengeschichte IV. Abtheilung und der Geographie IV. Abtheilung in den Gymnasien einzuführen, wenn die alte Auflage vergriffen seyn wird.

Wovon man die Direktorate zur Darnachachtung rücksichtlich des seiner Leitung anvertrauten Gymnasiums mit dem Bemerken verständiget, daß auf dem Titelblatte dieser neuen Lehrbücher, welche in dem Verlage der Wiener k. k. Schulbücher-Verschleißadministrazion zu haben sind, das Jahr 1826 angesetzt sey.

Gubernial-Dekret vom 4. Dezember 1825. Gubernial-Zahl 68029.

242.

Die Steindruckerey kann nur an jenen Orten betrieben werden, wo neben der politischen Behörde eine eigene landesfürstliche Polizeybehörde besteht.

Auf die hierortige Anfrage, ob die von der bestandenen Kommerz-Hofkommission unterm 12. May 1818 erlassene Bestimmung, daß die Errichtung von Steindruckereyen ausschließend nur in Haupt- und Provinzialstädten, wo eigene landesfürstliche Polizeybehörden bestehen, gestattet werden dürfe, nicht auch auf Kreisstädte anzuwenden wäre, und ob unter den landesfürstlichen Polizeybehörden nicht auch die k. k. Kreisämter zu verstehen seyn, wurde mit hohem Hofkammerdekrete vom 14. November d. J. Zahl 44932|1076 erwiedert: daß die angeführte von der gedachten Hofkommission im Einverständniße mit der k. k. Polizey- und Zensurshofstelle erlassene Bestimmung ihren Grund in der Ueber-

zeugung hatte, daß die Leichtigkeit des Mißbrauchs, der aus dem Betriebe der Steindruckerey oder Papyrographie hervorgehen kann, eine verdoppelte und strenge Aufsicht auf die Ausübung derselben erheische, welche nur da, wo neben der politischen Behörde eine eigene Polizeybehörde sich befindet, mit voller Beruhigung erreicht werden dürfte.

Gleichwie sich daher in Folge dieser, aus wichtigen Polizeyrücksichten abgeleiteten Bestimmung die Errichtung einer Steindruckerey in Kreisstädten, wo keine eigene landesfürstliche Polizeybehörde bestehet, für unzuläßig darstellt, eben so kann es keinem Bedenken unterliegen, die Errichtung solcher Unternehmungen im entgegengesetzten Falle, wenn keine anderweiten Bedenken gegen die Unternehmer selbst eintreten, zu gestatten.

Gubernial-Erledigung vom 22. Dezember 1825. Gub. Zahl 70410.

Jahrgang 1826.

243.

Erläuterung des Hofdekretes vom 28. März 1816 Zahl 5284, wegen des Vorzugsrechtes auf die Jurisdikzions-Ausübung, welches den Grundeigenthümern von den Advitalitätsbesitzern zukommt.

Zur näheren Bestimmung des Kreisschreibens vom 3. May 1816 Zahl 19223, wird den k. k. Kreisämtern in Folge eines herabgelangten hohen Hofkanzley-Dekretes vom 1. Dezember 1825 Zahl 35443, bedeutet; daß, wenn auch der Advitalitätsbesitzer in der Regel verpflichtet ist, die Lasten der Jurisdikzions-Ausübung auf sich zu nehmen, und dem Eigenthümer falls er dieses anspricht, hiezu das Vorrecht einzuräumen sey, so kann diese Bestimmung nur auf jene Fälle bezogen werden, wo die politische Behörde wegen angeblicher Herstellung der Erhaltung der Ordnung eine Verfügung zu treffen hat — nicht aber auch auf diejenigen, wo bereits rechtskräftige Urtheile des Civilrichters im Mittel liegen.

Gubernial-Verordnung vom 3. Jänner 1826. Gub. Zahl 74227 ex 1825.

244.

Dominien müssen ihre Dienstkorrespondenz wenigstens einmal in jeder Woche von den Postämtern abholen lassen.

Nach den hierortigen Vorschriften vom 26. Dezember 1808

Zahl 57578, 13. July und 22. August 1810 Zahl 22328 und 27655, und vom 9. Juny 1815 Zahl 5216, sind die Dominien verpflichtet, ihre Dienstkorrespondenz wenigstens einmal in der Woche bey den betreffenden Postämtern abzuholen, nach eben diesen Verordnungen sind die Postämter gehalten, jene Briefschaften an die Dominien, welche nach Verlauf von 8 Tagen nicht abgeholt werden, den Aufgabsämtern zurückzuschließen.

Die Unrichtigkeit, daß viele Dominien ihre Dienstkorrespondenz Monate lang auf der Post liegen lassen, scheint daher zu rühren, daß die bezogenen Vorschriften in Vergessenheit gerathen sind.

Diesem Uebelstande abzuhelfen, haben die k. k. Kreisämter ihnen dieselben durch eine allgemeine Kundmachung mit dem Beysatze in Erinnerung zu bringen; daß die Postämter angewiesen werden, Dienstbriefe, welche über acht Tage unbestellt erliegen, ohne Verzug zurück gehen zu lassen.

Uebrigens wird den k. k. Kreisämtern zur Pflicht gemacht, die Befolgung dieser Vorschriften selbst strenge zu überwachen — und gegen die sich darnach nicht fügengen Dominien das Amt zu handeln.

Gubernial-Dekret vom 18. März 1826. Gubernial-Zahl 8655.

245.

Offizierswittwen, welche zur Ergänzung der Interessen ihrer Heirathskauzionen eine Gnadengabe beziehen, verlieren diese bey der Wiedervereheligung ohne Reservazion und Abfertigung.

Aus Anlaß des sich ergebenen Falles, daß eine Offizierswittwe, welche zur Ergänzung ihrer Heiraths-Kauzionsinteressen eine Gnadengabe bezog, zur zweyten Ehe geschritten ist, hat die hohe Hofkammer nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Hofkriegsrathe mit Dekret vom 20. Jänner 1826 Zahl 2206|236, zu entscheiden befunden, daß derley

Genüsse bey der Wiederverehligung der Betheilten eben so, wie alle sonstigen aus andern Rücksichten bewilligten Gnadenbeträge einzuziehen sind, und daß weder die Reservirung einer als Heiraths-Kauzionsinteressen-Ergänzung verliehenen Gnadengabe, noch die Erfolglassung einer diesfälligen dreyjährigen Abfertigung Statt zu finden habe.

Gubernial-Erledigung vom 22. März 1826. Gubernial-Zahl 12707.

240.

Diätenzulagen für Beamten und Diener der Kassen bey schweren Geldtransporten.

Um möglichen Irrungen und Anfragen zuvorzukommen, hat die hohe Hofkammer mit Dekret vom 17. Hornung d. J. Zahl 6598 bestimmt; daß die Zulagen, welche den bey Begleitung schwerer Gold-, Silber- und Kupfergeld-Transporten von einer erbländischen Provinz in eine andere, oder ins Ausland verwendeten Kassabeamten, deren charaktermäßige Diäten jene der 10ten Diätenklasse nicht übersteigen, mit Einen Gulden K. M., und den derley Transporte begleitenden Kassadienern oder Gehilfen mit Dreyßig Kreuzern K. M. täglich sind, bewilligt nach dem bestehenden Diätenausmaße behandelt werden müssen, und da vermög des mittelst hierortigen Erlasses vom 15. September v. J. 54067, allgemein kundgemachten hohen Hofkammer-Dekretes vom 22. August 1825 Zahl 32687|3528, sämmtliche Diäten in Folge allerhöchster Entschließung um ein Fünftel ihres Nennbetrages herabgesetzt worden sind: auch die vorbesagten Zulagen von 1 flr. und rücksichtlich 30 kr. K. M., dieser nämlichen Herabsetzung unterliegen, und somit nur mit 48 kr. und rücksichtlich 24 kr. K. M., an die betreffenden Kassebeamten und Dienerschaft in vorkommenden Fällen schwerer Geldtransports-Begleitungen erfolgt werden dürfen.

Zugleich hat die hohe Hofkammer mit Rücksicht auf die fortan in Wirksamkeit bleibende Vorschrift vom 25. July 1824 Zahl 43098, für Geldrimessen im Innern der Provinz bedeutet, daß die vorerwähnte Diätenzulage bey den

gewöhnlichen periodischen baaren Geldabfuhren der Kreis-, Gefalls- oder sonstigen Aerarialkassen nicht aufgerechnet werden dürfe.

Gubernial-Verordnung vom 31. März 1826. Gub. Zahl 14623.

247.

Wenn Pensionisten in das Ausland gegangen sind, dürfen weder sie dahin, noch ihre Familien im Inlande die Pension ohne allerhöchster Bewilligung beziehen.

Seine k. k. Majestät haben der allgemeinen Hofkammer mit allerhöchster Entschließung, vom 25. Hornung 1826 wiederholt zu erinnern geruhet, daß, so oft es sich um die ursprüngliche Bewilligung zur Verabfolgung einer Pension oder Provision in das Ausland, oder um die Verlängerung einer bereits früher zeitweise stattgefundenen derley Bewilligung handelt, hierüber jederzeit ausdrücklich die allerhöchste Genehmigung eingeholt werden müsse, bloß jene Fälle ausgenommen, in welchen eine besondere Vorschrift besteht.

Eben so wenig soll der allerhöchsten Willensmeinung gemäß den Familien solcher pensionirten oder provisionirten Individuen, welche sich im Auslande aufhalten, der Bezug der Pension oder Provision des im Auslande Abwesenden gestattet werden, ohne sich vorher die allerhöchste Bewilligung erbethen zu haben.

Gubernial-Erledigung vom 27. April 1826. Gubernial-Zahl 25400.

248.

An dem politechnischen Institute zu Wien werden vier Stipendien zu 200 flr. K. M. aus dem Staatsschatze für Galizien errichtet.

Seine k. k. Majestat haben mit allerhochster Entschließung vom 23ten v. M. allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß vier Stipendien, ein jedes in dem Betrage von jährlichen

Zweyhundert Gulden K. M. für Galizien, welche in einem technischen Zweige an dem politechnischen Institute zu Wien eine vollständige Ausbildung erhalten sollen, aus dem Staatsschatze errichtet, und daß diesen Zöglingen zur Reise nach Wien, und zur Rückreise nach vollendeter Bildung ein angemessenes Reisepauschale erfolgt werde.

Gubernial-Erledigung vom 2. Juni 1826. Gub. Zahl 22518.

249.

Vorsichten gegen die Ruhr.

Die Ruhr befällt zwar meistens am Ende des Sommers die Landesinsassen, jedoch erscheint selbe in diesem Jahre ungewöhnlich verbreitet, und hat eine große Sterblichkeit zu Folge.

Es sind zwar schon die Dominien und Insassen sowohl durch die k. k. Kreisamter als auch durch die öffentlichen Zeitungsblätter auf die Ursache dieses Uebels, so wie auf die Vorbeugungsmittel und auf die ersten Verhaltungsregeln der daran Erkrankten, bis ihnen ärztliche Hülfe zukommen kann, aufmerksam gemacht. Jedoch die Größe und Bedenklichkeit dieser Krankheit, wie selbe nun im Lande erscheint, erheischen auch eine Belehrung über das nothwendige Verhalten, unterstützt und verstärkt durch Ermahnungen von den Kirchenkanzeln.

Die Ordinariate haben daher auf den schleunigsten Wegen sämmtliche Seelsorger zu beauftragen, daß selbe, wenn sie den Ausbruch der Ruhr unter ihrer Gemeinde durch Erkrankung oder gar durch den Tod einiger Glieder derselben wahrnehmen, allsogleich ohne eine größere Verbreitung des Uebels, und ohne erst eine größere Sterblichkeit durch selbes abzuwarten, die Anzeige an das k. k. Kreisamt zu erstatten haben, sondern sie haben auch von den Kirchenkanzeln die versammelte Gemeinde

1) über die Art und Weise, wie durch ein angemessenes Verhalten der Ruhr vorgebeugt werden kann, und

2) wie jene, welche dennoch damit befallen worden, bis zur Erlangung einer eigentlichen ärztlichen Hilfe sich zu benehmen haben, zu belehren.

a. Das Verhalten, um von der Ruhr nicht befallen zu werden, beruht vorzüglich auf zwey wesentlichen Rücksichten, nähmlich auf Verhütung der schnellen Abkühlung, oder der Erkältigung des Körpers, besonders wenn selber erhitzt ist, oder wenn man schwitzet, und auf Vermeidung des Genußes aller jener Eßwaaren und Getränke, welche den Magen überladen und die Verdauungskräfte schwächen. Zur Erkältiguug des Körpers, besonders wenn durch Regen, oder wie es nun schon der Fall ist, durch kühle Morgen und Abende die Wärme der Luft schnell sich ändert, und es kälter wird, trägt besonders die Unvorsichtigkeit bey, wenn man eben so leicht bey kühler Witterung bekleidet ist, als zur Zeit der Tageshitze, wenn man die Nacht im Freyen nicht gehörig bekleidet zubringt mit vor Schweis feuchten Körper und feuchter Wäsche, in der kühlen Tageszeit ohne bessere Bedeckung des Körpers verbleibt, oder wenn man an kühlen Orten unter Bäumen in einem solchen Zustande verweilt, sich auf die bloße Erde legt, dem Luftzuge aussetzt, wenn man bey erhitztem Körper kalt trinkt oder gar badet, oder wenn das Wasser, in welchem man badet, Morgens oder Abends, schon zu kühl und von der Sonne nicht hinlänglich erwärmt ist. Auch dann kann man diese Krankheit überkommen, wenn man sich nicht gehörig bekleidet, auch ohne gerade im Zustand des Schweißes zu seyn, sich der kühlen Abend-, Nacht- und Morgenluft aussetzet; ein Gebrechen, welches vorzüglich bey Kindern Statt hat, die man bey dieser Jahreszeit Morgens und Abends besser kleiden muß.

Das, was man genießt, ist immer nur der Gesundheit gemäß, wenn es an sich gesund, gut verdaulich, gehörig zugerichtet, und nicht in Uebermaß genossen wird.

Wer daher den Magen zu sehr überladet, unreife Früchte, und noch dazu zu häufig genießt, wohin vorzüglich unreife Aepfel, Birnen, Pflaumen und unreife Erdäpfel, dann besonders die Gurken, die Schwämme, der zu häufige Genuß von Barszcz und Żur gehören, wird seine

Verdauungskräfte schwachen, und sich in die Lage setzen, mit der Ruhr befallen zu werden.

b. Derjenige, welcher mit der Ruhr befallen wird, hat nebst Vermeidung Alles dessen, was unter 1) angeführt, selbst schon dem Gesunden schädlich seyn kann, vor allen sich in das Bett zu legen, sich mäßig und so zu bedecken, daß er angenehm warm habe, und selbst sich in einen sanften Schweiß erhalte.

Es muß alle Erkältung vermieden werden, man muß daher nicht mit blossen Füssen sich auf die Erde stellen, auch nie ohne dringender Ursache das Bett verlassen, auch bey dem Wechsel der Wäsche und Bettgeräthe, so wie der Kleidung besorgt seyn, daß selbe trocken und lau, auch nach dem Ende eines Schweißes mit aller Behutsamkeit gewechselt werde.

Zur Nahrung muß solchen Kranken Schleim von gerollter oder geschrottener Gerste oder Hafer, und zum Trank ein Absud von Kleien- oder Gerstenwasser oder Leinsaamen gemischt mit schwachen Thee von Linden- oder Hollunderblüthen gereicht werden.

Alles, was sie genießen, muß lau seyn, und man versage denselben alle schweren, fetten, gewürzten Speisen, auch geistige Getränke; der Branntwein ist solchen Kranken bestimmt schädlich.

Um die Bauchschmerzen zu mindern, dienen warme Tücher öfters gewechselt, auf den Bauch gelegt, so wie überhaupt eine mäßige gleiche Wärme, in der diese Kranken erhalten werden, ihnen sehr dienlich ist.

Mit diesem Verhalten erwarte man die weitere ärztliche Hilfe, welche bey diesem Uebel unvermeidlich ist, und nicht vernachläßiget oder verzögert werden soll.

Nebst diesem Allen muß den Kranken und ihren Angehörigen noch erinnert werden, daß zur Heilung dieser oft sehr gefährlichen Krankheit ein beharrliches gutes Benehmen, Geduld, da dieses Uebel gewöhnlich vor mehreren Tagen auch bey den angemessensten Arzeneyen sich nicht heben läßt, und die genaueste Befolgung des ärztlichen Rathes nothwendig ist.

Gubernial-Dekret vom 22. August 1826. Gub. Zahl 31632.

250.

Juden dürfen zu keiner Arbeit im Innern bereits ausgeweihter katholischer Kirchen zugelassen werden.

Da von einigen Kreisämtern Versteigerungs-Protokolle eingesendet wurden, wornach Herstellungen im Innern bereits ausgeweihter katholischer Kirchen an Juden überlassen werden sollten, den Juden aber der Eintritt in die Kirchen nicht gestattet werden kann; so wird den k. k. Kreisämtern zur künftigen Darnachachtung verordnet, so oft es sich um Bewirkung derley Herstellungen handelt, die Juden von der Versteigerung auszuschließen.

Gubernial-Verordnung vom 1. September 1826. Gub. Zahl 49920.

251.

Bestimmung der Gebühren für Schulvisitazionen.

Mit Dekret der hohen Studien-Hofkommission vom 19. August l. J. Zahl 3850 wurden in Betreff der Berechnung der Schulvisitazionsgebühren folgende Grundsätze bestimmt;

Von den Ausweisen zur Vergutung der Schulvisitazionsgebühren kommen auszuscheiden:

1) Alle Haupt-, Mädchen- und Trivialschulen in jenen Orten, wo der Diözesan-Schulenoberaufseher seinen Sitz hat, der daselbst nach der politischen Schulenverfassung die Stelle des Schuldistrikts-Aufsehers vertritt, und für welche Schulanstalten keine Visitazionsgebühr bewilliget werden kann, da diese als Reisevergütung anzusehen ist, diese Schulen aber in loco des Schulenoberaufsehers sich befinden.

2) Auszuscheiden kommen die Visitazionsgebühren für alle excurrendo-Gehülfenstazionen, da sie nicht ordentliche Schulenanstalten sind, und zur Zeit der Visitazion und Schulprüfung die Schüler sich an den Ort der Mutterschule zu begeben haben.

3) Auszuscheiden kommen die Visitazionsgebühren für jene Gemeindeschulen, die bloß zur Bequemlichkeit der Gemeinden errichtet sind, die von diesen auch allein unterhalten werden, und die nach den Direktiven nicht als nothwendig anerkannt werden, weil auch die Schüler dieser Schulen zur Schulvisitazion in die Mutterschule oder Pfarrschule zu kommen haben.

4) Befinden sich an einem und demselben Orte mehrere Schulen: z. B. eine katholische und israelitische, eine Knaben- und Mädchenschule, so wird auch nur die einfache Visitazionsgebühr bewilligt.

Uebrigens macht die Verschiedenheit des Patronats der Schule hier keinen Unterschied, so wie auch für jene Mittelschulen die allerhöchst bewilligte Visitazionsgebühr angewiesen werden kann, die nach den Direktiven nothwendig sind, und hierorts als solche anerkannt werden.

Wovon die k. k. Kreisämter in Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 1. May 1823 Zahl 20074 zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Dekret vom 12. Oktober 1826. Gub. Zahl 58584.]

252.

Behandlung der Briefe und Packete, welche von portopflichtigen Partheyen und Behörden unfrankirt an Seine k. k. Majestät oder Dero allerhöchstes Kabinet addressirt, zur Post gegeben werden.

Mit hohem Hofkammerdekret vom 10. November 1826 wurde anher eröffnet: vermöge allerhöchster Weisung sind die von portopflichtigen Partheyen, und Behörden an Seine k. k. Majestät und Allerhöchstdero geheimes Kabinet aufgegebenen Briefe und Packete, welche wegen unterlassener Entrichtung des tariffmäßigen halben Briefporto nach Vorschrift bisher nicht abgesendet, sondern nach Verlauf von 3 Monaten, wenn nähmlich die Parthey das Porto nicht bezahlte, noch das Briefstück zurückverlangte, zur Verbrennung

an die Postbuchhaltung eingeschickt wurden, fernerhin nicht mehr zurückzuhalten, und zur Vertilgung an die Postbuchhaltung einzusenden, sondern von den Postämtern jedesmal sogleich nach Wien zu befördern.

Damit von den portopflichtigen Aufgaben unfrankirter Briefe und Packete, an Seine k. k. Majestät, oder an Allerhöchstdero geheimes Kabinet, das Briefporto nachträglich eingehoben werden kann, ist den Postämtern der weitere Auftrag zu ertheilen, auf der Siegelseite dieser Briefe und Packete mit postämtlicher Fertigung die Bemerkung: »ist ohne PostportoEntrichtung aufgegeben worden,« jedesmal beyzusetzen.

Die Obersthofpostamts-Verwaltung in Wien, der vom k. k. geheimen Kabinete die Namen der Aufgeber werden bekannt gegeben werden, wird sodann dem Aufgabs-Postamte den Namen des Aufgebers und das von demselben (nachträglich einzuhebende halbe Briefporto) bekannt machen, welchen das Postamt, vorschriftsmäßig in der Briefkarte in Empfang zu stellen hat.

Gubernial-Verordnung vom 12. Dezember 1826. Gub. Zahl 73757.

253.

Amtspackete von einer Schwere über zwey Pfund müssen auf den Brankard-, nicht Eilwagen, aufgegeben werden.

Um in der Beförderung der Briefpost mit dem Eilwagen keine Hemmung eintreten zu lassen, fand sich die hohe Hofkammer laut ihrem Dekrete vom 24. November l. J. Zahl 47619 bewogen zu verordnen, daß von nun an alle officiosen Briefpackete, welche mehr als zwey Pfund wiegen, nicht zur Beförderung mit dem Eilwagen, sondern mit dem Brankard-Wagen auf allen jenen Strassenstrecken, wo dieselben eingeführt sind, aufgegeben werden, da sie mit demselben eben so schnell werden befördert werden, als es bisher durch die Briefpost geschieht.

Wovon die k. k. Kreisämter zur Darnachachtung und Verständigung der Unterämter in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Dekret vom 19. Dezember 1826. Gub. Zahl 79926.

an die Posthaltung eingeschickt wurden, fernerhin nicht mehr zurückzuhalten, und zur Vertilgung an die Posthaltung einzuschicken, sondern von den Postämtern jedesmal gleich nach Wien zu befördern.

Damit aber den portopflichtigen Aufgaben unfrankirter Briefe und Packete, an Seine k. k. Majestät, oder an Allerhöchstdero geheimes Kabinet, das Briefporto nachträglich angeschoben werden kann, ist den Postämtern der weitere Auftrag zu ertheilen, auf der Einzelseite dieser Briefe und Packete mit postämtlicher Fertigung die Bemerkung: ist ohne Postporto-Entrichtung aufgegeben worden, jedesmal beizufügen.

Die Oberstpostamts-Verwaltung in Wien, der dem k. k. geheimen Kabinete die Namen der Aufgeber werden bekannt gegeben werden, wird sodann dem Aufgabs-Postamte den Namen des Aufgebers und das von demselben (nachträglich einzuhebende halbe Briefporto) bekannt machen, welches das Postamt, vorschriftmäßig in der Briefkarte in Empfang zu stellen hat.

Gubernial-Verordnung vom 12. Jänner 1830, Gub. Zahl [illegible].

255.

Amtspackete von einer Schwere über zwey Pfund müssen auf den [illegible], nicht Eilwagen, aufgegeben werden.

Um in der Beförderung der Briefpost mit dem Eilwagen keine Hemmung eintreten zu lassen, fand sich die hohe Hofkammer laut ihrem Dekrete vom 24. November l. J. Zahl 47019 bewogen zu verordnen, daß von nun an alle offiziosen Briefpackete, welche mehr als zwey Pfund wiegen, nicht zur Beförderung mit dem Eilwagen, sondern mit dem Fahrposts-Wägen auf allen jenen Straßenstrecken, wo dieselben eingeführt sind, aufgegeben werden, da sie mit denselben eben so schnell werden befördert werden, als es bisher durch die Briefpost geschah.

Wovon die k. k. Kreisämter zur Nachachtung und Verständigung der Unterämter in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Dekret vom 19. December 1830, Gub. Zahl [illegible].

Alphabetisches Verzeichniß

der in dem

Nachtragsbande der galizischen Provinzialgesetzsammlung vom Jahre 1819 bis inclusive 1826 enthaltenen Verordnungen.

	Zahl der Verordnung	Seite
A.		
Abfertigungen; auf diese wird die Vorschrift wegen Vertheilung der Pensionen solcher Beamten, die theils in landesfürstlichen, theils in ständischen oder städtischen Diensten standen, ausgedehnt	33	26
Abrechnung mit den Verpflegsmagazinen; hiezu sollen Militär-Subarrendatoren nach Verlauf jeden Monats erscheinen . . .	136	123
Abschreibung der Erwerbsteuer wegen Gewerbsanheimsagung; hiebey muß der künftige Nahrungsweg nachgewiesen werden . .	76	63
Abschriften von Urkunden, welche den Hofstellen zu ihrer Entscheidung vorgelegt werden, müssen von Behörden beglaubigt seyn . .	82	69
— — der Stockinventarien dürfen Gemeinden nicht mehr hinausgegeben werden, wohl aber der verifizirten Inventarien . . .	116	110
Abstiftungen der Unterthanen; derley Klagen sind nicht an die Obrigkeiten zurückzuweisen, sondern von Kreisämtern in erster Instanz zu behandeln	140	126

Abwesende Militärwaisen; Beyschaffung der Behelfe für selbe zum Bezug ihrer Pensionen 237 220
Adel; Bestimmung der Taxen bey Bestätigung eines schon zustehenden Adels — bey Erhebung in die verschiedenen Adelsstufen und bey Verleihung des Indigenats 120 112
Adeliche aus deutschen Provinzen gebürtige, welche als Supplenten in lombardisch-venezianische Regimenter eintreten, und als ex propriis Gemeine übersetzt werden wollen; deren Behandlung 167 146
Adelichen Schätzmännern in Galizien werden vier Pferde und drey Gulden an Diäten zugestanden 73 61
Adelssache; Ritter des Maria-Theresienordens erwerben für sich und ihre Nachkommen den erbländischen Ritterstand 24 21
— — Ahnenproben dürfen ohne allerhöchster Genehmigung nicht an auswärtige Regierungen vorgelegt werden 130 119
Adjunkten an Gymnasien; für diese wird die zehnte Diätenklasse bestimmt . . . 106 89
Addressaten dürfen den Postämtern erbrochene Briefe nicht mehr zurückgeben . . 153 137
Advitalitäts-Besitzer; Erläuterung des Hofdekrets vom Jahre 1816, wegen des Vorzugsrechtes auf die Jurisdikzionsausübung, welches den Grundeigenthümern vor jenen gebührt . 243 226
Advokatur; zu deren Ausübung können Pensionisten die Erlaubniß erhalten, müssen aber bey einem Rufe zur Wiederanstellung zwischen jener und der Verzichtleistung auf den Ruhegenuß wählen 238 222
Aemter; hiebey stabil angestellte Dienerschaft kann an der Wohlthat der Gehaltsvorschüsse Antheil nehmen 16 14

	Zahl der Verordnung	Seite
Aemtliche Eingaben, welche Dominien vorschriftswidrig als portofrey bezeichnen; deren Behandlung	35	27
— — Katastral-Schätzungs-Gegenstände sind postportofrey	227	212
Aerarial-Fabriken dürfen Quecksilberpräparate zum Verkauf in das Ausland erzeugen . .	13	13
— — Mauthpächter sind in ihrer Korrespondenz mit Behörden portopflichtig. . . .	134	121
— — Taxsachen; diesfalls sind Gränzkämmerer vom Postwagenporto frey	133	121
Aerzten bey Kreisämtern angestellten, gebühren auch in Polizey-Sanitätsfällen Diäten . .	20	17
Ahnenproben dürfen ohne allerhöchster Genehmigung nicht an auswärtige Regierungen vorgelegt werden	130	119
Akatholiken sind auch bey provisorischen Anstellungen an katholischen Lehranstalten ausgeschlossen	199	172
Akatholische Lehrer dürfen an katholischen Gymnasien nicht angestellt werden . .	25	21
Akzien der österreichischen Nazionalbank werden als Dienstkauzionen nicht angenommen. .	52	44
Alimentazion suspendirter Beamten, unterer Diener und Gefällsaufsichtsindividuen; diesfällige Bestimmungen	176	153
Alimentazions-Gebühr für suspendirte Beamte, darf das Drittel der genossenen Besoldung nicht übersteigen.	19	16
— — Beträge; bey deren Bemessung für suspendirte Beamten dürfen die in partem salarii vertarirten Nebengenüsse nicht in Anschlag gebracht werden	157	139
Allgemeines Krankenhaus in Lemberg; dessen Verpflegsgebühren werden für auswärtige und einheimische Kranken gleichgestellt . .	138	125

	Zahl der Verordnung	Seite
Alphabetisches Namensverzeichniß der in den Kriegsjahren 1806, 1809, 1813 und 1815 verstorbenen Militärpersonen, deren mangelhafte Todtenscheine in fremden Staaten ausgestellt wurden	234	218
Alte Kirchen, an deren Stelle neue erbaut werden; Bestimmung, wem deren Verkaufspreis gehöre	43	35
Alterthümer, römische; hierüber wird ein neues Lehrbuch für die Grammatikalklassen der Gymnasien eingeführt, und der methodische Vortrag desselben vorgeschrieben . . .	129	119
Amtspackete schwere; Bestimmungen für deren Absendung mit der Briefpost . . .	60	49
— — — dürfen auf der Route des Postwagens nur durch diesen versendet werden . .	70	60
— — über zwey Pfund schwere, müssen auf den Brankardwagen aufgegeben werden . .	253	235
Anstellung der Lehrer an katholischen Gymnasien; hievon sind Akatholiken ausgechlossen .	25	21
	199	172
Antizipazions- und Einlösungsscheinkasse kommt unter die Leitung der österreichischen Nazionalbank-Direkzion und führt den Namen Wiener-Währung-Verwechslungskassa	137	123
Apotheken, mehrere dürfen nicht im Besitze einer Person vereinigt — und Filialapotheken nur im Nothfalle gestattet werden . . .	30	24
Arabische Sprachlehre des Professors Oberleithner, wird als Lehrbuch für die theologischen Lehranstalten vorgeschrieben . . .	162	143
Arabische Chrestomathie des Professors Oberleithner, wird theologischen Lehranstalten als Vorlesebuch vorgeschrieben	186	162
Aramäische Sprachlehre des Professors Ober-		

	Zahl der Verordnung	Seite
leithner, wird als Lehrbuch für theologische Lehranstalten vorgeschrieben . . .	162	143
Arme Schulkinder; deren Betheilung mit Schulbüchern	46	37
— — Zöglinge; Bewilligungen zu deren Aufnahme in theologische Seminarien und die Verleihung der Tischtitel an dieselben aus dem Religionsfond, sind tax- und stempelfrey — nicht aber die Verleihung der Tischtitel von Privaten	178	155
Armen-Drittel von Verlassenschaften eines Seelsorgers unterliegt auch dann nicht der Erbsteuer, wenn es dessen Verwandte beziehen . .	8	9
— — Institute; Interessen-Quittungen von denselben gehörigen Kapitalien sind stempelfrey .	126	116
Armenisches Domkapitel in Lemberg; dessen Besetzung und Dotazion	180	157
Arreste; wegen deren sicheren Verwahrung werden die Vorschriften erneuert . . .	168	147
Aufgabsgebühren; deren Bestimmung für Privatestaffeten	112	92
Aufsicht über die Erhaltung der Gränzsäulen; diesfalls werden die Vorschriften erneuert .	79	64
Augenarzt, ständischer; jährliche Bereisung des Landes durch selben und Verpflegung der Augenkranken während seiner Behandlung.	93	80
Ausgeweihte katholische Kirchen; in deren Innern dürfen Juden zu keiner Arbeit zugelassen werden	250	233
Ausländer, welche in österreichischen Staaten die Philosophie nicht studierten, können die Rechte und Medizin daselbst studieren und die strengen Prüfungen ablegen, jedoch nur für die Praxis im Auslande	9	10
Ausländische Zeitungen dürfen nur durch die Oberpostverwaltung der Provinz bezogen werden	51	43
Auslagen, unnöthige; hiezu sollen Obrigkeiten		

und Gemeinden bey einer Baukonkurrenz, durch die untergeordneten Behörden nicht verhalten werden 54 45
Ausland; zum Verkaufe in selbes dürfen Aerarialfabriken Quecksilber-Präparate erzeugen . 13 13
— — ; Korrespondenz der inländischen Behörden mit selbem 18 16
— — ; in selbem dürfen dahin gegangene Pensionisten ihre Pensionen weder selbst, noch ihre Familien im Inlande, ohne allerhöchster Bewilligung beziehen 247 220
Ausnahmen von dem Verbothe, daß Niemand in Staatsdienste aufzunehmen sey, der über vierzig Jahre alt ist 143 127
Auswärtige Regierungen, an selbe dürfen Ahnenproben ohne allerhöchster Genehmigung nicht vorgelegt werden 130 119
Auswanderer; die Taglia für deren Einbringung wird auf vier Gulden festgesetzt . . 11 12
— — ; welche das zwanzigste Lebensjahr nicht erreicht haben; Verfahren mit selben . . 166 145
Ausweise über Schuldbeträge und Gläubiger des italienischen Monte, deren Befriedigung die dabey betheilten Mächte übernahmen . . 101 86

B.

Bann, großer, gegen Beeinträchtigung der Judengefälle, muß in Gegenwart der Obrigkeit kund gemacht werden 236 220
Barmherzige Schwestern, deren Institutsangelegenheiten unterliegen den allgemeinen Tax- und Stempelvorschriften 125 116
Bauern-Volk, unterthäniges; Bestimmung, wer in Beziehung auf das Erbsteuerpatent unter diesem Ausdrucke zu verstehen sey . . 177 154

	Zahl der Verordnung	Seite
Bauern-Wirthe unterliegen in schweren Polizeyübertretungs-Fällen der körperlichen Züchtigung nicht	15	14
Baukonkurrenz; hiebey sollen untergeordnete Behörden die Obrigkeiten und Gemeinden nicht zu unnöthigen Auslagen, oder zu einer kostspieligeren Leistungsart verhalten, als erforderlich ist	54	45
Bauplatz für Pfarrgebäude; zu deren Kaufpreis muß das Dominium, der Patron und die Gemeinde beytragen	3	5
Bayern; für die im Deserteurskartel mit Bayern bestimmte Taglia, wird der vier und zwanzig Guldenfuß festgesetzt	14	13
Beamte, die theils in landesfürstlichen, theils in ständischen oder städtischen Diensten standen; Grundsätze, wornach deren Pensionen auf die verschiedenen Fonde zu vertheilen sind . .	31	24
— —, welche theils in Staats-, theils in verschiedenen Fonds- oder städtischen Diensten standen; die Vorschrift wegen Vertheilung ihrer Pensionen wird auch auf Abfertigungen ausgedehnt	33	26
— — vor der stabilen Organisirung des galizischen Strassenwesens bey demselben dienende; deren Behandlung rücksichtlich ihrer Pensionirung	61	50
— —; deren Diensttaxen müssen vom Tage einer neuen Gehaltsanweisung auch dann abgezogen werden, wenn schon andere Gehaltsabzüge laufen	62	50
— —; wirklich dienende, landesfürstliche, können zu ständischen Verordneten gewählt werden .	95	82
— — rücksichtlich deren Anstellung der 15. Oktober 1792 entscheidend wirkt; Bestimmungen über Pensionen und Erziehungsbeyträge deren Wittwen und Waisen	152	134
— —; der Personal-Zulagen müssen nach dem		

Maße des Einrückens in höheren Gehalt eingezogen werden 203 175
Beamte; deren Quartiergelds-Anweisungen unterliegen dem Stempel 206 178
— — bey Kassen; Bestimmungen über deren Diätenzulagen bey schweren Geldtransporten . 192 167
— — und Diener der Kassen; deren Diätenzulagen bey schweren Geldtransporten werden bestimmt 246 228
— — der Kriminalgerichte; deren Diäten und Reisekosten werden nicht von Inquisiten getragen 10 11
— — ; in Pensionsfällen derjenigen, die aus der Klasse der Arbeiter und minderen Diener befördert wurden, darf nur jene Zeit eingerechnet werden, die sie becidet zubrachten . . . 184 161
— — , pensionirte, können die Erlaubniß zur Ausübung der Advokatur erhalten, müssen aber bey einem Rufe zur Wiederanstellung, zwischen jener und der Verzichtleistung auf den Ruhegenuß wählen 238 222
— — , suspendirte; deren Alimentazions-Gebühr darf das Drittel der genossenen Besoldung nicht überschreiten 19 16
— — — ; bey Bemessung der Alimentazion dürfen die in partem salarii vertaxirten Nebengenüsse nicht in Anschlag gebracht werden . 157 139
— — — , untere Diener und Gefällsaufsichts-Individuen; Bestimmungen über deren Alimentazion 176 153
— — , verstorbene, pensionirte, jubilirte und entlassene; Bestimmung des Tages, mit welchem deren Gehalte aufhören 145 129
Beamten gibt eine Dienstleistung über 40 Jahre für sich allein noch kein besonderes Verdienst 197 171
— — , allen angestellten und Praktikanten, ist das öffentliche und Privatstudium verbothen . 225 211

Beamten; deren ganz verwaisten Kindern gebührt der Genuß der halben mütterlichen Pension so lange, als noch eines von ihnen unter dem Normalalter ist 22 19

— — =Wittwen; Bestimmung des Anspruches derselben auf das Konduktquartal. . . 174 152

— — =Sache; bey Aemtern stabil angestellte Dienerschaft, kann an der Wohlthat der Gehaltsvorschüsse Antheil nehmen . . . 16 14

— — —; Einschärfung der bestehenden Pensionsvorschriften, und Behandlung der Ausnahme von den allgemeinen Normen . . 47 38

— — —; Akzien der österreichischen Nazionalbank werden als Dienstkauzionen nicht angenommen 52 44

— — —; Diätengebühr für die bey Strassenbauten durch Privatkonkurrenz einschreitenden Kreiskommissäre 86 71

— — —; Individuen, welche eine mit Kauzion verknüpfte Dienststelle erlangen, dürfen vor Erlag der Kauzion nicht zum Diensteid zugelassen werden 183 144

— — —; Befähigungsdekrete für Konzeptspraktikanten über die politische Prüfung, unterliegen dem Stempel von 15 Kreuzer . . 131 120

— — —; bey Konduktquartalen kommen auch die in partem salarii bezogenen vertaxirten nicht onerosen Emolumente in Anschlag . 139 125

— — —; Ausnahme von dem Verbothe, daß Niemand in Staatsdienste aufzunehmen sey, der über vierzig Jahre alt ist . . . 143 127

— — —; Fremde können nur ausnahmsweise mit Bewilligung der Hofstellen in österreichische Staatsdienste aufgenommen werden. 181 158

— — —; Bestimmung der Fälle, in welchen Militäroffiziere bey ihrem Uebertritte in Zivildienste, Charakters- und Karenztaxen zahlen . 182 158

	Zahl der Verordnung	Seite
Beamten-Sache; systemmäßige Diätengebühren vom Tage der angewiesenen Besoldung .	190	164
— — — ; der höhere Gehalt, worin ein Beamter durch eine Erledigung in derselben Diensteskathegorie vorrückt, läuft vom Tage der Einstellung desselben, wird aber erst nach Wiederbesetzung der erledigten Stelle angewiesen .	194	169
— — — ; wenn Pensionisten in das Ausland gegangen sind, dürfen weder sie dahin, noch ihre Familien im Inlande die Pension ohne allerhöchster Bewilligung beziehen . .	247	229
Befähigungs-Dekrete für Konzeptspraktikanten über die politische Prüfung unterliegen dem Stempel von 15 Kreuzer	131	120
Begräbnißstätte, jüdische; Bewilligungen zu deren Errichtung sind taxfrey . . .	32	26
Behelfe; Vorschrift wegen deren Beyschaffung für abwesende Militärwaisen zum Bezug ihrer Pension	237	220
Behörden, inländische; deren Korrespondenz mit dem Auslande	18	16
— — untergeordnete, sollen die Obrigkeiten und Gemeinden bey einer Baukonkurrenz nicht zu unnöthigen Auslagen, oder zu einer kostspieligeren Leistungsart verhalten, als erforderlich ist	54	45
— — ; von diesen müssen Abschriften von Urkunden, welche den Hofstellen zu ihren Entscheidungen vorgelegt werden, beglaubigt seyn	82	69
— — , nicht landesfürstliche; bei der Korrespondenz mit selben in Kriminal-Angelegenheiten, oder schweren Polizeyübertretungen muß der Gegenstand zur Bewirkung der Postportofreyheit auf der Addresse bezeichnet werden . . .	146	130
— — portofreye, müssen die Rezepissengebühren bezahlen . . . . . , .	164	144
— — ; austretende Militärindividuen sind zu		

belehren, daß sie den Zivilbehörden Gehorsam und die allgemeinen Lasten zu tragen schuldig seyen 179 155
Behörden, portopflichtige; Behandlung der von selben an Seine Majestät oder Allerhöchstdero geheimes Kabinet addressirten, unfrankirt zur Post gegebenen Briefe und Packete . . . 252 234
Beleuchtungs-Beytrag, städtischer; auf diesen erstrecken sich die Freyjahre für neuerbaute oder verbesserte Häuser in Lemberg . . 78 64
Bergfuhren in der Bukowina, von der Mauth befreyte; Bestimmung in wie ferne unter diese auch Kohlen- und Erzfuhren gehören . . 12 12
Besoldungs-Vorschüsse; siehe Gehaltsvorschüsse.
Blinden-Institute; Interessen-Quittungen von den denselben gehörigen Kapitalien, sind stempelfrey 126 116
Böser Vorsatz; dessen Mangel entschuldigt bey Gefällsübertretungen nicht 97 83
Brankardwagen; auf diesen müssen über zwey Pfund schwere Amtspackete aufgegeben werden 253 235
Briefe, erbrochene, dürfen von Addressaten den Postämtern nicht mehr zurückgegeben werden . 153 137
— —, welche von portopflichtigen Partheyen und Behörden unfrankirt an Seine Majestät oder Allerhöchstdero geheimes Kabinet addressirt zur Post gegeben werden; deren Behandlung 252 234
Briefpost; Bestimmungen für die Absendung schwerer Amtspackete mit selber . . . 60 49
Briefträger, beeidete, der Postverwaltungen sind pensionsfähig 211 200
Brüder Seiner Majestät, durchlauchtigste Erzherzoge; deren Equipagen sind mauthfrey . 239 222
Brunnen für Militärstallungen sind landartig herzustellen 45 37
Buchbinderey; deren Ausübung ist nur Den-

	Zahl der Verordnung	Seite
jenigen zu gestatten, die sich über die ordentliche Erlernung derselben ausweisen . .	71	60
Bücher, theologische, erhalten bey ihrem Austritte, Zöglinge des griechisch-katholischen Seminariums, welche bey ihren Pfarreyen als Inventarstücke verbleiben	150	133
— —, theologische; mit diesen werden aus theologischen Seminarien austretende Zöglinge des lateinischen Ritus betheilt	165	144
— — -Revisionsämter sind bey Einsendung der von Verlegern übergebenen Werke, an die k. k. Hofbibliothek portofrey	103	87
Bukowina; Bestimmung, in wie ferne daselbst auch Kohlen- und Erzfuhren unter die mauthbefreyten Bergfuhren gehören . . .	12	12
Bukowinaer landesfürstliche Städte; Bestimmung, welche Schankgewerbe in selben als radizirt anzusehen sind	42	35

C.

Cartel zur Auslieferung der Deserteurs, mit Bayern abgeschlossenes; für die in selben bestimmte Taglia, wird der vier und zwanzig Guldenfuß festgesetzt	14	13
Cavallerie-Stallungen; für diese sind Brunnen landartig herzustellen, und die Einwohner dürfen zum Zutragen des Wassers nicht gezwungen werden	45	37
Chrestomathie, arabische, des Professors Oberleithner, wird theologischen Anstalten als Vorlesebuch vorgeschrieben	186	162
— —, neue lateinische, für die Gymnasien .	195	170
Christliches Reservekontingent; der Rest desselben, womit ein Dominium nicht aufkommen kann, muß auf den ganzen Werbbezirk umgelegt werden	49	41

	Zahl der Verordnung	Seite
Chyrurgische Offizinen; in Orten, wo diese nicht sind, kann auch andern Personen das Rasiren als Gewerbe gestattet werden . .	159	141
Czernowitz; daselbst wird eine Lehrkanzel der Landwirthschaft errichtet	39	33

D.

Darlehen aus städtischen Ueberschuß-Geldern; hierauf haben in Bauunternehmungen begriffene Bürger den Anspruch vor Güterbesitzern .	56	47
— — aus Gemeinde-Speichergeldern; hierauf haben Güterbesitzer den Anspruch vor den in Bau begriffenen Bürgern	56	47
Dekan der juridischen Fakultät in Lemberg; hiezu ist, mit Ausnahme der wirklichen Professoren, jeder an einer inländischen Lehranstalt graduirte Doktor der Rechte wählbar . . .	66	55
Delegirung; wenn solche in schweren Polizeyübertretungen eintritt, wer die Untersuchungskosten zu tragen hat?	81	68
Deserteurs-Kartel mit Bayern; für die in diesem bestimmte Taglia, wird der vier und zwanzig Guldenfuß festgesetzt . . .	14	13
— —, im lombardisch-venezianischen Königreich gebürtige; deren Behandlung . . .	91	78
Deserzion; zu deren Verhinderung sind Ortsobrigkeiten verpflichtet, thätigst mitzuwirken .	57	47
Deutsche Provinzen; Behandlung der aus selben gebürtigen Adelichen, welche als Supplenten in lombardisch-venezianische Regimenter eintreten, und als ex propriis Gemeine übersetzt werden wollen	167	146
— — Sprache; nebst dieser ist die pohlnische Sprache an galizischen Hauptschulen zu lehren	40	33
— — Sprachlehre, kleine, wird in Schulen eingeführt	207	179

	Zahl der Verordnung	Seite
Diäten und Reisekosten der Kriminalgerichtsbeamten, werden nicht von Inquisiten getragen	10	11
— — gebühren Kreisärzten auch in Polizey-Sanitätsfällen	20	17
— — gebühren Kreiskommissären bey Subarrendirungen nicht	23	19
— — ; deren Bestimmung für adeliche Schätzmänner in Galizien	73	61
— — werden dem Sanitätspersonale auch für Kommissionen und Dienstverrichtungen in einer Entfernung von weniger als zwey Meilen passirt	173	151
— — systemmäßige, gebühren vom Tage der angewiesenen Besoldung	190	164
— — ; Bestimmungen über deren Zulagen für Beamte, Diener und Dienergehilfen der Kassen, bey schweren Geldtransporten . . .	192	167
— — gebühren Kreiskommissären für die Verifizirung der Unterthans-Schuldigkeitsinventarien nicht	205	177
— — -Gebühr für die bey Strassenbauten durch Privatkonkurrenz einschreitenden Kreiskommissäre	86	71
— — -Klasse wird für die Gymnasial-Adjunkten bestimmt.	106	89
— — -Zulagen für Beamte und Diener der Kassen bey schweren Geldtransporten . . .	246	228
Diener, untere, suspendirte, bey Aemtern; Bestimmungen über deren Alimentazion . .	176	153
— — der Kassen, deren Diätenzulagen bey schweren Geldtransporten werden bestimmt . .	246	228
— — und Dienergehilfen bey Kassen; Bestimmungen über deren Diätenzulagen bey schweren Geldtransporten	192	167
Dienerschaft bey Aemtern, stabil angestellte, kann an der Wohlthat der Gehaltsvorschüsse Antheil nehmen	16	14
Diensteid; hiezu dürfen Individuen, welche		

eine mit Kauzion verknüpfte Dienststelle erlangen, vor Erlag der Kauzion nicht zugelassen werden 123 114
Dienstjahre der Lehrgehilfen an Hauptschulen zählen zur Pensionsfähigkeit, jene an Trivialschulen nicht 175 153
Dienstkauzionen; als solche werden Akzien der österreichischen Nazionalbank nicht angenommen 52 44
Dienstkorrespondenz einzelner, von General-Quartiermeister-Staabsabtheilungen delegirter Offiziere, ist postportofrey . . . 229 213
— — — ; diese müssen Dominien jede Woche wenigstens einmal von Postämtern abholen lassen 244 226
Dienstleistung über vierzig Jahre, gibt für sich selbst Beamten noch kein besonderes Verdienst 197 171
Diensttaxen müssen von dem Tage einer neuen Gehaltsanweisung auch dann abgezogen werden, wenn schon andere Gehaltsabzüge laufen . 62 50
Dienstverrichtungen in einer Entfernung von weniger als zwey Meilen; auch hiefür werden dem Sanitätspersonale Diäten passirt . 173 151
Dienstverträge, mit Postmeistern abgeschlossene, müssen gestempelt seyn . . . 217 205
Diplome fremder Universitäten über die Doktorswürde dürfen österreichische Unterthanen nicht mehr annehmen 38 33
Doktoren, der Rechte an inländischen Lehranstalten graduirte; jeder derselben ist zum Dekan der juridischen Fakultät in Lemberg wählbar . 66 55
Doktors-Diplome fremder Universitäten dürfen österreichische Unterthanen nicht mehr annehmen 38 33
Domestikal-Beytrag ständischer; dieser muß auch von jenen Pfarrbenefiziaten eingehoben werden, die unter der Kongrua stehen . . 142 127

Dominien müssen zum Kaufpreise eines Platzes für Pfarrgebäude beytragen . . . 3 5

— — ; Behandlung der von ihnen vorschriftswidrig als portofrey bezeichneten ämtlichen Eingaben 35 27

— — sollen ihren Unterthanen den Unterricht über die Emporbringung der Pferdezucht jährlich bekannt machen 85 71

— — können wider die vom Gubernium bestimmten Lohnpreise der Sommer-Aushilfstage den Rekurs ergreifen 198 172

— — müssen ihre Dienstkorrespondenz wenigstens einmal in jeder Woche von Postämtern abholen lassen 244 226

Domkapitel, armenisches, in Lemberg; dessen Besetzung und Dotazion 180 157

Druckbewilligung; die Zensurvorschrift, daß zu deren Erlangung von allen Manuskripten zwey Exemplare vorgelegt werden müssen, wird auf den Nachdruck ausgedehnt . . . 240 223

Druckerey; die Steindruckerey kann nur an jenen Orten betrieben werden, wo neben der politischen Behörde eine landesfürstliche Polizeybehörde besteht. 242 224

E.

Eid; hiezu dürfen Individuen, welche eine mit Kauzion verknüpfte Dienststelle erlangen, vor Erlag der Kauzion nicht zugelassen werden . 123 114

Eingaben, ämtliche, welche Dominien vorschriftswidrig als portofrey bezeichnen; deren Behandlung. 35 27

Einlösungs- und Tilgungs-Deputazion, vereinigte; deren Aufhebung 127 117

— — - und Antizipazions-Scheinkasse kommt

	Zahl der Verordnung	Seite
unter die Leitung der österreichischen Nazional-bank-Direkzion, und führt den Namen einer Wiener-Währungs-Verwechslungs-Kasse	137	123
Einrichtung, innere, bei Hauptschulen; Bestimmung, von wem und in welchem Verhältniße deren Kosten zu tragen sind . . .	17	15
Einwohner der Ortschaften dürfen zum Zutragen des Wassers für Kavalleriepferde nicht gezwungen werden	45	37
Elbe-Schiffahrts-Akte wird bekannt gemacht .	113	93
Emolumente; auch die in partem salarii bezogenen vertarirten, nicht onerosen, kommen bei Konduktquartalen in Anschlag . . .	139	125
— — in partem salarii vertarirte, dürfen bei Bemessung der Alimentazionsbeträge für suspendirte Beamte nicht in Anschlag gebracht werden	157	139
Empfangs-bestätigungen von des Schreibens unkündigen Personen bedürfen der Unterfertigung zweier Zeugen	212	200
Entgeltliche Privatkorrepetizionen dürfen Professoren der Fakultäts-Studien nicht geben .	53	44
— — — werden Gymnasial-, Normal- und Triviallehrern unter besonderen Bedingungen gestattet	53	44
Entlassene Beamte; Bestimmung des Tages, mit welchem deren Gehalte aufhören . .	145	129
— — Militär-Individuen sind zu belehren, daß sie den Civilbehörden Gehorsam und die allgemeinen Lasten zu tragen, schuldig sind .	179	155
Equipagen der durchlauchtigsten Erzherzoge Brüder Seiner Majestät sind mauthfrei .	239	222
Erbrochene Briefe dürfen von Addressaten nicht mehr den Postämtern zurückgegeben werden	153	137

	Zahl der Verordnung	Seite
Erbsteuer; derselben unterliegt das Armendrittel von Verlassenschaften eines Seelsorgers auch dann nicht, wenn es dessen Verwandte beziehen	8	9
— —; zur Ueberschätzung der Verlassenschaften, Behufs deren Bemessung sind stäts die Interessenten vorzuladen	183	160
— — = Aequivalent hat die galizische Geistlichkeit in Konv. Münze zu bezahlen . .	124	115
— — = Patent; Bestimmung, wer in Beziehung auf selbes unter dem Ausdrucke »unterthäniges Bauernvolk« zu verstehen sey	177	154
Erdbeschreibung; siehe Geographie.		
Erwerbsteuer; bei deren Abschreibung wegen Gewerbsanheimsagung muß der künftige Nahrungsweg angewiesen werden . . .	76	63
— —; dieser unterliegen Privatgeschäftsführungen	201	173
Erzfuhren; in wie ferne in der Bukowina unter die mauthbefreiten Bergfuhren gehören .	12	12
Erzherzoge, durchlauchtigste Brüder Seiner Majestät; deren Equipagen sind mauthfrei .	239	222
Erziehungs-Beiträge für Waisen jener Beamten, rücksichtlich deren Anstellung der 15. Oktober 1792 entscheidend wirkt; dießfällige Bestimmungen	152	134
Estaffeten; Bestimmung der Aufgabs- und Zustellungsgebühren für Private . . .	112	92
Exekuzion, militarische; Zusätze zu den Vorschriften rücksichtlich der Zahl der verwendeten Mannschaft	158	140
Exekuzions-Ueberschußgelder; deren Behandlung	99	84
Exkursionen der Verweser solcher Pfründen, bey denen keine Inventarialpferde bestehen, werden aus dem Religionsfonde entschädigt, .	215	203
Exreligiosen; deren Pensionen werden am		

ersten jeden Monats bezahlt, ohne daß die Verlassenschaft etwas davon zurückersetzen müßte . 103 143

F.

Fabriken, ärarische, dürfen Quecksilber-Präparate zum Verkaufe in das Ausland erzeugen . 13 13
Fahren, schnelles, wird in Lemberg untersagt . 209 199
Fakultäts-Studien-Professoren dürfen keine entgeltlichen Privatkorrepetizionen geben . 53 44
Feuerwach-Beitrag; auf diesen erstrecken sich die Freijahre für neu erbaute oder verbesserte Häuser in Lemberg 78 64
Filial-Apotheken dürfen nur im Nothfalle gestattet werden 30 24
— — -Kirchen aufgehobene; Bestimmung, wem deren Vermögen gehöre 43 35
Finanz-Patent; die Paragraphe 9 und 12 desselben vom Jahre 1811 wegen Rückzahlung der in schwerer Münze in älteren Zeiten dargeliehenen Kapitalien sind durch jenes vom Jahre 1816 nicht aufgehoben 69 59
Findlinge; Vorsichten, damit deren Pflegemütter nicht mit der Luftseuche von selben angesteckt werden 220 207
Fondsgüter; deren Pächtern wird die Entrichtung der Steuern nicht mehr auferlegt . . 104 88
Frachtstücke, unkartirte; deren Versendung auf dem Postwagen wird mit Strafe bedroht . 50 42
Freidhöfe; siehe Leichenhöfe.
Freijahre, für neu erbaute oder verbesserte Häuser in Lemberg; erstrecken sich auch auf den Nacht-, Feuerwach- und Beleuchtungsbeitrag . 78 64
Fremde können nur ausnahmsweise mit Bewilligung der Hofstellen in österreichische Staatsdienste aufgenommen werden . . . 181 158

	Zahl der Verordnung	Seite
Frint, Probst; Leonhard's Auszug aus dessen größeren Religionshandbuche wird als allgemeines Lehrbuch für die Philosophie vorgeschrieben	100	85
Frohnen; die Verwandlung eines Zug- in zwey Handrobothtage ist in dem Falle gesetzmäßig, wenn der Frohnpflichtige aus eigener Schuld sein Zugvieh verlor	107	89
— — ; nachträgliche Vorschrift für deren Preisbestimmung bei Verfassung der Pfarrinventarien	189	163
Fuhren, mit Kohlen oder Erz beladene, in wie ferne in der Bukowina unter die mauthbefreiten Bergfuhren gehören	12	12

G.

Galizische barmherzige Schwestern-Institutsangelegenheiten unterliegen den allgemeinen Tax- und Stempelvorschriften	125	116
— — Geistlichkeit hat das Erbsteuer-Aequivalent in Konvenzions-Münze zu bezahlen . . .	124	115
— — Güter, landtäfliche; Juden, welche solche vor dem Kreisschreiben vom Jahre 1793 erwarben, dürfen sie auf ihre Nachkommen übertragen	28	23
— — Hauptschulen; an diesen ist die pohlnische nebst der deutschen Sprache zu lehren . . .	40	33
— — Schätzmänner, adeliche; denselben werden vier Postpferde und drey Gulden an Diäten zugestanden	73	61
— — Strassenbaubeamten, vor der stabilen Organisirung des Strassenwesens bey demselben dienende; deren Behandlung rücksichtlich ihrer Pensionirung	61	50
— — Zöglinge, theologische; deren Vermehrung im Wiener Konvikte	27	22
— — — werden in das Wiener Konvikt auch		

mit der zweyten Klasse aus der Mathematik aufgenommenen, wenn sie die Vorzugsklasse aus der Religion und Philosophie haben . 34 27
Gebäude, pfarrliche; zum Kaufpreise eines Platzes für selbe, muß das Dominium, der Patron und die Gemeinde beitragen . . 3 5
Geburtstag muß in Taufmatrikeln und Taufscheinen verläßlich angegeben werden . . 92 79
Gefälls-Aufsichts-Individuen, suspendirte; Bestimmungen über deren Alimentazion . . 176 153
— — -Uebertretungen; hiebei entschuldigt der Mangel des bösen Vorsatzes nicht . . 97 83
Gehalt, höherer, worin ein Beamter durch eine Erledigung in derselben Diensteskathegorie vorrückt, läuft vom Tage der Einstellung desselben, wird aber erst nach Wiederbesetzung der erledigten Stelle angewiesen 194 169
Gehalte verstorbener, pensionirter, jubilirter und entlassener Beamten; Bestimmung des Tages, mit welchem sie aufhören . . 145 129
— — der Kooperatoren werden mit Ende des Monats bezahlt 231 215
Gehalts-Vorschüsse können der bei Aemtern stabil angestellten Dienerschaft erfolgt werden . 16 14
— — -Zulagen, persönliche, der Beamten müssen nach dem Maße des Einrückens in höheren Gehalt eingezogen werden 203 175
Gehilfen an Hauptschulen; deren Dienstjahre zählen zur Pensionsfähigkeit, jener in Trivialschulen nicht 175 153
Geistliche; deren Uebertritt vom lateinischen zum griechisch-unirten Ritus ist verbothen . 132 120
— —; die Kurat-Geistlichkeit muß die durch das neue Provisorium bestimmte Grundsteuer entrichten, wenn sie gegen früher geringer aus-

Zahl der Verordnung — Seite

fällt, wenn auch dadurch die Kongrua geschmälert würde 218 206

Geistliche; darmherzige Schwestern-Institutsangelegenheiten in Galizien unterliegen den allgemeinen Tax- und Stempelvorschriften . 125 116

— — Kirchen; Bestimmung, wem das Vermögen aufgehobener Filialkirchen, und wem der Verkaufspreis alter Kirchen, an deren Stelle neue erbaut werden, gehöre . . . 43 35

— — Kirchen, Klöster und Stifte; Erneuerung der Vorschrift wegen Aufnahme der Inventarien von selben 75 62

— — Kongregazion der Redemptoristen wird in der österreichischen Monarchie wieder hergestellt 59 49

— — Kooperatoren, welche aus den Einkünften der Pfründen erhalten werden; für diese müssen 200 Gulden Konv. Münze in Abzug gebracht werden 202 174

— — Pensionen der Exreligiosen werden am ersten jeden Monats bezahlt, ohne daß die Verlassenschaft etwas zurückersetzen müßte . . 164 143

— — Pfarrbenefiziaten; auch von jenen muß der ständische Domestikalbeitrag eingehoben werden, die unter der Kongrua stehen . . 142 127

— — Pfarrgebäude; zum Kaufspreise eines Platzes für selbe, muß das Dominium, der Patron und die Gemeinde beitragen . . 3 5

— — Pfarren, welche zu aufgehobenen Stiften gehörten; Bestimmung, wem das Patronatsrecht auf selbe zustehe 149 132

— — — ; Bedingungen, unter welchen diesen Kooperatoren aus den Pfarrerträgnissen oder aus dem Religionsfonde gestattet werden . 221 208

— — Pfarrinventarien; Grundsätze für deren Aufnahme 88 73

— — — ; nachträgliche Vorschrift für die

Preisbestimmung der Frohnen bei deren Verfassung 189 163
Geistliche Pfarrinventarien; Behandlung der bei deren Verfassung vorkommenden öden oder unbesetzten Unterthansgründe . . . 232 215
— — Pfarrmatrikelauszüge, das Militär betreffende, müssen jährlich bis Ende Dezember an das Feldsuperiorat eingesendet werden . . 94 82
— — Pfarrtemporalien; Amtshandlungen über diejenigen, bei denen Kreiskommissaren keine Diäten gebühren 230 214
— — Pfründen, bei welchen keine Inventarial-Pferde bestehen; deren Verweser werden für Exkursionen aus dem Religionsfond entschädigt 215 203
— — Priester, griechisch katholische, als Religions-Lehrer an öffentlichen Anstalten angestellte; auf deren Wittwen und Waisen haben Pensionsvorschriften gesetzliche Anwendung . . 141 126
— — —, welche die theologischen Studien in Ungarn vollendet haben, müssen vor ihrer Verwendung zur Seelsorge in außerungarischen Provinzen einer Prüfung über die kirchliche Verfassung unterzogen werden . . . 222 209
— — Seelsorger; das Armendrittel, von deren Verlassenschaft unterliegt auch dann der Erbsteuer nicht, wenn es deren Verwandte beziehen 8 9
— — —; deren Kongruen, Zuschüsse zu denselben und Gehalte der Kooperatoren werden mit Ende des Monats bezahlt . . . 231 215
— — Seminarien, theologische; Bewilligungen zur Aufnahme armer Zöglinge und die Verleihung der Tischtitel aus dem Religionsfond sind tax- und stempelfrey, nicht aber die Verleihung der Tischtitel von Privaten . . . 178 155
— — Stifte und Klöster werden zur Errichtung

	Zahl der Verordnung	Seite
von Seminarien und Konvikten für die studierende Jugend aufgefordert	69	83
Geistliche, Stifte; von diesen geschlossene Verträge bleiben für den Religionsfond verbindlich, wenn er in deren Verwaltung tritt . .	119	112
— — Zöglinge des griechisch-katholischen theologischen Seminarium erhalten bei ihrem Austritte theologische Bücher, welche bey ihren Pfarren als Inventarstücke verbleiben . . .	150	133
— — —, theologische des lateinischen Ritus, werden bei ihrem Austritte aus den Seminarien mit theologischen Büchern betheilt . .	165	144
Geistlicher Kuratklerus auf neuen Pfarreyen und Lokalkaplaneyen; dessen Unterhalts-Verbesserung	6	6
Geistliches Domkapitel, armenisches; dessen Besetzung und Dotazion	180	157
Geistlichkeit, galizische, hat das Erbsteuer-Aequivalent in Konv. Münze zu bezahlen .	124	115
Geld oder Geldeswerth; Behandlung der hiemit beschwerten Packete, die an solche Orte addressirt sind, wohin der Postwagen nicht geht	72	61
Geldtransporte; Bestimmungen über Diäten für Beamte, Diener und Dienergehilfen bei schweren Geldtransporten . . .	192	167
— —, schwere; hiebey werden die Diäten-Zulagen für Kassabeamten und Diener bestimmt .	246	228
Geleitzoll; hievon sind zur Zeugenschaft bei strafgerichtlichen Verhandlungen aus dem Königreiche Polen berufene Juden befreit . .	213	201
Gemeinden, den Pfarreien zugetheilte; auch jene haben zur Unterstützung der Schullehrer-Wittwen beizutragen, die nicht eingeschult sind	2	4
— — müssen zum Kaufpreise eines Platzes für Pfarrgebäude beitragen	3	5
— — sollen bei einer Baukonkurrenz durch un-		

	Zahl der Verordnung	Seite
tergeordnete Behörden nicht zu einer kostspieligeren Leistungsart verhalten werden, als erforderlich ist	54	45
Gemeinden dürfen nicht mehr Abschriften von Stockinventarien hinausgegeben werden, wohl aber von verifizirten Inventarien . .	116	110
— — können wider die vom Gubernium bestimmten Lohnpreise der Sommeraushilfstäge den Rekurs ergreifen	198	172
Gemeindspeicher-Gelder auf Darlehen; aus diesen haben Güterbesitzer den Anspruch vor den in Bauunternehmungen begriffenen Bürgern .	56	47
General-Quartiermeister-Staabs-Abtheilungen; die Dienstkorrespondenz einzelner hievon detachirter Offiziere ist postportofrey . .	229	213
Geographie; der ersten Gymnasialklasse wird ein neuer Grundriß der Erdbeschreibung vorgeschrieben	111	92
— — ; Einführung eines neuen Lehrbuches derselben I. und II. Theil für die vierte Klasse der Hauptschulen	144	128
— — neueste; von dieser wird ein Lehrbuch für die zweyte Klasse der Gymnasien herausgegeben	161	142
— — ; hievon wird ein neues Lehrbuch für die dritte Grammatikalklasse eingeführt . .	187	162
— — , neue, III. Theil für die vierte Grammatikalklasse der Gymnasien	210	200
— — deren neues Lehrbuch IV. Theil für Gymnasien	241	224
Gerichtlich gepfändetes Vermögen; wie sich bei Einbringung der Steuerrückstände rücksichtlich desselben zu benehmen sey . . .	196	170
Gerichtliche Schätzungen; deren Richtigkeit und die nothwendigen persönlichen und Vermögens-Eigenschaften der Schätzmänner werden eingeschärft	223	209

	Zahl der Verordnung	Seite
Gerichts-Taxen; Bestimmung, wenn zu deren Berechnung eine Verlassenschaftsabhandlung als anhängig gemacht anzusehen sey . . .	90	77
Getreid-Handel wird Juden wieder erlaubt .	36	28
Gewerbs-Anheimsagung; bei dießfalls angesuchter Abschreibung der Erwerbsteuer muß der künftige Nahrungsweg nachgewiesen werden .	76	63
— — -Sache; Bestimmung, welche Schankgewerbe in den bukowiner landesfürstlichen Städten als radizirt anzusehen sind . . .	42	35
— — — ; Bestimmung, in wie ferne Tapezierer, Trödler und Lakierer in Lemberg auch mit Tischlerwaaren handeln dürfen . .	7	8
— — — ; Verkehrsrecht der galizischen Landtischler mit ihren Erzeugnissen . . .	7	8
— — — ; die Ausübung der Buchbinderey ist nur denjenigen zu gestatten, die sich über die ordentliche Erlernung derselben ausweisen .	71	60
— — — ; wo keine chirurgischen Offizinen sind, kann auch andern Personen das Rasiren als Gewerbe gestattet werden . . .	159	141
Gläubiger des italienischen Monte, deren Befriedigung die dabei betheilten Mächte übernehmen; dießfällige Ausweise	104	86
Gnadengaben zur Ergänzung der Heiraths-kauzions-Interessen, verlieren Offizierswittwen bei der Wiederverehelignng ohne Reservazion und Abfertigung	245	227
Gränze, polnisch-russische; an dieser paßlos ergriffene österreichische Unterthanen sind, wenn sie auch eine Ansiedlung im jenseitigen Gebiethe einwenden, zurückzuweisen . . .	200	173
Gränzkämmerer sind in Aerarial-Taxsachen von dem Postwagenporto frei . . .	133	121
Gränzsäulen; wegen Aufsicht über die Erhaltung derselben werden die Vorschriften erneuert	79	64

	Zahl der Verordnung	Seite
Grammatik, neue lateinische, wird für die dritte und vierte Klasse der Gymnasien vorgeschrieben	108	90
— —, neue griechische, II. Abtheilung, wird den Humanitätsklassen der Gymnasien vorgeschrieben	114	109
— —, neue lateinische, für die erste Klasse der Gymnasien	154	138
Griechisch-katholische Priester, als Religionslehrer an öffentlichen Anstalten angestellte; auf deren Wittwen und Waisen haben Pensionsvorschriften gesetzliche Anwendung . .	141	126
— — -katholisches Seminarium theologisches; dessen Zöglinge erhalten bei ihrem Austritte theologische Bücher, welche bei ihren Pfarreien als Inventarstücke verbleiben . . .	150	133
— — -unirten Ritus; der Uebertritt vom lateinischen Ritus zu diesem ist verbothen . .	132	120
Griechische Grammatik, neue, II. Abtheilung, wird den Humanitätsklassen der Gymnasien vorgeschrieben	114	109
Griechisches Lehrbuch, neues, II. Theil, für die Humanitätsklassen der Gymnasien . .	169	148
Großer Bann gegen die Beeinträchtigung der Judengefälle; muß in Gegenwart der Ortsobrigkeit kund gemacht werden	236	220
Gründe der Unterthanen, öde oder unbesetzte, welche bei Verfassung der Pfarrinventarien vorkommen; deren Behandlung . . .	232	215
Grundeigenthümer; Erläuterung des Hofdekrets vom Jahre 1816 wegen des Vorzugsrechtes auf die Jurisdikzionuasübung, welches jenen vor den Advitalitätsbesitzern zukömmt .	243	226
Grundriß, neuer der Erdbeschreibung, wird der ersten Klasse der Gymnasien vorgeschrieben .	111	92
Grundsteuer, durch das neue Provisorium bestimmte; muß die Kurat-Geistlichkeit entrichten, wenn sie gegen früher geringer ausfällt, wenn auch dadurch die Kongrua geschmälert würde .	218	206

	Zahl der Verordnung	Seite
Grundstücke, unterthänige; Bestimmungen für deren Zerstückung	65	54
Güter, landtäfliche; Juden in Galizien, welche solche vor dem Kreisschreiben vom Jahre 1793 erwarben, dürfen selbe auf ihre Nachkommen übertragen	28	23
— — des Staats und der Fonds; deren Pächtern wird die Entrichtung der Steuern nicht mehr auferlegt	104	88
— — =Besitzer haben auf Darlehen aus Gemeindspeichergeldern den Anspruch vor den in Bauunternehmungen begriffenen Bürgern .	56	47
— — =Trennungen, in wie ferne gestattet werden dürfen	228	213
Gymnasial=Adjunkten; für diese wird die zehnte Diätenklasse bestimmt . . .	106	89
— — =Klasse erste derselben wird ein neuer Grundriß der Erdbeschreibung vorgeschrieben .	111	92
— — =Lehrern werden entgeltliche Privatkorrepetizionen unter besonderen Bedingungen gestattet	53	44
— — =Schulbücher; Vorschrift für deren Verschleiß	63	51
Gymnasien, katholische; an diesen dürfen nur katholische Lehrer angestellt werden . .	25	21
— — ; für die dritte und vierte Klasse wird eine neue lateinische Grammatik vorgeschrieben .	108	90
— — ; neue griechische Grammatik II. Abtheilung für deren Humanitätsklassen . .	114	109
— — ; für deren Grammatikalklassen wird ein neues Lehrbuch der römischen Alterthümer eingeführt und der methodische Vortrag desselben vorgeschrieben	129	119
— — ; für deren erste Klasse wird eine neue lateinische Grammatik herausgegeben . .	154	138
— — ; für deren zweite Klasse wird ein Lehrbuch der neuesten Geographie eingeführt .	161	142

	Zahl der Verordnung	Seite
Gymnasien; für die Humanitätsklassen wird der II. Theil des neuen griechischen Lehrbuches hinausgegeben	169	148
— — ; für deren dritte Grammatikalklasse wird ein neues Lehrbuch der Geographie II. Theil eingeführt	187	162
— — ; für deren zweite Grammatikalklasse wird ein neues Lehrbuch der Staatengeschichte I. Theil hinausgegeben	188	163
— — ; bei selben wird eine neue lateinische Chrestomathie I. Theil eingeführt . .	195	173
— — katholische; an diesen sind Akatholiken auch von provisorischen Anstellungen ausgeschlossen .	199	172
— — ; für deren vierte Grammatikalklasse wird ein neues Lehrbuch der Geographie III. Theil vorgeschrieben	210	200
— — ; für diese wird ein neues Lehrbuch der Staatengeschichte II. und III. Theil hinausgegeben	214	203
— — ; für diese wird ein neues Lehrbuch der Staatengeschichte IV. Theil und der neuesten Geographie IV. Theil eingeführt . . .	241	224

H.

Handel mit Getreid, wird Juden wieder erlaubt	36	28
— — mit ledernen Stiefeln und Schuhen an Ort und Stelle, ist Lemberger Handelsleuten ohne generelles Befugniß nicht gestattet, wohl aber der Kommissions- und Spedizionshandel .	121	113
— — -Sache; Vorschrift für den Hausirhandel der Tyroler in den übrigen Provinzen . .	1	3
— — — ; Bestimmungen, in wie ferne Tapezirer, Trödler und Lakierer in Lemberg auch mit Tischlerwaaren handeln dürfen, und über das Verkehrsrecht der galizischen Landtischler .	7	8

	Zahl der Verordnung	Seite
Handlungen und Niederlagen mit Meubeln, werden gestattet	21	17
Handroboth; die Verwandlung eines Zug- in zwey Handrobothtage, ist in dem Falle gesetzmäßig, wenn der Frohnpflichtige sein Zugvieh aus eigener Schuld verlor	107	89
Handstipendien; deren Errichtung für Kandidaten der Theologie des griechisch-nichtunirten Ritus	83	69
Häuser, neuerbaute oder verbesserte, in Lemberg; die diesfalls bewilligten Steuer-Freyjahre, erstrecken sich auf den Nacht-, Feuerwach- und Beleuchtungsbeytrag	78	64
Haupt-Normalschulen; für diese werden Zeichnungsprämien bewilliget	102	86
— — -Schulen; Bestimmung, von wem, und in welchem Verhältniße die Kosten der inneren Einrichtung bey selben zu tragen sind . .	17	15
— — — galizische; an diesen ist die pohlnische nebst der deutschen Sprache zu lehren .	40	33
— — — ; für die vierte Klasse derselben, wird ein neues Lehrbuch der Geographie I. und II. Theil, eingeführt	144	128
— — -Schullehrer-Gehilfen; deren Dienstjahre zählen zur Pensionsfähigkeit . . .	175	153
Hausirhandel der Tyroler in den übrigen Provinzen; diesfällige Vorschrift als Nachtrag zu dem Hausir-Patente	1	3
Haussperre beym Pestverdachte; kann die Militärbehörde selbst verfügen; die Auflassung derselben, hat jedoch unter Mitwirkung der politischen Behörde zu geschehen.	48	38
Heiraths-Kauzions-Interessen; Offizierswittwen, welche zu deren Ergänzung eine Gnadengabe beziehen, verlieren diese bey der Wiederverehelichung ohne Reservazion und Abfertigung	245	227

Hofstellen; zu deren Entscheidungen vorgelegt werdende Abschriften von Urkunden müssen von Behörden beglaubigt seyn 82 69

J.

Indigenat; Bestimmung der Taxen für dessen Verleihung 120 112
Inländische Behörden; deren Korrespondenz mit dem Ausland 18 16
Inquisiten dürfen die Diäten und Reisekosten der Kriminalgerichts-Beamten nicht tragen . 10 11
— — bei Kriminalgerichten dürfen in der Verpflegung wenigstens nicht härter behandelt werden, als die zur geringsten Strafe verurtheilten Sträflinge 67 56
Instrukzion über den methodischen Vortrag des neuen Lehrbuches der römischen Alterthümer in den Grammatikalklassen der Gymnasien 129 119
Institut, politechnisches, in Wien; in diesem werden vier Stipendien zu 200 Gulden Konv. Münze errichtet. 248 229
Interessen; siehe Zinsen.
— — -Quittungen von Kapitalien, welche Armen-, Taubstummen- und Blinden-Instituten dann Waisenhäusern gehören, sind stempelfrey 126 116
— — von Heirathskauzionen; Offizierswittwen, welche zu deren Ergänzung eine Gnadengabe beziehen, verlieren diese bei der Wiederverehelichung ohne Reservazion und Abfertigung . 245 227
Invaliden des Patental- und Reservazionsstandes verstorbene; deren Urkunden und Todtenscheine müssen dem Generalkommando eingesendet werden 105 88
Inventarial-Schuldigkeiten, unterthänige; für deren Verifizirung gebühren Kreiskommissären keine Diäten 205 177

Inventarien; Erneuerung der Vorschrift wegen deren Aufnahme von Kirchen, Klöstern und Stiften 75 62
— — verifizirte; von diesen dürfen Gemeinden Abschriften hinausgegeben werden, nicht aber von Stockinventarien 116 110
— — der Pfarreyen; nachträgliche Vorschrift für die Preisbestimmung der Frohnen bey deren Verfassung 189 163
— — —; Behandlung der bey deren Verfassung vorkommenden öden oder unbesetzten Unterthansgründen 232 215
Irrenanstalt in Lemberg; wenn Wahnsinnige nicht durch die Personal-Instanz dahin abgegeben werden, muß die Anzeige an die Landesstelle erstattet werden. 224 210
Italienische Weine; Bestimmung, welche zum Behufe der Verzollung als edle anzusehen sind 84 70
Italienischer Monte; Ausweise über dessen Schuldbeträge und Gläubiger; deren Befriedigung die dabey betheilten Mächte übernehmen 101 86
Jubilirte Beamte; Bestimmung des Tages, mit welchen deren Gehalte aufhören . . 145 129
Juden, welche vor dem Kreisschreiben vom Jahre 1793 landtäfliche Güter in Galizien erwarben, dürfen solche auf ihre Nachkommen übertragen 28 23
— — wird der Getreidhandel wieder erlaubt . 36 28
— —; Bedingungen zu deren Uebersiedlung nach Lemberg 37 28
— —, aus dem Königreiche Pohlen zur Zeugenschaft bey strafgerichtlichen Verhandlungen berufene, sind vom Geleitzolle befreyt . . 213 201
— — können zu Pachtungen der Mauthen auch in der Nähe von Salzkokturen zugelassen werden 219 207
— — dürfen zu keiner Arbeit im Innern bereits ausgeweihter katholischer Kirchen zugelassen werden 250 233

	Zahl der Verordnung	Seite
Juden-Gefälle; der große Bann gegen deren Beeinträchtigung muß in Gegenwart der Ortsobrigkeit kund gemacht werden . . .	236	220
Jüdische Begräbnißstätte; Bewilligungen zu deren Errichtung, sind taxfrey . . .	32	26
Jugend studierende; für diese werden Stifte und Klöster, zur Errichtung von Seminarien und Konvikten aufgefordert	96	83
Juridische Fakultät in Lemberg; zum Dekan derselben ist, mit Ausnahme der wirklichen Professoren, jeder an einer inländischen Lehranstalt graduirte Doktor der Rechte wählbar . .	66	55
Jurisdikzions-Ausübung; Erläuterung des Hofdekrets vom Jahre 1816, wegen des Vorzugsrechtes, welches Grundeigenthümern vor Additalitätsbesitzern zukömmt . . .	243	226
K.		
Kandidaten der Theologie des griechisch-nichtunirten Ritus; für diese werden Handstipendien errichtet	83	69
— — zu Schulämtern; für selbe wird Peitl's Methodenbuch vorgeschrieben . . .	204	175
Kapitalien; in älteren Zeiten in schwerer Münze dargeliehene; wegen deren Rückzahlung sind die Paragraphe 9 und 12 des Finanzpatents vom Jahre 1811, durch jenes vom Jahre 1816 nicht aufgehoben	69	59
— —, welche Armen-, Taubstummen- und Blinden-Instituten dann Waisenhäusern gehören; diesfällige Interessen-Quittungen sind stempelfrey	126	116
Karenz- und Charakters-Taxen; Bestimmung der Fälle, in welchen Militäroffiziere bey ihrem Uebertritte in Zivildienste, dieselben zu zahlen haben	182	158
Kartel zur Auslieferung der Deserteurs; siehe Cartel.		

	Zahl der Verordnung	Seite
Kassa-Beamte, Diener und Dienergehilfen; Bestimmungen über deren Diätenzulagen bei schweren Geldtransporten	192	167
	246	228
— — Sache; die Einlösungs- und Antizipazionsscheinkasse kommt unter die Leitung der österreichischen Nazionalbank-Direkzion, und führt den Namen einer Wiener-Währungs-Verwechslugskassa . . .	132	123
Kassen; die Korrespondenz der Nazionalbank mit ihren Verwechslungskassen, ist portofrey .	135	122
Katholische Gymnasien; an diesen dürfen nur katholische Lehrer angestellt werden . . .	25	21
— — Lehranstalten; an diesen sind Akatholiken auch von provisorischen Anstellungen ausgeschlossen	199	172
— — Kirchen bereits ausgeweihte; im Innern derselben dürfen Juden zu keiner Arbeit zugelassen werden	250	233
Katastral-Schätzungs-Gegenstände amtliche. sind, postportofrey . . .	227	212
Kaufpreise für Plätze zu Pfarrgebäuden; hiezu müssen Dominien, Patronen und Gemeinden beytragen	3	5
Kauzion; hiezu können Obligazionen der älteren traktatmäßig anerkannten, in der Verlosung begriffenen österreichischen Staatsschuld verwendet werden	5	6
— —; vor deren Erlag dürfen Individuen, welche eine mit Kauzion verknüpfte Dienststelle erlangen, zum Diensteid nicht zugelassen werden	123	114
Kauzionen; als solche werden Akzien der österreichischen Nazionalbank nicht angenommen .	52	44
Kavallerie; siehe Cavallerie.		
Kinder der Beamten, ganz verwaiste; denselben gebührt der Genuß der halben mütterlichen Pension, so lange, als noch eines von ihnen unter dem Normalalter ist	22	19

	Zahl der Verordnung	Seite
Kinder vom Militär; wie rücksichtlich derselben die Matrikelausweise zu verfassen sind . .	80	76
Kirchen; Bestimmung, wem das Vermögen aufgehobener Filialkirchen gehöre . . .	43	35
— —, alte, an deren Stelle neue gebauet werden; Bestimmung, wem deren Verkaufspreis gehöre	43	35
— —; wegen Aufnahme der Inventarien, von selben wird die Vorschrift erneuert . .	75	62
— —; bey selben sollen Leichenhöfe nicht bestehen	191	165
— —, katholische, bereits ausgeweihte; im Innern derselben dürfen Juden zu keiner Arbeit zugelassen werden	250	233
Kirchliche Verfassung; hierüber müssen jene Priester vor ihrer Verwendung zur Seelsorge in außerungarischen Provinzen einer Prüfung unterzogen werden, welche die theologischen Studien in Ungarn vollendet haben . .	222	209
Klagen über Abstiftungen sind nicht an die Obrigkeit zurückzuweisen, sondern von Kreisämtern in erster Instanz zu behandeln . .	140	126
Klodnitzer Kanal, von Kosel bis Gleiwitz; preußisches Regulativ der Schifffahrts-, Platz- und Niederlagsgelder auf selben . . .	68	56
Klöster; wegen Aufnahme der Inventarien wird die Vorschrift ertheilt.	75	62
— — und Stifte, werden zur Errichtung von Seminarien und Konvikten für die studierende Jugend aufgefordert	96	83
Knechte (Struschen), bey Stellen gegen Taglohn aufgenommene; deren Lohnquittungen sind stempelfrey	128	118
Körperliche Züchtigung; derselben unterliegen Bauernwirthe in schweren Polizey-Uebertretungsfällen nicht	15	14
Kohlenfuhren; in wie ferne in der Bukowina unter die mautbefreyten Bergfuhren gehören.	12	12

Kolomeaer Kreis; in selben zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit aufgestellte Wachposten, erhalten ihre Servicegebühren von Gemeinden 155 138
Kommissionen, in einer Entfernung von weniger als zwey Meilen; auch hiefür werden dem Sanitätspersonale Diäten paßirt . . . 173 151
Kommissions-Handel, mit ledernen Stiefeln und Schuhen, ist Lemberger Handelsleuten ohne generelles Befugniß gestattet, nicht aber der Handel an Ort und Stelle 121 113
— — -Kosten in schweren Polizeyübertretungen; siehe Untersuchungskosten.
Konduktquartal; hiebey kommen auch die in partem salarii bezogenen, vertaxirten nicht onerosen Emolumente in Anschlag . . 139 125
— — ; Bestimmung des Anspruches der Beamtenwittwen auf selbes 174 152
Kongregazion der Redemptoristen, wird in der österreichischen Monarchie wieder hergestellt 59 49
Kongruen der Seelsorger und Zuschüsse zu denselben, werden mit Ende des Monats bezahlt. 231 215
Konvikt in Wien; Vermehrung der theologischen Zöglinge Galiziens in selben . . 27 22
— — — ; in dieses werden theologische Zöglinge Galiziens, auch mit der zweyten Klasse aus der Mathemathik aufgenommen, wenn sie die Vorzugsklasse aus der Religion und Philosophie haben 34 27
— — — ; Bestimmung des Unterhaltes für die aus selben austretenden theologischen Zöglinge des griechisch-nichtunirten Ritus, bis zu ihrer Anstellung 110 91
Konvikte; zu deren Errichtung für die studierende Jugend, werden Stifte und Klöster aufgefordert 96 83
Konstitut, mit Schüblingen aufgenommenes;

	Zahl der Verordnung	Seite
hievon muß Schubpässen stets eine Abschrift beigelegt werden	160	141
Konzeptspraktikanten; deren Befähigungs-Dekrete über die politische Prüfung unterliegen dem Stempel von 15 Kreuzer . . .	131	120
Kooperatoren, welche aus den Einkünften der Pfründen erhalten werden; für diese müssen zweihundert Gulden Konv. Münze in Abzug gebracht werden	202	174
— — ; Bedingungen, unter welchen diese Pfarrern aus den Pfarrerträgnissen oder aus dem Religionsfonde gestattet werden . . .	221	208
— — , geistliche; deren Gehalte werden mit Ende des Monats bezahlt	231	215
Korrepetizionen, entgeltliche, zu geben ist Professoren der Fakultäts-Studien verbothen .	53	44
— — — , werden Gymnasial-, Normal- und Triviallehrern unter besonderen Bedingungen gestattet	53	44
Korrespondenz der inländischen Behörde mit dem Auslande	18	16
— — der Aerarial-Mauthpächter mit Behörden; diesfalls sind erstere portopflichtig. . .	134	121
— — , zwischen der Nazionalbank und ihren Verwechslungskassen, ist portofrey . .	135	122
— — , mit nicht landesfürstlichen Behörden in Kriminal-Angelegenheiten oder schweren Polizeyübertretungen; hiebey muß der Gegenstand zur Bewirkung der Postporto-Freyheit, auf der Addresse bezeichnet werden	146	130
— — , in Dienstsachen einzelner von General-Quartiermeisterstaabs-Abtheilungen detachirter Offiziere, ist postportofrey	229	213
— — — , müssen Dominien wenigstens einmal in der Woche, von den Postämtern abholen lassen	244	226

18

	Zahl der Verordnung	Seite
Krankenhaus, allgemeines, in Lemberg; dessen Verpflegsgebühren werden für auswärtige und einheimische Kranke gleichgestellt . . .	138	125
Krankenwärter, eigene bezahlte, dürfen zur Wartung kranker Unterthanen nur in dringendsten Fällen aufgestellt werden . .	148	131
Kreditsache; Obligazionen der älteren österreichischen Staatsschuld, können zu Kauzionen verwendet werden	6	5
— —; Modalitäten für die Um- und Zusammenschreibung verloster Obligazionen . .	41	34
— —; Bestimmungen für die Erhebung der Zinsen, von jenen in Papiergeld verzinslichen Obligazionen, welche bey der österreichischen Nazionalbank für erhaltene Darlehen deponirt sind	55	46
— —; die Umschreibung auf fernere Verzinsung der für Westgalizien und den Zamoscer Kreis Ostgaliziens ausgestellten Kriegsdarlehns- und Natural-Lieferungs-Obligazionen, wird eingestellt	109	90
— —; Aufhebung der vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputazion	127	117
Kreisämter; von diesen sind Klagen über Abstiftungen der Unterthanen, in erster Instanz zu behandeln	140	126
— —; deren Amtshandlung, wenn Militär-Subarrendatoren gegen die Müller Klage führen	151	133
Kreisärzten gebühren auch in Polizey-Sanitätsfällen, Diäten	20	17
Kreiskommissäre, bey Strassenbauten durch Privatkonkurrenz einschreitende; deren Diäten-Gebühr	86	71
— —; denselben gebühren bey Subarrendirungs-Verhandlungen keine Diäten, in besonderen Fällen erhalten sie Remunerazionen . . .	23	19

	Zahl der Verordnung	Seite
Kreiskommissäre; denselben gebühren für die Verifizirung der Unterthans-Schuldigkeits-Inventarien keine Diäten	205	177
Kriegsdarlehens-Obligazionen, für Westgalizien und den Zamoscer Kreis Ostgaliziens ausgestellte; deren Umschreibung und fernere Verzinsung wird eingestellt	109	90
Kriminal-Angelegenheiten; bei derley Korrespondenz mit nichtlandesfürstlichen Behörden muß der Gegenstand zur Bewirkung der Postportofreiheit auf der Addresse bezeichnet werden	146	130
— — -Gerichtsbeamten; deren Diäten und Reisekosten werden nicht von Inquisiten getragen.	10	11
— — -Inquisiten dürfen in der Verpflegung wenigstens nicht härter behandelt werden, als die zur geringsten Strafe verurtheilten Sträflinge	67	56
Kurat-Geistlichkeit muß die durch das neue Provisorium bestimmte Grundsteuer entrichten, wenn sie gegen früher geringer ausfällt, wenn auch dadurch die Kongrua geschmalert wird .	218	206
— — -Klerus auf neuen Pfarreien und Lokalkaplaneien; dessen Unterhaltsverbesserung . .	6	6

L.

Lakierer in Lemberg; Bestimmung, in wie ferne selbe auch mit Tischlerwaaren handeln dürfen	7	8
Landesfürstliche Beamte, wirklich dienende, können zu ständischen Verordneten gewählet werden	95	82
— — Städte in der Bukowina; Bestimmung, welche Schankgewerbe daselbst als radizirt anzusehen sind	42	35
Landtäfliche Güter dürfen Juden in Galizien,		

	Zahl der Verordnung	Seite
welche solche vor dem Kreisschreiben vom Jahre 1793 erwarben, auf ihre Nachkommen übertragen	28	23
Landtischler galizische; deren Verkehrsrecht mit ihren Erzeugnissen	7	8
Landwirthschaftliche Lehrkanzel; deren Errichtung in Czernowitz	39	33
Lateinische Grammatik, neue, für die erste Klasse der Gymnasien	154	138
— — Seminarien, theologische; aus diesen austretende Zöglinge werden mit theologischen Büchern betheilt	165	144
Lateinischer Ritus; der Uebertritt von diesem zum griechischen Ritus ist verbothen . .	132	120
Lasten, allgemeine, sind austretende Militär-Individuen zu tragen schuldig . . .	179	155
Lederne Stiefel und Schuhe; mit diesen ist lemberger Handelsleuten der Handel an Ort und Stelle ohne generelles Befugniß nicht gestattet, wohl aber der Kommissions- und Spedizionshandel	121	113
Lehranstalten, österreichische; an diesen dürfen sardinische Studierende nicht aufgenommen werden	118	111
— —, theologische; denselben werden die arabischen und aramäischen Sprachlehren des Professors Oberleithner als Lehrbücher vorgeschrieben	162	143
— —, katholische; an diesen dürfen nur katholische Lehrer angestellt werden . . .	25	21
— — — ; an diesen sind Akatholiken auch von provisorischen Anstellungen ausgeschlossen .	199	172
Lehrbuch, allgemeines, für die Philosophie; als solches wird Leonhard's Auszug aus dem größeren Religionshandbuche des Probsten Frint vorgeschrieben	100	85
— —, neues, der römischen Alterthümer, für die		

Grammatikalklassen der Gymnasien, sammt Instrukzion über den methodischen Vortrag desselben 129 119
Lehrbuch, neues der Geographie I. und II. Theil für die vierte Klasse der Hauptschulen . . 144 190
— — der neuesten Geographie für die zweyte Klasse der Gymnasien 161 142
— —, neues, griechisches II. Theil, für die Humanitätsklassen der Gymnasien . . . 169 148
— — — der Geographie II. Theil wird für die dritte Grammatikalklasse eingeführt . 187 162
— — — der Staatengeschichte I. Theil für die zweyte Grammatikalklasse der Gymnasien . 188 163
— — — der Geographie III. Theil für die vierte Grammatikalklasse der Gymnasien . 210 200
— — — der Staatengeschichte II. und III. Theil für Gymnasien 214 203
— — — der Staatengeschichte IV. Theil und der neuesten Geographie IV. Theil für die Gymnasien 241 224
Lehrer; nur katholische dürfen an katholischen Gymnasien angestellt werden . . . 25 21
— — der Religion; auf Wittwen und Waisen der als solche an öffentlichen Anstalten angestellten griechisch-katholischen Priester haben Pensionsvorschriften gesetzliche Anwendung . . 141 126
— — oder Vorsteher einer Lehranstalt, die mit Schülern nahe verwandt sind; wie dießfalls bei Prüfungen fürzugehen sei 193 168
— —, akatholische, sind auch von provisorischen Anstellungen an katholischen Lehranstalten ausgeschlossen 199 172
Lehrern an Gymnasien, Normal- und Trivialschulen werden entgeltliche Privatkorrepetizionen unter besonderen Bedingungen erlaubt . 53 44
Lehrgehilfen an Hauptschulen; deren Dienst-

jahre zählen zur Pensionsfähigkeit, jener an Trivialschulen nicht 175 153
Lehrkanzel der Landwirthschaft; deren Errichtung zu Czernowitz 39 33
Leichenhöfe sollen nicht neben Kirchen bestehen 191 165
Lemberg; Bedingungen zur Uebersiedlungsbewilligung für Juden 37 28
— —; das schnelle Reiten und Fahren, Stehenlassen der Pferde und Schnalzen mit der Peitsche wird in Lemberg untersagt . . 209 199
Lemberger Tapezierer, Trödler und Lakierer; Bestimmung, in wie ferne selbe auch mit Tischlerwaaren handeln dürfen 7 8
— — juridische Fakultät; zum Dekan derselben ist mit Ausnahme der wirklichen Professoren jeder an einer inländischen Lehranstalt graduirte Doktor der Rechte wählbar. . . . 66 55
— — neu erbaute oder verbesserte Häuser; die dießfalls bewilligten Freijahre erstrecken sich auf den Nacht-, Feuerwach- und Beleuchtungsbeitrag 78 64
— — Handelsleuten ist der Handel mit ledernen Stiefeln und Schuhen an Ort und Stelle ohne generelles Befugniß nicht gestattet, wohl aber der Kommissions- und Spedizionshandel . 121 113
— — allgemeines Krankenhaus; dessen Verpflegsgebühren werden für auswärtige und einheimische Kranke gleichgestellt . . . 138 125
— — armenisches Domkapitel; dessen Besetzung und Dotazion 180 157
— — Irrenanstalt; wenn Wahnsinnige nicht durch die Personal-Instanz dahin abgegeben werden, muß die Anzeige an die Landesstelle erstattet werden 224 210
Leonhard's Auszug aus dem größeren Religionshandbuche des Probsten Frint wird als allgemeines Lehrbuch für die Philosophie vorgeschrieben 100 85

Lieferungs-Obligazionen, für Westgalizien und den Zamoscer Kreis Ostgaliziens ausgestellte; deren Umschreibung und fernere Verzinsung wird eingestellt 109 90
Lohnpreise der Sommeraushilfstage, vom Gubernium bestimmte; wider diese können Dominien und Gemeinden den Rekurs ergreifen . 198 172
Lohnquittungen der gegen Taglohn bei den Stellen aufgenommenen Knechte (Struschen) sind stempelfrei 128 118
Lokalkaplaneien, neue; Unterhalts-Verbesserung für den bei selben angestellten Klerus . 6 6
Lombardisch-venezianisches Königreich; Behandlung der daselbst gebürtigen Deserteurs . 91 78
— — -venezianische Regimenter; Behandlung der aus deutschen Provinzen gebürtigen Adelichen, welche als Supplenten in selbe eintreten, und als ex propriis Gemeine übersetzt werden wollen 167 146
Lotterien auf eigene Ziehung bedürfen der allerhöchster Bewilligung . . . 98 84
Lottosache; Bedingungen für die Bewilligung den Ziehungstag einer Realitäten-Lotterie hinauszuschieben 233 217
Lustseuche; Bekanntmachung der Vorsichten, damit Pflegemütter von Findlingen nicht mit selben angesteckt werden 220 207

M.

Mahnungen der Mauthpächter wegen rückständigen Pachtraten; dießfällige Rezepissen sollen Ortsobrigkeiten schleunigst einsenden . . 216 205
Mangel des bösen Vorsatzes entschuldigt bei Gefällsübertretungen nicht 97 83
Manuskripte; die Zensurvorschrift, daß von

	Zahl der Verordnung	Seite
diesen zur Erlangung der Druckbewilligung zwei Exemplare vorgelegt werden müssen, wird auf den Nachdruck ausgedehnt	240	223
Maria=Theresien=Orden; siehe Theresien=Orden.		
Marktpreis=Tabellen; welche Ortsobrigkeiten den Militär=Verpflegsämtern erfolgen, hiefür wird die Vergütung bestimmt . . .	64	54
— — =Zettel; für deren Ausfertigung wird Städten und Ortsgerichten die Gebühr von 3 Kreuzer Konv. Münze bewilliget . . .	58	48
Matrikel=Ausweise; Vorschrift wegen deren Verfassung rücksichtlich der Militär=Kinder .	89	76
— — =Auszüge der Pfarrer über Militärpersonen müssen jährlich bis Ende Dezember an das Feldsuperiorat eingesendet werden . .	94	82
— — =Bücher über Getaufte; in diesen muß der Tag der Geburt verläßlich aufgeführt werden	92	79
Mauth; von deren Entrichtung sind Tabakpflanzer bei der Zufuhr des Tabaks in die Aerarial=Magazine nicht befreit	122	114
— — ; von dieser sind Equipagen der durchlauchtigsten Erzherzoge Brüder Seiner Majestät befreit	239	222
— — =Gebühr; hiezu verpflichtet nur das wirkliche Passiren des Mauthschrankens . .	74	62
— — =Pachtungen; hiezu können Juden auch in der Nähe von Salzkokturen zugelassen werden	219	207
— — =Pächter sind in ihrer Korrespondenz mit Behörden portopflichtig	134	12
— — — ; deren Rezepissen über Mahnungen wegen rückständigen Pachtraten sollen Ortsobrigkeiten schleunigst einsenden	216	205
— — Sache; Bestimmung, in wie ferne in der Bukowina Kohlen= und Erzfuhren unter die mauthbefreiten Bergfuhren gehören . .	12	12
— — — ; Bedingungen für Privilegien auf Privatmäuthe	87	72

	Zahl der Verordnung	Seite
Mauth-Sache; Uferbewohner in Gegenden, wo Aerarial-Ueberfuhren bestehen, dürfen sich der eigenen Schiffe für ihre Person und Effekten, nicht aber für Fremde bedienen . . .	117	110
— — — ; Ueberfuhren über die Weichsel sind außer den schon bestehenden nicht mehr zu gestatten	185	161
— — -Schranken; nur das wirkliche Passiren derselben verpflichtet zur Mauthgebühr . .	74	62
Medizin können Ausländer, welche in den österreichischen Staaten die Philosophie nicht hörten, daselbst studieren, und die strenge Prüfung, jedoch nur für die Praxis im Auslande, ablegen	9	10
Methodenbuch des Veit'ls wird für Schulamtskandidaten vorgeschrieben . . .	204	175
Meubeln-Handlungen und Niederlagen werden gestattet	21	17
Militär; dasselbe betreffende Pfarrmatrikelauszüge müssen jährlich bis Ende Dezember an das Feldsuperiorat eingesendet werden . .	94	82
— — ; Behandlung jener aus deutschen Provinzen gebürtigen Adelichen, welche als Supplenten in lombardisch-venezianische Regimentern eintreten, und als ex propriis Gemeine übersetzt werden wollen	167	146
— — -Behörde darf beim Pestverdacht die Haus- oder Ortssperre verhängen, die Auflassung derselben hat jedoch unter Mitwirkung der politischen Behörde zu geschehen . . .	48	38
— — Deserteurs im lombardisch-venezianischen Königreiche gebürtige; deren Behandlung .	91	78
— — Deserteues; für die in Kartel mit Bayern bestimmte Taglia wird der vier und zwanzig Guldenfuß festgesetzt	14	13
— — Deserzion; zu deren Verhinderung sind Ortsobrigkeiten verpflichtet, thätigst mitzuwirken	57	47

	Zahl der Verordnung	Seite
Militär-Einquartierung; hievon sind Pulverwerke befreit	4	5
— — -Exekuzion; Zusätze zu den dießfälligen Vorschriften, rücksichtlich der Zahl der verwendeten Mannschaft	158	140
— — -Exekuzions-Ueberschußgelder; deren Behandlung	99	84
— — -Individuen, austretende, sind zu belehren, daß sie den Civilbehörden Gehorsam, und die allgemeinen Lasten zu tragen schuldig sind .	179	155
— — -Invaliden des Patental- oder Reservazionsstandes, verstorbene; deren Urkunden und Todtenscheine müssen dem Generalkommando eingesenget werden	105	88
— — -Kinder; wie rücksichtlich derselben die Matrikel-Ausweise zu verfassen sind . . .	89	76
— — -Offiziere; Bestimmung der Fälle, in welchen diese bei ihrem Uebertritte in Civildienste Charakters- und Karenztaxen zahlen . .	182	158
— — Offiziers-Wittwen, welche zur Ergänzung der Interessen ihrer Heirathskauzionen eine Gnadengabe beziehen, verlieren diese bei der Wiederverehelichung ohne Reservazion und Abfertigung	245	227
— — -Pensionisten, wenn sie in das Ausland gegangen sind, dürfen die Pension weder selbst dahin, noch ihre Familien im Inlande ohne allerhöchster Bewilligung beziehen . .	247	229
— — -Personen, in den Kriegsjahren 1806, 1809, 1813 und 1815 verstorbene, deren mangelhafte Todtenscheine in fremden Staaten ausgestellt wurden; dießfälliges alphabetisches Namensverzeichniß	234	218
— — Rekrutirungsflüchtlinge; als solche können nur jene Individuen angesehen werden, deren dießfällige Qualifikazion durch eine vorherge-		

Zahl der Verordnung | Seite

gangene Untersuchung außer Zweifel gesetzt wurde 115 109

Militär=Reserve; der Rest des christlichen Kontingents, womit ein Dominium nicht aufkommen kann, muß auf den ganzen Werbbezirk umgelegt werden 49 41

— — =Stallungen; für diese sind Brunnen landartig herzustellen, und die Einwohner dürfen zum Zutragen des Wassers nicht gezwungen werden 45 37

— — =Stellung; siehe Rekrutirung.

— — =Subarrendatoren sollen nach Verlauf jeden Monats zur Abrechnung bei den Magazinen erscheinen 136 123

— — —; Amtshandlung der Kreisämter, wenn diese gegen die Müller Klage führen . 151 133

— — =Subarrendirungs=Offerenten; für diese sollen Obrigkeiten die Qualifikazionszeugnisse mit Vorsicht ausstellen 226 211

— — — —; Vorsichten wegen deren Vermögensumstände 235 219

— — =Verpflegsämtern; für die von Ortsobrigkeiten denselben zu erfolgende Marktpreistabellen wird die Vergütung bestimmt . . 64 54

— — =Wachposten, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit im Kolomeaer Kreises aufgestellte, erhalten ihre Service=Gebühr von Gemeinden 155 138

— — =Waisen, abwesende; Beischaffung der Behelfe für selbe zum Bezug ihrer Pensionen . 237 220

Militärische Maria=Theresien=Ordensritter erwerben für sich und ihre Nachkommen den erbländischen Ritterstand 24 21

Monte, italienischer; Ausweise über dessen Schuldbeträge und Gläubiger, deren Befriedigung die dabey betheilten Mächte übernehmen 101 86

Mortuar; Bestimmung, wenn zu dessen Berechnung eine Verlassenschafts-Abhandlung, als anhängig gemacht anzusehen sey . . . 90 77
Müller; Amtshandlung der Kreisämter, wenn Militär-Subarrendatoren gegen selbe Klage führen 151 133

N.

Nachdruck; auf diesen wird die Zensurvorschrift: daß von allen Manuskripten zur Erlangung der Druckbewilligung, zwey Exemplare vorgelegt werden müssen, ausgedehnt. . . . 240 223
Nachtwach-Beytrag; auf diesen erstrecken sich die Freyjahre, für neuerbaute oder verbesserte Häuser in Lemberg 78 64
Namen-Verzeichniß, alphabetisches, der in den Kriegsjahren 1806, 1809, 1813 und 1815 verstorbenen Militärpersonen, deren mangelhafte Todtenscheine in fremden Staaten ausgestellt wurden. 234 218
Nahrungsweg, künftiger, muß bey Abschreibung der Erbwerbsteuer wegen Gewerbsanheimsagung, nachgewiesen werden . . . 76 63
Natural-Lieferungs-Obligazionen; siehe Lieferungsobligazionen.
Nazionalbank, österreichische; deren Akzien werden als Dienstkauzionen nicht angenommen 52 44
— — —; deren Korrespondenz mit den Verwechslungskassen, ist portofrey . . . 135 122
— —-Direkzion, österreichische; unter deren Leitung kommt die Einlösungs- und Antizipazionsscheinkassa, und führt den Namen einer Wiener-Währungs-Verwechslungs-Kassa 137 123
Nebengenüsse, in partem salarii vertaxirte,

dürfen bey Bemessung der Alimentazionsbeträge für suspendirte Beamte, nicht in Anschlag gebracht werden 157 139
Niederlagen und Handlungen mit Meubeln, werden gestattet 21 17
Niederlags-Gelder-Regulativ, preußisches, auf dem Klodnitzer Kanal von Kosel bis Gleiwitz . 68 56
Normal-Hauptschulen; für diese werden Zeichnungsprämien, bewilliget 102 86
— — -Schullehrern werden entgeltliche Privat-Korrepetizionen, unter besonderen Bedingungen erlaubt 53 44

O.

Oberleithner, Professor; dessen arabische und aramäische Sprachlehren, werden als Lehrbücher für die theologischen Lehranstalten vorgeschrieben 162 143
— — — ; dessen arabische Chrestomathie wird theologischen Lehranstalten als Vorlesebuch vorgeschrieben 186 162
Oberpostverwaltung der Provinz; nur durch diese dürfen ausländische Zeitungen bezogen werden 51 43
Obligazionen, der älteren, traktatmäßig anerkannten, in der Verlosung begriffenen österreichischen Staatsschuld, können zu Kauzionen verwendet werden 5 6
— — , verloste; Modalitäten für deren Um- und Zusammenschreibung 41 34
— — , in Papiergeld, verzinsliche; welche bey der österreichischen Nazionalbank für erhaltene Darlehen deponirt sind; Bestimmungen für die Erhebung der Zinsen von selben . . . 55 46
— — über Kriegsdarlehen und Naturallieferun-

gen, für Westgalizien und den Zamoscer Kreis Ostgaliziens ausgestellte; deren Umschreibung und fernere Verzinsung wird eingestellt . 109 90
Obrigkeiten sollen bey einer Baukonkurrenz, durch untergeordnete Behörden nicht zu unnöthigen Auslagen, oder zu einer kostspieligeren Leistungsart verhalten werden, als erforderlich ist 54 45
— — an diese sind Klagen über Abstiftungen nicht zurückzuweisen, sondern von Kreisämtern in erster Instanz zu behandeln . . . 140 126
— —, sollen Qualifikazions-Zeugnisse für Offerenten zu Militär-Subarrendirungen mit Vorsicht ausstellen. 226 211
Oede Unterthansgründe, welche bey Verfassung der Pfarr-Inventarien vorkommen; deren Behandlung 232 215
Oeffentliches und Privatstudium, ist allen Praktizirenden und Angestellten unbedingt verbothen 225 211
Oesterreichische Lehranstalten; an diesen dürfen sardinische Studierende nicht aufgenommen werden 118 111
— — Monarchie; in selber wird die Kongregazion der Redemptoristen wieder hergestellt . 59 49
— — Nazionalbank; deren Akzien werden als Dienstkauzionen nicht angenommen . . 52 44
— — Staatsdienste; in diese können Fremde nur ausnahmsweise, mit Bewilligung der Hofstellen aufgenommen werden . . . 181 158
— — Staatsschuld, ältere, traktatmäßig anerkannte, in der Verlosung begriffene; deren Obligazionen können zu Kauzionen verwendet werden 5 6
— — Unterthanen dürfen Doktorsdiplome fremder Universitäten nicht mehr annehmen. . 38 33

	Zahl der Verordnung	Seite
Oesterreichische Unterthanen, paßlos an der pohlnisch-rußischen Gränze ergriffene, sind, wenn sie auch eine Ansiedlung im jenseitigen Gebiete einwenden, zurückzuweisen.	200	173
— — Versorgungsanstalt, allgemeine, mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigte; deren Statuten und Reglement	208	179
Offerenten zu Militär-Subarrendirungen; deren Qualifikazions-Zeugnisse sollen von Obrigkeiten mit Vorsicht ausgestellt werden . .	226	211
— — — — — ; Vorsichten wegen deren Vermögensumstände	235	219
Offiziere vom Militär; Bestimmung der Fälle, in welchen sie bey ihrem Uebertritte in Zivildienste, Charakters- und Karenzentaxen zahlen	182	158
— — , einzelne, von General-Quartiermeister-Staabs-Abtheilungen detachirte; deren Dienstkorrespondenz ist postportofrey . . .	229	213
Offiziers-Wittwen, welche zur Ergänzung der Interessen ihrer Heirathskauzionen eine Gnadengabe beziehen, verlieren diese bey der Wiederverehelichung, ohne Reservazion und Abfertigung	245	227
Offizinen, chirurgische; in Orten, wo diese nicht sind, kann auch andern Personen das Rasiren als Gewerb gestattet werden. . .	159	141
Ortsgerichten wird für die Ausfertigung der Marktpreis-Zettel, 3 Kreuzer K. M. bewilliget	58	48
Ortsobrigkeiten sind verpflichtet, zur Verhinderung der Deserzion thätigst mitzuwirken.	57	47
— — ; Bestimmung der Vergütung für Marktpreistabellen, welche selbe den Militärverpflegsämtern erfolgen	64	54
— — sollen Rezepissen über Mahnungen der Mauthpächter, wegen rückständigen Pachtraten einsenden.	216	205
Ortssperre, darf die Militärbehörde beim Pest-		

verdacht selbst verfügen; die Auflassung derselben hat jedoch unter Mitwirkung der politischen Behörden zu geschehen 48 38

P.

Pachtraten, rückständige; Rezepissen der Mauthpächter über diesfällige Mahnungen, sollen Ortsobrigkeiten schleunigst einsenden . . . 216 205
Pachtungen der Mauthe; hiezu können Juden auch in der Nähe von Salzkokturen zugelassen werden 219 207
Pächter der Aerarial-Mäuthe sind in ihrer Korrespondenz mit Behörden portopflichtig . . 134 121
— — —; deren Rezepissen über Mahnungen wegen rückständigen Pachtraten sollen Ortsobrigkeiten schleunigst einsenden 216 205
Pächtern der Staats- und Fondsgüter wird die Entrichtung der Steuern nicht mehr auferlegt 104 88
Packete, schwere ämtliche; Bestimmungen für deren Absendung mit der Briefpost . . 60 49
— — —; dürfen auf der Route des Postwagens, nur durch diesen versendet werden . 70 60
— — mit Geld oder Geldeswerth beschwerte, die an solche Orte addressirt sind, wohin der Postwagen nicht geht; deren Behandlung . 72 61
— —, welche von portopflichtigen Partheyen und Behörden, unfrankirt an Seine Majestät oder Allerhöchstdero geheimes Kabinet addressirt zur Post gegeben werden; deren Behandlung . 252 234
— — ämtliche, über zwey Pfund schwere, müssen auf den Brankardwagen aufgegeben werden 253 235
Paßlose österreichische Unterthanen, an der pohlnisch-rußischen Gränze ergriffene, sind, wenn sie auch eine Ansiedlung im jenseitigen Gebiete einwenden, zurückzuweisen 200 173

	Zahl der Verordnung	Seite
Patental-Urkunden und Todtenscheine verstorbener Invaliden, müssen dem Generalkommando eingesendet werden . . .	105	88
Patronatsrecht auf Pfarren, welche zu aufgehobenen Stiften gehörten; Bestimmung, wem solches zustehe	149	132
Patronen der Kirche, müssen zum Kaufpreise eines Platzes für Pfarrgebäude beytragen .	3	5
Peitl's Methodenbuch, wird für Schulamts-Kandidaten vorgeschrieben	204	175
Peitsche; das Schnalzen mit derselben wird in Lemberg untersagt	209	199
Pension, halbe mütterliche; deren Genuß gebührt ganz verwaisten Kindern der Beamten, so lange noch eines von ihnen unter dem Normalalter ist	22	19
— — ; Behandlung der, vor der stabilen Organisirung des galizischen Strassenwesens bey demselben dienenden Beamten, rücksichtlich ihrer Pensionirung	61	50
— — ; gebührt beeideten Briefträgern der Postverwaltungen	211	200
— — dürfen Pensionisten, wenn sie in das Ausland gegangen sind, weder selbst dahin, noch ihre Familien im Inlande, ohne allerhöchster Bewilligung beziehen.	247	229
Pensionen solcher Beamten, die theils in landesfürstlichen, theils in ständischen oder städtischen Diensten standen; Grundsätze, wornach deren Pensionen auf die verschiedenen Fonde zu vertheilen sind	31	24
— — der Beamten, welche theils in landesfürstlichen, theils in ständischen oder städtischen Diensten standen; die Vorschrift wegen deren Vertheilung auf die verschiedenen Fonde, wird auch auf Abfertigungen ausgedehnt . .	33	26

	Zahl der Verordnung	Seite
Pensionen für Wittwen und Waisen jener Beamten, rücksichtlich deren Anstellung der 15. Dezember 1792 entscheidend wirkt; diesfällige Bestimmungen	152	134
— — der Exreligiosen werden am ersten jeden Monats gezahlt, ohne, daß die Verlassenschaft etwas zurückersetzen müßte	163	143
— — für abwesende Militär-Waisen; Beischaffung der Behelfe zum Bezug derselben .	237	220
Pensionirte-Beamte; Bestimmung des Tages, mit welchen deren Gehalte aufhören .	145	129
Pensionisten können die Erlaubniß zur Ausübung der Advokatur erhalten, müssen aber bei einem Rufe zur Wiederstellung zwischen jener und der Verzichtleistung auf den Ruhegenuß wählen	238	228
Pensions-Fähigkeit; hiezu zählen die Dienstjahre der Lehrgehülfen an Hauptschulen, nicht aber jener an Trivialschulen . . .	175	153
— — -Fälle jener Beamten, die aus der Klasse der Arbeiter und minderen Diener befördert wurden; hiebey darf nur jene Zeit eingerechnet werden, die sie beeidet zubrachten . .	184	161
— — -Sache; Wittwen der Strasseneinräumer haben auf Provisionen keinen Anspruch . .	147	131
— — — ; Offizierswittwen, welche zur Ergänzung der Interessen ihrer Heirathskauzionen eine Gnadengabe beziehen, verlieren diese bei der Wiederverehelichung ohne Reservazion und Abfertigung	245	227
— — -Vorschriften, bestehende; deren Einschärfung und Behandlung der Ausnahmen von den allgemeinen Normen	47	38
— — — haben auf Wittwen und Waisen der als Religionslehrer an öffentlichen Anstalten angestellten griechisch-katholischen Priester gesetzliche Anwendung	141	126

	Zahl der Verordnung	Seite
Persönliche Eigenschaften, nothwendige, der gerichtlichen Schätzmänner werden in Erinnerung gebracht	223	209
Personal-Zulagen der Beamten müssen nach dem Maße des Einrückens in höheren Gehalt eingezogen werden	203	175.
Pestverdacht; hiebey darf die Militärbehörde selbst die Haus- oder Ortssperre provisorisch verfügen, die Auflassung derselben hat jedoch unter Mitwirkung der politischen Behörde zu geschehen.	48	38
Pfarr-Benefiziaten, auch von jenen muß der ständische Domestikalbeitrag eingehoben werden, die unter der Kongrua stehen . . .	142	127
Pfarreien neue; Unterhalts-Verbesserung für den auf selben angestellten Klerus . .	6	6
Pfarren, welche zu aufgehobenen Stiften gehörten; Bestimmung, wem das Patronatsrecht auf selben zustehe	149	132
Pfarrer; Bedingungen, unter welchen diesen Kooperatoren aus den Pfarrerträgnissen oder aus dem Religionsfond gestattet werden .	221	208
— —; deren Kongruen, Zuschüsse zu denselben und Gehalte der Kooperatoren werden mit Ende des Monats bezahlt	231	215
Pfarrgebäude; zum Kaufpreis eines Platzes für selbe muß das Dominium, der Patron und die Gemeinde beitragen	3	5
Pfarrgemeinden; auch jene haben zur Unterstützung der Schullehrerswittwen beizutragen, die nicht eingeschult sind	2	4
Pfarrinventarien; Grundsätze für deren Aufnahme	88	73
— —; nachträgliche Vorschrift für die Preisbestimmung der Frohnen bei deren Verfassung	189	163
— —; Behandlung der bei deren Verfassung		

vorkommenden öden oder unbesetzten Unterthansgründe 232 215
Pfarrkooperatoren; deren Gehalte werden mit Ende des Monats bezahlt . . . 231 215
Pfarrmatrikel-Auszüge, das Militär betreffende; müssen jährlich bis Ende Dezember an das Feldsuperiorat eingesendet werden . . 94 82
Pfarrtemporalien, bei denen Kreiskommissaren keine Diäten gebühren; dießfällige Amtshandlungen 230 214
Pferde; deren Stehenlassen auf den Gassen in Lemberg wird verbothen 209 199
Pferdezucht; über deren Emporbringung sollen Dominien ihren Unterthanen den Unterricht jährlich bekannt machen 85 71
Pflegemütter; Vorsichten, damit diese von Findlingen nicht mit der Lustseuche angesteckt werden 220 207
Pfründen; für die aus deren Einkünften erhaltenen Kooperatoren müssen 200 Gulden Konv. Münze in Abzug gebracht werden . 202 174
— —; bei denen keine Inventarial-Pferde bestehen; deren Verweser werden für Exkursionen aus dem Religionsfond entschädigt . . 215 203
Philosophie; für diese wird Leonhard's Auszug aus dem größeren Religionshandbuche des Probsten Frint als allgemeines Lehrbuch vorgeschrieben 100 85
Platzgelder-Regulativ, preußisches, auf dem Klodnitzer Kanal von Kosel bis Gleiwitz . 68 56
Polen, Königreich; aus diesem zur Zeugenschaft bei strafgerichtlichen Verhandlungen berufene Juden sind vom Geleitzolle befreit . . 213 201
Polizeysache; Schubpässen ist stäts eine Abschrift des mit Schüblingen aufgenommenen Konstituts beizulegen 160 141

	Zahl der Verordnung	Seite
Polizeysache; Erneuerung der Vorschriften wegen sicherer Verwahrung der Arreste .	168	147
— —; das schnelle Reiten und Fahren, Stehenlassen der Pferde und Schnalzen mit der Peitsche wird in Lemberg untersagt . .	209	199
— — ; die Steindruckerey darf nur an jenen Orten betrieben werden, wo neben der politischen Behörde eine eigene landesfürstliche Polizeybehörde besteht	242	224
Polizeysanitäts-Fälle; in selben gebühren Kreisärzten Diäten	20	17
Polizeyübertretungen, schwere; unter welchen Bedingungen dießfalls Unterthanssöhne mit Stockstreichen bestraft werden dürfen .	80	66
— — —; Bestimmung, wer die Untersuchungskosten trägt, wenn eine Delegirung eintrat	81	68
— — —; dießfalls unterliegen Bauernwirthe nicht der körperlichen Züchtigung . .	15	14
— — — —; bei derlei Korrespondenz mit nichtlandesfürstlichen Behörden muß der Gegenstand zur Bewirkung der Postportofreiheit auf der Addresse bezeichnet werden . .	146	130
Polnisch-russische Gränze; an dieser paßlos ergriffene österreichische Unterthanen sind, wenn sie auch eine Ansiedlung im jenseitigen Gebiete einwenden, zurückzuweisen	200	173
Polnische Sprache ist nebst der deutschen an galizischen Hauptschulen zu lehren . .	40	33
Politechnisches Institut zu Wien; an diesem werden vier Stipendien zu 200 Gulden Konvenzions-Münze errichtet	248	229
Porto-freie Behörden müssen die Rezepissengebühr bezahlen	164	144
— — -pflichtige Partheyen und Behörden; Behandlung der von diesen an Seine Majestät		

oder Allerhöchstdero geheimes Kabinet addressirten, unfrankirt zur Post gegebenen Briefe und Packete 252 234

Post; deren Verkauf wird nicht genehmigt, wenn eine Sequestrazion oder Veräußerung des Postregales gegen den Verkäufer bewilliget worden ist 44 36

— — -Aemter; denselben dürfen erbrochene Briefe von Addressaten nicht zurückgegeben werden 153 137

— — — ; von diesen müssen Dominien ihre Dienstkorrespondenz wenigstens einmal in jeder Woche abholen lassen 244 226

— — -Meister; mit diesen abgeschlossene Dienstverträge müssen gestempelt seyn . . . 217 205

— — -Pferde, vier, werden adelichen Schätzmännern in Galizien zugestanden . . 73 61

— — -Porto; von dessen Entrichtung sind Revisionsämter bei Einsendung der von Verlegern übergebenen Werke an die k. k. Hofbibliothek befreit 103 87

— — — ; zu dessen Berichtigung sind Pächter der Aerarial-Mäuthe in ihrer Korrespondenz mit Behörden verpflichtet . . . 134 121

— — — ; hievon ist die Nazionalbank in der Korrespondenz mit ihren Verwechslungskassen befreit 135 122

— — — ; davon sind ämtliche Katastral-Schätzungs-Gegenstände befreit . . . 227 212

— — — ; hievon ist die Dienstkorrespondenz einzelner von General-Quartiermeister-Stabs-Abtheilungen detachirter Offiziere frei . . 229 213

— — — Freiheit; zu deren Bewirkung muß bei der Korrespondenz mit nichtlandesfürstlichen Behörden in Kriminalangelegenheiten oder schweren Polizeiübertretungen der Gegenstand auf der Addresse bezeichnet werden . 146 130

	Zahl der Verordnung	Seite
Post = Sache; Behandlung der von Dominien vorschriftswidrig als portofrei bezeichneten amtlichen Eingaben	35	27
— — — ; Bestimmungen für die Absendung schwerer Amtspackete mit der Briefpost . .	60	49
— — — ; Behandlung der mit Geld oder Geldeswerth beschwerten Packete, die an solche Orte addressirt sind, wohin der Postwagen nicht geht	72	61
— — — ; Portofreie Behörden müssen die Rezepissengebühr bezahlen	164	144
— — — ; Behandlung der Briefe und Packete, welche von portopflichtigen Partheyen und Behörden an Seine Majestät oder Allerhöchstdero geheimes Kabinet addressirt, unfrankirt zur Post gegeben werden	252	234
— — — ; Amtspackete, über zwei Pfund schwere, müssen auf den Brankardwagen aufgegeben werden	253	235
— — = Verwaltung der Provinz; nur durch diese dürfen ausländische Zeitungen bezogen werden	51	43
— — = Verwaltungen; deren beeidete Briefträger sind pensionsfähig	211	200
— — = Wagen; die unentgeltliche Versendung von unkartirten Frachtstücken auf dem Postwagen wird mit Strafe bedroht	50	42
— — — ; nur mit diesen dürfen schwere Amtspackete auf der Route des Postwagens versendet werden	70	60
— — — = Porto; von diesem sind Gränzkämmerer in Aerarial = Taxsachen frei . .	133	121
Prämien; für Normal = Hauptschulen werden Zeichnungsprämien bewilliget . . .	102	86
Praktikanten ist das öffentliche und Privatstudium verbothen	225	211
Preis = Bestimmung der Frohnen bei Verfassung		

	Zahl der Verordnung	Seite
der Pfarrinventarien; diesfällige nachträgliche Vorschrift	189	163
Preußisches Regulativ der Schifffahrts-, Platz- und Niederlagsgelder, auf dem Klodnizer Kanal von Kosel bis Gleiwitz	68	56
Priester, griechisch-katholische, als Religionslehrer an öffentlichen Anstalten angestellte; auf deren Wittwen und Waisen haben Pensionsvorschriften gesetzliche Anwendung . . .	141	126
— —, welche die theologischen Studien in Ungarn vollendet haben, müssen vor ihrer Verwendung zur Seelsorge, in außerungarischen Provinzen einer Prüfung über die kirchliche Verfassung unterzogen werden. . . .	222	209
Privat-Estaffeten; Bestimmung der Aufgabs- und Zustellungsgebühren	112	92
— — -Geschäftsführungen, unterliegen der Erwerbsteuer	201	173
— — -Korrepetizionen, dürfen Professoren der Fakultätsstudien inländischen und ordentlichen Schülern nicht geben	53	44
— — —, werden Gymnasial-, Normal- und Triviallehrern, unter besondern Bedingungen gestattet	53	44
— — -Mäuthe; Bedingungen für Privilegien auf selbe	87	72
— — -Studium, ist allen Praktizirenden und Angestellten, unbedingt verbothen . .	225	211
Privilegien auf Privatmäuthe; diesfällige Bedingungen	87	72
Professoren; nur katholische dürfen an katholischen Gymnasien angestellt werden . .	25	21
— — der Fakultätsstudien, ist verbothen inländischen und ordentlichen Schülern, Privatkorrepetizionen zu geben	53	44
— —, wirkliche, dürfen nicht zum Dekan der juridischen Fakultät in Lemberg gewählt werden	66	55

Provinzen, deutsche; Behandlung der aus selben gebürtigen Adelichen, welche als Supplenten in lombardisch-venezianische Regimenter eintreten, und als ex propriis Gemeine übersetzt werden wollen 167 146

Provisionen; hierauf haben Wittwen der Strasseneinräumer, keinen Anspruch . . . 147 131

Provisorische Anstellungen, an katholischen Lehranstalten; auch hievon sind Akatholiken ausgeschlossen 199 172

Prüfung, politische, der Konzeptspraktikanten; diesfällige Befähigungs-Dekrete unterliegen dem Stempel von 15 Kreuzer 131 120

— — der Schüler, die mit Lehrern oder Vorstehern einer Lehranstalt nahe verwandt sind; diesfällige Vorschrift 193 168

— — über die kirchliche Verfassung; derselben müssen jene Priester vor ihrer Verwendung in der Seelsorge, in außerungarischen Provinzen unterzogen werden, welche die theologischen Studien in Ungarn vollendet haben . . . 222 209

Prüfungen, strenge, können Ausländer, welche in österreichischen Staaten die Philosophie nicht hörten, über die daselbst studierten Rechte und Medizin ablegen, jedoch nur für die Praxis im Auslande 9 10

Pulverwerke, sind von der Militär-Einquartierung befreyt 4 5

Q.

Qualifikazions-Zeugnisse für Offerenten zu Militär-Subarrendirungen, sollen von Obrigkeiten mit Vorsicht ausgestellt werden . . 226 211

Quartier-Geldsanweisungen für Beamte, unterliegen dem Stempel 206 178

	Zahl der Verordnung	Seite
Quecksilber-Präparate, dürfen Aerarialfabriken zum Verkaufe in das Ausland erzeugen .	13	13
Quittungen über Interessen von Kapitalien, welche Armen-, Taubstummen- und Blinden-Instituten, dann Waisenhäusern gehören, sind stempelfrey	126	116
— — über Löhnungen, der gegen Taglohn bey den Stellen aufgenommenen Knechte (Struschen) sind vom Stempel befreyt	128	118
— — der Steuerbezirks-Obrigkeiten über die zwey Perzente, welche sie für die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer in Abzug bringen, sind stempelfrey	170	149

R.

Radizirte Schankgewerbe; Bestimmung, welche in den landesfürstlichen Städten der Bukowina als solche anzusehen sind	42	35
Rasiren kann in Orten, wo keine chirurgischen Offizinen sind, auch andern Personen als Gewerbe gestattet werden	159	141
Räuber; genauere Bestimmung, rücksichtlich der Bemessung der Taglia für deren Einbringung .	172	150
Realitäten-Lotterie; Bedingungen für die Bewilligung deren Ziehungstag hinauszuschieben	233	217
Rechte können Ausländer, welche in österreichischen Staaten die Philosophie nicht hörten, daselbst studieren, und die strenge Prüfung jedoch nur für die Praxis im Auslande ablegen .	9	10
Redemptoristen; deren Kongregazion wird in der österreichischen Monarchie wieder hergestellt	59	49
Regierungen, auswärtige; an selbe dürfen Ahnenproben ohne allerhöchster Genehmigung, nicht vorgelegt werden	130	119
Reglement und Statuten, der mit der ersten		

	Zahl der Verordnung	Seite
österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt, für Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates . . .	208	179
Regulativ, preußisches, der Schifffahrts-, Platz- und Niederlagsgelder, auf dem Klodnitzer Kanal von Kosel bis Gleiwitz	68	56
Reisekosten nnd Diäten der Kriminalgerichtsbeamten, werden nicht von Inquisiten getragen	10	11
Reiten, schnelles, wird in Lemberg untersagt .	209	199
Rekrutirungs-Flüchtlinge; als solche können nur jene Individuen angesehen werden, deren Qualifikazion durch eine vorhergegangene Untersuchung außer Zweifel gesetzt wurde . .	115	109
Rekurs; diesen können Dominien und Gemeinden, wider die vom Gubernium bestimmten Lohnpreise der Sommer-Aushilfstage, ergreifen	198	172
Religionsfond; für diesen bleiben von einem Stifte geschlossene Verträge verbindlich, wenn er in dessen Verwaltung tritt	119	112
— — ; Bewilligungen zur Verleihung der Tischtitel aus selben, an arme Zöglinge theologischer Seminarien, sind tax- und stempelfrey .	178	155
— — ; aus diesen werden Exkursionen solcher Pfründenverweser entschädigt, bei denen keine Inventarial-Pferde bestehen	215	203
Religionslehrer; auf Wittwen und Waisen der als solche an öffentlichen Anstalten angestellten griechisch-katholischer Priester haben Pensionsvorschriften gesetzliche Anwendung . .	141	126
Remunerazionen werden Kreiskommissären bei Subarrendirungen nur in außerordentlichen Fällen bewilligt	23	19
Reservazions-Urkunden und Todtenscheine verstorbener Invaliden müssen dem Generalkommando eingesendet werden	105	88
Reserve-Kontingent, christliches; der Rest dessel-		

ben, womit ein Dominium nicht aufkommen kann, muß auf den ganzen Werbbezirk umgelegt werden 49 41

Rettung aus jeder Art des Scheintodes; hiefür so wie für die Rettung aus dem Wasser gebührt die Taglia von 25 Gulden 156 139

Revisions-Aemter sind bei Einsendung der von Verlegern übergebenen Werke an die k. k. Hofbibliothek postportofrei 103 87

Rezepissen-Gebühr müssen portofreie Behörden bezahlen 164 144

— — über Mahnungen der Mauthpächter wegen rückständigen Pachtraten sollen Ortsobrigkeiten schleunigst einsenden 216 205

Ritus; der Uebertritt vom lateinischen zum griechisch-unirten ist verbothen . . . 132 120

Ritter des Maria-Theresienordens erwerben für sich und ihre Nachkommen den erbländischen Ritterstand 24 21

Römische Alterthümer; hierüber wird ein neues Lehrbuch für die Grammatikalklassen der Gymnasien eingeführt, und der methodische Vortrag desselben vorgeschrieben 129 119

Roboth; die Verwandlung eines Zug- in zwei Handrobothtage ist in dem Fall gesetzmäßig, wenn der Frohnpflichtige aus eigener Schuld sein Zugvieh verlor 107 89

Ruhr; gegen diese werden Vorsichten bekannt gemacht 249 230

Rückstände an Steuern; siehe Steuerrückstände

Russisch-pohlnische Gränze; an dieser paßlos ergriffene österreichische Unterthanen sind, wenn sie auch eine Ansiedlung im jenseitigen Gebiethe einwenden, zurückzuweisen . . . 200 173

S.

	Zahl der Verordnung	Seite
Salzkokturen; auch in deren Nähe können Juden zu Mauthpachtungen zugelassen werden	219	207
Sanitäts-Fälle, polizeiliche; in selben gebühren Kreisärzten Diäten	20	17
— — -Personale; diesem werden auch für Kommissionen und Dienstverrichtungen in einer Entfernung von weniger als zwei Meilen Diäten passirt	173	151
— — Sache; Aerarial-Fabriken dürfen Quecksilber-Präparate zum Verkauf für das Ausland erzeugen	13	13
— — —; Aufstellung eines Thierarzten in jeder Provinz	29	23
— — —; beim Pestverdacht darf die Militär-Behörde selbst die Haus- oder Ortssperre provisorisch verfügen; die Aufhebung derselben hat jedoch unter Mitwirkung der politischen Behörde zu geschehen	48	38
— — —; jährliche Bereisung des Landes durch den ständischen Augenarzt und Verpflegung der Augenkranken während seiner Behandlung	93	80
— — —; die Verpflegsgebühren des lemberger allgemeinen Krankenhauses werden für auswärtige und einheimische Kranke gleichgestellt	138	125
— — ; zur Wartung kranker Unterthanen dürfen nur in dringendsten Fällen eigene bezahlte Krankenwärter aufgestellt werden . . .	148	131
— — —; Leichenhöfe sollen nicht neben Kirchen bestehen	191	165
— — —; Vorsichten, damit Pflegemütter von Findlingen nicht mit der Lustseuche angesteckt werden	220	207
— — —; wenn Wahnsinnige nicht durch die Personal-Instanz an die lemberger Irrenan-		

	Zahl der Verordnung	Seite
stalt abgegeben werden, muß die Anzeige an die Landesstelle erstattet werden . . .	224	210
Sanitäts=Sache; Vorsichten gegen die Ruhr werden bekannt gemacht	249	230
Sardinische Studierende dürfen an österreichischen Lehranstalten nicht aufgenommen werden	118	111
Schätzmännern, adelichen, in Galizien werden vier Postpferde und drey Gulden an Diäten zugestanden	73	61
Schätzmeister; deren nothwendige persönliche und Vermögenseigenschaften werden in Erinnerung gebracht	223	209
Schätzungen, gerichtliche; deren Richtigkeit wird eingeschärft	223	209
Schankgewerbe; Bestimmung, welche in den bukowiner landesfürstlichen Städten als radizirt anzusehen sind	42	35
Scheintod; für Rettung aus jeder Art desselben gebührt die Taglia von 25 Gulden .	156	139
Schiffe, eigene; derselben dürfen sich Uferbewohner in Gegenden, wo Aerarial=Ueberfuhren bestehen, für ihre Person und Effekten, aber nicht für Fremde bedienen	117	110
Schifffahrts=Akte für die Elbe; deren Bekanntmachung	113	93
— — =Gelder=Regulativ, preußisches, auf dem Klodnitzer Kanal von Kosel bis Gleiwitz . .	68	56
Schnalzen mit der Peitsche auf den Gassen und Strassen in Lemberg wird untersagt .	209	199
Schnelles Reiten und Fahren wird in Lemberg untersagt	209	199
Schranken bey Mauthämtern; nur das wirkliche Passiren derselben verpflichtet zur Mauthgebühr	74	62
Schreibens unkündige Personen; deren Empfangsbestätigungen bedürfen der Unterfertigung zweier Zeugen	212	200

Schubpässen ist stäts eine Abschrift des mit den Schüblingen aufgenommenen Konstituts beizulegen 160 141
Schuhe, lederne; mit diesen ist lemberger Handelsleuten der Handel an Ort und Stelle ohne generelles Befugniß nicht gestattet, wohl aber der Kommissions- und Spedizionshandel . 121 113
Schüblinge; von dem mit selben aufgenommenen Konstitut ist Schubpässen eine Abschrift beizuschließen 160 141
Schülern, inländischen und ordentlichen dürfen Professoren der Fakultäts-Studien keine entgeltlichen Privatkorrepetizionen geben . . 53 44
— — Privatkorrepetizionen zu geben, wird Gymnasial- Normal- und Triviallehrern unter besonderen Bedingungen gestattet . . 53 44
Schulamts-Kandidaten; für selbe wird Peit'ls Methodenbuch vorgeschrieben . . . 204 175
Schulbücher, mit diesen werden arme Schulkinder betheilt 46 37
— — für Gymnasien; Vorschrift für deren Verschleiß 63 51
Schuldbeträge des italienischen Monte, deren Befriedigung die dabey betheilten Mächte übernehmen; diesfällige Ausweise . . . 101 86
Schuldigkeiten der Unterthanen, inventarmäßige; für Verifizierung derley Uebereinkünfte gebühren Kreiskommissären keine Diäten . 205 177
Schulen; Bestimmung, von wem und in welchem Verhältniße die Kosten der inneren Einrichtung bei Hauptschulen zu tragen sind . 17 15
— —; in selben wird eine kleine deutsche Sprachlehre eingeführt 207 179
Schulkinder, arme; deren Betheilung mit Schulbüchern 46 37
Schullehrer-Wittwen; zu deren Unterstützung

	Zahl der Verordnung	Seite
haben auch jene Pfarrgemeinden beizutragen, die nicht eingeschult sind	2	4
Schulsache, an galizischen Hauptschulen ist die polnische nebst der deutschen Sprache zu lehren	40	33
— — ; für die Normal-Hauptschulen werden Zeichnungsprämien bewilliget . . .	102	86
— — ; Einführung eines neuen Lehrbuches der Geographie, I. und II. Theil für die vierte Klasse der Hauptschulen	144	128
— — ; die Dienstjahre eines Lehrgehilfen an Hauptschulen zählen zur Pensionsfähigkeit, jener an Trivialschulen nicht . . .	175	153
— — ; akatholische Lehrer sind auch von provisorischen Anstellungen an katholischen Lehranstalten ausgeschlossen	199	172
Schulvisitazions-Gebühren-Bestimmung .	251	233
Schwere Amtspackete; Bestimmungen für deren Absendung mit der Briefpost . . .	60	49
— — — dürfen auf der Route des Postwagens nur durch diesen versendet werden . .	70	60
— — Geldtransporte; hiebey werden die Diätenzulagen für Kassebeamte und Diener bestimmt	246	228
— — Polizeyübertretungsfälle; diesfalls unterliegen Bauernwirthe den körperlichen Züchtigung nicht	15	14
— — Polizeyübertretuugen; unter welchen Bedingungen diesfalls Unterthanssöhne mit Stockstreichen bestraft werden dürfen . .	80	66
— — — ; Bestimmung, wer die Untersuchungskosten trägt, wenn eine Delegirung eintrat	81	68
— — — ; bei derley Korrespondenzen mit nicht landesfürstlichen Behörden muß der Gegenstand zur Bewirkung der Postporto-Freiheit auf der Addresse bezeichnet werden . .	146	130
Seelsorge; vor Verwendung derjenigen Priester in selber, welche die theologischen Studien		

	Zahl der Verordnung	Seite
Ungarn vollendet haben, müssen diese einer vorläufigen Prüfung über die kirchliche Verfassung unterzogen werden	222	209
Seelsorger; das Armendrittel von deren Verlassenschaft unterliegt auch dann nicht der Erbsteuer, wenn es deren Verwandte beziehen .	8	9
— —; deren Kongruen, Zuschüsse zu denselben, und Gehalte der Kooperatoren werden mit Ende des Monats bezahlt	231	215
Seminarien, zu deren Errichtung werden Stifte und Klöster aufgefordert . . .	96	83
— —, theologische, des lateinischen Ritus; aus diesen austretende Zöglinge werden mit theologischen Büchern betheilt	165	144
— — —; Bewilligungen zur Aufnahme armer Zöglinge, und die Verleihung der Tischtitel an dieselben aus dem Religionsfond, sind tax- und stempelfrei, nicht aber die Verleihung der Tischtitel von Privaten	178	155
Seminarium, theologisches, griechisch-katholisches; dessen Zöglinge erhalten bei ihrem Austritte theologische Bücher, welche bei ihren Pfarreien als Inventarstücke verbleiben . .	150	133
Service-Gebühr erhalten die zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit im Kolomeaer Kreise aufgestellten Wachposten von Gemeinden .	155	138
Söhne der Unterthanen; unter welchen Bedingungen wegen schweren Polizeyübertretungen mit Stockstreichen gestraft werden dürfen .	80	93
Sommer-Aushilfstage; wieder die vom Gubernium für selbe bestimmten Lohnpreise können Dominien und Gemeinden den Rekurs ergreifen	198	172
Spedizions-Handel mit ledernen Stiefeln und Schuhen ist lemberger Handelsleuten ohne ge-		

nerelles Befugniß gestattet, nicht aber der Handel an Ort und Stelle 121 113
Sperre eines Hauses oder Ortes beim Pestverdacht darf die Militarbehörde provisorisch selbst verfügen, die Aufhebung derselben hat jedoch unter Mitwirkung der politischen Behörden zu geschehen 48 38
Sprachlehre, kleine deutsche, wird in Schulen eingeführt 207 179
Staatengeschichte; deren neues Lehrbuch, I. Theil für die zweite Grammatikalklasse der Gymnasien 188 163
— — ; hievon wird ein neues Lehrbuch, II. und III. Theil für die Gymnasien hinausgegeben . 214 203
— — ; neues Lehrbuch; IV. Theil für Gymnasien 241 224
Staats-Dienste; Ausnahmen von dem Verbot, daß Niemand in selbe aufzunehmen sei, der über vierzig Jahre alt ist 143 127
— — — ; österreichische, in diese können Fremde nur ausnahmsweise mit Bewilligung der Hofstellen aufgenommen werden . . 181 158
— — -Güter; deren Pächtern wird die Entrichtung der Steuern nicht mehr auferlegt . 104 88
— — -Schuld, ältere österreichische, traktatmäßig anerkannte, in der Verloosung begriffene; deren Obligazionen können zu Kauzionen verwendet werden 5 6
Stadt-Beleuchtungs-, Nacht- und Feuerwachbeitrag; auf diesen erstrecken sich Freijahre für neu erbaute oder verbesserte Häuser in Lemberg 78 64
Städte, landesfürstliche in der Bukowina; Bestimmung, welche Schankgewerbe in selben als radizirt anzusehen sind 42 35
Städten wird für die Ausfertigung der Marktpreiszettel die Gebühr von 3 Kreuzern bewilligt . 58 48
Städtische Ueberschußgelder; auf Darlehen aus

selben haben die in Bauunternehmungen begriffenen Bürger den Anspruch vor Güterbesitzern 56 47

Ständische Verordnete; hiezu können wirklich dienende landesfürstliche Beamte gewählt werden 95 82

Ständischer Domestikalbeytrag; dieser muß auch von jenen Pfarrbenefiziaten eingehoben werden, die unter der Kongrua stehen . . 142 127

Stallungen, militärische; für diese sind Brunnen landartig herzustellen, und die Einwohner dürfen zum Zutragen des Wassers nicht gezwungen werden 45 37

Standrecht; Bestimmung, wer die Kosten desselben zu tragen habe 26 21

Statuten und Reglement der mit der ersten österreichischen Sparkassa vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt für Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates . . . 208 179

Stehen-lassen der Pferde in den Gassen Lembergs wird untersagt 209 199

Steindruckerey kann nur an jenen Orten betrieben werden, wo neben der politischen Behörde eine eigene landesfürstliche Polizeybehörde besteht 242 224

Stellvertreter; siehe Supplenten.

Stempel; hievon sind Interessen-Quittungen von Kapitalien, welche Armen-, Taubstummen- und Blindeninstituten, dann Waisenhäusern gehören, befreit 126 116

— —; demselben unterliegen Lohnquittungen, der gegen Taglohn bei den Stellen aufgenommenen Knechte (Struschen) nicht . . 128 118

— — von 15 Kreuzer; hiemit müssen Befähigungsdekrete der Konzeptspraktikanten über die politische Prüfung versehen seyn . . . 131 120

— —; hievon sind Quittungen der Steuerbezirks-Obrigkeiten über die zwey Prozente,

welche sie für die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer in Abzug bringen, befreit . 170 149
Stempel; hievon sind Bewilligungen zur Aufnahme armer Zöglinge in theologische Seminarien, dann die Verleihung der Tischtitel aus dem Religionsfond, befreit, nicht aber die Verleihung der Tischtitel von Privaten . . . 178 155
— —; mit selben müssen Quartiergelds-Anweisungen für Beamte versehen sein . . 206 178
— —; demselben unterliegen mit Postmeistern abgeschlossene Dienstverträge 217 205
— —-Vorschriften, allgemeine; diesen unterliegen barmherzige Schwestern Institutsangelegenheiten in Galizien 125 116
Steuer von Erbschaften; siehe Erbsteuer.
— — nach Klassen; siehe Klassensteuer.
— — vom Erwerb; siehe Erwerbsteuer.
— — von Gründen; siehe Grundsteuer.
— —-Bezirksobrigkeiten; deren Quittungen über die zwey Perzente, welche sie für Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer in Abzug bringen, sind stempelfrei 170 149
— —-Freijahre für neu erbaute oder verbesserte Häuser in Lemberg; erstrecken sich auf den Nacht-, Feuerwach- und Beleuchtungsbeytrag . 78 64
Steuern; deren Entrichtung wird Pächtern der Staats- und Fondsgüter nicht mehr auferlegt . 104 88
— —, allgemeine; sind austretende Militär-Individuen zu leisten schuldig . . . 179 155
Steuerrückstände; zu deren Tilgung darf Unterthanen kein Vieh weggenommen werden, welches zum Wirthschaftsbetriebe oder zur Familienerhaltung nothwendig ist . . . 171 149
— —; Verfahren bei deren Eintreibung rücksichtlich desjenigen beweglichen Vermögens, welches bereits gerichtlich gepfändet ist . . 196 170
Steuersache; der ständische Domestikalbeitrag

	Zahl der Verordnung	Seite
muß auch von jenen Pfarrbenefiziaten eingehoben werden, die unter der Kongrua stehen .	142	127
Stiefel, lederne; mit diesen ist lemberger Handelsleuten der Handel an Ort und Stelle ohne generelles Befugniß nicht gestattet, wohl aber der Kommissions- und Spedizionshandel	121	113
Stifte, geistliche; wegen Aufnahme der Inventarien von selben wird die Vorschrift erneuert	75	62
— — und Klöster werden zur Errichtung von Seminarien und Konvikten für die studierende Jugend aufgefordert	96	83
— —; von diesen geschlossene Verträge bleiben für den Religionsfond verbindlich, wenn er in deren Verwaltung tritt . . .	119	112
Stipendien-Errichtung für Kandidaten der Theologie des griechisch-nichtunirten Ritus .	83	69
— —, vier zu 200 Gulden Konv. Münze, werden an dem politechnischen Institute zu Wien errichtet	248	229
Stockinventarien; von diesen dürfen Gemeinden keine Abschriften mehr hinausgegeben werden, wohl aber von verifizirten Inventarien	116	110
Stockstreiche; unter welchen Bedingungen hiemit Unterthanssöhne wegen schweren Polizeyübertretungdn bestraft werden dürfen .	80	66
Strafgerichtliche Beamte; siehe Kriminalgerichtsbeamte.		
— — Inquisiten; siehe Kriminal-Inquisiten.		
— — Verhandlungen; zur dießfälligen Zeugenschaft aus dem Königreiche Polen berufene Juden sind vom Geleitzoll befreit . .	213	201
Strassen-Bau-Beamte, vor der stabilen Organisirung des galizischen Strassenwesens bei demselben dienende; deren Behandlung rücksichtlich ihrer Pensionirung	61	50
— — -Bauten durch Privatkonkurrenz; Diätengebühr für die dabey einschreitenden Kreiskommissäre	86	71

	Zahl der Verordnung	Seite
Strassen-Einraumer, deren Wittwen haben auf Provisionen keinen Anspruch . . .	147	131
Strenge Prüfung können Ausländer, welche in österreichischen Staaten die Philosophie nicht hörten, über die hierlandes studierten Rechte und Medizin ablegen, jedoch nur für die Praxis im Auslande	9	10
Struschen (Knechte), gegen Taglohn bey den Stellen aufgenommene; deren Lohnquittungen sind stempelfrey	128	118
Studiensache; Ausländer, welche in österreichischen Staaten die Philosophie nicht hörten, können die Rechte und Medizin daselbst studieren, und die strengen Prüfungen ablegen, jedoch nur für die Praxis im Auslande . .	9	10
— —; an katholischen Gymnasien dürfen nur katholische Lehrer angestellt werden . .	25	21
— —; Vermehrung der theologischen Zöglinge Galiziens im Wiener Konvikte . . .	27	22
— —; theologische Zöglinge Galiziens werden in das Wiener Konvikt auch mit der zweyten Klasse aus der Mathematik aufgenommen, wenn sie die Vorzugsklasse aus der Religion und Philosophie haben	34	27
— —; österreichische Unterthanen dürfen Doktors-Diplome fremder Universitäten nicht mehr annehmen	38	33
— —; Errichtung einer Lehrkanzel der Landwirthschaft zu Czernowitz	39	33
— —; Professoren der Fakultäts-Studien ist verbothen, inländischen und ordentlichen Schülern entgeltliche Privatkorrepetizionen zu geben. Diese werden aber Gymnasial-, Normal- und Triviallehrern unter besonderen Bedingungen gestattet	53	44
— —; Vorschrift für den Verschleiß der Gymnasial-Schulbücher	63	51
— —; zum Dekan der juridischen Fakultät in		

Lemberg ist mit Ausnahme der wirklichen Professoren, jeder an einer inländischen Lehranstalt graduirte Doktor der Rechte wählbar . 66 55
Studiensache; für Kandidaten der Theologie des griechisch-nichtunirten Ritus werden Handstipendien errichtet 83 69
— —; Stifte und Klöster werden zur Errichtung von Seminarien und Konvikten für die studierende Jugend aufgefordert . . . 96 83
— —; Leonhard's Auszug aus dem größeren Religionshandbuche des Probsten Frint, wird als allgemeines Lehrbuch für die Philosophie vorgeschrieben 100 85
— —; für die dritte und vierte Klasse der Gymnasien wird eine lateinische Grammatik vorgeschrieben 108 90
— —; Bestimmung des Unterhalts für die aus dem Wiener Konvikte austretenden theologischen Zöglinge des griechisch-nichtunirten Ritus bis zu ihrer Anstellung . . . 110 91
— —; der ersten Klasse der Gymnasien wird ein neuer Grundriß der Erdbeschreibung vorgeschrieben 111 92
— —; den Humanitätsklassen der Gymnasien wird eine neue griechiche Grammatik, II. Abtheilung, hinausgegeben 114 109
— —; neues Lehrbuch der römischen Alterthümer für die Grammatikalklassen der Gymnasien sammt Instrukzion über den methodischen Vortrag desselben 129 110
— —; für die erste Klasse der Gymnasien wird eine neue lateinische Grammatik eingeführt . 154 138
— —; für die zweyte Klasse der Gymnasien wird ein Lehrbuch der neuesten Geographie hinausgegeben 161 142
— —; theologischen Lehranstalten werden die

	Zahl der Verordnung	Seite
arabischen und aramäischen Sprachlehren des Professors Oberleithner als Lehrbücher vorgeschrieben	162	143
Studiensache; für die Humanitätsklassen wird der II. Theil des neuen griechischen Lehrbuches hinausgegeben	169	148
— — ; theologischen Lehranstalten wird Oberleithners arabische Chrestomathie als Vorlesebuch vorgeschrieben	186	162
— — ; für die dritte Grammatikalklasse wird ein neues Lehrbuch der Geographie eingeführt	187	162
— — ; für die zweite Grammatikalklasse wird ein neues Lehrbuch der Staatengeschichte I. Theil hinausgegeben	188	163
— — ; Einführung einer neuen lateinischen Chrestomathie I. Theil für Gymnasien . .	195	170
— — ; akatholische Lehrer sind auch von provisorischen Anstellungen an katholischen Lehranstalten ausgeschlossen	199	172
— — ; neues Lehrbuch der Geographie III. Theil wird für die vierte Grammatikalklasse der Gymnasien vorgeschrieben . . .	210	200
— — ; für die Gymnasien wird ein neues Lehrbuch der Staatengeschichte II. und III. Theil hinausgegeben	214	203
— — ; das öffentliche und Privatstudieren ist allen Praktizirenden und Angestellten unbedingt verboten	225	211
— — ; Einführung eines neuen Lehrbuches der Staatengeschichte IV. Theil, und der neuesten Geographie IV. Theil für Gymnasien . .	241	224
Studierende, sardinische, dürfen an österreichischen Lehranstalten nicht aufgenommen werden	118	111
Subarrendatoren der Militär-Verpflegsartikel sollen nach Verlauf jeden Monats zur Abrechnung bei den Magazinen erscheinen .	130	123

	Zahl der Verordnung	Seite
Subarrendatoren; Amtshandlung der Kreisämter, wenn diese gegen die Müller Klage führen	151	133
Subarrendirung; Bestimmung der Vergütung für Marktpreis-Tabellen, welche Ortsobrigkeiten den Militär-Verpflegsmagazinen erfolgen	64	54
Subarrendirungs-Offerenten; deren Qualifikazionszeugnisse sollen von Ortsobrigkeiten mit Vorsicht ausgestellt werden	226	211
— — —; Vorsichten wegen deren Vermögensumstände	235	219
— — Verhandlungen; hiebey gebühren Kreiskommissären keine Diäten, in besonderen Fällen erhalten sie Remunerazionen . . .	23	19
Supplenten; Behandlung der aus deutschen Provinzen gebürtigen Adelichen, welche als Supplenten in lombardisch-venezianische Regimenter eintreten, und als ex propriis Gemeine übersetzt werden wollen	167	146
Suspendirte Beamte; deren Alimentazionsgebühr darf das Drittel der genossene Besoldung nicht übersteigen	19	16
— — —; bey Bemessung der Alimentazions-Beträge für selbe dürfen die in partem salarii vertarirten Nebengenüsse nicht in Anschlag gebracht werden	157	139
— — —, untere Diener und Gefällsaufsichts-Individuen; Bestimmungen über deren Alimentazion	176	153
Systemmäßige Diäten gebühren vom Tage der angewiesenen Besoldung . . .	190	164

T.

	Zahl der Verordnung	Seite
Tabak; bey dessen Zufuhr in Aerarialmagazine sind die		
Tabakpflanzen nicht mauthfrey . .	122	114

Tag der Geburt muß in Matrikelbüchern und Taufscheinen verläßlich angegeben werden . . 92 79
Taglia für Einbringung eines Auswanderers wird auf vier Gulden festgesetzt . . . 11 12
— —, im Deserteurskartel mit Bayern bestimmte; zu deren Berichtigung wird der vier und zwanzig Guldenfuß festgesetzt . . . 14 13
— — von 25 Gulden gebührt für die Rettung aus jeder Art des Scheintodes, so wie für Rettung aus dem Wasser 156 139
— —; genauere Bestimmung rücksichtlich deren Bemessung für eingebrachte Räuber . . 172 150
Tapezierer in Lemberg; Bestimmung, in wie ferne selbe auch mit Tischlerwaaren handeln dürfen 7 8
Taubstummen-Institute; Interessenquittungen von den denselben gehörigen Kapitalien sind stempelfrei 126 116
Taufmatrikel und Taufscheine; in diesen muß der Tag der Geburt verläßlich angegeben werden 92 79
Taxen; von deren Entrichtung sind Bewilligungen zur Errichtung jüdischer Begräbnißstätten, frey. 32 26
— — müssen vom Tage einer neuen Gehaltsanweisung auch dann abgezogen werden, wenn schon andere Gehaltsabzüge laufen . . 62 50
— — gerichtliche; Bestimmung, wenn zu deren Berechnung eine Verlassenschafts-Abhandlung als anhängig gemacht anzusehen sey . . 90 77
— — =Bestimmung für die Bestätigung eines schon zustehenden Adels, für Erhebung in die verschiedenen Adelsstufen, und für Verleihung des Indigenats 120 112
— —; von deren Entrichtung sind Bewilligungen zur Aufnahme armer Zöglinge in theologische Seminarien, dann die Verleihung der

Tischtitel an dieselben aus dem Religionsfond befreyt, nicht aber die Tischtitel von Privaten 178 155

Taxen; Bestimmung der Fälle, in welchen Militäroffiziere bey ihrem Uebertritte in Zivildienste Charakters- und Karenztaxen zahlen . . 182 158

Taxsachen, ärarische; in derley Verhandluugen sind Gränzkämmerer vom Postwagenporto frey 133 121

Taxvorschriften, allgemeine; denselben unterliegen barmherzige Schwestern-Institutsangelegenheiten in Galizien 125 116

Temporalien der Pfarrer, bey denen Kreiskommissären keine Diäten gebühren; diesfällige Amtshandlungen 230 214

Theologie; für derley Kandidaten des griechisch-nichtunirten Ritus, werden Handstipendien errichtet 83 69

Theologische Seminarien des lateinischen Ritus; aus diesen austretende Zöglinge, werden mit theologischen Büchern betheilt . . 165 144

— — —; Bewilligungen zur Aufnahme armer Zöglinge, und die Verleihung der Tischtitel an dieselben aus dem Religionsfond, sind tax- und stempelfrey, nicht aber die Verleihung der Tischtitel von Privaten 178 155

— — Zöglinge Galiziens; deren Vermehrung im Wiener Konvikte 27 22

— — — — werden in das Wiener Konvikt auch mit der zweyten Klasse aus der Mathematik aufgenommen, wenn sie die Vorzugsklasse aus der Religion und Philosophie haben . 34 27

— — —, des griechisch-nichtunirten Ritus aus dem Wiener Konvikte austretende, Bestimmung des Unterhaltes für selbe bis zu ihrer Anstellung 110 91

Theologischen Lehranstalten, werden die arabischen und aramaischen Sprachlehren des Professors Oberleithner, als Lehrbücher vorgeschrieben 162 143

Theologischen Lehranstalten, wird Oberleithners arabische Chrestomathie, als Vorlesebuch vorgeschrieben 186 162
Theologisches Seminarium, griechisch-katholisches; dessen Zöglinge erhalten bey ihrem Austritte theologische Bücher, welche bey ihren Pfarreyen als Inventarstücke verbleiben . . 150 133
Theresien- (Maria-) Ordensritter, erwerben für sich und ihre Nachkommen den erbländischen Ritterstand 24 21
Thierarzt; dessen Aufstellung in jeder Provinz 29 23
Tilgungs- und Einlösungsdeputazion vereinigte; deren Aufhebung 127 117
Tischler, auf dem Lande; deren Verkehrsrecht mit ihren Erzeugnissen 7 8
— — -Waaren; Bestimmung, in wie ferne Tapezierer, Trödler und Lakierer in Lemberg, auch mit diesen handeln dürfen 7 8
Tischtitel; deren Verleihung aus dem Religionsfond an arme Zöglinge theologischer Seminarien sind tax- und stempelfrey, nicht aber die Verleihung derselben von Privaten . . 178 155
Todtenscheine verstorbener Invaliden müssen dem Generalkommando eingesendet werden . 105 88
Transporte, schwere, mit Geld; hiebey werden Diatenzulagen für Kassabeamte und Diener bestimmt 246 228
Trennungen der Güter; in wie ferne gestattet werden dürfen 228 213
Triviallehrern werden entgeltliche Privatkorrepetizionen, unter besonderen Bedingungen erlaubt 53 44
Trivialschul- Lehrgehilfen; deren Dienstjahre zählen nicht zur Pensionsfähigkeit . . 175 153
Trödler in Lemberg; Bestimmung, in wie ferne selbe auch mit Tischlerwaaren handeln dürfen . 7 8

	Zahl der Verordnung	Seite
Tyroler; Vorschriften für deren Hausirhandel in den übrigen Provinzen	1	3

U.

Uferbewohner, in Gegenden, wo Aerarialüberfuhren bestehen, dürfen sich der eigenen Schiffe für ihre Person und Effekten, nicht aber für Fremde bedienen	117	110
Ueberfuhren, ärarische; wo diese bestehen, dürfen Uferbewohner sich der eigenen Schiffe für ihre Person und Effekten, nicht aber für Fremde bedienen	117	110
— — über die Weichsel; sind außer den schon bestehenden nicht mehr zu gestatten . .	185	161
Ueberschätzung der Verlassenschaften zum Behufe der Erbsteuer-Bemessung; diesfalls sind stets die Interessenten vorzuladen. . .	183	160
Ueberschußgelder, städtische; auf Darlehen aus selben, haben die in Bauunternehmungen begriffenen Bürger den Vorzug vor Güterbesitzern .	56	47
— — für Exekuzionen; deren Behandlung .	99	84
Uebersiedlungs-Bewilligung für Juden nach Lemberg; diesfällige Bedingungen . .	37	28
Uebertritt vom lateinischen zum griechisch-unirten Ritus, ist verbothen	132	120
Umschreibung verloster Obligazionen; diesfällige Modalitäten	41	34
— — der für Westgalizien und den Zamoscer Kreis Ostgaliziens, ausgestellten Kriegsdarlehns- und Naturallieferungs-Obligazionen, wird eingestellt	109	90
Ungarn; Priester, welche die theologischen Studien daselbst vollendet haben, müssen vor ihrer Verwendung zur Seelsorge in außerungarischen Provinzen, einer Prüfung über die kirchliche Verfassung unterzogen werden	222	209

	Zahl der Verordnung	Seite
Universitäten, fremde; deren Doktors-Diplome dürfen österreichische Unterthanen nicht mehr annehmen	38	33
Unkartirte Frachtstücke; deren Versendung auf dem Postwagen, wird mit Strafe bedroht .	50	42
Unterhalt; dessen Bestimmung für die aus dem Wiener Konvikte austretenden theologischen Zöglinge, des griechisch-nichtunirten Ritus bis zu ihrer Anstellung	110	91
Unterhalts-Verbesserung des Kuratklerus, auf neuen Pfarreyen und Lokalkaplaneyen . .	6	6
Unterricht, über die Emporpringung der Pferdezucht; sollen Dominien ihren Unterthanen jährlich bekannt machen	85	71
Untersuchungs-Kosten in schweren Polizeyübertretungen; Bestimmung, wer solche zu tragen hat, wenn eine Delegirung eintrat .	81	68
Unterthänige Gemeinden können wider die vom Gubernium bestimmten Lohnpreise der Sommeraushilfstäge, den Rekurs ergreifen .	198	172
— — —; denselben dürfen nicht mehr Abschriften von Stockinventarien hinausgegeben werden, wohl aber von verifizirten Inventarien	116	110
— — Grundstücke; Bestimmungen für deren Zerstückung	65	54
Unterthäniges Bauernvolk; Bestimmung, wer in Beziehung auf das Erbsteuer-Patent unter diesem Ausdrucke zu verstehen sey .	177	154
Unterthanen, dürfen Urbarial-Giebigkeiten nicht in klingender Münze abgefordert werden.	77	63
— —; denselben sollen Dominien den Unterricht über die Emporbringung der Pferdezucht, jährlich bekannt machen	85	71
— — darf zur Tilgung der Steuer-Rückstände kein Vieh weggenommen werden, welches zum Wirthschaftsbetriebe oder zur Familienerhaltung nothwendig ist	171	149

Unterthanen; Bauernwirthe unterliegen in schweren Polizey-Uebertretungsfällen nicht der körperlichen Züchtigung 15 14
— — ; Klagen über deren Abstiftungen sind nicht an die Obrigkeiten zurückzuweisen, sondern von Kreisämtern in erster Instanz zu behandeln . 140 126
— — , kranke; zu deren Wartung dürfen nur in dringendsten Fällen, eigene bezahlte Krankenwärter aufgestellt werden 148 131
— — , österreichische, dürfen Doktors-Diplome fremder Universitäten nicht annehmen . . 38 33
— — — , paßlos an der pohlnisch-rußischen Gränze ergriffene, sind, wenn sie auch eine Ansiedlung im jenseitigen Gebiete einwenden, zurückzuweisen 200 173
Unterthans-Gründe, öde oder unbesetzte, welche bey Verfassung der Pfarr-Inventarien vorkommen; deren Behandlung 232 215
— — -Sache; die Verwandlung eines Zug- in zwey Handrobothstäge, ist in dem Falle gesetzmässig, wenn der Frohnpflichtige aus eigener Schuld sein Zugvieh verlor. . . . 107 89
— — -Schuldigkeits-Inventarien; für deren Verifizirung gebühren Kreiskommissären, keine Diäten 205 177
— — -Söhne, unter welchen Bedingungen wegen schweren Polizeyübertretungen mit Stockstreichen gestraft werden dürfen . . . 80 66
Urbarial-Giebigkeiten dürfen Unterthanen nicht in klingender Münze abgefordert werden . 77 63
Urkunden; deren Abschriften, welchen den Hofstellen zu ihren Entscheidungen vorgelegt werden, müssen beglaubigt seyn . . . 82 69
— — ; Patental- und Reservazions-Urkunden verstorbener Invaliden, müssen dem Generalkommando vorgelegt werden . . . 105 88

V.

Venerie; siehe Lustseuche.
Venezianisch-lombardisches Königreich; Behandlung der daselbst gebürtigen Deserteurs . 91 78
Venezianische Regimenter; Behandlung der aus deutschen Provinzen gebürtigen Adelichen, die als Supplenten in selbe eintreten, und als ex propriis Gemeine übersetzt werden wollen 167 146
Verboth, daß Niemand in Staatsdienste aufzunehmen sey, der über vierzig Jahre alt ist; Ausnahmen von demselben. 143 127
Vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputazion; deren Aufhebung 127 117
Verifizirte Inventarien; von diesen dürfen Gemeinden Abschriften hinausgegeben werden, nicht aber von Stockinventarien . . . 116 110
Verifizirung der Unterthans-Schuldigkeits-Inventarien; hiefür gebühren Kreiskommissären keine Diäten 205 177
Verkauf der Post wird nicht genehmigt, wenn eine Sequestrazion oder Veräußerung des Postregals, gegen den Verkäufer bewilliget worden ist. 44 36
Verkaufspreis alter Kirchen, an deren Stelle neue gebaut werden; Bestimmung, wem selber gehöre 43 35
Verkehrsrecht der galizischen Landtischler mit ihren Erzeugnissen 7 8
Verlassenschaft eines Seelsorgers; das diesfällige Armendrittel unterliegt auch dann nicht der Erbsteuer, wenn es dessen Verwandte beziehen 8 9
Verlassenschaften; bey deren Ueberschätzung, Behufs der Erbsteuer-Bemessung, sind stäts die Interessenten vorzuladen 183 160

	Zahl der Verordnung	Seite
Verlassenschafts-Abhandlung; Bestimmung, wenn eine solche zur Berechnung des Mortuars und der Gerichtstaxen, als anhängig gemacht anzusehen sey	96	77
Verloste Obligazionen; Modalitäten für deren Um- und Zusammenschreibung . . .	41	34
Vermögen, aufgehobener Filialkirchen; Bestimmung, wem selbes gehöre . . .	43	35
— — bewegliches, bereits gerichtlich gepfändetes; wie sich bey Einbringung der Steuerrückstände rücksichtlich desselben zu benehmen sey . .	196	170
Vermögens-Eigenschaften, nothwendige, der gerichtlichen Schätzmänner, werden in Erinnerung gebracht	223	209
— — -Umstände der Subarrendirungs-Offerenten; diesfällige Vorsichten	235	219
Verplegs-Aemter; für die von Ortsobrigkeiten denselben zu erfolgenden Marktpreistabellen, wird die Vergütung bestimmt . . .	64	54
— — -Gebühren des Lemberger allgemeinen Krankenhauses, werden für auswärtige und einheimische Kranke gleichgestellt . . .	138	125
— — -Magazine; bey diesen sollen Militär-Subarrendatoren, nach Verlauf jeden Monats zur Abrechnung erscheinen	136	123
Verpflegung; hierin dürfen Kriminalinquisiten wenigstens nicht härter behandelt werden, als zur geringsten Strafe verurtheilte Sträflinge	67	56
Verschleiß der Gymnasial-Schulbücher; diesfällige Vorschrift	63	51
Versorgungs-Anstalt, allgemeine, für Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates, mit der ersten österreichischen Sparkassa vereinigte; deren Statuten und Reglement . . .	208	179
Verstorbene Beamte; Bestimmung des Tages, mit welchen deren Gehalte aufhören . .	145	129

Verträge, von einem Stifte geschlossene, bleiben für den Religionsfond verbindlich, wenn er in dessen Verwaltung tritt 119 112
— — dienstliche, mit Postmeistern abgeschlossene sind stempelpflichtig 217 205
Verwechslungs-Kassen; deren Korrespondenz mit der Nazionalbank, ist portofrey . . 135 122
Verzinsung; siehe Zinsen.
Vieh; welches zum Wirthschaftsbetriebe oder zur Familienerhaltung nothwendig ist, darf Unterthanen zur Tilgung der Steuerrückstände, nicht weggenommen werden 171 149
Visitazions-Gebühren; Bestimmung für Schulen 251 233
Vorsatz, böser; dessen Mangel entschuldigt bey Gefällsübertretungen nicht 97 83
Vorschüsse; der bey Aemtern stabil angestellten Dienerschaft, können Gehaltsvorschüsse erfolgt werden 16 14
— — aus städtischen Ueberschuß-Geldern; siehe Darlehen.
Vorsteher der Lehranstalten, die mit Schülern nahe verwandt sind; wie diesfalls bey Prüfungen fürzugehen sey 193 168
Vorzugsrecht auf die Jurisdikzionsausübung, welches den Grundeigenthümern vor den Advitalitätsbesitzern zukömmt; Erläuterung der diesfälligen Vorschrift vom Jahre 1816 . . 243 226

W.

Wachposten, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit im Kolomeaer Kreise aufgestellte, erhalten ihre Servicegebühr von Gemeinden . 155 138
Wahnsinnige; wenn diese nicht durch die Personalinstanz an die Lemberger Irrenanstalt ab-

gegeben werden, muß die Anzeige an die Landesstelle erstattet werden 224 210

Waisen; ganz verwaisten Kindern der Beamten gebührt der Genuß der halben mütterlichen Pension so lange, als noch eines von ihnen unter dem Normalalter ist 22 19

— — der als Religionslehrer an öffentlichen Anstalten angestellten griechisch-katholischen Priester; auf diese haben Pensionsvorschriften gesetzliche Anwendung 141 126

— — jener Beamten rücksichtlich deren Anstellung der 15. Oktober 1792 entscheidend wirkt; Bestimmungen über deren Pensionen und Erziehungsbeyträge 152 134

— — der Militär-Individuen, abwesende; Beyschaffung der Behelfe für selbe zum Bezug ihrer Pensionen 237 220

— — =Häuser; Interessenquittungen von den, denselben gehörigen Kapitalien, sind stempelfrey 126 110

Wasser-Zutragen für Kavalleriepferde; hiezu dürfen Einwohner nicht gezwungen werden . 45 37

Wassergefahr für Rettung aus selben gebührt die Taglia von 25 Gulden 156 139

Weichsel; auf selber sind außer den schon bestehenden, keine Ueberfuhren mehr zu gestatten 185 161

Weine, italienische; welche zum Behuf der Verzollung als edle anzusehen sind . . . 84 70

Werke, von Verlegern übergebene; siehe Bücher-Revisionsämter

Westgalizien; die Umschreibung und fernere Verzinsung der für diese Provinz ausgestellten Kriegsdarlehens= und Natural=Lieferungs-Obligazionen wird eingestellt 109 90

Wiener Konvikt; Vermehrung der theologischen Zöglinge Galiziens in selben . . . 27 22
— — — ; in dieses werden theologische Zöglinge Galiziens auch mit der zweiten Klasse aus der Mathematik aufgenommen, wenn sie die Vorzugsklasse aus der Religion und Philosophie haben 34 27
— — — ; Bestimmung des Unterhaltes für die aus selben austretenden theologischen Zöglinge des griechisch-nichtunirten Ritus bis zu ihrer Anstellung 110 91
— — politechnisches Institut; an diesem werden vier Stipendien zu 200 Gulden Konv. Münze errichtet 248 229
— — Währungs-Verwechslungs-Kassa; diesen Namen führt die unter der Leitung der österreichischen Nazionalbankdirekzion stehende Einlösungs- und Antizipazionsscheinkassa 137 123
Wittwen der Schullehrer; zu deren Unterstützung haben auch jene Pfarrgemeinden beizutragen, die nicht eingeschult sind . . 2 4
— — der als Religionslehrer an öffentlichen Anstalten angestellten griechisch-katholischen Priester; auf diese haben Pensionsvorschriften gesetzliche Anwendung 141 126
— — der Strasseneinräumer haben auf Provisionen keinen Anspruch 147 131
— — jener Beamten, rücksichtlich deren Anstellung der 15. Oktober 1792 entscheidend wirkt; Bestimmungen über deren Pensionen . . 152 134
— — der Beamten; Bestimmung des Anspruches derselben auf das Konduktquartal . . 174 152
— — der Offiziere, welche zur Ergänzung der Interessen ihrer Heirathskauzionen Gnadengaben beziehen, verlieren solche bei der Wie-

Zahl der Verordnung | Seite

derverehelигung, ohne Reservazion und Abfertigung 245 227

Z.

Zamoscer Kreis; die Umschreibung und fernere Verzinsung der für selben ausgestellten Kriegsdarlehens- und Natural-Lieferungs-Obligazionen wird eingestellt 109 90

Zeichnungs-Prämien-Bewilligung für die Normal-Hauptschulen 102 86

Zeitungen, ausländische, dürfen nur durch die Oberpostverwaltung der Provinz bezogen werden 51 43

Zensur; die Vorschrift, daß von allen Manuskripten zur Erlangung der Druckbewilligung zwey Exemplare vorlegt werden müssen, wird auf den Nachdruck ausgedehnt . . . 240 223

Zerstückung unterthäniger Gründe; dießfällige Bestimmungen 65 54

Zeugen, zweyer, Unterfertigung bedürfen Empfangsbestätigungen von des Schreibens unkundigen Personen 212 200

Zeugenschaft bei strafgerichtlichen Verhandlungen; hiezu aus dem Königreiche Polen berufene Juden sind vom Geleitzolle befreit . . 213 201

Ziehungstag einer Realitäten-Lotterie; Bedingungen zu dessen Hinausschiebung . . 233 217

Zinsen; Bestimmungen für deren Erhebung von jenen in Papiergeld verzinslichen Obligazionen, welche bey der österreichischen Nazionalbank für erhaltene Darlehen deponirt sind . . 55 46

— — ; ferner von denen für Westgalizien und den Zamoscer Kreis Ostgaliziens ausgestellten Kriegsdarlehns- und Natural-Lieferungs-Obligazionen, werden eingestellt . . . 109 90

Zivil-Behörden; denselben sind austretende Militär-Individuen Gehorsam schuldig . . 179 155

Zivil-Dienste; Bestimmung der Fälle, in welchen Militär-Offiziere bei ihrem Uebertritt in selbe Charakters- und Karenztaxen zahlen . 182 158
Zöglinge, theologische, Galiziens; deren Vermehrung im Wiener Konvikte . . . 27 22
— — — — werden in das Wiener Konvikt auch mit der zweiten Klasse aus der Mathematik aufgenomen, wenn sie die Vorzugsklasse aus der Religion und Philosophie haben . 34 27
— — — des griechisch-nichtunirten Ritus aus dem Wiener Konvikte austretende; Bestimmung des Unterhaltes für selbe bis zu ihrer Wiederanstellung 110 91
— — — des griechisch-katholischen Seminariums erhalten bei ihrem Austritte theologische Bücher, welche bei ihren Pfarreien als Inventarstücke verbleiben 150 133
— —, aus den theologischen Seminarien des lateinischen Ritus austretende, werden mit theologischen Büchern betheilt . . . 165 144
— —, arme; deren Bewilligungen zur Aufnahme in theologischen Seminarien und die Verleihung der Tischtitel an dieselben aus dem Religionsfond sind tax- und stempelfrey, nicht aber die Verleihung der Tischtitel von Privaten . 178 155
Zoll; zur Zeugenschaft bei strafgerichtlichen Verhandlungen aus dem Königreiche Polen berufene Juden sind vom Geleitzolle befreit . 213 201
— — Sache; Bestimmung, welche italienische Weine zum Behufe der Verzollung als edle anzusehen sind 84 70
— — — ; Bekanntmachung der Elbe-Schifffahrts-Akte 113 93
Zugtag; dessen Verwandlung in zwey Handrobothtage ist dem in Fall gesetzmäßig, wenn der Frohnpflichtige aus eigener Schuld sein Zugvieh verlor 107 89

	Zahl der Verordnung	Seite
Züchtigung, körperliche; derselben unterliegen Bauernwirthe in schweren Polizeyübertretungsfallen nicht	15	14
Zulagen der Diäten für Beamte und Diener der Kassen bey schweren Geldtransporten werden bestimmt	246	228
Zunftsache; die Ausübung der Buchbinderey ist nur denjenigen zu gestatten, die sich über die ordentliche Erlernung derselben ausweisen	71	60
Zusammenschreibung verlooster Obligazionen; dießfallige Modalitäten . . .	41	34
Zustellungs-Gebühren; deren Bestimmung für Privatestaffeten	112	92